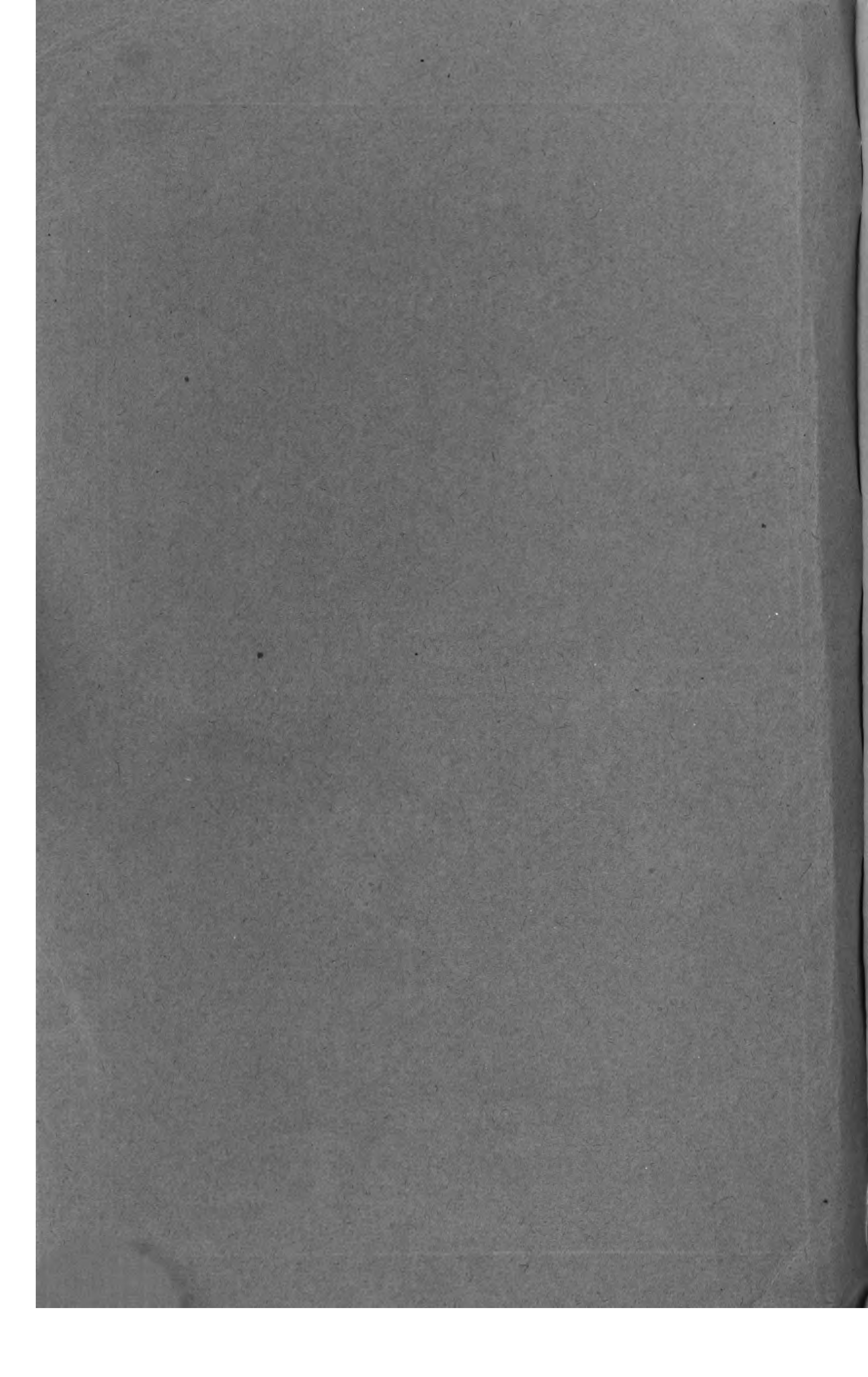

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
AA 001 370 820 1



Dr. OSKAR FREIHERR v. MITIS.

STUDIEN
ZUM
ÄLTEREN ÖSTERREICHISCHEN URKUNDENWESEN.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

WIEN 1912.
VERLAG DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.



DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

SEINER MAGNIFIZENZ

DR. OSWALD REDLICH

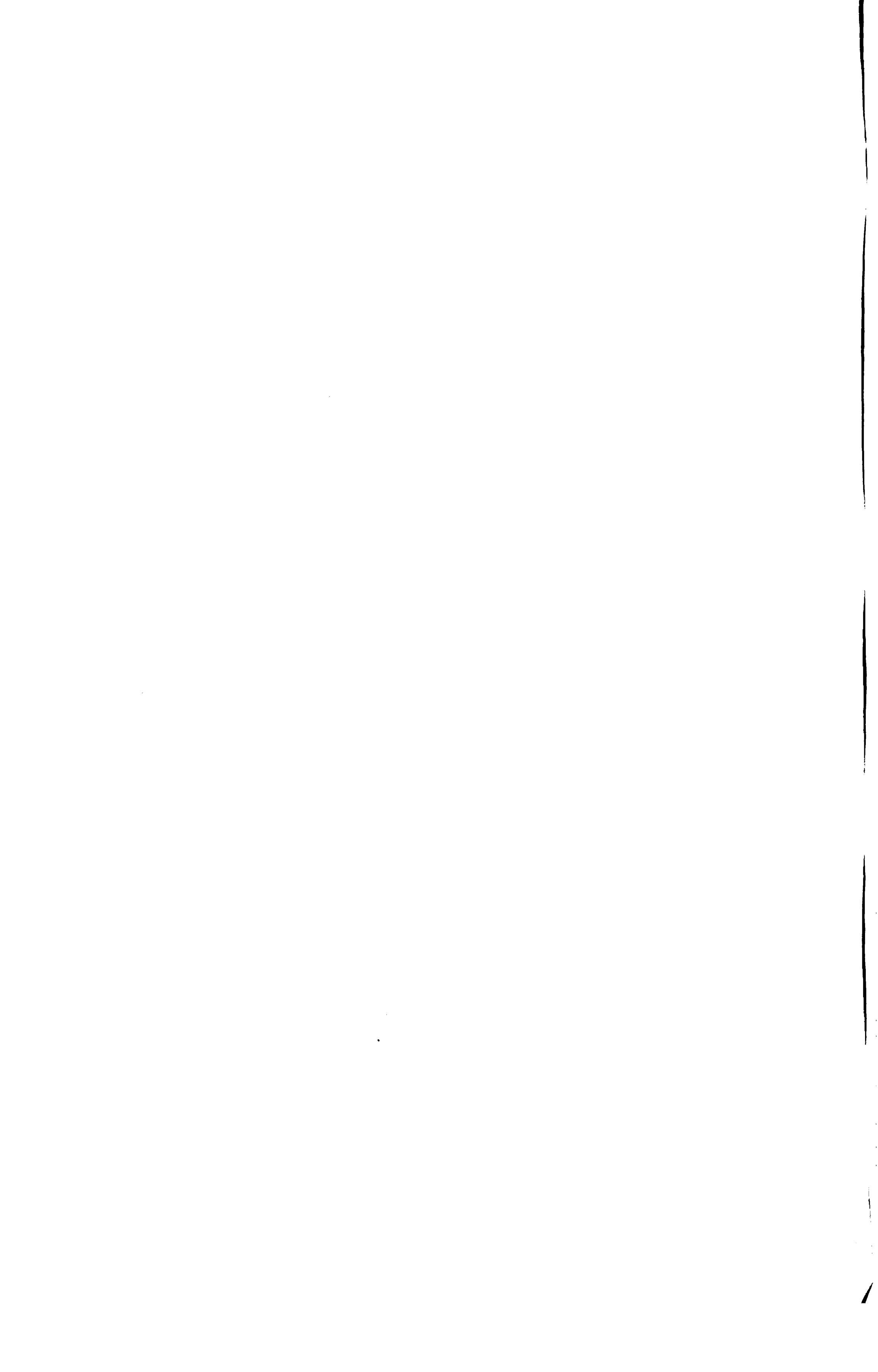
REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN

DANKBARST GEWIDMET.

INHALTSÜBERSICHT.

II. Zweites und drittes Heft, ausgegeben 1908.

III. Viertes und fünftes Heft, ausgegeben 1912.



50. Die Anfänge des Urkundenwesens der Babenberger sind durch zwei Merkmale gekennzeichnet, welche wir bereits an der allgemeinen Entwicklung beobachten konnten: erstens hängt das Zustandekommen urkundenartiger Aufzeichnungen ausschließlich von dem Empfänger und von der Frage ab, ob dieser der vorbildlichen Tätigkeit der päpstlichen und der kaiserlichen oder irgendeiner hochstiftlichen Kanzlei näher oder ferner stehe; und zweitens entstehen auch dann noch — wenigstens in den ersten Dezennien des zwölften Jahrhunderts — keineswegs formvollendete Stücke, sondern eben nur »Urkunden«, die sich vor allem durch die Beigabe des Siegels von den vorwiegend üblichen Traditionsnotizen unterscheiden.

Der erste Markgraf, von dem wir echte, besiegelte Aufzeichnungen besitzen, ist der im Jahre 1136 verstorbene Leopold der Heilige. Unter den neun »Urkunden«, welche von diesem Landesfürsten herrühren, ist derzeit eine verschollen (der Stiftbrief von Mariazell) und von einer anderen ist das Siegel abgefallen, so daß wir überhaupt nur sieben besiegelte Originale erhalten sehen. Trotzdem sind an diesen nicht weniger als vier verschiedene Stempel vertreten. Der älteste derselben, Typus 2 [1]), begegnet ein einzigesmal, und zwar an der Urkunde des Klosters St. Florian vom 9. Juni 1115, bedauerlicherweise in einem sehr schwachen Abdruck. Dieser Stempel (Durchmesser etwa 73 *mm*) zeigt den Reiter nach (heraldisch) links gestellt, das Pferd im Schritt, den

1) Ich kann mich mit Rücksicht auf die auch heute noch vielfach wechselnde Bezeichnung und Zählung der Babenberger und wegen der Wiederkehr gleicher Namen nicht dazu entschließen, die Siegel bei jedem Landesfürsten, wie man vielleicht erwarten dürfte, in separater Serie zu zählen. Vielmehr hoffe ich, durch fortlaufende Zählung (die ja auch Sava gewissermaßen vorgebildet hat) die Fehlerquellen für Zitate zu verringern. Dem Urkundenbuch der Babenberger wird übrigens die Ausgabe eines Siegelatlas vorausgehen, in welchem sämtliche Stempel vertreten sein werden. Als Typus 1 gilt mir nach dem eben Gesagten der falsche Stempel auf den Namen des Markgrafen Ernst an der oben, S. 215 ff., besprochenen Melker Urkunde.

Schild — an welchem Verzierungen nicht wahrnehmbar — im Halbprofil. Die Legende steht zwischen zwei Linien, zeigt weit von einander abstehende Buchstaben und läßt sich nur zum Teil sicher lesen: + L. VP....... RCHIO. Der nächste Stempel (Typus 3) ist an vier Urkunden für verschiedene Empfänger vertreten: an den undatierten für das Domkapitel Salzburg, für das Kloster St. Peter zu Salzburg, für Göttweig und an der Urkunde für St. Nikolaus-Passau vom Jahre 1128. Rund, Durchmesser etwa 80 *mm*, der Reiter nach links im Schritt; niedere, konische Sturmhaube; kurzes Fähnchen mit zwei Lappen; Schild im Halbprofil zeigt im ersten und zweiten Drittel der Höhe je einen riemenartigen Streifen; die spitze, kleine Öse ist ober den Fahnenwimpeln erkennbar; kein Legendenrand; die Umschrift, in breiten, regelmäßig gestellten Spatien gestochen, lautet: LEVPOLDVS MARCHIO.[1]) Der dritte Stempel (Typus 4) begegnet ein einzigesmal, und zwar an dem Stiftbrief für Klosterneuburg vom 29. September 1136. Diesel Siegel, rund, zirka 80 *mm* Durchmesser, zeigt den Reiter nach links im Schritt, entspricht überhaupt in allen Einzelheiten dem eben besprochenen Typus und ist diesem augenscheinlich nachgeschnitten. Interessant ist aber, daß hier in recht unbeholfener Weise die Buchstaben der Legende L. VPO..... RCHIO verkehrt, also offenbar mit Benützung eines Negativs gestochen wurden, das man vom Stempel 3 abgeklatscht hatte! Dieser Stempel ist falsch und, wie wir später sehen werden[2]), wahrscheinlich um 1141 angefertigt worden.[3]) Auch der vierte Stempel (Typus 5) ist nur in einem einzigen Exemplar vertreten, und zwar an dem Stiftbrief für Heiligenkreuz vom Jahre 1136. Dieser Typus springt vollständig aus der gleichmäßig fortentwickelten Serie der landesfürstlichen Siegel heraus. Er zeigt den Reiter im Galopp nach rechts und auf dem Schilde gewahrt man noch Spuren des Adlers; rund, Durchmesser zirka 83 *mm*; kein Schriftrand. Die Legende lautet: + · LIVPOLDV^{S} D̄I · GRA · ⲘARCHIO · AVSTRIE.[4]) Sucht man nach dem Vorbild dieses Typus, so muß man recht weit heraufgehen; ein Vergleich mit dem Stempel 18 läßt keinen Zweifel —

---

1) Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten. 1874, Fig. 2.

2) Vgl. unten, S. 253 ff.

3) Ein seltenes Beispiel eines zeitgemäßen falschen Siegels: vgl. hierzu Ewald, Siegelmißbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter (1911), insbesondere S. 18.

4) Sava, Fig. 3.

namentlich wenn man die Legende ins Auge faßt —, daß dieser zum Muster gedient hat. Die Urkunde, an welcher sich das Siegel befindet, ist denn auch als Fälschung zu erkennen[1]) und dürfte im Jahre 1236 entstanden sein.

Die ersten Empfänger, welche vom Markgrafen besiegelte Aufzeichnungen empfingen, sind charakteristischer Weise solche, welche entweder selbst den Kreisen der Hochstifte Salzburg und Passau angehören oder mit diesen in regstem Zusammenhang standen. Die älteste heute erhaltene Babenberger-Urkunde ist die für das Kloster St. Florian.[2]) Was ich in früheren Paragraphen dieser Studien über die schrittweise Entwicklung des Urkundenwesens in den heimischen Gebieten und über den innigen Zusammenhang mit dem Notizenwesen sagen konnte, das findet gleich an diesem Stück seine Bestätigung. Diese »Urkunde« mutet fast wie ein Ausschnitt aus einem Traditionskodex an. Zunächst vermissen wir Invokation und Titel; der Text beginnt notizenmäßig mit »Noverint omnes fideles Christi ...« und geht sofort zur kurzen Disposition über, die allerdings mit ego stilisiert wird. Es folgt dann eine urkundenmäßige Seelenheilformel und eine kurze Korroboration »Igitur donativum meum, ne ab aliquo successore meo, quod absit, irritetur, inpressione sigilli mei confirmetur«; darauf die genaue Datierung. Damit war jedoch die Aufzeichnung noch nicht beendet. Der Markgraf hätte nämlich, wie die Dispositio besagt, Befreiung gewährt »a redibitione vel reditu mei iuris in Ridmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis, si qua sunt a fidelibus illi ecclesie oblata« und offenbar wurde eben dann erst in einer zweiten Handlung der Nachweis jener Allode geführt — und dieser zweiten Handlung entspricht die Fortsetzung des Urkundentextes, welche die gleiche Hand mit lichterer Tinte nachtrug »Et hec sunt nomina allodiorum, de quibus prefati sumus«; plötzlich also eine Pluralwendung, die dem an Notizen gewohnten Schreiber in die Feder geriet. Unter dem ganzen erscheint endlich in einem besonderen Absatz eine eigenartige Bekräftigungsformel »Ego Liupoldus Orientalis marchio ista rata facio et inconvulsa perpetualiter in nomine patris et filii

[1]) Vgl. unten, S. 271 ff.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II (1856), 149, Nr. 100.

et spiritus sancti AMEN«. Dann erst wurde das Siegel durchgedrückt. Es ist selbstverständlich nicht zu zweifeln, daß dieses in zwei Phasen entstandene Stück vom Empfänger verfaßt wurde. Auch das Äußere der Urkunde zeigt, daß den Mönchen die Urkundenherstellung damals eine noch ungewohnte Sache war: die Feierlichkeit der Ausführung wird nicht etwa durch reichliche Auszierung der Schrift, sondern dadurch angestrebt, daß man den Text in breiten Wort- und Zeilenabständen mit großen, klobigen Lettern auf das Pergament setzte. Übrigens ist diese Hand als die eines Florianer Mönches sichergestellt.[1]) Die besiegelte Aufzeichnung, laut welcher Markgraf Leopold dem Kloster St. Nikolaus-Passau im Jahre 1128 die von der Kaiserin Agnes geschenkten Einkünfte zu Persenbeug zurückstellte, hat bisher völlig unbeachtet in München gelegen. Wie dem unten gebotenen Abdruck zu entnehmen ist, liegt hier ein vom Empfänger in objektiver Fassung hergestelltes Diktat vor, dem durch die Siegelankündigung und eine Bannformel ein urkundenmäßiger Stil gegeben werden sollte. Äußerlich erinnert das kleine Pergamentstück dank seiner verlängerten Schrift und diplomatischen Zierungen noch eher an eine förmliche Urkunde; das Siegel ist in der Textmitte nach außen eingehängt.[2]) Für dasselbe Kloster erscheint noch eine zweite Urkunde des Markgrafen, vom Jahre 1136, ausgefertigt.[3]) Auch dieses Stück ist objektiv gefaßt, entbehrt jedes urkundlichen Formulars und ist in Buchschrift ausgefertigt, vielleicht zu Klosterneuburg, wie der Zusammenhang vermuten läßt; das Siegel, welches nach außen eingehängt war, ist abgefallen. Ein wunderschönes Beispiel einer besiegelten Traditionsnotiz mit unangekündigtem Siegel ist die Aufzeichnung über einige Zuwendungen des Markgrafen an das Kloster Göttweig; dieses Stück, welches wahr-

---

[1]) Vgl. oben, S. 113.

[2]) Druck: Monumenta boica, IV (1765), 311, aus dem Kopialbuch des 14. Jahrhunderts. — Hier nach dem Original:

§ Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris §, quod imperatrix Agnes nonam partem omnium redituum de Persenpoge beato Nikolao Pataule tradidit, sed eadem nona pars per negligentiam per aliquod annos subtracta est. Egregius autem marchio Lopoldus cum Agnete uxore sua et Adelberto filio suo ob remedium animarum suarum eandem nonam partem anno millesimo CXXVIII beato Nikolao recognoscendo reddiderunt et hoc presenti sigillo suo confirmaverunt, et quicumque deinceps subtrahat, vinculo anathematis se ligatum non dubitet.

[3]) Monumenta boica. IV, 310, Nr. 7.

scheinlich im Jahre 1136 ausgefertigt wurde, ist vom Empfänger verfaßt und geschrieben; das Siegel ist unten eingehängt.[1]) Nicht anders steht es bei der Urkunde des Markgrafen für das Salzburger Domkapitel.[2]) Auch hier objektive Fassung, Mangel jeglichen urkundenmäßigen Formulars und unangekündigtes Siegel, das links außen in halber Urkundenhöhe eingehängt ist. Leopold erläßt hier dem Domkapitel mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Kinder die ihm gebührenden Abgaben von einem Weingarten bei Krems, welchen der Dompropst Hermann dem Domkapitel geschenkt hatte. Auf Grund der Erwähnung des Konsenses der Kinder muß diese undatierte Notiz wohl gegen 1136 eingereiht werden; für den späten Ansatz spricht auch die Wahrnehmung, daß die gleich zu besprechende Urkunde für St. Peter — welche wohl dem Februar 1136 angehört — von gleicher Hand geschrieben ist. Unsere Aufzeichnung besagt ausdrücklich, daß der Markgraf jene Verfügung getroffen habe »cum ęcclesiam confessoris Christi beati Rv̊dberti visitaret«, also zu Salzburg, und damit erscheint wohl die ausfertigende Hand als Salzburger Hand sichergestellt. Eine kleine Schwierigkeit muß noch angesichts der Tatsache, daß gerade in Salzburg posthume Urkunden begegnen, hervorgehoben werden. Der Dompropst Hermann wird nämlich in unserer Urkunde als »beatę memorię« bezeichnet. Hermann ist nach Angabe der Annales Salisburgenses im Jahre 1137 gestorben[3]) und dieses Datum dürfte zutreffen, denn der Propst erscheint bis in dieses Jahr auch in Urkunden.[4]) In einer Urkunde des am 13. November 1136 verstorbenen Markgrafen könnte also dieser Dompropst unmöglich als beate memorie bezeichnet werden; anderseits wurde das Salzburger Domkapitel nach der herrschenden Annahme erst 1122 reguliert. An der Echtheit unserer Urkunde ist nicht zu zweifeln; die Hand derselben ist bekannt, das Siegel echt, die Befestigung originell und auch eine Vorbesiegelung — an die vielleicht gedacht werden könnte — erscheint nach eingehender Untersuchung des Stückes ausgeschlossen. Unter diesen Umständen muß

---

[1]) Fuchs in: Fontes rerum Austriacarum. II, 51 (1901) Nr. 32; wegen der Datierung vergleiche denselben in: Jahrbuch für Landeskunde. 1911, S. 41.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. 17, Nr. 35.

[3]) Monum. Germ. SS. IX, 774. Sein Anniversar fiel auf den 18. November; vgl. Mon. Germ. Necrol. II, 630.

[4]) Meiller, Salzburger Regesten. 31, Nr. 172, und 32, Nr. 179.

man nach einer anderen Erklärung des rätselhaften Widerspruches suchen: entweder hat es im regulierten Domkapitel zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Pröpste des gleichen Namens Hermann gegeben oder es gab einen solchen noch vor 1122 und dann wäre das ihm in unserer Urkunde gegebene Beiwort »canonicorum prepositus« ein immerhin nicht ganz ausgeschlossener Anachronismus. Übrigens wird auch das Jahr 1119 als Todesjahr des Dompropstes Hermann angegeben.[1]) Sehr interessant ist ferner die Urkunde Leopolds für das Salzburger Kloster St. Peter.[2]) Urkundenmäßig erscheint hier einzig und allein die Invokation und die kurze Siegelankündigung »et sub sigillo nominis sui inconvulsa stabilitate firmavit«. Ansonst ist das Stück eine objektive Notiz, ja der Text beginnt sogar — da es sich hier um Rückstellung alten Besitzes handelt — einfach mit der wortwörtlichen Wiederholung einer aus der Mitte des 11. Jahrhunderts herrührenden Traditionsnotiz. Der ganze Text begegnet auch im Traditionskodex des Klosters, aber ein Vergleich ergibt, daß nicht etwa die »Urkunde« auf Grund der Traditionsnotiz angefertigt wurde, sondern daß vielmehr die Eintragung im Traditionskodex eine Abschrift des Originals ist. Aus dieser Feststellung dürfen wir mit Bestimmtheit folgern, daß die Handlung außerhalb Salzburgs stattfand, und daher Hauthalers Vermutung, sie sei im Februar 1136 — gelegentlich der Kirchenfeste zu Klosterneuburg — erfolgt, ohneweiters zustimmen. Wir gelangen endlich zu dem Stiftbrief des Klosters Mariazell[3]), dessen Original leider im 19. Jahrhundert verloren gegangen ist. Bekanntlich gieng die Stiftung des Klosters Mariazell von den Brüdern Heinrich und Rapoto aus, welche ihre urbs propria Schwarzenburg schenkten und weitere Vergabungen an gewisse Bedingungen knüpften; allein die Erbauung der Kirche zog sich hin und Markgraf Leopold griff fördernd ein. In einer feierlichen Versammlung zu Klosterneuburg, in Anwesenheit der Kirchenfürsten von Salzburg, Gurk und Passau, vollzog er am 2. Februar 1136 die Gründung, indem er zugleich die unentgeltliche Vogtei des Klosters übernahm; seine Erklärungen wurden sodann zu Tulln und St. Pölten feierlich wiederholt. Der erste Teil unserer Urkunde besteht, ohne daß irgendwelche Formeln vorausgeschickt würden, aus der Wieder-

---

[1]) Hund, Metropolis Salisburgensis. (1719), 25.

[2]) Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch. 363, Nr. 212 *a*.

[3]) O. Eigner, Geschichte von Mariazell. (1900), 4 f.

holung einer Notiz über die Verfügungen der Brüder von Schwarzburg. An diese Notiz knüpft dann erst die Erzählung in subjektiver Fassung an »Cum autem iidem fratres de oratorii constructione iam dudum mente habita tractarent, ego Leupoldus ...« Dann folgt die Datierung und die Aufzählung von Zeugen, letztere wieder in objektiver Fassung. Ein neuer Absatz, abermals objektiv gehalten, berichtet endlich über die Verlautbarungen zu Tulln und St. Pölten und enthält schließlich den Besiegelungsbefehl »Verum ut hec tradicio firma et inconvulsa permaneat, iussit predictus marchio sui sigilli impressione corroborari. Anno ab incarnacione ...« Es dürfte kaum zu leugnen sein, daß gerade der gänzliche Mangel urkundenmäßiger Formeln und das unbeholfene Schwanken zwischen objektiver und subjektiver Fassung sehr zugunsten der Echtheit der Aufzeichnung spricht; völlig ausgeschlossen wäre es selbstverständlich nicht, daß etwa eine formelle Fälschung aus früher Zeit vorläge oder einmal eine Interpolation in der Besitzliste vorgenommen worden wäre — das zu beurteilen, fehlt uns jedes kritische Material solange, bis nicht vielleicht das verlorene Original wieder auftaucht.

Wir dürfen nunmehr zusammenfassend betonen, daß die hier untersuchten Urkunden Leopolds des Heiligen nichts anderes sind als besiegelte Aufzeichnungen, die vom Empfänger kunstlos in der Form der herrschenden Traditionsnotizen verfaßt und zumeist auch kunstlos geschrieben wurden. Nur zwei Urkunden dieses Markgrafen, die Stiftbriefe für Heiligenkreuz und Klosterneuburg, erscheinen in annähernd diplommäßiger Formvollendung, aber eben diese werden in den folgenden Erörterungen als unecht erkannt werden.

51. Die Gründung des Klosters Neuburg hängt zweifellos aufs engste mit der Verlegung der landesfürstlichen Residenz von Melk nach der Burg auf dem Kahlenberge bei Wien zusammen. Wenn auch der 12. Juni 1114 heute — im Anschluß an den Bericht der Annalen über die Grundsteinlegung der neuen Kirche[1]) — all-

[1]) Cont. Claustroneoburgensis prima; Mon. Germ. SS. IX, 609. Vgl. hiemit Andreas von Regensburg, ed. Leidinger, in: Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, I, 52, und die sogenannten »Bibliothekstafeln« in der Schatzkammer von Klosterneuburg. Fischer, Merkwürdigere Schicksale von Klosterneuburg. II (1815), 496 ff.

gemein als der »Gründungstag« des Chorherrnstiftes angesehen wird [1]), so unterliegt es nach Ausweis des Traditionskodex doch keinem Zweifel, daß schon in den vorausgegangenen Jahren der Marienaltar vom Landesfürsten reichlich mit Schenkungen bedacht worden war. Die wichtigsten Ereignisse in den weiteren Dezennien bedeuten dann die Einführung regulierter Chorherren, die Widmung an Papst Innozenz II. und die feierliche Einweihung der Basilika im Jahre 1136, welche Erzbischof Konrad von Salzburg unter Assistenz der Bischöfe von Gurk und Passau vornahm. Hinsichtlich des genauen Zeitpunktes dieser Einweihung haben Meillers Salzburger Regesten eine kleine Verwirrung angerichtet. Aus dem nämlichen Jahre 1136 ist uns nämlich noch eine zweite große Handlung des heil. Leopold überliefert, und zwar in dem Stiftbriefe des Klosters Mariazell, welcher die Datierung trägt: »Hec tradicionis actio celebrata est in presencia nostra in Nova Civitate, in purificacione sancte Marie, super allatas predicti loci reliquias MCXXXVI dominice incarnationis anno, XIV indictione, IV nonas februarii.« [2]) Überdies ist uns noch eine undatierte Urkunde des Markgrafen Leopold für das Kloster St. Peter in Salzburg im Original erhalten, welche in Hinblick auf die handelnden Persönlichkeiten mit gutem Grunde gleichfalls in den Februar 1136 verlegt wird.[3]) Offenbar durch das gewiß auffällige Zusammentreffen der drei genannten Kirchenfürsten verleitet, hat nun Meiller die im Klosterneuburger Stiftbriefe und in den Annalen [4]) erzählte feierliche Einweihung der Basilika gleichfalls dem Februar zugewiesen und diese Annahme hat Zustimmung gefunden.[5]) Meiller übersah dabei, daß die Zeugenlisten der beiden Stiftbriefe — von den Kirchenfürsten abgesehen — offenbar auf zwei verschiedene Handlungen hinweisen; denn wenn auch manche Zeugen in beiden Listen begegnen, so weist doch die zweite Klosterneuburger Handlung sehr solenne Namen auf, die bei der Mariazeller Gründung fehlen und gewiß nicht zu übersehen waren, wie etwa den Markgrafen Ottokar von Steier, die Grafen von Burghausen, Peugen und Pitten.[6]) Meiller übersah außerdem, daß eine

[1]) Vgl. Zeibig in: Fontes rerum Austriacarum. II, 10, Einleitung 18.

[2]) O. Eigner, Geschichte von Mariazell. (1900) 4.

[3]) Vgl. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch. I (1910) 363, Nr. 212*a*.

[4]) Vgl. Meiller, Salzburger Regesten. 29, Nr. 163.

[5]) Vgl. Jaksch, Monumenta ducatus Carinthiae. I, Nr. 86—88.

[6]) Zeugen und Anwesende im Mariazeller Stiftbrief vom 2. Februar 1136 (M) in der undatierten Urkunde für St. Peter (P) und im Klosterneuburger Stift-

Klosterneuburger Quelle ausdrücklich den 29. September als den Tag der feierlichen Weihe bezeichnet. Es sind dies die heute in der Schatzkammer verwahrten sogenannten »Bibliothekstafeln«, zwei große Pergamentstücke, auf welchen die Gründungsgeschichte des Klosters und die Lebensgeschichte des Markgrafen Leopold erzählt werden. Da sie zum Schlusse die Ablaßverleihungen verkünden, sind sie zweifellos zur Belehrung der Gläubigen in der Kirche aufgehängt gewesen; als sie Fischer publizierte, sprach er die Vermutung aus, daß sie gelegentlich der Heiligsprechung Leopolds — also zu Ende des 15. Jahrhunderts — entstanden seien.[1]) Wenn auch diese Vermutung nicht zutreffen dürfte — die Tafeln erscheinen eher älter und wären an der Hand der Ablaßbriefe genauer zu datieren — so handelt es sich doch um eine recht späte und zunächst für Devotionszwecke angefertigte Quelle, die also mit Vorsicht aufzunehmen war.

Hatte schon Fischer erkannt, daß der größte Teil dieser Tafeln einfach eine Wiederholung der annalistischen Quellen bringe, so fehlte gerade für die Erzählung über die Weihe der Basilika der Nachweis einer alten Vorlage. Nun hat sich auch diese gefunden[2]) und sie ist geeignet, in vieler Hinsicht unser lebhaftestes Interesse zu erregen. Als Schmutzblatt für den Kodex 165 hatte man im Kloster das Fragment einer alten Handschrift verwendet; an einer freien Stelle dieses Fragmentes hat nun eine Hand — die den ersten

---

brief vom 29. September 1136 (K): Markgraf Adalbert MPK, Markgräfin Agnes MPK, Dietrich von Algersbach M, Walter von St. Andrä K, Adalbert von Berg MK, Adalram von Berg MK, Sighard und Gebhard von Burghausen K, Heidenreich von Burgstall K, Dietmar von Engelschalksfeld M, Adalram von Eppenberg K, Markgraf Ernst M, Ulrich von Falkenstein M, Bischof Roman von Gurk MP (K), Wernhard von Julbach M, Dietrich von Kreuzenstein K, Hadmar von Kuffern M, Dieprand von Kustelwang M, Hartwig von Lengenbach MK, Otto von Lengenbach MK, Markgraf Leopold MPK, Markgraf Leopold der J. MPK, Otto von Machland MK, Walchun von Machland MK, Bischof Reginmar von Passau M (K), Rudolf von Peggau K, Konrad Graf von Peilstein MK, die Grafen von Peugen K, Leutold Graf von Pleien MK, Leutold Graf von Pleien der J. K, Starkfried von Pötzleinsdorf M, Egbert Graf von Pütten K, Hartwig von Rudnich K, Erzbischof Konrad von Salzburg MP (K), Isenrich von Simmering K, Markgraf Ottokar von Steier K, Konrad von Sunnelburch M, Reginger von Teggenbach M, Ernst von Traisen K, Hartwig von Traisen M, Walter von Traisen M.

[1]) Merkwürdigere Schicksale von Klosterneuburg. II (1815), 503.

[2]) Bei der wertvollen Katalogisierung der Handschriften durch Professor Hermann Pfeiffer.

Dezennien des 13. Jahrhunderts angehören dürfte — einen Bericht niedergeschrieben, den später das Messer des Buchbinders etwas verstümmelte. Dieser Bericht lautet:

»Anno ab incarnacione domini MCXXXV[I, indictione XV,] III kl. octobris dedicata est hec basilica [a venerabili Chun]rado Ivuavensis sive Salzpurgensis ecclesie archiepiscopo [cooperantibus] sancte sedis Patauiensis et Gvrzensis ecclesie episcopis Reim[aro et Romano] in honore sancte et individue trinitatis et precipue genitricis [dei Marie] et omnium sanctorum spirituum, patriarcharum, prophetarum, [apostolorum, martyrum], confessorum, virginum et quorum reliquie hic recondi[te sunt: De vesti]mento sancte dei genitricis Marie, cuius virtute et patro[cinio privilegiata] et fundata est. De lingno sancte crucis. Johannis Bab[tiste. Apostolorum Petri] et Pauli. Andręe, Iacobi. Philippi et Iacobi. Symonis [et Iude. Marci] Lvce sanctorum martirum. Stephani prothomarti[ris, Laurencii.] Sixti, Stephani pp. et m., Fabiani et Sebastiani. [Georii. Blasii.] Mauricii. Lamberti. Hermachore et Fortunati. [Panthaleonis.] Iohannis et Pauli sanctorum confessorum. Gregorii pape. Aug[ustini episcopi]. Rvdberti. Nycolai. Wolfgani. Gerhardi. Valrici. [Egidii. Oswaldi regis.] Sanctarum virginum Marie Magdalene, Margar[ethe, Agathe, Ag]netis, Lvcie, Walpurge, Gerdrudis, Brigide. Undec[im millium virginum.] Et aliorum, quorum reliquie hic continentur. Feliciter A[men. Omnes autem,] qui hanc basilicam tempore dedicacionis visitaverin[t....... .....] dies indulgenciarum se noverint accepturos.

Notum sit cunctis Christi fidelibus tam presentib[us quam futuris,] quod marchio Levpoldus predium Ruckersdorf [cum omnibus ad idem] predium pertinentibus potestiva manu tradidi[t ad altare sancte] Marie in Nevnburch. Huius rei [testes sunt per aures tracti: comes Werigandus] item comes Theodericus, Ernestus, Chadoldus [Gerolt, Rapoto] Sterfridus, Gvndacharus comites[1]) et[1]) ....«

In zwei Beziehungen ist diese Notiz von großer Wichtigkeit. Erstens deshalb, weil ein Vergleich mit den Bibliothekstafeln ergibt, daß beide Texte voneinander unabhängig sind und daher auf eine gemeinsame ältere Vorlage zurückgehen. Als solche kann nur eine Weihenotiz erkannt werden, wie wir deren schon so manche kennen gelernt haben.[2]) Dann aber fällt besonders die unmittelbare

---

[1]) Diese Lesung ist fraglich.

[2]) Vgl. oben, S. 81—83.

Verbindung mit einer Traditionsnotiz auf; sie betrifft die im Jahre 1113 erfolgte Schenkung von Rückersdorf durch den Markgrafen Leopold.[1]) Wir gelangen damit auf eine überraschende Spur. Genau dieselbe Notiz findet sich nämlich auch — in einer Schrift, welche gewiß der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört — auf einem Vorsetzblatt des sogenannten Missale Leopolds des Heiligen und zweimal begegnet sie auch im Traditionskodex.

Die Neuausgabe dieser für die heimische Geschichte so überaus wertvollen Quelle, welche nun vorbereitet wird[2]) und freudigst zu begrüßen ist, wird in vielen Fragen die lange ersehnte Klarheit bringen, doch sei es in diesem Zusammenhange gestattet, auf eine Beobachtung hinzuweisen. Das merkwürdige Zusammentreffen, daß die Rückersdorfer Notiz nicht nur im Traditionskodex zweimal begegnet, sondern überdies in zwei verschiedenen Handschriften des Klosters separat aufgezeichnet wurde, weist vielleicht nicht so sehr auf eine besondere Bedeutung dieses Besitzes, als vielmehr darauf hin, daß diese Notiz irgendwo an auffälliger Stelle aufgezeichnet war. Tatsächlich steht sie in dem — heute ganz falsch gebundenen — Traditionskodex an der Spitze des Blattes 9 und eröffnet derart den Teil, welcher das älteste Notizenmaterial enthält. Dazu kommt nun, daß diese Notiz im Kodex 165 unmittelbar mit der großen Weihenotiz verbunden erscheint! So fällt ein schwacher Lichtstrahl in das Dunkel des Entschwundenen: sollte nicht etwa der heute verstümmelte Kodex ursprünglich auch jene Weihenotiz enthalten haben? Wir werden darauf noch zurückkommen.

Der Stiftbrief vom 29. September 1136 muß eingehend untersucht werden. Markgraf Leopold beurkundet hier, daß er dem von ihm gegründeten Kloster Neuburg den Siegfried und Prunrich samt deren Hausstand überlassen habe — ferner habe er kundgemacht, daß er das Kloster dem Schutze des apostolischen Stuhles empfohlen und daß Papst Innozenz II. ein Schutzprivileg erlassen habe, das auch vor vielen ansehnlichen Zeugen zur Verlesung kam. Die bei der Einweihung der Basilika anwesenden Kirchenfürsten hätten dann das Kloster unter Androhung des Bannes in besonderen Schutz genommen. In der äußeren Erscheinung dieses Privilegs zeigt sich deutlich das Bestreben, eine formvollendete Urkunde zu

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. II, 4, Nr. 121.

[2]) Durch Stiftsarchivar P. Berthold Černík, dem ich an dieser Stelle für sein Entgegenkommen herzlichst danke.

bieten. Ein Eberhardisches Chrismon, Invokation und Titel in großer Schrift, diplomatische Kürzungen und Kürzungszeichen, die Datierung in Unziale.[1])

In krassem Gegensatze zu der Schrift steht jedoch das völlig unbeholfene Diktat der Urkunde. Der pompöse Titel »Leupoldus nobilis marchio Orientalis, fundator ecclesie Niwenburgensis« weist auf einen dankbaren Mönch als den Verfasser. Auf eine an die Seelenheilformeln gemahnende Arenga folgt, mit »Igitur ego« eingeleitet, die Disposition, aber — wie wir schon aus der Inhaltsangabe sahen — nicht etwa gleich ein Bericht über die Gründung, sondern ganz im Gegensatze zu der großen Bedeutung der Urkunde die Schenkung der beiden Ministerialen. Erst dann folgt ohne jeden Zusammenhang der wichtige Inhalt des Privilegs »Proinde in consecratione eiusdem basilice...«. Auch da wieder eine ungelenke Aneinanderreihung. Nachdem bereits die Zeugen der feierlichen Handlung aufgezählt sind, folgt noch ein Anhang über den Bannspruch der Kirchenfürsten: »His ita gestis in talem sententiam predicti pontifices assurgunt« ein interessantes Detail von dem großen Tage. Augenscheinlich ist hier wortwörtlich der Spruch der Bischöfe wiederholt und so gerät das Diktat plötzlich in eine Pluralkonstruktion, die natürlich weder auf den Aussteller noch etwa auf die Vielzahl der Empfänger zurückzuführen ist. Ebenso unvermittelt folgt weiters die Korroboration, wo das Diktat plötzlich wieder in die objektive Fassung verfällt »hanc cartam proprio placuit insigniri sigillo« und schließlich die Datierung. Zu erwähnen wäre noch die bei der Umfrage begegnende Formel »nec vir nec mulier, qui quid contradicerent, inveniri potuerunt« eine Wendung, die wir als Eigenheit der Klosterneuburger Notizen besprochen haben.[2]) Es ist klar, daß hier Empfängerdiktat vorliegt. Gerade dieser Umstand erhöht jedoch unsere Bedenken gegen die formelle Echtheit des Stückes. Das Siegel (vgl. hier S. 244) hat schon 1750 Herrgott für unecht erklärt und Fischer gelang es kaum, diesen Verdacht zu entkräften.[3])

Am meisten fällt auch hier, wie sonst oft, eine Retizenz ins Gewicht: Bischof Reginbert von Passau bestätigt im Jahre 1139

---

[1]) Vgl. das Faksimile in Sickels Monumenta graphica. V, 10.

[2]) Vgl. oben, S. 11, Anm. 4.

[3]) Merkwürdigere Schicksale. 1815, II, 130 ff. — Vgl. Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten. 1871, 74 f.

die Privilegien des Klosters, indem er bemerkt, Propst Hartmann habe ihm »privilegia quedam domni Innocentii pape et antecessoris nostri Reginmari episcopi legenda nobis obtulit« und er fährt fort »In quibus sane privilegiis id, quod notum est omnibus, continentur, qualiter gloriosissimus marchio Liupaldus et dilecta coniux eius Agnes, Romanorum regum filia clarissima filiis suis domno Adelberto et Liupaldo ceterisque fratribus eorum consentientibus Niwenburgensem ecclesiam ... extruxerint, in potestatem et tutelam beati Petri ... tradiderint« u. s. w. Mit dem päpstlichen Privileg ist hier die Bulle vom 30. November 1137, mit der Reginmar-Urkunde der Vertrag von 1135 [1]) gemeint. Ganz unglaublich erscheint es aber, daß der Propst bei dieser Gelegenheit und zu solchem Zwecke statt der suppletorischen Beweise nicht gerade den Stiftbrief vorgewiesen haben sollte! Er war eben im Jahre 1139 noch nicht vorhanden.

Ein Fund im reichen Stiftsarchiv bietet uns die willkommensten Anhaltspunkte über die Entstehung dieses Stiftbriefes.

Auf einem großen, beiderseitig beschriebenen Pergamentblatt findet man zunächst eine Abschrift der oben genannten Bulle des Papstes Innozenz II. vom 30. November 1137. In unmittelbaren Zusammenhang — ohne Zeilen- und Tintenwechsel — läßt die nämliche Hand einen sehr interessanten Bericht über genau dieselben Ereignisse folgen, welche im Stiftbrief überliefert sind. »In consecratione autem basilicę Niuwenburgensis — so beginnt die Notiz auf dem Einzelblatt — fundator eiusdem Liupoldus marchio cum nobilissima coniuge Agnete ... omni contradictione sopita Sigefridum et Prūnricum famulos ...« und so fort bis zum Schlusse des Bannspruches der Kirchenfürsten »... auctoritate summi pontificis est defensata.« [2]) Entkleidet man den Stiftbrief seiner Formeln, so ergibt sich, daß er nahezu wortwörtlich eine Wiederholung dieses Berichtes bietet. Nur in einem Punkte der Erzählung weichen die beiden Texte voneinander ab.

---

[1]) Fischer, a. a. O. S. 120, Nr. 4. Diese Urkunde stammt von bekannter Ausstellerhand. Vgl. Groß in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband VIII, 527 f.

[2]) Dieser Bericht wurde 1868 von Zeibig, jedoch ohne Angabe der Vorlage, gedruckt in Fontes rerum Austriacarum. II, 28, 106, Nr. 1. — Eine gekürzte Abschrift von dem Bericht unseres Einzelblattes bietet auch das um 1258 entstandene Chartularium II des Klosters auf Fol. 21'—22.

Dort, wo von der Mission des markgräflichen Abgesandten an den Papst die Rede ist, erzählt der Stiftbrief »... beatus apostolicus in liberam defensionem predictam ecclesiam suscepit et omnium unanimi episcoporum, qui aderant, banno et subscriptione confirmatum pro libertate loci eiusdem nobis remisit privilegium, quod etiam coram frequentia totius populi recitari feci. Huic rei testificantur...« Anders der Bericht des Einzelblattes, der hier in etwas ungelenker Stilisierung plötzlich ein anderes Thema aufgreift »... ecclesiam in liberam defensionem suscepit, ut post obitum Hartmanni prepositi, qui tunc regulariter electus monasterium rexit, inperpetuum liceat fratribus libera electioni uti. Hoc testamentum apostolicum, hoc apostolice litere presentes — das Einzelblatt meint hier die eben kopierte Bulle Innozenz II. — intonuerunt. His a marchione Liupoldo pronunciatis ad traditionis iterate munimen ... testes accesserunt.« Auch in Einzelheiten weisen beide Texte Varianten auf, besonders in der Zeugenreihe.[1]) Es wird uns klar — und das ist in mancher Hinsicht wichtig — daß Einzelblatt und Stiftbrief ihren Bericht einer gemeinsamen Vorlage entnommen haben. Wir erinnern uns da wieder der oben besprochenen Weihenotiz. Es fällt doch auf, daß beide Texte stilistisch an die — im sonstigen Inhalte nicht berührte — Einweihung der Basilika anknüpfen: »In consecratione autem basilice« beginnt unvermittelt der Bericht auf dem Einzelblatt und mit »Proinde in consecratione eiusdem basilice« intoniert auch der Stiftbrief seinen wesentlichsten Absatz. Dazu kommt, daß das Einzelblatt in seinem Schlußteil von den »predicti pontifices« spricht, ohne daß diese in dem von ihm gebotenen Berichte bis dahin genannt worden wären. Ich glaube, die Annahme wäre nicht zu kühn, daß die gemeinsame Vorlage unserer Texte eine Aufzeichnung war, die sich unmittelbar an die Notiz über die Einweihung der Basilika anschloß. Im Zusammenhang mit dem oben (S. 253) Gesagten dürfen wir jetzt wohl unsere Vermutung dahin erweitern, daß der verlorene älteste Traditionskodex — oder ein verlorener Teil des heute erhaltenen — an erster Stelle

[1]) Einzelblatt: Otto de Lengenpach et frater eius Hertuuicus de Rechperch germanusque suus Heidenricus de Purchstalle; Stiftbrief: Otto de Lengenpach et Hartwicus Heidenricus quoque fratres eius. — Einzelblatt: Otto et frater eius de Machlande; Stiftbrief: Otto et frater eius Waltchun de Machlande. — Einzelblatt: quietos a (!) dei laudes esse volumus; Stiftbrief: quietos ad dei laudes esse volumus.

einen umfangreichen Bericht über die feierlichen Vorgänge des 29. September 1136 enthielt.[1])

Erst jetzt sei die Tatsache besprochen, daß der Stiftbrief und jenes Einzelblatt von gleicher Hand geschrieben wurden. Sie sind also Zeitgenossen und die Entstehungszeit des Einzelblattes verrät uns, wann der Stiftbrief entstand. Jeder mit dem mittelalterlichen Urkundenwesen Vertraute dürfte der Annahme beipflichten, daß die Herstellung des Einzelblattes in dieser eigenartigen Aneinanderreihung der Papstbulle und des Berichtes über den 29. September 1136 keiner Schreiberlaune entsprang, sondern einem ganz bestimmten Zweck entsprechen sollte, mit einem Worte ein Plaidoyer war. Es ist auch unschwer zu erraten, wofür hier plaidiert wurde. Nachdem wir erkannt haben, daß Einzelblatt und Stiftbrief auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, interessiert uns in diesem Zusammenhange vor allem die Stelle, in welcher die beiden voneinander abweichen. Während der Bericht des Stiftsbriefes in völlig glaubwürdiger Weise die Ausfertigung und Verlesung der päpstlichen Schutzbulle erzählt, überrascht uns das Einzelblatt mit einem Exkurs über einen einzelnen Absatz der Bulle, daß diese nämlich dem Kloster nach dem Tode des Propstes Hartmann freie Abtwahl zugestanden habe.[2]) Und mahnend wiederholen die Schlußworte »Hoc testamentum apostolicum, hoc apostolice litere presentes intonuerunt«. Es ist klar: das Einzelblatt haben die Klosterneuburger geschrieben, als ihre freie Abtwahl bedroht war. Als Hartmann, der vom Markgrafen Leopold eingesetzt worden war, im Jahre 1141 — das Jahr ist nicht ganz sicher — zum

[1]) Auf das Deperditum weist auch der Umstand, daß die im Stiftsbrief und im Einzelblatt berichtete Schenkung der Ministerialen Sigfried und Prunrich in dem heute erhaltenen Traditionskodex nicht zu finden ist. — Einige Lagen sind in der heutigen Zusammensetzung des Traditionskodex zweifellos inkomplett. Die Lage, an deren Spitze die Rückersdorfer Notiz Nr. 121 steht, setzt sich aus folgenden Blättern zusammen: 9 + 17, X + 16, 10 + 15, 11 + 14 (und 12 + 13; diese zu innerst liegenden Blätter gehören nicht in diese Lage hinein). Das dem Blatt 16 entsprechende Gegenblatt ist heute nicht mehr erhalten.

[2]) Gemeint ist die zu Zeiten Hartmanns erlassene Bestimmung der Bulle »Obeunte vero te eiusdem loci preposito vel tuorum quolibet successorum nullus inibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, aut fratrum pars consilii sanioris, secundum dei timorem et beati Augustini regulam previderint eligendum. Salva nimirum dyocesani episcopi canonica iustitia et reverentia«.

Bischof von Brixen erwählt wurde, ergab sich die erste Vakanz. Ihm folgte Marquard, der Bruder Gerhochs von Reichersberg. In den Jahren 1167, 1168, 1186, 1192, 1194, 1195, 1196 und wieder 1216 — wo Propst Dietrich vom Herzog Leopold abgesetzt wurde — folgten dann wieder Vakanzen. Man darf aber keine so weiten Möglichkeiten erwägen, denn der Zeitgenosse des Einzelblattes, unser Stiftbrief, ist — wie wir gleich sehen werden — im Jahre 1162 offenbar schon vorhanden gewesen. Allem Anschein nach hat der Landesfürst schon nach dem Abgange des Propstes Hartmann die Wahl des neuen Propstes zu »beeinflussen« getrachtet und eben dagegen hat sich das Kloster mit einer Verteidigungsschrift, die vielleicht für eine Intervention des Passauers bestimmt war, gewehrt. Das Einzelblatt dürfte also etwa im Jahre 1141 geschrieben sein. So müßte auch der Stiftbrief dieser Zeit zugewiesen werden und man kann ganz gut annehmen, daß eben der Wahlkonflikt dem Kloster fühlen ließ, daß es keine Gründungsurkunde, kein feierliches Privileg seines Stifters besaß. Trifft doch auch mit dieser Annahme die Erkenntnis zusammen, daß eben der neue Propst Marquard auf die Sammlung der Rechtstitel bedacht war und daß wir ihm die Anlage des heute vorliegenden Traditionskodex zu verdanken haben.[1]) Auch der Klosterneuburger Stiftbrief ist in seinem Inhalte sicher einwandfrei und ausschließlich als sogenannte diplomatische Fälschung zu betrachten. In der zu Wien im Jahre 1162 ausgestellten Urkunde des Herzogs Heinrich begegnet uns dann der erste Hinweis auf seine Existenz. Hier bestätigt Heinrich allgemein die von seinem Vater und den Päpsten gewährten Freiheiten, ebenso das Privileg König Konrads (vom 24. Februar 1147) und verfügt, daß die Untervögte nur nach Befragung des Propstes und so lange sie das Kloster nicht schädigen, eingesetzt und daß diese Untervogteien weder erblich noch zu Lehen gegeben werden dürfen. Herzog Heinrich will aufrechterhalten »omnia privilegia, que pro eius libertate et quiete munienda vel a patre nostro vel a Romanis pontificibus impetrata sunt, simulque privilegium, quod dedit eidem ecclesie auguste memorie Romanorum rex Chunradus«. Wohl ist diese Stelle nicht voll beweiskräftig — denn die zuerst genannten Privilegia könnten schlechthin »Freiheiten« und erst das zitierte

---

[1]) Vgl. Fischer in: Fontes rerum Austriacarum. II, 4, Einl. S. 8.

Privilegium geradezu »Urkunde« bedeuten —, aber ein Diktatvergleich ergibt, daß im Heinricianum nicht nur das Formular der Klosterneuburger Papstbullen benützt[1]), sondern auch in der Arenga der Gedankengang des Stiftsbriefes rezipiert wurde.[2]) Weiterhin ist mir keine sichere Erwähnung dieses Stiftbriefes begegnet, aber im 15. Jahrhundert spielt er eine große Rolle in dem Kanonisationsprozeß des heil. Leopold.[3])

Zu den Verlusten des Klosterneuburger Archivs zählt, so unwahrscheinlich es immerhin klingen mag, auch die erste Papsturkunde. Es lassen doch die Zitate keinen Zweifel, daß das Kloster außer dem an die Adresse des Markgrafen gerichteten Schreiben vom 30. März 1135 noch eine feierliche Bulle aus dieser Zeit besessen haben müsse. Erstens heißt es ja in diesem Schreiben selbst »eam apostolici privilegii robore communivimus«, dann war es doch offenbar ein feierliches Privileg, in dem eine so wichtige Sache beurkundet wurde, und man darf hier wohl den Worten des Stiftbriefes vertrauen, welcher berichtet »beatus apostolicus in liberam defensionem predictam ecclesiam suscepit et omnium unanimi episcoporum, qui aderant, banno et subscriptione confirmatum pro libertate loci eiusdem nobis remisit privilegium«. Ohne

---

[1]) 1137: vestro tamen electus arbitrio constituatur; 1162: ut nullus nisi ad arbitrium prepositi instituatur. — 1137: Quod si ipse inutilis prefate ecclesie apparuerit et secundo tertiove commonitus non emendaverit, liceat vobis ac vestris eum a procuratione huiusmodi removere; 1162: Qui si forte inutilis apparuerit . . . itidem ad voluntatem prepositi removeatur.

[2]) Stiftbrief: Quoniam negociis secularibus impediti deo per nos ad summam placere nequimus, eos quos illi placitos et maxime mundialibus studiis exemptos probamus, diligere, congregare, confovere ac modis omnibus eorum quieti providere debemus operam dare. Hoc enim modo fit, ut et presentis nobis vite incolomitas arrideat nobis, et que ipsis in futuro sunt in celis reposita, non usque quaque privabimur bonis. — Heinricianum: Omnibus quidem ecclesiis in ducatu nostro constitutis debitores sumus, ut eis defensionis gratiam vigilanter et fructuose inpendere curemus, sed principalem protectionem et specialem patrocinii providentiam debemus Niwenburgensi ecclesie, ubi requiescunt in Christo carissimi parentes nostri. Optantes ergo per graciam dei cum eisdem parentibus nostris optinere requiem sempiternam, diligentissime satagere volumus, ut locus sepulture ipsorum perpetua pace gaudeat, relligione polleat, laudibus dei iugiter mancipetur. — Diese Arenga des Stiftsbriefes wird übrigens noch Gegenstand der Erörterung sein und da wird sich mit Sicherheit ergeben, daß der Stiftbrief im Jahre 1156 sicher existierte; vgl. unten, § 58.

[3]) Insert bei Johannes Franciscus de Pavinis, Summarium canonizationis sancti Leopoldi, geschrieben 1483 (Pez, Scriptores rerum Austriac. 1, 616 ff).

Frage ging es hier gerade so zu, wie zwei Jahre danach bei dem päpstlichen Privileg für das Kloster Melk: vom 3. Jänner 1137 datiert die Bulle Innozenz II. für dieses Kloster und am 8. Jänner desselben Jahres richtete der Papst an die Markgräfin Agnes das bekannte Trostschreiben, das zum Schlusse den Abt des Klosters Melk ihrem Wohlwollen empfiehlt, also gewissermaßen einen Begleitbrief jener Bulle darstellt. In Klosterneuburg hat sich eben nur das Begleitschreiben erhalten. Vielleicht ist das große Privileg schon zwei Jahre später gelegentlich der Erwirkung der neuen großen Schutzbulle vom 30. November 1137 verloren gegangen — denn weiterhin verliert sich seine Spur — und vielleicht bildete eben dieser Verlust die Ursache, daß im Jahre 1141 das Kloster, statt das Original zu gefährden, lieber mit der Abschrift der zweiten Bulle auf dem Einzelblatt operierte. Übrigens hat wohl die Bulle von 1137 den Inhalt der verlorenen vom März 1135 im wesentlichen wiederholt.

Sehr interessant ist die Ausstattung der oben besprochenen Urkunde des Herzogs Heinrich, welche zu Wien im Jahre 1162 ausgestellt erscheint. Die feine, ausgebildete Schrift ähnelt zum Verwechseln der des Schottenprivilegs vom 22. April 1161. Statt des großen I in der Invocatio ist — ein ganz vereinzelter Fall in unserem älteren Urkundenwesen — mit der Feder sehr kunstfertig die langgezogene Figur eines Vogels gezeichnet[1]) und diese Zeichnung erinnert so lebhaft an die typischen Gestalten der irischen Miniaturmalerei, daß an der Herstellung des Klosterneuburger Privilegs im Wiener Schottenkloster nicht gezweifelt werden kann. Das Siegel des Herzogs ist hier in der Mitte der Plika eingehängt. Zwanzig Jahre später, zu Beginn des Jahres 1182 hat wieder Herzog Leopold dem Kloster Neuburg die althergebrachten Freiheiten bestätigt und hiebei wortwörtlich das Formular des Heinricianums von 1162 übernommen. Auch diese Urkunde ist offenbar im Wiener Schottenkloster geschrieben worden, denn ihre Hand ist unzweifelhaft identisch mit einer vom Jahr 1170 datierten Urkunde des Herzogs Heinrich für jenes Kloster. Auch hier erscheint das Siegel des Herzogs in der Mitte der Plika eingehängt.

52. Man kann die älteren Bestände des Klosterneuburger Archives nicht besprechen, ohne des Umstandes zu gedenken, daß

[1]) Vgl. das Faksimile in: Sickels Monumenta graphica. V, Tafel 15.

hier auch das Archiv der Babenberger verwahrt lag. Schon Wattenbach hat 1852 gelegentlich darauf verwiesen[1]), aber eingehender ist diese Tatsache, welche für einige kritische Fragen von Bedeutung erscheint, noch nicht behandelt worden. Die später folgende Tabelle weist insgesamt 21 Urkunden der Jahre 1002 bis 1226 aus, als deren Empfänger oder Besitzer die landesfürstliche Familie zu gelten hat. Diese Urkunden zerfallen in verschiedene Gruppen: voran die großen Privilegien des Hauses aus den Jahren 1058 und 1156, dann die zahlreichen, 1002 beginnenden Besitzschenkungen der Kaiser, päpstliche Schreiben in verschiedenen Angelegenheiten[2]), der Friedensvertrag mit Ungarn vom Jahre 1225, ein Zehentvertrag mit dem Bischof von Passau (1135), eine Stiftung der Herzogin Theodora (1226)[3]) und endlich Besitzschenkungen für fremde Empfänger — Kaiserdiplome, die wahrscheinlich zusammen mit dem betreffenden Besitz an den Landesfürsten kamen.

Ohne Zweifel hängt die Deponierung dieses Archives mit der Verlegung der markgräflichen Residenz von Melk nach Wien zusammen. Jedenfalls lagen die Urkunden schon 1137 in Klosterneuburg, sonst wäre die Bulle aus jenem Jahre, welche das Kloster Melk dem Schutze der Markgräfin empfiehlt, in diesem Kloster zurückbehalten worden. Die markgräflich-herzogliche Burg war unweit des Stiftes erbaut worden und der zu Ende des 18. Jahrhunderts abgetragene »alte Schriftenturm« des Klosters stand in unmittelbarer Nähe des einstigen Herzogshofes.[4]) Abgesehen von dieser schwachen topographischen Reminiszenz liegt ein einwandfreier

---

[1]) Im Archiv für österreichische Geschichte. VIII, 87.

[2]) (1135) März 30. Innozenz II. benachrichtigt den Markgrafen Leopold, daß er dem Kloster Neuburg ein Privileg gegeben habe und segnet die markgräfliche Familie — (1137) Jänner 8. Innozenz II. tröstet die Markgräfin-Witwe Agnes und empfiehlt ihr den Schutz des Klosters Melk — (1171, Febr. 12) Alexander III. schreibt an Herzog Heinrich wegen Unterstützung des Erzbischofs Adalbert von Salzburg — 1217 Sept. 1. Zwei Schutzbriefe für die Zeit der Abwesenheit des Herzogs Leopold als Kreuzfahrers.

[3]) Herzogin Theodora hat 1226 unter gewissen — beide Teile bindenden — Bedingungen im Kloster Neuburg eine Stiftung gemacht. (Fischer, Merkwürdigere Schicksale von Klosterneuburg. II, 180, Nr. 31.) Von dieser als Cyrographum in zwei Exemplaren ausgestellten Urkunde war bisher nur eines im Klosterneuburger Archiv bekannt. Nun hat sich ebenda auch ein Fragment des zweiten, für die Herzogin bestimmten Stückes gefunden, das von einem Buchdeckel abgelöst wurde.

[4]) Gütige Mitteilung von P. Berthold Černík.

Nachweis für den einstigen Lagerort des landesfürstlichen Archivs in der Tatsache, daß einige dieser Urkunden bis zum heutigen Tage im Klosterneuburger Archiv zurückgeblieben sind, und vor allem in der Erscheinung, daß fast alle Diplome im ältesten Kopialbuch des Klosters, in dem sogenannten Chartularium II, vermischt mit den Urkunden des eigenen Bestandes, aufgenommen sind. Die Entstehungszeit dieses Chartulars läßt sich unschwer bestimmen. Die jüngste Urkunde des alten Schriftbestandes datiert hier vom 26. Dezember 1256[1]) (Fol. 43) und alle Urkunden vom Jahre 1260 ab erweisen sich als Nachträge von anderer Hand. Hält man damit zusammen, daß das älteste Urbar des Klosters im Jahre 1258 angelegt wurde[2]), so erscheint es nahezu sicher, daß das Chartular gleichfalls in diesem Jahre geschrieben wurde. Das landesfürstliche Archiv befand sich also noch im Jahre 1258 in Klosterneuburg. Über seine weiteren Schicksale, insbesondere die Zeit seiner Rückstellung, gelang es mir bisher nicht, irgendwelche Hinweise zu finden. Dorsualregesten, welche dem ausgehenden 15. Jahrhundert angehören dürften — von ihnen wird noch die Rede sein — finden sich nur auf den heute im Staatsarchiv befindlichen Stücken; damals war somit das Archiv bereits abgegeben; die Hausprivilegien lagen in Innsbruck.[3]) Das älteste, vom Sekretär Wilhelm Putsch nach dem Tode des Kaiser Maximilian I. zusammengestellte Repertorium des kaiserlichen Schatzgewölbes zu Wien verzeichnet die Urkunden des alten Babenberger-Archivs — nicht mehr und nicht weniger, als heute im Staatsarchiv erhalten sind — an erster Stelle. Im 14. Jahrhundert waren die Urkunden des habsburgischen Hausarchivs in dem oberen, an die Burgkapelle anstoßenden »Sagrer« verwahrt gewesen[4]) und so darf man vielleicht vermuten, daß die zu Klosterneuburg deponierten Diplome nach Erbauung der neuen Burg, etwa unter Herzog Albrecht I., nach Wien übernommen wurden.

Von besonderem Interesse ist die Wahrnehmung, daß die Urkunden des Babenberger-Archivs schon zu Ende des 12. Jahrhunderts gesichtet und in chronologischer Reihenfolge numeriert

---

[1]) K. Ottokar. Fischer, Merkwürdigere Schicksale. II, 241, Nr. 75.

[2]) Zeibig, in: Fontes rerum Austriacarum. II, 28, 107.

[3]) Vgl. M. Mayr in: Mitteilungen der III. (Archiv-)Sektion. II, 1894, 143 f.

[4]) Vgl. G. Winter, Die Gründung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1902.

wurden. Bereits Meiller[1]) hat darauf ausführlich verwiesen, indem er feststellte, daß die Diplome vom 1. November 1002 bis zum 1. Oktober 1058 entweder an der Plika oder auf dem Rücken Vermerke von alter Hand tragen, welche kurz Nummer, Aussteller und Empfänger kennzeichnen, wie etwa bei 1002 »Primum. Hainricus secundus Hainrico marchioni.« Bei einigen derselben ist von gleicher Hand noch eine Zahl beigesetzt, welche ohne Zweifel die seit Ausstellung der Urkunde verflossene Summe von Jahren bedeutet, und so kommt man zu dem ganz sicheren Ergebnis, daß diese Zusammenstellung im Jahre 1179 oder 1180 erfolgt sein müsse.

Octauū Hainric' rex Albto Marchioni. c

Von den damals nummerierten Stücken — insgesamt zehn —[2]) liegen noch heute zwei (Stumpf 2255 und 2259) in Klosterneuburg, das zweitälteste jedoch ist spurlos verschwunden. Da Nr. 3 vom 10. Juni 1035 den Vermerk trägt »Tercium. Idem Chunradus Alberto marchioni. Anni CXIV« ist ersichtlich, daß es ein Diplom Konrads II., und zwar aus der Zeit zwischen 1024 und 10. Juni 1035, gewesen sein müsse; aus dieser Zeit ist aber kein Diplom Konrads, sei es für den Markgrafen, sei es für einen anderen österreichischen Empfänger, bekannt.[3])

Sehr bemerkenswert erscheint es, daß schon damals, 1179 bis 1180, unter den Diplomen des Babenberger-Archives zwei Diplome mitgezählt wurden, welche dem Markgrafen Siegfried, dessen Persönlichkeit so lange heiß umstritten war, zum Empfänger haben. Witte beschäftigte sich mit diesem Markgrafen der sogenannten österreichischen Neumark, der von manchen den Babenbergern zugerechnet wurde[4]) sehr eingehend[5]) und er kam zu dem Ergebnis, daß dies niemand anderer als ein Sigehard aus dem Geschlechte der jüngeren

---

[1]) Babenberger-Regesten. S. 192 f., Anmerkung 14.

[2]) Auf der Schenkung vom 22. März 1074 scheint eine Notiz radiert zu sein; auf den späteren ist eine solche, so weit das Original erhalten ist, nicht sichtbar.

[3]) Stumpf verzeichnet S. 172 f. das Deperditum nicht. — Nur im Passauer Archiv lag ein österreichischer Betreff dieser Zeit, das Diplom vom 4. Dezember 1025 über die Zehnten.

[4]) Steindorff, Heinrich III. I (1879) 223 f., lehnt dies jedoch ab.

[5]) In: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforsch. Ergänzungsband V, 371 bis 409.

Aribonen gewesen sei[1]) und er rekonstruiert den aribonischen Besitz, der, wie er annimmt, von den Grafen von Burghausen mit deren Aussterben an Liutold von Plaien[2]) fiel, während andere Teile nach dem Aussterben der Grafen von Schala um 1198 an die Pleiener und Peilsteiner gediehen. Man stimmt Wittes Ausführungen gerne zu, aber auf Grund der hier neuerlich betonten — von Witte seinerzeit übersehenen — archivalischen Sachlage ist doch wohl seine Annahme dahin zu ergänzen, daß offenbar schon vor 1179 (vielleicht eben mit dem Aussterben der Grafen von Burghausen) ein beträchtlicher Teil des Sigehardschen Erbes vom Landesfürsten eingezogen wurde und derart die betreffenden Diplome in das herzogliche Archiv kamen. Diese Vermutung erhält überdies in dem Umstande eine Stütze, daß sich im Jahre 1179—1180 noch ein drittes Diplom, das den Boden der Neumark betraf, in landesfürstlichem Besitz befand. Das (später in Klosterneuburg zurückgebliebene) Diplom Heinrichs III. vom 8. April 1044 wurde — was Meiller übersah — bei jener Zusammenstellung ebenfalls bereits mitgezählt, denn es trägt von gleicher Hand den Vermerk »Quintum datum ab eodem (sc. Heinrico) Ricimanno. Anni CXXXV.« In diesem Diplom schenkt Heinrich seinem Getreuen Rizimann Besitz am Leithaflusse zu Sarasdorf und dieses lag eben in der Neumark![3])

Die vom Landbuche besprochene Auferbung derer von Schala durch den Landesfürsten ist schon für das Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich bezeugt.[4])

Jedenfalls bedarf die Geschichte Siegfrieds, seiner Neumark und seines Besitzes noch mühseliger topographischer und genealogischer Untersuchungen, wenn es überhaupt je gelingen soll, in dieses Kapitel aus dem Werdegang der österreichischen Landeshoheit volle Klarheit zu bringen.

---

[1]) So auch Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. S. 245 f.

[2]) Nach 1176 war Liutold bereits im Besitz seines Erbes. Witte, S. 387.

[3]) Vgl. Witte, a. a. O. S. 380.

[4]) »Der marchgrave Liupolt von Osterrich [1075—1096] het zwo tochter; der selbe marchgrave ladet her ze Osterrich von Payern den graven Chunrat den Ruhen unt gab im der tochter ein und gab im zu der tohter Peilstein unt allez daz dar zu gehȏret, beidiu leut unde gůt; die andern tochter gab er dem graven Sighart der daz Scharsach hiez, unt gab im zu der tochter Schala unt allez daz darzu gehoret, beidiu leut unt gůt; die gewunnen chint unt ennichel, die sturben an erben, unt geviel daz aeigen wider an daz lant.« Vgl. hiezu: Lampel, Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch, (1883) 20, und Witte, a. a. O. 377.

Während die meisten Diplome des babenbergischen Archives noch im Jahre 1258 in Klosterneuburg lagen, waren die politisch wertvollsten dem Klosterarchiv schon früher entnommen worden. Wie die hier beigegebene Tabelle zeigt, erscheint in dem Chartularium II auffälligerweise gerade das berühmte Privilegium minus von 1156 und — falls irgend eine echte Vorlage dieses Datums vorhanden gewesen sein sollte — auch das Heinricianum vom 4. Oktober 1058 nicht mehr aufgenommen; ebenso fehlen hier die bekannten Privilegien K. Heinrichs VII. vom 24. August 1228 und K. Friedrichs II. vom Juni 1245. Die Tatsache, daß diese Diplome schon früher aus Klosterneuburg abgegeben worden waren, ergibt sich übrigens auch aus einigen unmittelbaren Nachrichten über das Schicksal derselben. Ihr Besitz war eben zum Symbol der Anwartschaft auf die verwaisten Herzogtümer geworden. Am 3. September 1247 trug Papst Innozenz IV. dem Bischof von Passau auf, daß er die Deutschordensbrüder in der Burg Starhemberg veranlasse, den Herzoginnen Margarethe und Gertrud die ihr Erbrecht erweisenden Privilegien herauszugeben.[1]) Bekanntlich stand die Kurie anfangs auf Gertruds Seite. Im Jahre 1248 setzte sich der Papst dafür ein, daß die Deutschordensbrüder der Herzogin Gertrud die durch Verfügung des verstorbenen Herzogs Friedrich zugefallenen Güter herausgeben mögen.[2]) Weiters bestätigt er am 14. September 1248 dem Markgrafen Hermann von Baden die Schenkung des Herzogtums Österreichs durch die Herzogin Gertrud, welcher dasselbe nach altem Landesrecht — und angeblich nach päpstlichen und kaiserlichen Privilegien rechtlich zugefallen war »ad quam idem ducatus per successionem hereditariam secundum antiquam et approbatam ipsius terre consuetudinem, nec non per summos pontifices, imperatores et reges Romanorum, ut asseris, confirmatam.« Und am 31. Jänner 1249 fordert Innozenz den römischen König (Wilhelm) auf, die Herzogin (Gertrud), die Gattin des Markgrafen von Baden, auf Grund der in den kaiserlichen Diplomen zugestandenen weiblichen Erbfolge — und in Hinblick auf das Bündnisversprechen des Markgrafen — mit dem Herzogtum und dem gesamten Nachlasse des Herzogs von Österreich zu belehnen.[3])

---

[1]) Monumenta Germaniae; epistolae s. XIII; II, 310, Nr. 427.

[2]) Ebenda. II, 344 Nr. 488.

[3]) Ebenda. II, 417, Nr. 588, und II, 464, Nr. 649. Vgl. auch die Nummern 480, 83, 86, 87 und 3; 50, Nr. 63.

Kaum hebt sich aber der Vorhang wieder, so beherrscht Margarethe die Szene. Vom 6. Mai 1252 datiert »Ain Bull von Babst Innocentius dem vierdten, darynn confirmiert er Herczogin Margrethen von Osterreich des Hauss Osterreich kaiserlich Freihait, das die Tochter erben mug, so kain Sun verhannden ist, und bevilht den Bischofen von Freysing und Seckhaw, sy darwider nit beschwaren zu lassen beim Pann«.[1]) Herzogin Margarete war es, die nun die Privilegien besaß und sie war es, die im Jahre 1252 ihrem eben angetrauten Gatten, dem Herzog Ottokar, feierlich in Gegenwart von vier Bischöfen und vor den Edlen des Landes die Urkunden übergab »privilegia terre marito suo exhibuit«.[2]) Lorenz bemerkt, »es bleibe freilich unklar, wie erst Gertrud und nachher wieder Margarete die Privilegien in der Hand haben konnte«.[3]) Aber es war doch wohl zu einem — vielleicht etwas gewalttätigen — Abkommen zwischen den beiden Herzoginnen gekommen. Eine Episode der Klosterneuburger Geschichte zeigt uns nämlich, daß offenbar in der zweiten Hälfte des Jahres 1252 die Residenz und ein ansehnlicher Besitz der Herzogin Gertrud an die neuvermählte Margarete übergegangen war. Noch 1249 hatte sich jene durch Vorweisung von Urkunden überwiesen erklärt, daß die Herrschaft Kogelbrunn von rechtswegen dem Kloster Neuburg gehöre, und noch am 27. Juni 1252 schreibt Innozenz IV. dem Bischof von Freising, daß sich das Kloster über die andauernde Entfremdung dieses Gutes seitens der Herzogin Gertrud beschwert habe, aber schon am 5. Juli 1253 trägt der Papst dem Herzog Ottokar und der Margarete auf, die Burg Kahlenberg und die Herrschaft Kogelbrunn dem Kloster zurückzustellen.

Die österreichischen Freiheitsbriefe lagen also zu Beginn des Interregnums auf der Burg Starkenberg, heute Starhemberg genannt. Diese nächst Wiener-Neustadt gelegene Feste — ein Gegenstück zu der bei Akkon erbauten Burg Montfort — hatte der streitbare Friedrich gleichzeitig mit Gutenstein erbaut »clare memorie

[1]) So das Regest in Putschens Repertorium des Wiener Schatzgewölbes. Das Original ist heute noch im Staatsarchiv erhalten, während wir die Gertrud betreffenden Stücke nur aus den päpstlichen Registern kennen.

[2]) Annales Garstenses, Mon. Germ. SS. IX, 600. — Vgl. dazu die Reimchronik ed. Seemüller von 2185ff. und: G. Biermann, Ottokars Stellung zur römischen Kurie und zum Reich, sowie: Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. (1902) 105f. Anm. 1.

[3]) Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. I (1863), 95.

dux Austrie tamquam inexpugnabilia ad tempora longa munivit«.[1]) Sie spielte denn auch in den vielen Kriegen dieses Herzogs die hervorragendste Rolle und augenscheinlich waren die Deutschen Herren seit Anbeginn die treuen Wächter der wichtigen Feste.[2]) Diese Sicherheit veranlaßte, wie wir aus einzelnen Beispielen schließen können[3]), so manchen, dort seine wichtigsten Urkunden zu deponieren. Deshalb hat wohl auch Friedrich II. die großen Privilegien seines Hauses auf der Burg verwahrt. Sehr wichtig wäre es nun, den Zeitpunkt kennen zu lernen, wann er sie dem Klosterneuburger Archiv entnahm, denn diese Frage steht mit der Annahme, daß das Privilegium minus schon von Herzog Friedrich II. interpoliert worden wäre[4]), in gewissem Zusammenhang. Aber gerade da, wo sie am interessantesten würden, versagen leider die Klosterneuburger Quellen. Sichere Schlußfolgerungen scheitern — wenigstens vorläufig[5]) — an einer gesicherten Voraussetzung über das Zustandekommen der in der Handschrift 929 enthaltenen Abschriften. Dort erscheint auf Fol. 8' das Diplom vom 18. März 1229[6]), auf Fol. 10 der ungarische Friedensvertrag vom 6. Juni 1225 und dann wieder zum Schlusse auf Fol. 145' das Privilegium minus eingetragen; das letztere von anderer Hand in urkundenmäßiger Schrift.[7])

Diese Plazierung und der Unterschied der Hand verhindern wohl die bedingungslose Annahme, daß die Abschrift unmittelbar aus dem — etwa im Stiftsarchiv lagernden — Original genommen

---

[1]) Wie Papst Innozenz IV. in einem Schreiben vom 11. Oktober 1247 erwähnt. Vgl. Mon. Germ.; epistolae s. XIII; II, 317, Nr. 440.

[2]) Vgl. Juritsch, Geschichte der Babenberger. 669 ff.

[3]) Mitte des 13. Jahrhunderts behaupteten die Wiener Schotten, gewisse Urkunden auf der Burg Starkenberg deponiert zu haben (vgl. unten, § 59). Der Stiftbrief des Pfarrers Gerhard für das Spital St. Job und das Kloster zur Himmelpforte ddo. Wien, 25. Nov. 1267, wurde in vier Exemplaren ausgefertigt und hievon je eines beim Empfänger, bei St. Stephan, bei den Wiener Minoriten und bei den Deutschen Herren hinterlegt.

[4]) Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. 1902.

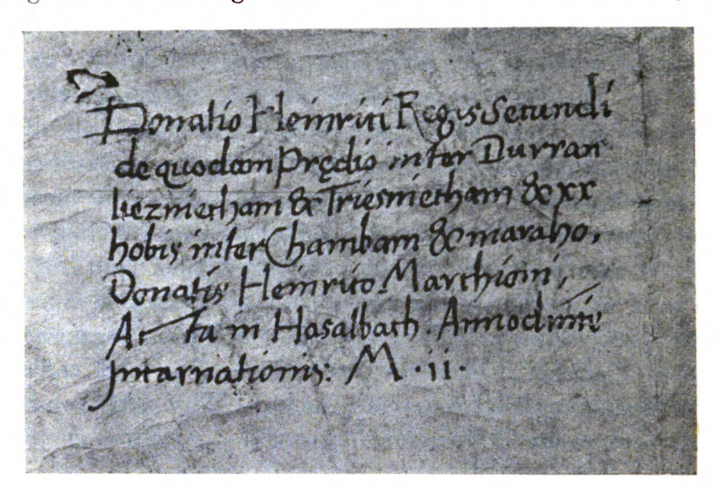
[5]) Vielleicht fördert doch noch die Neukatalogisierung der reichen Klosterneuburger Handschriften erwünschte Daten zutage.

[6]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii. V, 1, Nr. 1738.

[7]) Die Handschrift 929 und ihre Bedeutung für die Frage des Privilegium minus behandelt eingehend M. Tangl in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. Bd. XXV (1904), 283 ff. — Tangl kommt hier zu dem Schlusse, daß sich die Eintragung des Privilegium minus aus dem Lagerort des Originales in Klosterneuburg, nicht aber aus nachträglichem Interesse (wie im Kodex Lonsdorfianus) erkläre.

sei, und vielleicht spricht auch der Umstand, daß das Privileg von 1245 in keiner Klosterneuburger Quelle überliefert ist, dafür, daß auch die älteren Privilegien schon vor 1245 in Starkenberg waren; auch scheint der Abgang des ungarischen Friedensinstrumentes — das den Herzog schon in der ersten Zeit seiner Regierung interessiert haben muß[1]) — für diese Annahme zu sprechen, aber mit Bestimmtheit könnte man es doch schwerlich behaupten wollen.

Schließlich möchte ich noch die Aufmerksamkeit auf den Humanisten lenken, der sich mit den österreichischen Privilegien so eingehend beschäftigt hat. Wie schon früher erwähnt, tragen


Donatio Henrici Regis Secundi
de quodam predio inter Durran
liezmierham et Triesmierham et xx
hobis inter Chambam et maraho,
Donatis Henrico Marchioni,
Actum in Hasalbach. Anno domini
incarnationis: M·ii·

einige der heute im Staatsarchive befindlichen Originale auf dem Rücken genaue Regesten, und zwar in einer Humanistenschrift, welche man als italienische des ausgehenden 15. Jahrhunderts ansprechen möchte. Diese Regesten finden sich nicht nur auf den ältesten Diplomen — wie die Tabelle ausweist[2]) — sondern auch auf den Privilegien von 1245 und und 27. Dezember 1282. Leider ist es mir bisher nicht gelungen, die aus dem hier beigegebenen Faksimile ersichtliche, recht charakteristische Hand zu identifizieren[3]).

[1]) Ebenso fehlte später in Klosterneuburg das Diplom K. Friedrichs I. vom 1. Juli 1179 über den Grenzstreit zwischen Österreich und Böhmen.

[2]) Das Majus von 1156 bezeichnet er als »Maxima privilegiorum«.

[3]) Sehr ähnlich ist die Hand der Urkunde Friedrichs IV. ddo. Linz, 22. Februar 1493. Vgl. das Faksimile: Kaiserurkunden in Abbildungen. XI, 26*c*. Für identisch halte jedoch die Hand eines von Linz, 21. Dezember 1500 an den französischen Gesandten gerichteten Schreibens Maximilians. (Original Wien, Staatsarchiv: Maximiliana.)

Tabelle über die Urkunden des Babenberger-Archives.

Urkunde	Lagerort des Originales	Kopie in Kloster-neuburg	Zählung von 1179—1180	Regesten des Humanisten
1002, Nov. 1. Heinrich II. Schenkung. Stumpf 1328	Wien	Chart. II fol. 19	1	*
1035, Juni 10. Konrad II. Schenkung. 2067	Wien	II fol. 15	3	*
1043, Dez. 1. Heinrich III. Schenkung. 2255	Kloster-neuburg	II fol. 12'	4	
1044, April 8. Heinrich III. Schenkung für Rizimann. 2259 . . .	Kloster-neuburg	II fol. 18'	5	
1045, März 7. Heinrich III. Schenkung für Markgraf Sigfried. 2272	Wien	II fol. 18	6	*
1045, Juli 15. Heinrich III. Schenkung für Markgraf Sigfried. 2279	Wien	II fol. 20	7	
1048, April 21. Heinrich III. Schenkung. 2349	Wien	II fol. 13'	8	*
1051, Nov. 12. Heinrich III. Schenkung. 2416	Wien		9	
1058, Okt. 1. Heinrich IV. Schenkung für Frowiza. 2561 . . .	Wien		10	*
<1058, Okt. 4. Heinrich IV. Privileg 2563>	Wien		.	
1074, März 22. Heinrich IV. Schenkung. 2774	Wien	II fol. 19'	radiert	*
1075, Juli 27. Heinrich IV. Schenkung. 2793	dep.	II fol. 20'		
1135, Reginmar von Passau. Zehentvertrag	Kloster-neuburg	II fol. 10		
(1135), März 30. Innozenz II. an M. Leopold	Kloster-neuburg	III fol. 5'		
(1137), Jänn. 8. Innozenz II. tröstet Agnes	Kloster-neuburg	II fol. 27'		
1156, Sept. 17. Privilegium minus.	<Wien>	Kod. 929 fol. 145'		
(1171, Febr. 12). Alexander III. wegen Adalbert von Salzburg .	dep.	II fol. 27'		*
1217, Sept. 1. Honorius III. Schutz Österreichs	dep.	II fol. 30'		
1217, Sept. 1. Honorius III. f. d. herz. Familie	dep.	II fol. 29'		
1225, Juni 6. Friede mit Ungarn	dep.	Kod. 929 f. 10		
1226. Stiftung der Herzogin Theodora	(2) Kloster-neuburg	II fol. 14'		

trotzdem mir hiebei ein so guter Kenner, wie Arthur Goldmann, zur Seite stand. Ich dachte zunächst an Wolfgang Laz, der z. B. das Diplom von 1002 im landesfürstlichen Archiv laut eigener Angabe eingesehen hat[1]; ferner an Johann Stabius, der von Kaiser Maximilian I. beauftragt wurde, eingehende archivalische Studien anzustellen.[2] Wer würde nicht auch auf Cuspinian denken und geradezu auf die Kommission von sechs Räten und Sekretären des Kaisers — Dr. Stefan Rewß, Dr. Cuspinian, Lucas Praitswert, Jörg Kirchmüllner, Roman Staudinger und Stefan Agler — welche Maximilian I. zur Ordnung seines Archivs eingesetzt hat.[3] Gehen wir aber weiter zurück, so könnten wir nur etwa auf die Sekretäre König Maximilians, Franz und Peter Bonomo, raten.[4] Mit eingehenden archivalischen Studien in österreichischen Archiven scheint sich auch anläßlich der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold der italienische Gelehrte Franciscus de Pavinis[5] beschäftigt zu haben, er arbeitete aber vor allem im Klosterneuburger Archiv und gerade die dortigen Originale weisen keine solchen Regesten auf. Jedenfalls hängen diese archivalischen Studien mit der geschichtsfreudigen Richtung Maximilian I. zusammen.[6]

53. Die ältesten Urkunden der Zisterze Heiligenkreuz sind ein eigentlicher Stiftbrief des Markgrafen Leopold und eine Urkunde des Bischofs Reginmar von Passau, beide aus dem Jahre 1136.[7] Der Inhalt des Stiftsbriefes ist in wenigen Worten wiederzugeben: der Markgraf sagt, er habe über Anregung seines Sohnes Otto Zisterzienser aus Morimond berufen, am Sattelbache angesiedelt und ihnen unter Zustimmung seiner Familie das umliegende Gebiet geschenkt; die Grenzbeschreibung dieses Gebietes bildet den Kern der Urkunde. Auch die Urkunde Reginmars ist kurz, aber von

[1] Vgl. seine Vienna Austriae. (Basel, 1546) 44.

[2] Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. II (1877), 367.

[3] Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter K. Maximilian I. 296, Anm. 2.

[4] Vgl. Aschbach, a. a. O. 432.

[5] Vgl. oben, S. 259, Anm. 3.

[6] Vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. (1885), 91 ff. und 151 ff.

[7] Vgl. J. N. Weis in: Fontes rerum Austriacarum. II, 11 (1856), Nr. 1 und 2. — Der Kürze halber werde ich hier die Urkunden vielfach nur mit den Nummern dieses Urkundenbuches zitieren.

größter Bedeutung für die Zukunft des Klosters: der Bischof überläßt diesem, entschädigt durch den Markgrafen Leopold, die Zehenten des Klosterlandes, und zwar sowohl vom Kulturland als von den Neubrüchen. Die Entschädigung an den Passauer — zwei Mansen bei Alland und Mayerling — hat der Markgraf allem Anscheine nach nicht besonders beurkundet.[1])

Während die Reginmar-Urkunde in Schrift und Formeln bescheidener auftritt, ist der Stiftbrief ein gesucht feierliches Stück, reich an Formeln, großen Formats und in auffällig entwickelter, diplommäßiger Ausstattung. Die Schrift ist überreich geziert, erscheint vielfach gekünstelt und fordert deshalb zum Vergleich mit dem übrigen Material des Klosters heraus. Dabei sehen wir von den zwei Passauer Stücken — die Urkunde Konrads von 1163 (Nr. 5) stammt wahrscheinlich von Ausstellerhand[2]) — und von den Papsturkunden ab und untersuchen vor allem die Urkunden Heinrichs (von 1149—1156, Nr. 4), die beiden Originale Leopolds von 1187 (12 *A*, *B*) und die Urkunde Leopolds von 1203 (24). Nr. 4 liegt nicht nur im Original — eigentlich einer besiegelten Notiz — vor, sondern auch die Notiz selbst hat sich, auf dem Vorsteckblatt des Kodex 122 der Stiftsbibliothek, erhalten. Beide Texte sind von gleicher Hand geschrieben. Hier findet man keine verlängerte Schrift und keine Initialen, auch keine Sperrungen; die Oberlängen sind nicht gewellt, aber andere urkundenmäßige Zierden wurden angebracht: zwei verschiedene Kürzungszeichen, eine Doppelschlinge am g, und die langen s sind mit einem Doppelschnörkel versehen, der mit einem Anstrich von links her einsetzt. 12 *A* und 12 *B* sind von verschiedener, aber nahe verwandter Hand mundiert.

---

[1]) Von 1 und 2 besitzen wir außer den Originalen auch Inserte in einer Urkunde aus dem Jahre 1236 (Nr. 80). Der hier gebotene Text der Reginmar-Urkunde zeigt eingangs ein auffälliges Plus — die Invocatio »In nomine sancte et individue trinitatits« erscheint fortgesetzt durch die im Original fehlenden Worte »Omnibus Christi fidelibus pax et exultatio multiplicetur« — und so wäre man versucht, vielleicht an die damalige Existenz eines zweiten Originals zu denken. Allein diese Variante ist wohl einem Versehen des Kopisten entsprungen, da die zweite in derselben Urkunde von 1236 inserierte Urkunde eben auch mit »In nomine . . . . in perpetuum« beginnt. Es klänge ja nicht unwahrscheinlich, daß ein Pare vom Markgrafen Leopold besiegelt worden wäre; dieses wäre aber dann wohl ins Passauer Archiv gewandert und nicht in Heiligenkreuz geblieben.

[2]) Vgl. Groß in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtskunde. Ergänzungsband VIII (1911), 537.

Verlängerte Schrift mit einem den Bullen nachgeahmten PPM, reiches Schnörkelwerk bei allen möglichen Gelegenheiten, viele Kürzungen und eine große Auswahl an verschiedenen Kürzungszeichen sind beiden Händen gemeinsam; dagegen ziert *A* die Schäfte von i, m, n, u mit nach unten gezogenen Häkchen. *B* mit seitwärts gezogenen Strichen aus; während *A* das lange Schluß-s wiederholt verwendet und für das runde über verschiedene Formen verfügt, überwiegt bei *B* das runde in zwei verschiedenen Formen. Auch für g verfügen beide über zwei verschiedene Ausführungen: eine Variante — auf dem nach links gezogenen Unterschaft eine Volute aufgesetzt — ist beiden gemeinsam. Im ganzen zeigt *B* deutlich eine viel durchgebildetere Schrift als *A*, vielfach mit ganz verblüffend identischen Elementen. Es kann daher — wenn auch der Ausdruck »Schule« besser zu umgehen ist — doch sicherlich angenommen werden, daß beide Mundierende dem Kloster Heiligenkreuz angehören, und daß *B* von *A* stark beeinflußt ist.[1]) Genau dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei 24. Diese Hand ist weder mit 12 *A* noch mit 12 *B* identisch, zeigt aber viele charakteristische Eigenheiten der beiden, so z. B. die g von *B* und die i, m, n, u von *A*. Sie verwendet aber weniger Zierwerk als jene und unterscheidet sich insbesondere durch Haarstriche, welche sie bei e und t nach rechts oben zieht, sowie durch eine charakteristische Verschnörkelung des langen s, dessen Kopf hier ein nach rechts offener Haken aufgesetzt wird. Alle diese Einzelheiten mußten erwähnt werden, um die Schrift des Stiftbriefes einwandfrei beurteilen zu können; wenn er auch Elemente aufweist, die in 4 vorgebildet sind — so ahmt er das dortige g in manierierter Weise, mit nicht weniger als vier perlenartig aneinandergereihten Knoten nach — und wenn er auch einiges 12 *A* und *B* abgeguckt hat, so steht er doch der Urkunde von 1203 zweifellos am nächsten. Er zeigt wie diese die auffällige Ausschmückung des langen s, die Haarstriche bei e und t, dieselben g und q, dieselbe gewellte, nach links zurückgeneigte Oberlänge von d, dieselben Voluten in den Initialen. Man kann keineswegs mit Sicherheit behaupten, daß der Stiftbrief von dem Schreiber von 1203 hergestellt sei — seine Herstellung ist allzu gekünstelt und eklektisch — aber er stammt zweifellos aus der Epoche dieses Schreibers oder ist nicht lange

[1]) Von dieser Hand 12 *B* rühren übrigens drei weitere Heiligenkreuzer Stücke her: die Urkunden Herzog Leopolds vom 31. Mai 1187 (16 *A* und *B*; 17).

nachher geschrieben worden. Dazu stimmt endlich auch die Beobachtung, daß bei der Herstellung der Initialen, namentlich zu Beginn der Urkunde, ohne allen Zweifel die Bullenausstattung, wie sie unter Innozenz III üblich ward, zum Vorbild gedient hat. Das Siegel endlich, welches in sehr dunklem Wachs in der Mitte unten durchgedrückt ist, rührt von einem Stempel her (vgl. oben, S. 244), welcher nur hier vertreten und zweifellos dem Stempel 18 nachgeschnitten ist, den der 1194 verstorbene Herzog Leopold führte. So hat die Untersuchung der äußeren Merkmale vorläufig zu dem Schluß geführt, daß der Stiftbrief in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts hergestellt worden ist.

Ohne große Schwierigkeit läßt sich auch die Genesis des Formulares verfolgen. Invokation und Adresse »In nomine.... in perpetuum« sind in der Reginmar-Urkunde von 1136 vorgebildet, ebenso in 12 aber ganz gleichlautend in 24 und fast gleichlautend in 25 rezipiert. Die Arenga klingt an 5, 12 und deutlich an 24 an[1]), während sich der Übergang zur Dispositio »Inde est, quod ego« wiederum an 17, 24 und 23 (»Hinc est, quod ego«) anschließt. Ferner ist die sehr ausgebildete Datierung »Facta autem sunt hec anno ab incarnatione domini — indictione vero — anno regni — imperii vero« im Stiftbrief wortwörtlich der Reginmar-Urkunde nachgeschrieben und findet sich auffälligerweise in ganz gleicher Zusammensetzung in 24 und 25![2]) Auch eine eigenartige Seelenheilformel ist den Vorgängern (7, 16) nachempfunden und ihr Gedankengang kehrt in rudimentärer Form bei 23 wieder.[3]) Endlich

---

[1]) 5: Quia facta vel dicta hominum facile a memoria labuntur, nisi testimonio litterarum confirmentur .... — 12: Quoniam statuta, facta et dicta principum facile a memoria delentur humana, nisi testimonio litterarum confirmentur... — 1: Acta principum vel donationes eorum, ut venerabilibus locis firma permaneant et inconvulsa, utile est ea scriptis annotare .... — 24: Mundi labentis dignitas, cum sit temporalis, caduca et labilis, gesta salutaria principum scriptis annotare ....

[2]) Facta autem sunt hec anno ab incarnatione domini — indictione vero- anno ducatus nostri in Austria — Stirie vero.«

[3]) 7: Optantes, ut deus et dominus omnipotens ... anime christianissimi patris nostri Heinrici ducis requiem et reliquis parentibus nostris regni sui concedat beatitudinem, michi quoque ... sanitatem tribuat et incolomitatem et in regendis subditis pacem pariter ac tranquillitatem. — 16: Hanc autem nostram donationem non solum nobis proficere credimus, verum etiam optamus, ut deus et dominus omnipotens... anime christianissimi patris nostri Heinrici ... règni sui concedat beatitudinem michique ... sanitatem tribuat et incolomitatem, et in re-

wäre auch der Stil der Grenzbeschreibung in 7, 16 und 17 zum Vergleich heranzuziehen. So hat wohl die Diktatuntersuchung ein klares Ergebnis: nicht nur, daß gleichzeitig für einige Heiligenkreuzer Urkunden Empfängerdiktat sehr wahrscheinlich wurde, ganz sicher ergab sich auch, daß der Stiftbrief — gleichwie seine Schrift aus verschiedenen Elementen von Vorbildern znsammengesetzt ist — ebenso seine Formeln verschiedenen Urkunden des Heiligenkreuzer Archives entnommen hat, und daß dabei besonders wieder die Urkunde von 1203 in den Vordergrund trat.

Nun überrascht uns auch das »Austria« welches Markgraf Leopold hier im Stiftbrief zum ersten Male im Titel führt, nicht mehr. Als Richard Müller seine wertvollen Untersuchungen über den Namen Österreich schrieb[1]), konnte er feststellen, daß — im Gegensatz zu der bisherigen Nomenklatur — in der Gründungsurkunde »urplötzlich eine ganz andere Titulatur des Markgrafen« auftrete und er ist deshalb versucht, hier den Einfluß Ottos von Freising zu erkennen. Leider wird man die ansprechende Hypothese in dieser Fassung kaum aufrecht erhalten können, denn auch die weiteren Belege für Austria sind nicht vollkräftig[2]) und es scheint denn doch, als ob der Name erst zur Zeit der Erhebung Österreichs zum Herzogtum Geltung erlangt hätte.

Haben wir erkannt, daß der Stiftbrief frühestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts hergestellt worden ist, so fällt es uns nicht so leicht, die untere Grenze seiner Entstehungsart nahe an die obere heranzurücken. Einen schwachen Anhaltspunkt bieten uns in dieser

gendis (subditis) pacem et tranquillitatem . . . — 1: Hanc autem nostram donationem atque eiusdem monasterii constitutionem non solum nostre incolomitati, paci et tranquillitati, sed et parentum nostrorum in Christo dormientium saluti proficere optamus et quieti. — 23: Grandia pro parvis et celestia pro terrenis nos sperantes adepturos.

[1]) In Blätter des Vereines für Landeskunde. XXXV (1901), 402—438, insbesondere 421 und 424. — Vgl auch: Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. 315, Anm. 3.

[2]) Die Garstener Belege (Müller, S. 424) können nicht herangezogen werden; teils fehlt ihr ursprünglicher Text, teils sind sie seither als falsch erkannt. Die angezogene Urkunde von 1155 für St. Peter in Salzburg liegt nicht im Original vor — wie hier noch besprochen werden wird —, die Stiftungsurkunde des Klosters Waldhausen vom Mai 1147 ist eine Fälschung (vgl. hier § 38) und nur die Urkunde König Konrads III. vom 24. Februar 1147 für Klosterneuburg, St. 3534, könnte als Beleg herangezogen werden; sie wäre das erste und einzige Beispiel für das Vorkommen des Namens Austria vor 1156.

Hinsicht die Rückvermerke der Heiligenkreuzer Urkunden. Man kann feststellen, daß dort im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts sämtliche Urkunden einer Ordnung unterzogen wurden und daß ein und dieselbe Hand den größten Teil derselben auf dem Rücken mit Inhaltsangaben versehen hat[1]; die letzten Urkunden, welche bei dieser ältesten Archivordnung mit einem Dorsualregest versehen wurden, sind die Urkunden des Herzogs Heinrich von Mödling vom 20. August 1232 und nach 14. Dezember 1232 (Nr. 68 und 69); von einer späteren Hand, welche eine zweite Serie von Rückvermerken schrieb, rührt bereits ein solcher auf der Urkunde des Herzogs Friedrich vom 18. Oktober 1236 her. Unser Stiftbrief trägt ein Rückregest von der ältesten Hand, ist also laut dieser Prämissen in der Zeit zwischen 1233 und 1236 schon vorhanden gewesen. Interessant ist, daß damals zu irgendeinem Zweck eine Kategorie von Urkunden auch mit fortlaufenden Nummern bezeichnet wurde[2]; es waren durchwegs Urkunden der Passauer Bischöfe und der österreichischen Landesfürsten, die derart, aber keineswegs in chronologischer Folge, signiert wurden. Die jüngste derselben — III — ist die Urkunde des Herzogs Leopold, nach 1227, 21. Juli; der Stiftbrief ist mit IV bezeichnet. Diese Beobachtungen bieten also keinen neuen Fingerzeig. Den einzigen positiven Anhaltspunkt bildet demnach nur die Tatsache, daß der Stiftbrief im Jahre 1236 in der Urkunde des Bischofs Rüdiger von Passau inseriert wurde. Bevor wir jedoch auf diese näher eingehen, wollen wir doch die Verhältnisse erörtern, welche höchstwahrscheinlich die Herstellung des Stiftbriefes veranlaßt haben.

Das erste Jahrhundert des Wirkens der österreichischen Zisterzienser steht unter dem Zeichen ihrer eminenten Tätigkeit auf dem Gebiete wirtschaftlicher Kultur. So segensreich diese für das Land war, ebenso reich war sie an Verwicklungen rechtlicher Natur. Die Sonderstellung des in nächster Verbindung mit der Kurie stehenden Ordens brachte fremde Elemente in die heimische Entwicklung und diese fanden hier selbstverständlich solange Wider-

---

[1]) Die Papsturkunden und die ungarischen Betreffe tragen Rückvermerke von anderer Hand.

[2]) Die Serie ist heute nicht mehr vollständig zu rekonstruieren, vielleicht weil auf einigen Stücken die Zahlzeichen später verwischt oder radiert wurden. Erhalten sind II (Weis, Nr. 29), III (55), IV (1), V (2), VII (4), VIII (5) — nochmals mit VIII wurde 12 *A* bezeichnet — IX (12 *B*), XI (24), XII (17).

stand, bis sie sich den bodenständigen Verhältnissen anbequemten. Die exemte Stellung der Zisterzen konnte weder der Diözesangewalt noch der Landeshoheit zusagen. Ich erinnere daran, daß beispielsweise die Bulle Urbans III. für Heiligenkreuz vom 3. April 1187 einen regelrechten Aufwiegelungsparagraph enthielt: »Sane si episcopi aliquid ab abbatibus vestri ordinis preter obedientiam debitam, vel principes terre contra libertatem ordinis a predecessoribus nostris et a nobis indultam expetierint, liberum sit eisdem abbatibus auctoritate apostolica denegare, quod petitur, ne occasione ista predictus ordo, qui hactenus liber exstitit, humane servitutis laqueo alligetur«. Ohne genaue Kenntnis des hier maßgebenden Formulares der päpstlichen Kanzlei läßt sich freilich über diese Dinge nicht endgültig urteilen, es fällt mir aber auf, daß jener Paragraph in der Bulle Innozenz III. vom 31. Jänner 1210 nicht wiederkehrt und hier einer anderen Bestimmung gewichen ist, die sich in erster Linie gegen die Sendgerichtsbarkeit des Passauers, aber auch gegen die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu richten scheint »inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad sinodos vel conventus forenses vos ire, vel iudicio seculari de propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat ...«. Von einschneidender Bedeutung war hingegen zweifellos die Zehntfreiheit der Zisterzienser. Dieses von Rom dekretierte Privileg annullierte einfach Rechte, auf welche heimische Besitzer Anspruch erheben konnten, an die aber bei den Gründungen offenbar gar nicht gedacht worden war. Hatte Bischof Reginmar von Passau 1136 auf seine Zehntansprüche nach Entschädigung durch den Markgrafen in aller Form verzichtet, so waren wahrscheinlich andere, auf welche vordem ähnliche Zehntansprüche im Schenkungs- oder Lehenswege übergegangen waren, überhaupt nicht gefragt worden. So bedeutete die altformulierte Bestimmung in der Bulle Innozenz II. für Heiligenkreuz vom Jahre 1140 »Decimas sane laborum tam vinearum quam agrorum, quos propriis manibus vel sumptibus colitis, aut etiam de animalibus aut nutrimentis vestris, dare cuiquam non cogamini« für das Kloster in den ersten Dezennien seiner Entwicklung eine bedenkliche Gabe.[1])

Über die Geschichte des Klosters im 12. Jahrhundert sind wir leider — aus Gründen, die noch berührt werden — sehr

[1]) Über die Zehentfreiheit der Zisterzienser und das Formular vgl. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae. (1888), Einl. S. 19 f.

mangelhaft unterrichtet und so entzieht sich wohl ein großer Teil der Zehentstreitigkeiten unserer Kenntnis. Über einen dieser Konflikte jedoch, der durch ein volles Jahrhundert nicht zur Ruhe kam, sind wir besser unterrichtet; es sind dies die Differenzen mit dem Kloster Melk über die Zehenten von den Wirtschaftshöfen Trumau und Thallern und von den Weingärten in den Pfarren Mödling und Traiskirchen.[1]) Zuerst vermittelte in dieser Sache im Jahre 1178 Herzog Leopold. Er entschied, daß die Heiligenkreuzer für diese Zehenten »quas idem fratres sancte Crucis XL fere annis ex privilegio Innocentii pape II. quo muniti esse dinoscuntur, non solverunt« — welche Zehenten aber noch vor Gründung der Zisterze dem Kloster Melk zukamen — eine Entschädigung zu leisten hatten; würde Heiligenkreuz weiterhin Güter erwerben, welche nach Melk zehentpflichtig sind, so bleibe die Zehentpflicht unbedingt aufrecht. So schien wenigstens ein Streitpunkt beigelegt, allein er schien es nur: nicht nur mit den Melkern dauerten die Mißhelligkeiten fort, sondern offenbar auch mit vielen Weltlichen, die sich durch das eigenartige Privileg der Zisterzienser verkürzt sahen. Dabei machten sich überdies ganz verschiedene Auffassungen geltend. Man bezog die Zehentfreiheit, wenn man sie schon anerkennen wollte, auf die Neubrüche, während die kuriale Meinung dahinging, daß überhaupt alles von Zisterzienserhand bearbeitete Land zehentfrei sei — so wurden neuererworbene Gründe, wenn sie nicht von den bisherigen Kolonen, sondern von Klosterleuten weiter bebaut wurden, einfach zehentfrei. Papst Lucius III. hat diese Auffassung in seiner Bulle vom 9. September 1185 ausführlich erläutert (Nr. 11) und Urban III. rezipierte sie am 27. März 1187 (14) ebenso wie Innozenz III. am 14. März 1214 (35).[2]) Wahrscheinlich suchten sich viele ihr Recht mit Gewalt, denn Urban III. erwähnt in seiner Bulle vom 25. März 1187 (13), daß »quidam perversi homines eos iniuriis et gravaminibus multis afficiunt, tam

[1]) Über einen anderen Zehentstreit des Klosters Melk in der Pfarre Traiskirchen vgl. Keiblinger, Geschichte Melks. I (1867), 292 und 1136.

[2]) Er habe gehört »quidam ab eis nichilominus contra indulgentiam apostolice sedis decimas exigere et extorquere presumunt et pravia ac sinistra interpretatione apostolicorum privilegiorium capitulum pervertentes asserunt: de novalibus debere intellegi — ubis noscitur de laboribus esse inscriptum«. Diese Interpretation sei falsch, es handle sich »tam de terris illis, quas deduxerunt vel deducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt«.

ipsum monasterium, quam grangias et possessiones eorum hostiliter infestando«. Auch die Diözesangewalt scheint eingegriffen zu haben, denn Innozenz III. erklärt in seiner Bulle vom 31. Jänner 1210 etwaige wegen Zehentverweigerung ausgesprochene Maßnahmen des Bischofs oder seiner Stellvertreter gegen das Kloster und dessen Leute für ungültig »si episcopi vel alii ecclesiarum rectores in monasterium vestrum vel personas inibi constitutas suspensionis, excommunicationis vel interdicti sententiam promulgaverint, sive etiam in mercennarios vestros pro eo, quod decimas non solvitis ... eandem sententiam protulerint«. Aus der Urkunde des Herzogs Leopold vom 31. Mai 1188 erfahren wir, daß ein herzoglicher Ministeriale dem Kloster das Gut Rohregg gewaltsam weggenommen hatte; vielleicht hing auch dieser Vorgang mit den hier geschilderten Verhältnissen zusammen. Die oben erwähnte Bulle vom 14. März 1214 beweist uns, daß damals Heiligenkreuz in Vertretung der dem Erzbistum Salzburg angehörigen Zisterzienser die Zehentfrage vor dem päpstlichen Stuhle verfocht[1]), allein selbst die bekannten Beschlüsse des lateranensischen Konziles vom Jahre 1215[2]) trugen nur wenig zur Klarstellung des Zehentprivileges und zur Beruhigung der Lage bei. Schon im Jahre 1222 sah sich Honorius III. zu einer Erläuterung des diesbezüglichen Konzilsbeschlusses veranlaßt. Die Bulle vom 19. Jänner (Nr. 45) besagt, daß man dem Kloster in falscher Auslegung jenes Beschlusses von Neubrüchen Zehenten abverlange. Das sei ganz irrig: »In ipsa (constitutione) quidem expresse cavetur, ut de alienis terris et amodo acquirendis, si eas propriis manibus aut sumptibus colueritis, decimas persolvatis ecclesiis, quibus ratione prediorum antea solvebantur«; er verbiete daher die Zehentforderung »de novalibus a tempore concilii excultis vel in posterum propriis manibus aut sumptibus excolendis«. In einer zweiten Bulle desselben Jahres, vom 10. Februar (48), bespricht der Papst abermals die Zehentprivilegien des Klosters, welche von so vielen »dicendo, illa fuisse omnino in generali concilio revocata« mißachtet werden; er befiehlt daher die Einhaltung der Privilegien, allerdings mit dem — den früheren Erörterungen

---

[1]) Besondere Schutzbriefe erhielten damals Aldersbach, Raitenhaslach und Reun (Potthast, 4906—4908).

[2]) Vgl. Tangl im: Archiv für österreichische Geschichte. LXXVI, 295—298. — Hier ist auch die große Bedeutung, welche der Zehentfrage in Zwettl beigelegt wurde, eingehend behandelt.

augenscheinlich widersprechenden — Zusatze »salva moderatione concilii generalis, videlicet, ut de alienis terris a tempore predicti concilii acquisitis et de cetero acquirendis exsolvant decimas ecclesiis, quibus ratione prediorum antea solvebantur, nisi aliter cum eis duxerint componendum«.[1]) Auf Grund dieses Konzilsbeschlusses gelang es aber doch dem Herzog Leopold, den unleidlichen Zehentstreit zwischen den Klöstern Heiligenkreuz und Melk der »adeo intricata apareret, uti per iudicium vix decidi posse videretur« im Jahre 1216 zu einem Vergleiche zu führen (Nr. 36). Die Besitzungen des Klosters Heiligenkreuz aus der Zeit vor 1215 sollen zehentfrei sein, jedoch habe das Kloster hiefür eine Entschädigung zu zahlen; wenn die Heiligenkreuzer eine Grangia in eine Villa oder eine Villa in eine Grangia verwandelt haben, ändere dies an der Sache nichts. Sobald sie aber etwas von diesem alten Besitz verkaufen, tritt für den neuen Besitzer sofort Zehentpflicht ein. Von allem nach dem Konzil erworbenen Besitz muß dagegen ohne Ausnahme der Zehent geleistet werden. Ob mit diesem Vergleich voller Friede eintrat, muß dahingestellt bleiben — die Bullen von 1222 scheinen dagegen zu sprechen — es ist jedenfalls bezeichnend, daß sich Heiligenkreuz diesen Vergleich im Jahre 1225 vom Kardinallegaten Konrad (52) und im Jahre 1228 zweimal vom Papste Gregor IX. (57, 59) bestätigen ließ.

Ein zweiter unermüdlicher Gegner des Stiftes war der Pfarrer von Alland, in dessen Sprengel der alte Klosterbesitz lag. Schon um 1196 hatte Bischof Wolfger von Passau die Kirche zu Sparbach von der Mutterpfarre Alland eximiert, nachdem sie »in territorio ipsius sita multas controversias a plebanis pretaxate parrochie sepius pertulerit« (22). Später zeigen sich die ersten Anzeichen, daß die Pfarre Alland eben wieder wegen der Zehenten mit dem Kloster Heiligenkreuz in Fehde stand; am 23. September 1228 bestätigt nämlich Papst Gregor IX. dem Kloster in einer eigenen Bulle (58), daß Bischof Reginmar von Passau den Heiligenkreuzern den Zehent-

[1]) Am 20. Februar 1222 richtet endlich Papst Honorius III. ein Mandat an den Erzbischof von Salzburg (Nr. 49), aus welchem hervorgeht, daß sich Heiligenkreuz »tam de frequentibus iniuriis, quam de ipso cotidiano defectu iustitie« beschwert habe. Er befiehlt daher energische Hilfeleistung gegen Widersacher, welche unter anderem »decimas laborum de possessionibus habitis ante concilium generale, quas propriis manibus aut sumptibus excolunt, seu nutrimentis ipsorum . . . extorquere (presumpserint)«.

bezug in der Pfarre Alland überlassen habe. Damit konnte nur auf die oft besprochene Urkunde Reginmars von 1136 angespielt sein, obwohl dort von Alland nicht ausdrücklich gesprochen, sondern nur schlechthin der Zehentbezug im Klostergebiete übertragen wurde. Und nochmals bestätigt Gregor IX. im Jahre 1235 dem Kloster die »decimas, quas in parrochia de Alecht bone memorie Regenmarus episcopus, loci diocesanus, spectantes ad ipsum ... concessit« (73). Allein der Pfarrer ließ nicht locker. So kam es zu einer Intervention des Bischofs Rüdiger von Passau und zu dessen umfangreicher Urkunde vom Jahre 1236 (Nr. 80). Hier erzählt der Bischof, es habe schon eine Zeit her zwischen dem Abt Eglolf von Heiligenkreuz und dem Pfarrer Leopold von Alland einen Streit gegeben »super exemptione predicti monasterii, quod in terminis ecclesie in Alaeht dinoscitur esse situm«. Der Abt habe daraufhin sein Recht zu erweisen gesucht, indem er auf die durch Bischof Reginmar erfolgte Exemption und auch darauf hinwies, daß seinerzeit der Bischof hiefür entschädigt worden sei; »exemptionem et concambium demonstravit«, d. h. er produzierte die oftgenannte Reginmar-Urkunde von 1136, die nun auch gleich inseriert wird. Der Pfarrer habe jedoch dagegen eingewandt, daß dieses Privileg nicht genüge, erstens »quod exemptio illius monaterii non pertinebat ad Patauiensem episcopum, cum idem monasterium in predio principum Austrie sit fundatum«, und zweitens hätten die Tauschobjekte, welche Reginmars Urkunde anführt, weder er noch sein Vorgänger besessen. Nun erst kam die Sache vor ein Schiedsgericht und es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wortlaut der Urkunde keinen Zweifel daran läßt, daß hier zwei verschiedene Phasen genau auseinanderzuhalten sind. »Questione igitur huiusmodi diucius agitata tandem mediantibus viris sapientibus ... predicti abbas et plebanus in formam subscriptam convenerunt.« Nun erst verzichtet der Pfarrer auf seinen Widerspruch gegen die Exemption, verzichtet auf die angesprochenen persönlichen Zehenten im Klosterbezirk und verzichtet weiters auf die Zehenten vom Ackerland, welche innerhalb der von weiland Markgraf Leopold gezogenen Grenzen fallen. »Qui sunt siti in primo circuitu, quem fecit Livpaldus marchio Austrie, sicut in ipsius privilegio termini sunt distincti, addita curia in Sigenvelt.« Es war jetzt der Stiftbrief produziert worden und auch er wird nun in Rüdigers Urkunde inseriert!

Hatte angesichts der aus äußeren und inneren Gründen gewonnenen Wahrscheinlichkeit, daß der Stiftbrief bald nach 1203 hergestellt wurde, die Annahme nahegelegen, er sei in irgendeinem Zusammenhang mit den älteren Zehentstreitigkeiten des Klosters »gefälscht« worden, so belehrte uns die aus diesem Grunde so ausführlich geschilderte Geschichte dieser Zehentstreitigkeiten, daß sich in ihrem Verlaufe nirgends ein Moment erkennen läßt, das die Anfertigung des Stiftbriefes veranlaßt haben müßte. Jetzt aber, nachdem wir den großen Streit mit der Pfarre Alland verfolgt haben, sehen wir, wie ich meine, ganz klar: der Stiftbrief, welcher gleich bei der ersten Verhandlung den Einwand des Pfarrers hätte entkräften können, wurde erst bei der zweiten den Schiedsrichtern produziert; es bleibt kaum ein Zweifel, daß er eben in der Zwischenzeit, also im Jahre 1236 oder kurz vorher, hergestellt wurde. Also wieder in der Epoche, welche als die klassische Zeit der österreichischen Urkundenfälschungen bezeichnet werden darf.

Wir fragen uns: ist der Stiftbrief seinem Inhalte nach eine Fälschung? Ich glaube nicht. Gewiß hat das Kloster damals über Traditionsnotizen verfügt, die uns heute leider nicht mehr erhalten sind, wie denn überhaupt das Heiligenkreuzer Archiv im Verlaufe der Jahrhunderte und sogar noch in sehr später Zeit Einbußen erlitten hat. Daß die Zisterzienser am Sattelbache genau so wie die Zwettler Notizen geführt haben, das beweisen nicht nur zwei noch erhaltene Aufzeichnungen, nämlich die schon oben (S. 271) besprochene aus den Jahren 1149 bis 1156 und eine andere bisher völlig unbeachtete im Kodex 46[1]), sondern auch der Umstand, daß eine ganze Reihe alter Besitzungen heute durch kein gleichzeitiges Urkundenmaterial zu belegen ist. Ich erinnere da nur an

[1]) Auf Fol. 145' (1139, April — 1140. Februar 14). Herzog Leopold vollzieht eine Schenkung seines Ministerialen Hugo an das Kloster Heiligenkreuz: »Notum sit omnibus, tam prese (hier ist das Pergament wasserfleckig und ein Raum, in welchem etwa zehn Worte gestanden haben können, vollständig zerstört) quod Hugo ministerialis eius pro remedio animę suę suorumque parentum ad altare sanctę Marię de sancta Cruce in manu ipsius delegandum dederat. Idem dux, tum petitioni eius benigne annuens, tum etiam loco predicto pie consulens, sicut rogatus fuerat, ita devotus implevit. Tali autem conditione hoc factum cuncti noverint, ut quamdiu vivit, sua sibi maneant, post mortem vero, nisi forte divina aspiratus gratia ante donationem fecerit, in usum fratrum perpetuo profutura cedant. Huius rei testes sunt: Ladezlauus filius ducis Boemię, Ekehardus comes, Otto de Machlant, V̊dalricus de Stiuene, Iugurta, Ebergerus.«

den Besitz zu Haslach, Hadersdorf, Groß-Wolfgers, Gschwendt, Rannersdorf, Sunzendorf, Streifing und St. Peter, der in der Bulle Innozenz III. vom 31. Jänner 1210 bestätigt wird (Nr. 32), an eine Waldschenkung des Herzogs Leopold zwischen 1188 und 1194, an die Dörfer Niedersulz und Baumgarten, an die Mautfreiheit an den steirischen Grenzen — dies alles Begünstigungen des Herzogs Leopold vor 1194 —, weiters an das vor 1198 von Herzog Friedrich geschenkte Wetzelsdorf. Schon Gsell hat daher zutreffend auf die einstige Existenz eines Traditionskodex geschlossen.[1] Wenn auch vielleicht nur zerstreute Notizen vorhanden waren, so befand sich unter diesen wohl eine Aufzeichnung über die vom Stifter vorgenommene Feststellung der Grenzen, welcher dann im Jahre 1236 die Grenzbeschreibung und die Zeugenliste entnommen werden konnten; nur die Datierung dürfte einfach der Reginmar-Urkunde entlehnt worden sein.[2] Wie gesagt, ich glaube, daß sich in dem vor einem geistlichen Forum geführten Prozesse mit dem Pfarrer von Alland die unumgängliche Nötigung ergab, zur Rettung der Stiftsrechte eine besiegelte Urkunde zu produzieren, welche — in Ergänzung der Reginmar-Urkunde — den Umfang des vom Stifter zugewiesenen Landteiles bewies. Da eine solche Urkunde nicht vorhanden war, mußte sie eben hergestellt werden. Der Stiftbrief von Heiligenkreuz ist allem Anschein nach nur eine sogenannte diplomatische Fälschung.

Es hat sich bei diesem Prozeß auch um das Dorf Siegenfeld gehandelt. Dieses ist eine Schenkung des Herzogs Heinrich, welche in einer undatierten Urkunde (Weis Nr. 6) beglaubigt wurde. Hier bezeugt der Herzog, daß er dem Kloster Heiligenkreuz

---

[1]) Gsell, Das Gültenbuch des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz. 1866. — Übrigens sind auch Urkunden verloren gegangen, z. B. (1230 bis 1237) Herzog Friedrichs Bestätigung über die Zollfreiheit; 1234, Herzog Friedrich bestätigt einen Vertrag mit Otto Turs von Rauheneck, (vor 1236), Herzog Heinrich von Mödling schenkt ein Gut zu Traiskirchen; (1250 bis 1262) Herzogin Getrud erläßt das Weinbergrecht zu Thallern und Engelschalksdorf; 1252, Herzogin Gertrud bestätigt und verleiht Güter und Freiheiten.

[2]) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß heute im Original der Reginmar-Urkunde in der Datierung gerade das Jahr MCXXXVI stark verrieben ist; insbesonders V ist nicht mehr erkennbar, es scheint mir sogar der betreffende Raum zu groß, als daß dort bloß eine V gestanden haben sollte. Im Jahre 1236 las man allerdings so, wie eben das Inseit bezeugt, vielleicht wären aber angesichts dieser Sachlage die verschiedenen Angaben über die Gründungszeit von Heiligenkreuz (vgl. Janauschek, Origines Cisterciensium. I, 36) heranzuziehen.

»villam, que dicitur Sigenvelde submotis ex ea cultoribus ante illic habitantibus« zu beliebiger Nutzung und zu immerwährendem Eigen übergeben habe. Mit einer ausführlichen Pertinenzformel wird eine weniger ausführliche Grenzbeschreibung verbunden; diese bricht nämlich plötzlich mit den Worten ab »reliquis omnibus eiusdem predii terminis manentibus, secundum quod eos cunctis notissimos incoli loci homines utique fideles et testimonio receptibiles sub iure iurando demonstraverunt«. Dann erzählt der Herzog, daß und um welchen Gegenwert er das Dorf von Ulrich von Schönkirchen erworben habe. Gegen die Nachkommen dieses Ministerialen richtet sich schließlich die Korroboration »tum contra eos, qui de cognatione memorati ministerialis nostri descendent aut descenderunt, tum contra omnium malignorum violentas et sine causa molestationes«. Das Original dieser Urkunde ist heute verschollen. Man soll von Abwesenden nichts Böses reden, aber ich muß doch betonen, daß mir verschiedene Momente Mißtrauen einflößen. Abgesehen davon, daß ein vielleicht nicht zuverlässiges Detail darauf schließen läßt, daß das Original in der Art des Stiftbriefes ausgestattet war[1]), hat der Wortlaut der Urkunde mit dem Stiftbrief den sehr charakteristischen Anfang »In nomine . . . multiplicetur«, die Verbindung der Pertinenzformel mit der Grenzbeschreibung[2]) und die ganze Art der Mache gemein, die ihren Formelschatz verschiedenen Vorbildern auswählt. So begegnet die eigenartige, schon oben (S. 273) besprochene Seelenheilformel[3]), eine mit Nr. 16 eng verwandte

---

[1]) Im Stiftsarchiv findet sich nur eine Abschrift des 17. Jahrhunderts. — Das Wiener Staatsarchiv verwahrt jedoch eine aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts stammende Abschrift, welche nach Ausweis der Putschschen Repertorien schon damals dem alten kaiserlichen Schatzgewölbe einverleibt war. Diese Abschrift bietet auf einem Bogen nacheinander den Stiftbrief und unsere Urkunde. Die Humanistenhand bemühte sich sichtlich, einzelne Details der Vorlage, wie Sperrungen und Kürzungen nachzuahmen, insbesonders die Initiale I mit der nach rechts angesetzten Volute erinnert lebhaft an das angebliche Original des Stiftbriefes. Auffälligerweise findet sich nun auch dieselbe Initiale bei der Abschrift der Siegenfeld-Urkunde angebracht!

[2]) 1: . . . nostroque iuri pertinentem cum agris, pratis, pascuis, aquis-silvis, cultis et colendis, cum terminis, quos ei circumlimitavimus et hic annotare censemus . . — 6: in agris, pratis, pascuis, silvis, terris cultis et incultis, montibus et vallibus . . . libero donandi iure delegavimus, designantes et prefigentes ei terminos.

[3]) 6: Hanc vero nostre devotionis oblationem contulimus eidem venerabili loco . . . tam pro cunctorum in domino sperantium incolomitate pace ac firma tranquillitate, quam pro nostra . . .

Arenga[1]) und ein mit derselben Urkunde übereinstimmender Übergang zur Dispositio.[2]) Die Anordnung des Berichtes über die Entschädigung des Ministerialen, die gegen dessen Kinder gerichtete Korroboration und der Mangel der Datierung erinnern endlich an Nr. 7. Bedenklich ist, daß die Siegenfeld-Urkunde zuerst in Gesellschaft des Stiftbriefes auftaucht und eben auch als Beweismittel in dem Prozesse mit dem Pfarrer von Alland gedient zu haben scheint; darauf weist wenigstens in der Rüdiger-Urkunde von 1236 das »addita curia in Sigenvelt«, welches unmittelbar bei der Erinnerung an die vom Markgrafen festgesetzten Grenzen angehängt erscheint. Nicht minder bedenklich ist aber der Umstand, daß es sich bei jenem Prozeß um »decime personales« gehandelt hat und daß eben in unserer Urkunde des Herzogs Heinrich an so auffälliger Stelle hervorgehoben wird, die Schenkung von Siegenfeld sei »submotis ex ea cultoribus ante illic habitantibus« erfolgt — eine Verfügung, die, zusammengehalten mit dem Zisterzienserprivileg, den neuen Heiligenkreuzer Kolonen Zehntfreiheit verbürgen sollte. An der tatsächlichen Schenkung von Siegenfeld ist zwar nicht zu zweifeln, denn die grangia Sigenuelde wird bereits in der Bulle Lucius III vom 7. September 1185 bestätigt, aber vielleicht lag eben auch darüber nur eine Notiz vor. Möglich ist, daß die alte Grenzbeschreibung für die Beweisführung nicht geeignet war und eben deshalb gekürzt wurde, sehr wahrscheinlich ist aber der Passus über die Entfernung der ansässigen Kolonen eine Interpolation.

Das erste päpstliche Privileg für die neugegründete Zisterze Heiligenkreuz, die große Bulle Innozenz II. vom 27. Februar 1140, ist nicht unversehrt auf uns gekommen. Der Name des Abtes, sowie der Name des Klosters stehen, so oft sie begegnen — je zweimal — auf Rasur, ebenso die Namen der Grangien Trumau und Thallern und ein Teil des Wortes postulatur. Der radierte Abtname begann zweifellos mit einem Oberschaft, der radierte

[1]) 16: Quoniam divina aspirante gratia elemosinarum largitate deum nobis repropiciare cupimus, modis omnibus, ut earundem elemosinarum largitio eis, quibus collata est, inconvulsa permaneat, providere decrevimus. — 6: Quemadmodum divina aspiratione commoniti elemosinarum largitate fiduciam nobis apud altissimum nequaquam intermisimus collocare, ita, quibus collata est, inconvulsa perseverent, iustum existimavimus, diligentes precavere.

[2]) 16: Quocirca omnibus tam presentis etatis quam . . . notum esse cupimus. — 6: Idcirco tam presenti universitati quam . . . significare decrevi.

Klostername endete mit einem solchen. Während nach genauester Prüfung angenommen werden muß, daß die neuen Abt- und Klosternamen (und auch das postulatur) mit gleicher Tinte von der Kontexthand eingesetzt worden sind, machen wir bei den Namen der Grangien die Beobachtung, daß sie vor allem mit anderer Tinte und — wie es scheint — mit einiger Mühe von anderer Hand nachgetragen wurden; unbedingt war der radierte Platz für »Drumau« zu knapp, für »Talarn« jedoch zu breit. Die beiden Gruppen von Rasur und Korrektur verdanken ihre Entstehung wohl verschiedenen Anlässen. Vom gleichen Tage wie unsere Bulle datiert ein mutatis mutandis gleichlautendes Privileg für das Tochterkloster Zwettl »monasterium sancte Marie de Zwetela« unter Abt Hermann (Jaffé 8079). Ich kann nun die Vermutung nicht abweisen, daß der päpstliche Schreiber aus dem ihm vorliegenden Material — vielleicht aus den von Heiligenkreuz im Namen beider Kloster unterbreiteten Suppliken — gedankenlos die Namen des Zwettler Klosters in das Heiligenkreuzer Stück kopiert und, seines Irrtumes innewerdend, durch die Heiligenkreuzer Namen ersetzt habe, wobei er, um den Raum auszufüllen, einmal zu der Umschreibung »quod dicitur«, das andere Mal zu der auffälligen Bezeichnung »sancte ac vivifice Crucis« Zuflucht nehmen mußte. Daß nämlich auch der übrige Kontext anfänglich überhaupt für ein anderes Kloster, als eben Heiligenkreuz, bestimmt gewesen wäre, dem widerspricht die Serie der Grangiennamen zur Genüge. Auffälligerweise enthält auch die Zwillingsbulle für Zwettl einen argen chronologischen Widerspruch: hier erscheint nämlich der erst am 18. Oktober 1141 verstorbene Herzog Leopold mit dem Zusatz »nobilis memoriae«. Tangl — der die Heiligenkreuzer Bulle nicht gesehen hatte — konnte sich diesen Irrtum nur durch die Annahme erklären, daß der Diktator die beiden Stücke und den 1140 noch lebenden Herzog Leopold mit dem damals bereits verstorbenen Gründer von Heiligenkreuz verwechselt hätte.[1]) Wie man nun sieht, trifft diese Annahme vollständig zu: die erste Gruppe der Rasuren und Korrekturen in der Heiligenkreuzer Bulle beruht auf einer Verwechslung mit dem Zwettler Zwillingsstück und ist noch in der päpstlichen Kanzlei vorgenommen worden. Nicht so unschuldig dürfte die Nachbesserung von Trumau und Thallern

[1]) M. Tangl in: Archiv für österreichische Geschichte. 76, 339 ff.

aufzufassen sein. Zu der Tatsache, daß sie mit anderer Tinte hergestellt wurde und zu der Wahrscheinlichkeit, daß dabei nicht die Kontexthand am Werke war, gesellt sich die uns bereits bekannte Nachricht (vgl. oben S. 277), daß eben die Zehnten dieser beiden Grangien das Objekt eines erbitterten Streites mit dem Kloster Melk gebildet haben und daß bei dem ersten landesfürstlichen Schiedsspruch in dieser Angelegenheit, wie der Wortlaut der Urkunde Leopolds vom 19. Juni 1178 erkennen läßt, gerade unsere Bulle eine entscheidende Rolle spielte. Da übrigens die neuen Grangiennamen bereits in dem Privileg des Papstes Lucius III vom 7. September 1185 rezipiert erscheinen, ist nicht zu zweifeln, daß die auf Rasur stehenden Grangiennamen Trumau und Thallern einer im Kloster vor 1178 vorgenommenen Interpolation ihre Entstehung verdanken.

Das Kloster Heiligenkreuz stand als Mutterkloster an der Spitze der österreichischen Zisterzen und vertrat dieselben bei der Kurie. Eine derartige Vertretung, wie sie bei dem eben besprochenen Falle von 1140 anzunehmen ist, ergibt sich auch später öfters aus der Beobachtung, daß zu einer Zeit, wo Heiligenkreuz beim Papste eigene Angelegenheiten verfocht, gleichzeitig Gruppen von Bullen für andere österreichische Zisterzen ausgefertigt werden, wie etwa zu Beginn der Jahre 1210 und 1222[1]) und im Jahre 1214. Die nahen Beziehungen dieses Klosters zur Kurie finden gerade zu jener Zeit auch in der Schrift eines außerordentlich tätigen Heiligenkreuzers sichtbaren Ausdruck.[2]) Seine Tätigkeit galt der gesamten österreichischen Ordensprovinz: er schrieb für diese in der Zeit von 1207 bis 1219 die Urkunden verschiedenster Aussteller, so Leopolds VI. für Heiligenkreuz vom 11. März 1207, Hugos von Eigen für dasselbe Kloster (Weis Nr. 33), Leopolds VI. für Baumgartenberg vom 31. Jänner 1209, Manegolds von Passau

[1]) Sehr schön lassen sich solche Vertretungen des unterstellten Kurial- und Regularklerus auch bei dem Erzbistum Salzburg erkennen: So anfangs 1201, März 1202, Dezember 1203 bis Jänner 1204, April 1206, April 1213, März 1214, Dezember 1217. — Später hatten die Klöster bereits ihre ständigen Anwälte in Rom. Ein solcher war z. B. der bekannte Albertus Bohemus, der für St. Lambrecht tätig war (vgl. Höfler, Albertus Bohemus. S. 144).

[2]) Vgl. L. Groß in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VIII. Ergänzungsband (1911), S. 521 f. — Über einen analogen Fall im Zisterzienserkloster Salem vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. (1911) S. 133.

für Baumgartenberg vom 22. April 1209 und vom gleichen Tage für Heiligenkreuz, Leopolds VI. für Lilienfeld vom 7. April 1209, Bischof Manegolds für Lilienfeld vom 28. Juni 1212, Leopolds VI. für Heiligenkreuz und Melk (beide Exemplare) vom 11. November 1216, den fraglichen Bullentext Innozenz III für Wilhering[1]) und endlich — bereits mit zitternder Hand — die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg für Heiligenkreuz vom 5. Dezember 1219. Dieser umfassenden Wirksamkeit eines einzelnen Mannes wüßte ich in dem gesamten Urkundenmaterial der Babenberger-Zeit kein zweites Beispiel zur Seite zu stellen und wohl auch kein zweites jener Zeit, welches eine so vollendet ausgebildete und schöne Schrift aufweisen würde. Die Schrift dieses Heiligenkreuzer Mönches ist bis in die kleinste Einzelheit der damaligen päpstlichen Privilegienschrift nachgebildet, nicht allein in den einzelnen Buchstabenformen, in den Sperrungen bei et und st, sondern ebenso in der verlängerten Schrift und in den formvollendeten Initialen.[2]) Es fragt sich nur, ob unser Mann seine Schreibkunst etwa nur den im eigenen Archiv befindlichen Bullen abgesehen[3]) oder ob er nicht doch unmittelbar an der Kurie Studien getrieben habe. Wenn Jaksch an den Viktringer Urkunden französischen Charakter erkennen konnte[4]) und dieser doch wohl auf die persönlichen Studienschicksale der Mönche zurückzuführen ist, so glaube ich auch bei unserem Heiligenkreuzer eine Schulung an der Kurie Innozenz III annehmen zu dürfen. Interessant ist übrigens, daß ähnliche Erscheinungen an den Urkunden der Zisterze Ebdena[5]) beobachtet wurden, aber geradezu verblüffend wirkt — und das ist doch wieder durch gleiche Schulung zu erklären — die vollständige Übereinstimmung der Schrift unseres Heiligenkreuzers mit einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für das Augustiner-Chorherrenstift Springiersbach vom 28. April 1193.[6])

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 464, Nr. 319 = II, 580, Nr. 393.

[2]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre, 912 f., und Giry, Manuel de diplomatique (1904), 673.

[3]) Prof. A. Brackmann hat die Güte, mir mitzuteilen, daß er derartige Beobachtungen an den Salzburger Urkunden gemacht habe.

[4]) Vgl. Monumenta ducatus Carinthiae. III, Einl. S. 47.

[5]) Schillmann, Beiträge zum älteren Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin. (1908), S. 19.

[6]) Stumpf 4810. — Vgl. das Faksimile: Kaiserurkunden in Abbildungen. Lfg. X, Tafel 17. Freundlicher Hinweis des Herrn Dr. Lothar Groß.

Der Fall, daß eine Heiligenkreuzer Hand für andere Zisterzienser mundierte, ist übrigens schon aus früherer Zeit festzustellen: von der nämlichen Hand, welche die beiden Originale der Waldschenkung Herzog Leopolds (Weis Nr. 7) und die Urkunde desselben Herzogs vom 19. Juni 1178 (Nr. 8) schrieb — diese Schrift ist übrigens nahe verwandt mit dem oben, S. 271, geschilderten 12 *A*, *B* — rührt auch die Urkunde Herzog Leopolds für Zwettl vom 6. März 1188 her.

Natürlich hat auch wieder die schöne Schrift des eben besprochenen Heiligenkreuzers einen Nachahmer gefunden: eine Urkunde des Herzogs Leopold für das Benediktinerkloster Altenburg ddto. Göttweig, 26. Juli 1210, und eine Schwesterurkunde für denselben Empfänger[1]) stehen ersichtlich unter dem Einfluß seiner Kunst; da an dem Betreff jener Urkunden das Kloster Lilienfeld ein lebhaftes Interesse hatte, ist unschwer zu vermuten, daß sie eben von einem Lilienfelder mundiert wurden. Ich gestehe sogar, daß ich auf dem besten Wege war, für unser Gebiet an eine eigentliche Zisterzienserschrift zu glauben. Die Beobachtung, daß mir eine ganz bestimmte Ausschmückung des langen s (mit einem nach innen eingekerbten Haken am Kopfende) gerade an dem Urkundenmaterial der Zisterzienser (in Baumgartenberg, Lilienfeld, Wilhering, Zwettl, Heiligenkreuz, Reun und Viktring) begegnete, hätte mich fast zu dieser irrigen Annahme verleitet; allein ich konnte mich doch überzeugen, daß dieses »charakteristische« s auch in anderem Material — im Salzburger schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts — vertreten ist. Es scheint denn doch, daß die vielen gleichartigen Erscheinungen, welche immer wieder zur Annahme einer Zisterzienserschrift verführen, eben auf die weitverbreitete Schulung an dem gemeinsamen römischen Vorbild zurückgehen. Ein schönes Beispiel für diese bietet die hier besprochene Heiligenkreuzer Schrift.

54. Der Sohn Leopolds des Heiligen, Leopold, führte als Markgraf ein Siegel, von dem uns ein einziges Exemplar, an der Urkunde für Passau von 1137, erhalten ist. Die übrigen Urkunden Leopolds gehören bereits seiner bayrischen Herzogszeit an. Das bisher unbeschriebene markgräfliche Siegel Leopolds (Typus 6) steht dem letzten echten Siegel seines Vorgängers (Typus 3) sehr

[1]) Fontes rerum Austriacarum. II, 21, Nr. 4 und 5.

nahe. Rund, Durchmesser zirka 81 *mm*, zeigt es noch den Reiter nach links, jedoch im Galopp, d. h. mit erhobenen Vorderfüßen; die Linke trägt den nur teilweise sichtbaren »normannischen« Schild; die Rechte hält das Banner, von dessen Fahnenblatt auf dem einzig erhaltenen Abdruck nichts zu sehen ist; auch Spuren einer Öse sind nicht sichtbar; die Umschrift — ohne Randleisten — lautet: LEVPOLD .. MARCHIO. Sehr interessant ist, daß Markgraf Ottokar von Steyr, der Nachbar und nachmalige Vasall des Babenbergers, für seinen Siegelstempel offenbar den des Markgrafen Leopold zum Vorbilde nahm. Auch von dem ersten Stempel dieses Markgrafen ist nur ein einziges Exemplar, an der Urkunde für Reun vom 22. Februar 1138, überliefert.[1]) Dieses zeigt so viele gemeinsame charakteristische Einzelheiten, wie in der Umschrift, Schildform, Bannerhaltung, und insbesondere in der Gestalt des Pferdes (rechtes Ohr aufgestellt, linkes vorgelegt, erhobene Vorderbeine), daß die Annahme eines Zusammenhanges kaum abzuweisen ist. Ebenso wie das Siegel halten sich Diktat und Urkunde[2]) im Rahmen des Hergebrachten. Das ganze Stück — ein Vertrag mit dem Bischof von Passau zugunsten des Pfarrers von St. Stephan zu Wien — ist in Buchschrift mit breiten Spatien geschrieben; urkundenmäßig nur die Erscheinung, daß das Schlußwort Gotfridus in Majuskelbuchstaben über die ganze letzte Zeile auseinandergezogen und daß die Datierung distinkt geschrieben ist. Der Text hat die Fassung einer objektiven Notiz und führt als einzige urkundenmäßige Formel die Siegelankündigung: »Et ut hęc amodo inconvulsa permaneant, supradictus marchio inpressione sigilli sui sanccivit et episcopus sub banno suę auctoritatis confirmavit.« Die Handlung fand zu Mautern statt, somit könnte die Urkunde entweder durch den Empfänger oder auch durch einen Gelegenheitsschreiber — man denkt an das nächstgelegene Kloster Göttweig — hergestellt sein. Eine Gegenurkunde des Bischofs von Passau ist, wie der Wortlaut der Korroboration erkennen läßt, nicht angefertigt worden.

Leopold wurde spätestens im Mai des Jahres 1139 zum Herzog von Bayern erhoben.[3]) Aus seiner Herzogszeit kennen

[1]) Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark. S. 139 und Tafel 5, Fig. 9.

[2]) Druck und Faksimile in: (Zimmermanns) Geschichte der Stadt Wien. I (1897), 464 und Tfl. 22.

[3]) Vgl. L. Groß in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VIII. Ergänzungsband (1911), 631 f.

wir ein Original, dessen Siegel verloren ging, und vier, deren Siegel entweder im Original oder in guter Abbildung überliefert sind. Jede dieser vier Urkunden weist einen anderen Typus aus, so daß wir für die knappe Zeit von zweieinhalb Jahren — Leopold starb am 18. Oktober 1141 — mit nicht weniger als vier verschiedenen Stempeln zu rechnen haben. Die Kritik ist da vor eine harte Aufgabe gestellt und so werden wir denn die einzelnen Urkunden sehr aufmerksam behandeln müssen.

Die Urkunde für das Kloster St. Florian ist von Empfängerhand geschrieben.[1]) Das schmucklose Diktat zeigt noch immer den überwiegenden Einfluß der Traditionsnotizen, wenn auch der Aussteller im Singular sprechend eingeführt wird: »Noverit omnium fidelium tam presens etas quam futura posteritas, qualiter ego ...«. Ganz besonders äußert sich aber das geringe Verständnis für urkundenmäßige Herstellung darin, daß hier — ähnlich wie bei der Urkunde Leopolds des Heiligen von 1115 für dasselbe Kloster — zwei Handlungen in kunstloser Aneinanderreihung gemeinsam beurkundet werden, dazu solche, die weder zeitlich noch sachlich zusammenhängen. In der ersten Handlung »actum in Orientali terra apud Chremisam anno ab incarnatione domini MCXXXVII« entsagt Leopold — damals nur Markgraf — seinen Ansprüchen auf das Gut am Windberg. Dem Bericht über diesen Verzicht fügt nun dieselbe Hand unter Zeilenwechsel einen kurzen Nachtrag mit neuer — leider verstümmelter[2]) — Datierung hinzu, laut welchem der Herzog den Marchdienst von den Besitzungen des Klosters zu Walpersdorf erläßt. Das Siegel, welches durchgedrückt war, ist heute abgefallen. Hand, Ausstattung und Diktat passen aber so vorzüglich in die Zeitverhältnisse, daß die Urkunde als echt angesprochen werden darf.

Herzog Leopold »Ego Liutpoldus dux Baiorie« beurkundet dem Kloster Aldersbach mit einer undatierten Ausfertigung, daß

---

[1]) Vgl. L. Groß, a. a. O. 518 f. — Faksimile: Sickel, Monumenta graphica. IX, Tafel 3. — Druck: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 180, Nr. 121.

[2]) Die zweite Datierung lautet: »Actum apud sanctum Florianum anno ab incarnatione domini MCXX . . . . IIII«. Die Lücke, welche Raum für wenigstens drei Ziffern bieten würde, kann nur auf 1139 ausgefüllt werden; übrigens muß die Urkunde schon frühzeitig durch Mäusebiß beschädigt worden sein, denn in dem 1276—79 entstandenen Kopialbuch des Klosters erscheinen die Lücken gleichfalls; nur die Datierung ist unrichtig auf 1134 ergänzt.

er, dem Beispiel seines Vaters folgend, auf den Zins von einem Weingarten bei Krems verzichtet habe.[1]) Der Text dieser Urkunde bewegt sich im Diktat der Traditionsnotizen und hat auch zweifellos solche unmittelbar benützt, denn die Zeugen der Handlung des verstorbenen Markgrafen werden namentlich angeführt; im Traditionskodex selbst vermissen wir allerdings eine derartige ältere Notiz. Die Handlung des Herzogs Leopold, in welcher dieser dann einen zweiten Weingarten für zinsfrei erklärt, muß vor dem 13. August 1140 stattgefunden haben, da unter den Zeugen ein »Adalbertus filius Adalberti comitis« erscheint und dieser kaum ein anderer ist, als der in der Schlacht bei Vallei gefallene Graf von Bogen.[2]) Ungefähr in die gleiche Zeit — nur ist da ein stattliches Gefolge verzeichnet — fällt eine viel bedeutendere Gunstbezeigung des Herzogs, nämlich die Schenkung des Gutes Wietoldshofen. Diese ist im Traditionskodex des Klosters eingetragen[3]), sogar in einer Art — Invokation in verlängerter Schrift — welche gleichfalls auf besondere Ausfertigung schließen ließe. An unserer Urkunde fällt die Siegelkorroboration auf, mit welcher der sonst formelarme Text schließt: »Nostrum autem testimonium est privilegium nostro sigillo insignitum.« Die Schrift der Urkunde ist völlig schmucklos, die Hand nahe verwandt mit den im Traditionskodex begegnenden Händen. Die Stelle: »Et de priori quidem vinea Liutoldus comes de Plagin« steht — augenscheinlich von der Texthand geschrieben — auf Rasur. Auffällig ist die Befestigung des Siegels: Da der Text das Pergamentblatt vollständig ausfüllte, wurde das Siegel nicht etwa — wie man eher erwarten würde — nach außen eingehängt, sondern es wurde mit Pressel knapp unter dem Rand angehängt. Es ist dies in der Reihe der Babenberger-Urkunden der erste Fall einer derartigen Befestigung; offenbar war sie hier durch den Platzmangel veranlaßt.

---

[1]) Monumenta boica. V (1765), 356, Nr. 3. — Das Kloster besaß für seine österreichischen Besitzungen, insbesondere Krems, ein im Jahre 1469 angelegtes Grundbuch, eine vorzügliche Quelle für die Familiengeschichte dieses Landesteiles in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (München, Reichsarchiv, Aldersbach. Lit. 60.)

[2]) Vgl. Mon. Germ. SS. XVII, 373, und Bernhardi, Konrad III. 183 f.

[3]) München, Reichsarchiv; Aldersbach. Lit. I, 51—52. Druck: Mon. boica V, 330, Nr. 52. — Einige stilistische Wendungen sind dieser Aufzeichnung und unserer Urkunde gemeinsam.

Sehr interessant ist die Urkunde für das Kloster Prüfling.[1] Herzog Leopold beurkundet auf Grund seiner Vorgenehmigung und der königlichen Bestätigung einen Tausch des Klosters mit dem Burggrafen Otto von Regensburg. Es handelte sich hier um Reichsgut »beneficium ad ius regni pertinens« und deshalb mußte das von den Parteien abgeschlossene Übereinkommen nacheinander von dem Herzog von Bayern und dann noch vom König bestätigt werden. Konrad III. hat seinen Konsens im Jahre 1140 (im September) zu Nürnberg beurkundet (Stumpf Nr. 3415) und dann folgte erst Leopold mit seinem Privileg. Dieser Instanzengang spiegelt sich an der Urkunde des Babenbergers sehr deutlich ab: Der Text der Urkunde besagt zunächst, daß der Herzog bei St. Lorenz am Regen durch Zeugen von dem Abkommen der Parteien überzeugt worden sei und daß er daher unter Intervention des Klostervogtes und des Pfalzgrafen Otto »qui tum temporis advocatiam gerebat super bonis regni« den Tausch vollzogen habe. Der Zeugenreihe folgt schließlich eine Korroborationsformel mit Siegelankündigung. Unter diesem ersten Texte wurde nun links das Siegel durchgedrückt, rechts aber schrieb eine andere Hand als die frühere das Actum der ersten Handlung und das Datum der Urkunde: »Data Ratisponę per manum Rŏberti canonici et capellani eiusdem ducis Liupaldi, X kalendas novembris, in nomine domini feliciter; amen, amen, amen.« Man erkennt ohne weiteres, daß die Urkunde in zwei verschiedenen Phasen hergestellt wurde. Der Text war vorbereitet worden, und zwar, wie eine Wendung, die dem Sprachgut der königlichen Kanzlei angehört[2], erkennen läßt, bereits nach Anfertigung des königlichen Diploms. Erst am 23. Oktober erfolgte zu Regensburg die Besiegelung und der Zusatz der Datierung. Die Aushändigungsformel, welche bei dieser Gelegenheit erscheint, ist ganz singulär und begegnet in den österreichischen Herzogsurkunden erst ein halbes Jahrhundert später. Der Kaplan Rupert dürfte wohl mit dem Rŏtpertus subdiaconus identisch sein, dessen Unterschrift auf einer zu Regensburg am 20. Jänner 1142 ausgestellten Urkunde[3] des

[1] Mon. boica. XIII (1777), 169, Nr. 12.

[2] Die Stelle »testium, qui presentes aderant, subternotari«. Das hat H. Hirsch bei seiner eingehenden Untersuchung der Prüflinger Urkunden festgestellt; vgl. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXIX, S. 4.

[3] Vgl. Hirsch, a. a. O. 57.

Bischofs Heinrich von Regensburg erscheint; auch im Jahre 1156 begegnet uns wieder in Regensburg ein Kaplan Rupert des Herzogs Heinrich Jasomirgott.[1]) Dieses Stück ist überdies das älteste von einem Babenberger ausgestellte, das ein völlig urkundenmäßiges Diktat aufweist, obwohl es ziemlich schmucklos geschrieben ist. Sei es nun vom Empfänger oder unmittelbar am Bischofsitze verfaßt[2]) es ist kein Zweifel, daß hier das Beispiel der Königsurkunde unmittelbar eingewirkt und dieses wohl auch die Nennung des Datars veranlaßt hat. Zu bemerken wäre noch, daß die erste Handlung des Herzogs in dem Traditionskodex des Klosters nicht eingetragen erscheint, obwohl dort die Notiz über eine andere damalige Handlung Leopolds überliefert ist.[3]) Dagegen erscheint der ganze Vorgang bald darauf in den »Quirinalia« des Tegernseer Mönches Metellus erwähnt[4]) und außerdem bürgt für die Wahrheit des Beurkundeten die bereits erwähnte Urkunde König Konrads, deren Original zwar verloren ist, an dessen Echtheit aber nach den eingehenden Untersuchungen von Hirsch[5]) nicht gezweifelt werden kann.

Die erste Urkunde eines Babenbergers, welche nicht nur im Diktat, sondern auch in der äußeren Ausstattung diplommäßig ausgefertigt erscheint, ist die des Herzogs Leopold für Reichersberg vom Jahre 1141.[6]) Ein Eberhardsches Chrismon, erste Zeile in verlängerter Schrift, diplomatische Kürzungszeichen, Wellung und Verzierung der Oberlängen; das Siegel des Herzogs ist links unten in einem großen freien Raum zwischen Text und Datierung durch-

---

[1]) Vgl. unten, S. 339.

[2]) Man beachte die Diktatverwandtschaft der Arenga mit einer um 1136 ausgestellten Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg für Prüfling (Mon. boica. XIII, 151). »Quoniam ex debito officii nostri compellimur eorum in omnibus sollicitudinem gerere, qui nostre cure commissi sunt, illorum pre ceteris necessitati consulere ac utilitati prospicere debemus, qui remoti a secularibus curis in monasteriis quietam vitam in dei servitio conducunt . . .« — Hier: »Iusticia exigente compellimur ecclesiarum utilitati prospicere et ea que ad decorem domus dei vel ad utilitatem deo famulantium conducunt bona voluntate et pleno desiderio . . .«

[3]) Mon. boica. XIII, 45, Nr. 27 und 98, Nr. 34.

[4]) Canisii, Lectiones antiquae, Ed. Basnage. III, 2, 177.

[5]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXIX (1908), 4, 28—30, 40. Die Sache hat mit den großen Prüflinger Fälschungen im beginnenden 13. Jahrhundert nichts zu tun. — Hirsch hält übrigens auch unser Babenberger-Stück für unverdächtig.

[6]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II (1856), 193, Nr. 130.

gedrückt. Die besonders formenreine und stellenweise gewählte Sprache dieser Urkunde läßt sofort darauf schließen, daß das Diktat nicht von dem Nächstbesten herrühren könne. Die geschickte Verwendung der Bibelstelle: »Beatus, qui intellegit super egenum et pauperum« (Psal. 40, 2) und »Hilarem datorem diligit deus« (2. Corinth. 9) und endlich die Gegenüberstellung in der Datierung »Regnante rege Chunrado II temporaliter, Christo autem regnante sempiternaliter et eternaliter, amen«, lassen auf einen Diktator schließen, der zu schreiben verstand. Ich glaube der Mann sei nicht lange zu suchen: es ist wohl der in der Urkunde genannte Propst selbst, der berühmte Gerhoch von Reichersberg.[1]) Da die Handlung in Reichersberg selbst stattfand, liegt eine solche Annahme überhaupt nahe, ganz besonders bestimmt mich jedoch — abgesehen von dem ganzen Stil der Urkunde — die Tatsache, daß Gerhoch in seinen Psalmkommentaren gerade die Nutzanwendung der Stelle: Beatus qui intellegit« auf fromme Schenkungen gezogen hat.[2]) Auch die Korroboration dieser Urkunde verdient unsere Aufmerksamkeit: »Presentem vero conscriptionem, ne quis audeat violare vel respuere quasi falsam, ego Livdpoldus dei gratia Bawariorum dux inpressione sigilli mei feci confirmari.« Bezüglich des Inhaltes sei erwähnt, daß hier der Herzog dem Kloster Reichersberg zum Ersatz der in seinen und seines Vaters Heerfahrten erlittenen Schäden abgabenfrei Besitz zu Langenlois und ein beschränktes, unentgeltliches Holzungsrecht im Gföhler Forst zuwendet. Über diesen Besitz des Klosters im niederösterreichischen Langenlois und das damit verbundene Holzungsrecht scheinen spätere Daten nicht bekannt zu sein.[3])

Das Siegel an der am 23. Oktober 1140 ausgefertigten Urkunde für Prüfling zeigt im Verein mit den weiters hier zu beschreibenden Stempeln, daß in dem Charakter der Babenberger-Siegel gleichzeitig mit der Übernahme des bayrischen Herzogtums eine Änderung eintritt: die Reitergestalt ist von nun ab nach (heraldisch) rechts gewandt und in der Umschrift erscheint auch

---

[1]) Die Psalmstelle klingt auch in der Urkunde des Erzbischofs von Salzburg für Reichersberg vom Jahre 1137 an; vgl. Urkundenbuch, a. a. O. II, Nr. 120.

[2]) Vgl. Pez, Thesaurus. V, col. 830.

[3]) Vgl. Topographie von Niederösterreich. V, 653. — Auch im Traditionskodex des Klosters findet sich über diese Handlung des Babenbergers keine Notiz. Dagegen bestätigt Papst Innozenz II. dem Kloster am 8. Jänner 1142 dessen Besitz, darunter »ea que dux Luitpoldus contulit«.

der Name des Herzogtums. Der Prüflinger Stempel (Typus 7) hat einen Durchmesser von etwa 90 *mm* und zeigt zwischen geperlten Randleisten die Umschrift: † LEVPOLDVS DVX BAVWARIE. Der Reiter trägt einen niederen konischen Helm mit Nasal, ein Schwert, ein dreilätziges Banner und von dem augenscheinlich ungezierten, langen, spitzen Schild ist dem Beschauer die Hälfte zugewandt. Der Schweif des Pferdes ist zusammengedreht; besonders zu beachten ist endlich, daß das Pferd in dem Momente des Ausschreitens, mit erhobenem rechtem Vorderfuß, dargestellt ist. Der Abdruck einer kleinen, konischen Öse ist ober dem Kreuz der Legende zu erkennen.[1]) Das an der undatierten Aldersbacher Urkunde hängende Siegel (Typus 8) hat einen Durchmesser von zirka 88 *mm* und zeigt, gleichfalls zwischen geperlten Randleisten, die Umschrift: † LEVPOLDVS DVX BAVWARIE. In allen eben besprochenen Einzelheiten gleicht es dem Prüflinger Stempel, nur besteht ein markanter Unterschied darin, daß das Pferd hier im Galopp, beide Vorderfüße erhoben, dargestellt wird und daß der Reiter kein Schwert trägt. Der Abdruck einer Öse ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Das Siegel an der Urkunde für Reichersberg (Typus 9) hat einen Durchmesser von zirka 85 *mm* und zeigt zwischen Randleisten — deren Perlung nicht bestimmt wahrzunehmen ist — die Umschrift: † LIVTPOLDVS · DVX · BAVWARIE. Das Bild gleicht in den charakteristischen Details den beiden vorbeschriebenen Siegeln, äußert jedoch seine nähere Verwandtschaft mit dem Aldersbacher Stempel darin, daß hier wie dort der Reiter kein Schwert trägt und das Pferd im Galopp, beide Vorderfüße erhoben und enge aneinandergedrückt, dargestellt wird. Dieses Reichersberger Siegel unterscheidet sich aber von dem sonst so nahe verwandten Aldersbacher dadurch, daß im linken Siegelfeld ein Stern beigesetzt ist.[2]) Ober dem Kreuz gewahrt man den Abdruck einer großen, konischen Öse.

Behandeln wir diese drei Stempel zunächst ohne Rücksichtnahme auf die betreffenden Urkunden, so interessiert uns vor allem der zuletzt beschriebene Reichersberger von 1141. Solche Beizeichen, wie der hier angebrachte Stern, sprechen in der Symbolik der Siegel ein bedeutsames Wort. Ohne allen Zweifel wurden sie zur Unterscheidung von einem ähnlichen Stempel angebracht, dessen

[1]) Abbildung: Monumente boica. XIII, Tafel 1.

[2]) Sava, a. a. O. S. 99.

Ungültigkeit derart manifestiert werden sollte.[1]) Das war wohl auch hier der Fall und darum gewinnt die oben besprochene Korroboration der Urkunde, die sonst formelhaft klänge: »ne quis audeat violare vel respuere quasi falsam«, eine — vielleicht unverdiente — Bedeutung. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein Fälscher auf den Gedanken gekommen wäre, die Aufmerksamkeit just durch ein Beizeichen auf sein Fabrikat zu lenken, und deshalb möchte ich annehmen, daß dieser Reichersberger Stempel eben an sich selbst seine Echtheit ausweise. Ungleich schwerer fällt die Beantwortung der Frage, welche Gründe wohl zum Beisatz des Sternes geführt haben konnten. War ein echtes Siegel des Herzogs mißbraucht oder war eines auf den Namen des Herzogs gefälscht worden? Man denkt sofort an das Aldersbacher Siegel, das dem Reichersberger gleicht, wie ein Ei dem andern, aber wir können zwischen den Möglichkeiten, ob dieses ein mißbräuchlich angehängtes Exemplar eines echten Stempels oder der Abdruck eines falschen, oder aber ganz einwandfrei sei, nicht entscheiden; im Falle einer Fälschung müßten wir konsequenterweise annehmen, daß der an der Reichersberger Urkunde vertretene Stempel in seinem ersten Zustande (ohne Stern) vor dem Aldersbacher Siegel in Gebrauch stand und eben von dem Fälscher zur Vorlage genommen wurde.

Nun aber der Prüflinger Typus. Ich möchte sehr bezweifeln, daß er mit der dunklen Geschichte, die uns der Stern andeutet, irgendeinen Zusammenhang habe. Der Umstand, daß hier das Pferd mit dem rechten Fuß ausschreitend dargestellt wird, verleiht ihm auf den ersten Blick ein von dem Reichersberg-Aldersbacher Typus verschiedenes Aussehen; der widerrufene Stempel setzt aber doch die Existenz eines frappierend ähnlichen Stempels voraus und ein gleichzeitiger Fälscher hätte das Pferd gewiß in der nämlichen Gangart gestochen, in der er es auf dem echten Vorbild sah. Meine Annahme, daß uns in dem Prüflinger Exemplar der Abdruck eines authentischen Stempels vorliege, wird übrigens von einer, allerdings nicht zwingenden Beobachtung unterstützt. Ich habe oben erwähnt, daß offenbar schon der markgräfliche Stempel Leopolds dem Nachbarn von Steyr zum Vorbild gedient habe, und ich glaube mich kaum zu irren, daß Ottokar auch, nachdem er Vasall des Babenbergers geworden war, beziehungsweise sein Stecher, sich von

---

[1]) Vgl. Ilgen in: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. I (1906), 349.

dem Typus des Bayernsiegels beeinflussen ließ. Wir besitzen nun ein Ottokar-Siegel an einer Urkunde für Reun vom 26. April 1140[1]), das zu den eigenartigsten der steirischen Fürstensiegel zählt. Tatsächlich zeigt dieser Stempel trotz seiner bizarren Ausführung, bei aller scheinbaren Verschiedenheit Ähnlichkeiten mit dem Prüflinger Stempel, die wohl doch durch die Mode allein nicht erklärbar sind[2]), insbesonders den zum Ausschreiten erhobenen rechten Vorderfuß des Pferdes, der das Prüflinger Siegel von den übrigen Leopold-Stempeln so charakteristisch unterscheidet! Will man dieses Vergleichsmoment als Echtheitskriterium ablehnen, so wird man jedenfalls den Prüflinger Stempel als zeitgemäß zulassen; will man es aber annehmen, so hätten wir darin einen Anhaltspunkt, daß das an der Prüflinger Urkunde vom 23. Oktober 1140 begegnende Siegel echt sei und offenbar schon vor dem 20. April 1140 in Gebrauch stand. Wir dürfen dann annehmen, daß der durch das Prüflinger Exemplar vertretene Stempel (Typus 7) das erste Herzogssiegel Leopolds wäre und daß dieser Stempel von Mai 1139 bis etwa November 1140 geführt wurde. Diesem wäre dann ein neuer Stempel (Typus x) gefolgt, der entweder mißbraucht oder von Fälscherhand nachgeschnitten wurde, so daß sich der Herzog veranlaßt sah, den bei Reichersberg vertretenen Stempel (Typus 9) einzuführen. Es wäre freilich nicht ausgeschlossen, daß Leopold vielleicht zwei Stempel nebeneinander geführt habe, wie im Jahre 1150 der Bischof Konrad von Passau.[3]) Unbedingt gesichert erscheint mir nur die Erkenntnis, daß alle hier beschriebenen Siegel Leopolds zeitgemäß sind und daß daher eine eventuelle Fälschung als gleichzeitig anzusprechen wäre.

Das erleichtert freilich die Untersuchung keineswegs. Denn wir können gegen den Inhalt der in Frage stehenden Urkunden kaum triftige Bedenken vorbringen. Der Text des Prüflinger Privilegs ist durch eine Königsurkunde gedeckt und es ist kaum anzunehmen, daß sich der Besitzer des Diploms die Mühe genommen habe, im Interesse einer bereits gut beglaubigten Sache

[1]) Siegenfeld, a. a. O. S. 139 f., und Tafel 5, Fig. 10.

[2]) Besonders auffallend ist, daß Ottokars Siegel den Wechsel in der Stellung des Reiters — nach rechts, statt wie früher nach links — gleichzeitig mit den babenbergischen vornehmen!

[3]) Vgl. L. Groß in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VIII. Ergänzungsband, 581 f.

noch ein Fürstensiegel zu fälschen. Bei Reichersberg liegen zwar keine sonstigen bestimmten Beweise für diese Vergabung Leopolds vor, aber es ist doch ganz ausgeschlossen, daß sich das Kloster dazumal in dem entfernten Waldviertel mit einer Urkunde schlankweg hätte Besitz erobern können und ebenso sicher kann man annehmen, daß ein Fälscher bei dieser Gelegenheit seinem Kloster nicht ein beschränktes Holzungsrecht (»duobus plaustris«), sondern doch gleich eine bedeutendere Freiheit zugedacht hätte. Endlich sei erinnert, daß wir sowohl die Prüflinger als die Aldersbacher und Reichersberger Sache in den betreffenden Traditionsbüchern nicht belegt fanden, obwohl dort andere Begünstigungen des Herzogs Leopold verzeichnet wurden. Auch diese Erscheinung könnte uns nur neuerlich darauf hinweisen, daß unsere Urkunden wirklich zur angegebenen Zeit entstanden sind und daß man daher davon absehen konnte, die Handlung im Traditionskodex zu buchen. Ein schwacher Verdacht könnte sich nur gegen die Aldersbacher Urkunde richten, denn auch die ältere Traditionsnotiz, welche hier rezipiert erscheint, begegnet im Traditionskodex nicht und eine Abgabenbefreiung war immerhin eine Sache, bei welcher das Nachbarzeugnis weniger zu fürchten und daher eine Urkundenfälschung aussichtsvoller war.

Non liquet. Auf die Gefahr hin, durch irgendein neu hinzutretendes Moment eines besseren belehrt zu werden, müssen wir uns die letzten Mittel der Kritik aus den Zeitverhältnissen heranziehen. Eine so außergewöhnliche Erscheinung, wie der hier vermutete Mißbrauch eines Fürstensiegels oder die zeitgenössische Anfertigung eines falschen Typars kann eben nur durch die besonderen Verhältnisse erklärt werden, unter denen sie auftaucht. Leider besitzen wir über die bayrische Geschichte der Jahre 1140 und 1141 keineswegs annähernd ausführliche Nachrichten, aber wir wissen doch, daß diese beiden Jahre mit fortgesetzten schweren inneren Kämpfen ausgefüllt waren und daß insbesondere die Revolution gegen den Babenberger im ganzen Herzogtum an Boden gewann. Leopold verließ ja das Schlachtfeld von Vallei am 13. August 1140 als Besiegter und zu Beginn des Jahres 1141 vertrieb ihn der Aufstand aus seiner Hauptstadt Regensburg.[1]) Ohne Zweifel boten diese unsicheren Verhältnisse Gelegenheit zu

[1]) Riezler, Geschichte Bayerns. I (1880), 633 ff. — Bernhardi, Konrad. III (1883), 213 ff. — Lampel in: Mitteilungen des Institutes. XXXII, 255 ff.

Gewaltstreichen und es erschiene gar nicht so unwahrscheinlich, wenn ein Vertrauensmann des Herzogs das herzogliche Typar mißbraucht hätte. Deshalb glaube ich eher an den Mißbrauch eines echten Stempels und das wäre eben der Typus 8, der zufällig nur durch das Exemplar an der Aldersbacher Urkunde vertreten ist.

Zu einigen Ergebnissen hat uns die Untersuchung der Urkunden Leopolds — vom Baumgartenberger Stiftbrief wird im nächsten Abschnitt besonders gehandelt werden — immerhin geführt: Wir verzeichnen in seiner bayrischen Herzogszeit die ersten formvollendeten Urkunden; in einem Falle, wo sogar schon ein Datar genannt wurde, geht die vorgeschrittene Form sicherlich auf den unmittelbaren Einfluß eines königlichen Diploms zurück, im anderen verdanken wir sie vermutlich der Persönlichkeit eines Gerhoch von Reichersberg. Auch die Siegel zeigen seit der Übernahme Bayerns einen merklichen Fortschritt der Ausführung.

55. Das Archiv des Zisterzienserklosters Baumgartenberg ist leider von einem bösen Schicksal verfolgt worden. Die Originale sollen nach Angabe des oberösterreichischen Urkundenbuchs noch Mitte des 19. Jahrhunderts im Museum zu Linz vorhanden gewesen sein; aber heute fehlen dort viele derselben und auch die Vermutung, sie wären in das Linzer Domkapitelarchiv übernommen worden, bestätigt sich nicht. Einen Ersatz für einige Texte bildet das in Kremsmünster befindliche prächtige Urbar des 14. Jahrhunderts, zur Rekonstruktion der Originale jedoch bietet eine eben jetzt von K. Schiffmann aufgefundene Quelle den wertvollsten Behelf. Es ist dies die handschriftliche »Collectio diplomatum . . . in archivo Pomariensi adservatorum«, welche der Konventuale Josef Lebitsch im Jahre 1768 geschrieben hat und welche die Kritik dadurch außerordentlich fördert, daß sie nicht nur gewisse Einzelheiten des Schriftbestandes wiedergibt, sondern auch bei jedem Original vorzügliche, in Federzeichnung ausgeführte Abbildungen der Siegel bietet.

Hier sei zunächst erwähnt, daß das oben erwähnte Urbar des 14. Jahrhunderts, welches weder Kurz noch Pritz für ihre Geschichte des Klosters Baumgartenberg benützten, in seinem Anhange sehr wichtige und interessante Urkundentexte und Aufzeichnungen bietet, so die bekannte Erzählung des 1156 verstorbenen

Abtes Friedrich über den Erbstreit mit Waldhausen, dann das angebliche Testament des Stifters Otto von Machland, das zu Krems im Jahre 1148 gegeben sein will [1]), und eine Reihe von Papst- und Bischofurkunden. Besonders wertvoll erscheint mir jedoch der hier (Fol. 42'—43) gebotene Text einer Aufzeichnung, in welcher Otto von Machland den Besitz verzeichnet, mit welchem er das von ihm gegründete Kloster Baumgartenberg dotiert. Da dieser Text völlig unbekannt zu sein scheint, lasse ich ihn hier folgen:

Hec sunt bona monasterii Paŭngartnperg, que ego Otto ad serviendum ibidem deo omnipotenti pro remedio anime mee meorumque tradidi, firma ac determinata tradicione stabilivi: ab eo loco, unde Teymich de Cholbing descendens augeam intrat et inde directo limite per aquam Naerden, medio confinio prediorum Môdmeinstorf et Laubarn, in proximam aquam. Item superius de Teimich usque ad fines Cholbing et Gazzolting et usque ad bona domine Elyzabeth. Quidquid in hiis terminis habui, preterea dotem duarum ecclesiarum Môdmeinstorf et Paŭngartenperg sine contradiccione potenti manu ad predictum monasterium destinavi et tradidi, excepto solummodo Werden cum suis pertinenciis et molendino Rabonoldi cum duobus campis sue iusticie. Huius rei testes sunt hii: dux Leupoldus, marchio Ôtacharus, comes Leutoldus, comes Chunradus, advocatus Alramus et frater eius Albertus, comes Sifridus et frater meus Walchunus, Chunradus, Werhardus, Ôtacharus, Otto.

Ich muß gestehen, daß Form und Inhalt dieser Aufzeichnung einen sehr günstigen Eindruck erwecken. Zugunsten des Inhalts spricht die am Schlusse beigefügte Einschränkung, zugunsten der Form das ganz schmucklose Konzept und als zeitgemäß erscheint besonders der Wegfall von Zusätzen bei den hier genannten Persönlichkeiten. Leopold wird schlechtweg als Herzog, Ottokar als Markgraf bezeichnet und auch Leutold von Plaien, Konrad von Peilstein, Sigfried von Liebenau, Alram und Albert von Chamb — ersterer als »advocatus« bezeichnet — erscheinen nur unter ihren Rufnamen. Möglicherweise ist diese Aufzeichnung sogar besiegelt

[1]) Nicht 1149, wie der Druck bei Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns III (1808), 386, nach einem — heute verschollenen — Kopialbuch von 1511 angibt. In unserem Urbar (Fol. 42') stand wohl ursprünglich »MCXLVIIII«, aber das letzte Einszeichen ist alt radiert.

gewesen und deshalb ist der Verlust des Orginals doppelt zu bedauern.

Zu den heute verlorenen Originalen zählt auch der von Herzog Leopold im Jahre 1141 gegebene Stiftbrief des Klosters. Der Inhalt desselben kann mit wenig Worten gekennzeichnet werden; er besteht aus der Schutzerklärung des Herzogs »sub nostri mundiburdii patrocinium suscipimus«, aus der Grenzbeschreibung des Klostergebietes, die angeblich dreimal in Gegenwart Leopolds festgestellt worden war, und aus dem Zusatz, daß der Stifter Otto von Machland auch dreißig Mansen unbebauten Landes an der Narn gewidmet habe. Auffallend bescheiden ist die Zahl der Zeugen; nur sechs Persönlichkeiten werden hier genannt, darunter der Bruder des Stifters, Walchun. Das Diktat der Urkunde ist völlig vorgeschritten, wir finden den Ausstellerplural konsequent durchgeführt, Invokation, Titel, Arenga, Disposition, Grenzbeschreibung, Korroboration, Pönformel, Zeugenreihe und Datierung. Interessant ist, daß sich der Wortlaut in Form einer unmittelbaren Anrede an den Abt des Klosters Heiligenkreuz richtet. »Quapropter domine Gotescalce abba de sancta Cruce, quem loco patris amplectimur . . .«, eine Wendung, die zweifellos einem Bullendiktat abgesehen wurde und sachlich darin begründet erscheint, daß Baumgartenberg eine Tochterstiftung von Heiligenkreuz war. Dem erwähnten Werke von Lebitsch verdanken wir nun auch einige Anhaltspunkte über die Ausstattung der Urkunde und die Kenntnis des Siegels. Invokation und Titel waren in verlängerter Schrift, einzelne Eigennamen in Majuskel geschrieben, die Datierung distinkt beigesetzt. Das Siegel war »in cera lutea membranae infixum«. Hier taucht nun gar der vierte Typus auf, den wir aus Leopolds bayrischer Zeit kennen (Typus 10): ein Rundsiegel von zirka 80 *mm* Durchmesser; die zwischen zwei Randlinien gestellte Umschrift lautet †LIVPOLDVS DI[1]) GRA . DVX BAWARIE[2]); charakteristisch der spitze Helm und die Arabesken auf dem Schild. Mit keinem der früher geschilderten Leopold-Stempel ist dieser in der Ausführung verwandt und die Erkenntnis, daß mindestens zwei von jenen als echt anzusehen sind, schließt die Möglichkeit, daß nun auch dieser Typus als dritter im Verlauf eines einzigen Jahres echt sein könnte, nahezu aus. Tatsächlich stimmt dieser Typus in

---

[1]) Im D ein Querstrich.

[2]) A und R verschränkt.

den meisten Einzelheiten, insbesondere aber in der Umschrift, in der Helmform und in den Arabesken mit dem später zu besprechenden bayrischen Herzogssiegel Heinrich Jasomirgotts (Typus 11) überein und darum werden wir der Frage nachgehen müssen, ob der Baumgartenberger Typus nicht eben diesem nachgeschnitten wurde. Betrachten wir die Schwierigkeiten, mit denen die Zisterze Baumgartenberg in den ersten Dezennien ihres Bestandes zu kämpfen hatte, so treten drei verschiedene Gesichtspunkte deutlich hervor: der Konflikt mit Waldhausen, die Zehent- und die Vogteifrage. Der Besitzstreit mit der zweiten Gründung Ottos von Machland, dem Chorherrenstift Waldhausen, war nach dem im Jahre 1148 erfolgten Tode des gemeinsamen Stifters ausgebrochen und mit seltener Bitterkeit geführt worden.[1]) Obwohl Baumgartenberg das angebliche Testament Ottos produzierte und die Zeugen der Gegenseite des Meineids beschuldigte, fand es nicht einmal die Unterstützung des Zisterzienserabtes von Ebrach und mußte sich zu einem Vergleich bequemen. Der Streit betraf hier zwar einen anderen Besitz als den im Stiftbrief bestätigten, aber es fällt doch sehr auf, daß weder die einseitige Darstellung des Baumgartenberger Abtes Friedrich, noch die Vergleichsurkunde des Bischofs Konrad von Passau vom 22. Juni 1154 des schützenden Privilegs Leopolds nur mit einem Wort gedenken! Auch die Zehentstreitigkeiten blieben diesem Zisterzienserkloster, wie allen anderen dieses Ordens [2]), nicht erspart und die Konflikte mit Waldhausen bilden diesbezüglich ein interessantes Seitenstück zu dem erbitterten Zehentstreit zwischen Heiligenkreuz und Melk. Besonders drückend scheint jedoch das Kloster die Vogtei der Herren von Klamm und der Untervögte empfunden zu haben. Wir erfahren dies nicht nur aus der gleich zu besprechenden Urkunde des Herzogs Leopold vom Jahre 1188, sondern auch aus einer späteren landesfürstlichen Urkunde für Baumgartenberg, welche ausdrücklich besagt, es sei im Jahre 1209 auf dem Landtage zu Mautern das allgemeine Zisterzienserprivileg festgestellt worden, daß ausschließlich dem Landesfürsten der Schutz der Klöster zustehe [3]); und später, im August 1227 hat dann Kaiser Friedrich II in einem eigenen Diplom

[1]) Vgl. Pritz in: Archiv für österreichische Geschichte. XII (1854), 11 ff.

[2]) Vgl. oben, S. 275 ff.

[3]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungsgeschichte. (1895) 39, Nr. 24.

— dessen Original Heiligenkreuz aufbewahrt — dieses Vorrecht der Zisterzienser bestätigt. Die zu Mautern ausgestellte Urkunde Herzog Leopolds vom 31. Mai 1188 [1]) enthält die erste Erwähnung des Stiftbriefes und zeigt zugleich, daß dieser in dem Prozesse des Klosters gegen seinen Vogt die entscheidende Rolle spielte, »demonstraverunt, quod nos hereditario successionis iure eidem venerabili loco patrocinium exhibere debemus et indefessam contra improbos protectionem«. Der Sieg des Klosters war gleichwohl nur ein formeller. Otto, der Sohn des Grafen Hermann von Klamm, verzichtete auf die angemaßte Vogtei, empfing sie aber gleichzeitig wieder aus den Händen des Herzogs, nur mit der Bedingung, sie »unentgeltlich« zu führen — man kennt das. Offenbar entsprach der mit dem Stiftbrief erbrachte Nachweis nicht dem tatsächlichen Herkommen. Es lag ja nahe, daß der Stifter seiner Familie die Vogtei des Klosters übertragen hatte — die heimische Sitte war zweifellos mächtiger als das landfremde Vorrecht — und wirklich zeigt uns die Urkunde des Bischofs von Passau vom 22. Juni 1154, daß damals Walchun von Klamm unangefochten als Vogt der Baumgartenberger interveniert hatte und in Alram von Chamb hatten wir wohl gleich bei der Gründung einen »Untervogt« kennen gelernt. Übrigens war auch in der ersten Papstbulle für das Kloster vom 22. Juni 1151 von der Vogtei gar nicht gesprochen [2]) und auch da des Herzog Leopold keineswegs gedacht worden. So scheint es, daß der Stiftbrief hergestellt wurde, um das Kloster unter die landesfürstliche Vogtei zu flüchten und gleichzeitig eine Erleichterung der Vogteilasten zu erreichen. Er wird also wohl nicht lange vor 1188 angefertigt worden sein. Ein schwacher Hinweis darauf, daß er erst damals gewissermaßen aus der Versenkung auftauchte, wäre vielleicht darin zu erblicken, daß sich im Jahre 1194 die eifersüchtigen Waldhausener ihren Stiftbrief beglaubigen ließen, aber auch andere Umstände sprechen für diese Entstehungszeit. Während die Protektorstellung des Klosters Heiligenkreuz, formell wenigstens, in der erwähnten Bulle von 1151 und in der Urkunde Konrads von 1154 nicht zum Ausdruck gelangt war, erscheint damals seine Führerrolle offenkundig [3]) und es würde uns daher nicht überraschen, wenn man gerade zu jener

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II (1856), 410, Nr. 280.

[2]) Brackmann, Germania pontificia. I, 1 (1910), 217, Nr. 1.

[3]) Vgl. Brackmann, a. a. O. 218, Nr. 4, und oben, S. 286.

Zeit auf den Gedanken geriet, den Stiftbrief gewissermaßen an das Kloster Heiligenkreuz zu adressieren. Dieses Kloster hatte auch ohne Zweifel bei der Herstellung des Stücke seine Hand im Spiele. Ist es noch zweifelhaft, ob die Umarmungsformel des Stiftbriefes der Bulle Innozenz II. für Heiligenkreuz vom 27. Februar 1140 oder vielmehr der Eugens III. für Baumgartenberg (»Quoniam fraternitatem tuam sincere dilectionis brachiis amplectimur«) nachempfunden wurde, so hat doch ganz sicher der Stiftbrief von Klosterneuburg zur Vorlage gedient. Das beweist die Arenga und Datierung [1], letztere auch dadurch, daß der Baumgartenberger Stiftbrief in Klosterneuburg ausgestellt sein will. Sehr bezeichnend ist aber die Wahrnehmung, daß gerade die dem Klosterneuburger Stiftbrief entnommene Arenga zur Zeit der Verhandlung gegen den lästigen Baumgartenberger Vogt in den Wortschatz der von Heiligenkreuz geführten Zisterzienser übergeht; die am 6. März 1188 ausgestellte, von Heiligenkreuzer Hand geschriebene Urkunde des Herzogs Leopold für Zwettl beginnt nämlich ihre Arenga mit genau denselben Worten »Quoniam quidem secularibus negociis multipliciter prepediti ...« ! [2]) So meine ich denn, die Vermutung, daß der Baumgartenberger Stiftbrief eine gegen 1188 hergestellte Fälschung sei, begründet zu haben. Um nicht voreingenommen zu erscheinen, sei übrigens erwähnt, daß einige Momente — würde nicht eben das Übergewicht der anderen entscheiden — auch zugunsten einer früheren Entstehung vorgebracht werden könnten. Einmal der schon erwähnte Umstand, daß der Baumgartenberger Stiftbrief gerade in dem Jahre 1141 in Klosterneuburg ausgestellt

---

[1]) Klosterneuburger Stiftbrief, vgl. oben, S. 259. — Baumgartenberger Stiftbrief: Quoniam negociis secularibus implicati deo per nos ad summam placere nequimus, eos, quos suos fideles et maxime mundialibus exemptos studiis probamus, congregare, venerari, diligere, fovere et modis omnibus eorum paci et quieti invigilare debemus. Hoc enim modo fit, ut et de nobis deo misericorditer providente et presentis vite incolumitas, temporum tranquillitas ac omnimode pacis et salutis prosperitas magis ac magis letis successibus arrideat nobis et que in futuro ipsis reposita sunt in celis nisi usquequaque meritis ipsorum adiuti et precibus privabimur bonis. (Diese Arenga ist dann wieder Vorlage des Privilegs des Herzogs Leopold für Baumgartenberg vom 31. Jänner 1209.) — Datierung: Anno ab incarnatione verbi caro facti MCXLI, indictione IIII, apud Novam Civitatem feliciter sunt hec in Christo acta. Amen.

[2]) Die Ausfertigung der Urkunde erfolgte später. Vgl. unten, § 62.

sein will, wo zu gleicher Zeit der dortige Stiftbrief entstand [1]) — das spräche fast für gleichzeitige Entstehung beider, also sogar für die Authentizität unserer Urkunde — dann aber eine Wendung, welche, wenn sie im Jahre 1188 frei erfunden wurde, die Rezeption eines der Vergangenheit angehörigen Gedankenkreises voraussetzt, »iuxta cita legum et leges earum, que nostro subiacent regimini, provinciarum«. Auch der Siegeltypus würde sich scheinbar, wenn ihm eben die anderen Stempel Geltungsraum ließen, in die harmonische Entwicklung der Siegelreihe einfügen, da man, seine Echtheit vorausgesetzt, nur annehmen müßte, daß das Verhältnis umgekehrt wäre: daß der erste Stempel Heinrichs (11) etwa dem letzten Stempel Leopolds nachgeschnitten worden sei. Aber gerade diese Übereinstimmung der beiden Stempel erklärt sich wieder aus dem Umstande, daß Heiligenkreuz, wie ich annehme, an der Mache des Baumgartenberger Stiftbriefes beteiligt war. Dort besaß man im Jahre 1188 keinen landesfürstlichen Stiftbrief — und deshalb benützte man ja den Klosterneuburger — wohl aber ein altes landesfürstliches Siegel an der Urkunde Heinrichs Jasomirgott; und dieses Siegel stammt eben von dem Typus 11. Und wenn man schließlich die sehr wesentliche Einzelheit beachtet, daß auf dem Baumgartenberger Stempel die Bannerwimpel weit hinter den Kopf zurückreichen, schwindet der letzte Zweifel; denn diese Art der Darstellung gelangt in den Babenberger-Siegeln überhaupt erst Dezennien später zur Einführung.

56. Von Leopolds Nachfolger, Heinrich Jasomirgott, besitzen wir aus dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung nicht eine einzige mit Siegel beglaubigte Aufzeichnung. Wir kennen daher den Stempel, den er als Markgraf von Österreich (Oktober 1141 bis Jänner 1143) geführt hat, nicht und auch aus seiner bayrischen Herzogszeit (Jänner 1143 bis 8. September 1156) ist uns nur ein einziger Typus bekannt. Er begegnet uns an einer vom 15. August 1156 datierten Urkunde für den Johanniterorden, an einer 1156 ausgefertigten Urkunde für das Kloster St. Peter in Salzburg und an einer undatierten Urkunde für Heiligenkreuz, welche frühestens im Jahre 1149 gegeben sein kann. Dieser Stempel

[1]) Vgl. oben, S. 258. — Allerdings wird gerade im Baumgartenberger Urbar (Fol. 2) und übereinstimmend damit von einer Florianer Notiz (Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 207) das Jahr 1142 als Gründungsjahr bezeichnet.

(Typus 11) zeigt unter allen Babenberger-Siegeln als erster eine reichlichere Ausschmückung der Reitergestalt und das »dei gratia« in der Umschrift. Der Reiter, wie bisher, nach rechts galoppierend, der Helm spitz und höher als bisher, in Form einer phrygischen Mütze, in der Rechten das Banner mit einem ganz kurzen Fahnenblatt, links das Schwert; der normannische Schild, welcher den Oberleib des Reiters halb verdeckt, ist uns en face zugewandt und zeigt sich mit einem großen Ornament geschmückt; auch eine große, genetzte Satteldecke fällt uns auf. Der Kopf des Reiters ist dem Stempelschneider nicht geglückt: er wendet uns ein wahres »Glotzauge« zu. Durchmesser zirka 80 *mm*. Die Legende, welche nur außen von einem Schriftrand begrenzt ist, lautet: † HEINRICVS · DI · GRA · DUX · BAWARIE. Eine starke Öse ist links ober dem Kreuz abgedrückt.[1]) Aus der österreichischen Herzogszeit Heinrichs (8. September 1156 bis 13. Jänner 1177) sind uns dagegen nicht weniger als sechs verschiedene Typare bekannt. Der erste österreichische Herzogstempel (Typus 12), welcher dem eben beschriebenen auffallend ähnlich ist, jedoch als erster den Adler im Schilde zeigt, wird im § 58 besonders besprochen werden. Er kann nicht lange in Verwendung gestanden haben, da der nächste Stempel (Typus 13) bereits im Jahre 1159 entgegentritt und dann noch bis 1162 sicher nachzuweisen ist. Er findet sich an den Urkunden für das Kloster Kastell vom 29. März 1159 und 2. April 1162, an zwei Originalen für das Wiener Schottenkloster vom 22. April 1161, ferner an einer Klosterneuburger Urkunde von 1162 und endlich an einer auf 1150 zurückdatierten Urkunde für das Kloster St. Peter in Salzburg, von welcher noch gesprochen werden wird. In der Ausführung gleicht dieser Stempel (Durchmesser zirka 85 *mm*) sehr den eben besprochenen Typaren 11 und 12 — dem letzteren besonders in den Kürzungsformen der Umschrift —, doch zeigt der Reiter kein Schwert und im Schilde vermissen wir den Adler, welcher im vorausgehenden Stempel schon angebracht war! Die Legende, die auch hier nur von einem äußeren Schriftrand begrenzt wird, lautet: † HEINRICVS · D̄I GR̄A · DVX AVSTRIE. Eine breite Öse ober dem Kreuz.[2]) Das Fehlen des Adlers muß zweifellos als eine recht auffällige Unterbrechung der

---

[1]) Sava, Fig. 4.

[2]) Sava, Fig. 5.

sonst so gleichmäßigen Entwicklung der Babenberger-Siegel bezeichnet werden. Da jedoch dieses Verdachtsmoment gegen den nur in einem einzigen Exemplare vertretenen Stempel 12 keine Stütze in der nachfolgend durchgeführten Kritik der betreffenden Urkunde findet, muß angenommen werden, daß der Schild in unserem Stempel 13 doch vielleicht aus irgendeinem Grunde mit Absicht freigelassen wurde — es fehlen ja auch die im Stempel 11 begegnenden Ornamente. Der Adler gilt bekanntlich als kaiserliches Heerbannszeichen[1]) und deshalb fällt es auf, daß er in dem noch vor Ausfertigung des Privilegiums minus geschnittenen Stempel wohl erscheint, dann jedoch aus dem österreichischen Herzogssiegel für einige Zeit verschwindet. Sollte derart etwa in der ziemlich beredten heraldischen Sprache die stark beschränkte Heerfolgepflicht des neuen Herzogs zum Ausdruck gebracht werden? Darüber zu urteilen, sei Heraldikern vorbehalten. Viel näher liegen uns hier die Schwierigkeiten der Tatsache, daß wir außer den besprochenen noch vier verschiedene Stempel des Herzogs Heinrich kennen, die uns alle nur in einem einzigen Exemplar, beziehungsweise bei einem einzigen Empfänger entgegentreten! Da wäre zunächst das Siegel, das der Göttweiger Urkunde vom 1. Mai 1171 eingehängt ist. Dieser Stempel (Typus 14) zeigt annähernd die gleiche Ausführung wie der eben besprochene, nur ist der Schild nicht, wie dort, oben abgerundet, sondern eckig — eine Verzierung in dem schwachen Abdruck nicht erkennbar —, der Pferdeschweif zusammengedreht, der linke Arm des Reiters sichtbar und die Bannerwimpel sind flatternd abgebogen. Außerdem weist dieser Stempel einen doppelten Schriftrand auf und die Legende lautet hier: † HEINRICVS · DEI · GR¯A · DVX · AVSTRIE. Durchmesser zirka 93 *mm*; eine breite Öse ober dem Kreuz.[2]) Zum gleichen Jahre 1171 gehören dem Anscheine nach zwei Urkunden des Klosters Zwettl, welche wiederum einen anderen Typus des Siegels (Nr. 15) aufweisen. Der nur hier vertretene Stempel zeigt ein etwas verändertes Aussehen. Abermals der Reiter im Galopp nach rechts, ein spitzer Helm mit Nasal, der Schild deckt fast die ganze Figur des Reiters, ist uns en face zugewandt, trägt einen überhöhten Rand und wieder den Adler! Das zweilätzige Band reicht hier zum ersten Male weit hinter den Kopf des Reiters zurück, das Schwert fehlt. Pferdeschweif buschig. Die

[1]) Vgl. Siegenfeld. Landeswappen der Steiermark. 387, 391.

[2]) Sava, Fig. 8.

Legende, welche nur außen von einem Schriftrand begrenzt wird, lautet: † HEINRICVS • DEI • GR¯A • DVX • AUSTRIE.[1]) Breite Öse ober dem Kreuz. Durchmesser zirka 90 *mm*. In dieser Ausstattung nähert sich der Stempel auffällig dem später zu besprechenden ersten Stempel des Nachfolgers des Herzogs Heinrich. Ein weiterer singulärer Stempel[2]) begegnet an der angeblich im Jahre 1155 von Heinrich als Herzog von Österreich ausgestellten Urkunde für das Kloster Seitenstetten. Dieser (Typus 16) ist höchst wahrscheinlich eine Fälschung aus den Achtzigerjahren des 12. Jahrhunderts — worauf noch später hingewiesen werden wird — und gleicht in seiner Ausführung so sehr dem oben besprochenen Göttweiger Stempel (14) — Bannerwimpel abgebogen, linker Arm vorspringend, zusammengedrehter Pferdeschweif —, daß wir uns nicht länger fragen müssen, welcher Stempel ihm zur Vorlage gedient habe. Ja wir verdanken derart dem Seitenstettener Falsum einen gewissen Anhaltspunkt für die Echtheit des Göttweiger Stempels, und da weiters der falsche Stempel im Schild eine Rosette zeigt, dürfen wir vielleicht schließen, daß eine solche auch im Typus 14 angebracht war. Der Seitenstettener Typus zeigt übrigens einen Durchmesser von zirka 93 *mm*. Die zwischen doppelten Schriftrand gestellte Legende lautet hier: † HEINRICVS • DEI • GRĀ • DUX • AUSTRIE; ober dem Kreuz eine breite Öse. Schließlich wäre noch der Stempel zu besprechen, der in drei Abdrücken an Urkunden des Wiener Schottenklosters erscheint.[3]) Dieser (Typus 17) unterscheidet sich sofort von allen Kameraden durch den en face gestellten Kopf des Reiters, durch den spachtelförmigen, den ganzen Leib des Reiters überdeckenden Schild, durch die langen Fahnenwimpel und nicht zuletzt durch seine plumpe Zeichnung. Durchmesser zirka 77 *mm*. Die Legende — ohne Schriftrand — lautet: † HEINRICVS • DI • GRA • DVX • AVSTRIE.[4]) Öse ober dem Kreuz. Der Charakter des Siegels erinnert uns sehr an die unter Herzog Leopold VI. begegnenden Typen und in den späteren Ausführungen werden sich auch die betreffenden Urkunden als Fälschungen aus der Zeit 1208 bis 1227 erweisen.

---

[1]) AV und TR verschränkt.

[2]) Sava, Fig. 6.

[3]) Sava, Fig. 7.

[4]) Zwischen dux und Austrie ein Ornament, das wie ein arabisches 8 aussieht.

Man darf die Regierung Herzog Heinrichs als die Übergangsepoche bezeichnen, in welcher die urkundenmäßige Beglaubigung erfolgter Rechtshandlungen in Österreich allmählich an Bedeutung gewann und auch die äußere und formelle Ausstattung der Urkunden ihre Ausbildung erfuhr. Während, wie schon oben erwähnt, aus den ersten Jahren Heinrichs überhaupt keine Urkunden vorliegen, mehren sich dieselben seit der Erhebung Österreichs zum Herzogtum zusehends und mehr oder weniger formvollendete Ausfertigungen — meist auf großen Pergamentstücken geschrieben — überwiegen nunmehr gegenüber den unbeholfenen Versuchen früherer Zeit, wenn auch die Empfängerherstellung nach wie vor in Geltung bleibt. Freilich sind die Erzeugnisse, welche an die Vorherrschaft des Notizenwesens erinnern, nicht mit einem Tage verschwunden. So ist zum Beispiel die zwischen 1149 und 1156 für Heiligenkreuz besiegelte Aufzeichnung schon früher als ein vorzügliches Muster für den allmählichen Übergang vom Notizenwesen zur Urkunde besprochen worden. Und ein zweites Zisterzienserkloster, Zwettl — das weitab von den großen Verkehrswegen liegt — gewährt uns noch Dezennien später einen willkommenen Einblick in die Führung von Traditionsnotizen alten Stils. Wir kennen da eine in der österreichischen Herzogszeit Heinrichs entstandene »Urkunde«, in welcher der Landesfürst eine Stiftung seines Ministerialen Erchenbert von Gars bestätigt.[1]) Das Original dieses Stückes ist verloren oder vielleicht überhaupt nicht ausgefertigt worden, aber der Entwurf oder eine nahzeitige Abschrift findet sich in einem Kodex der Stiftsbibliothek eingesprengt. Es ist eine Aufzeichnung, die trotz der schönen Publikationsformel noch völlig notizenmäßig, überhaupt völlig objektiv verfaßt ist und in dieser Weise auch das Siegel ankündigt: »Ad huius rei testimonium sigillum iam dicti ducis impressum est«. Anders die in gutem Diktat hergestellte Urkunde des Herzogs von 1171[2]), eine Pancharte des Klosters Zwettl, zweifellos in der Absicht erbeten, daß eine ganze Reihe von Zuwendungen verschiedener Wohltäter des Klosters — die bis dahin sicher nur in der einfachen Notizform festgehalten waren — unter den Schutz des herzoglichen Siegels gestellt wurden. Auch die bald nach 1156 ohne Datum aus-

---

[1]) **Linck, Annales Austro-Clara-Vallenses. I** (1723), 187.

[2]) **Fontes rerum Austriacarum. II, 3** (1851), 57.

gefertigte Urkunde für das Kloster Mariazell[1]) ist mit Benützung älterer Vorlagen verfaßt und erweckt gerade wegen ihres anspruchslosen Stils — das Original ist leider nicht mehr erhalten — den Eindruck voller Glaubwürdigkeit. Eine ganz schmucklose Aufzeichnung ist auch die vielbesprochene Urkunde von 1162 über die Schenkung des Waldes Wurmbrand an das Kloster Lambach[2]) und auch eine undatierte Schenkung an das Kloster St. Emmeram in Regensburg, durch welche Heinrich Jahreseinkünfte von zwölf Schillingen überläßt[3]), erinnert dadurch an den alten Stil, daß erst nach der Zeugenreihe die Liste der abgabenpflichtigen Objekte angehängt erscheint.

Nun tritt aber auch eine völlig neue Art des Diktats entgegen: der Briefstil. So begegnen uns Briefe an den Abt von Tegernsee[4]) (aus dem Jahre 1157), an den Abt von Admont (von 1158)[5]) und am 2. April 1162 an das Kloster Kastell.[6]) Dieses Stück ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Der Herzog verbietet hier den Bedrängern des Klosters, die im herzoglichen Auftrage zu handeln vorgeben, weitere Eingriffe in den von ihm und seiner Gemahlin geschenkten Besitz und bestätigt diesen. Wie der Text dieses Briefes erkennen läßt, ging er in zwei Ausfertigungen hinaus: als einfacher Brief an die Bedränger und als besiegelte »Urkunde« an das Kloster Kastell: »Pro eo itaque presentia scripta vobis quidem intimanda, abbati vero in testimonium reservanda sub sigillo donavimus.« Nur schade, daß wir nicht wissen, an wen eigentlich das Schreiben gerichtet sei; denn die Adresse ist in dem einzig

---

1) O. Eigner, Geschichte des Klosters Mariazell. (1900) 401.

2) Vgl. jetzt Lampel in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXXII, 249 ff.

3) Pez, Thesaurus. I, 3, 78.

4) Pez, Thesaurus. VI, 2, 16, Nr. 20. — Über die Datierung vgl. Simonsfeld, Jahrbücher Friedrich. I. I (1908), 516.

5) Wichner, Geschichte von Admont. I (1874), 288, Nr. 49 (zu zirka 1162). — Als Zeitgrenzen ergeben sich einerseits, als Beginn der Herzogszeit, das Jahr 1156, anderseits das Todesjahr des Abtes Gottfried 1165. Mit der expeditio, von welcher der Herzog zurückgekehrt war, als er dieses Schreiben abgehen ließ, ist wohl der Zug gegen Mailand gemeint und daher das oben angesetzte Datum wahrscheinlich. — Welche Verwandte des Herzogs in diesem Brief gemeint sei, darüber läßt sich nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Die Äbtissin Adelhaid des Klosters Niedernburg-Passau, auf welche vielleicht geraten werden könnte, soll eine Gräfin von Sulzbach sein.

6) Monumenta boica. XXIV (1821), 319, Nr. 5.

erhaltenen Originale des Klosters Kastell gekürzt »H. dei gratia dux Austrie C. H. A. et fratri eius A. omnibusque suis gratiam et bone voluntatis perseverantiam«, und mir gelang es, bisher wenigstens, nicht, die Persönlichkeiten der Adressaten festzustellen.[1]) Aber auch drei spätere Urkunden fallen dadurch auf, daß sie statt der unpersönlichen Publikationsformel die direkte Adresse zeigen; so die 1162 für Klosterneuburg ausgefertigte[2]): »Marquardo venerabili Niuuenburgensis ecclesie preposito et successoribus suis in perpetuum«, dann eine 1164 für Neustift gegebene[3]): »Hermanno preposito sancti Petri Frisinge et successoribus eius in perpetuum« und endlich wieder ein Admonter Stück von 1169[4]): »Liutoldo venerabili Admuntensi abbati et toti congregationi«. Die Briefe von 1157 und 1158 sind zweifellos aus derselben Feder geflossen, wie der Stil im allgemeinen und einzelne Ausdrücke im besonderen andeuten.[5]) Schwieriger läßt sich das Verhältnis des an

[1]) Die Frage, an wen eigentlich diese Mahnung gerichtet gewesen sei, wird sich nicht so leicht beantworten lassen. Vielleicht handelt es sich besonders um die früher von Tiemo von Alersbach besessenen, vom herzoglichen Hause lehenrührigen Güter, da die Bestätigungsurkunde des Kaisers Friedrich 1165 gerade Alersbach hervorhebt. Die Bedränger sind aber mit der Adresse: »C. H. A. et fratri eius A.« sehr wenig gekennzeichnet. Wenn man geneigt ist, die erste Initiale mit comiti aufzulösen, so müßte H oder A den Anfangsbuchstaben des Geschlechtsnamens bezeichnen. Da wäre man wohl versucht, an die dem Nordgau so nahestehenden Grafen von Abensberg zu denken, die gerade zu jener Zeit fast untrennbar stets als Bruderpaar entgegentreten: Eberhard und Altmann. (Über diese vgl. Dollinger und Stark, Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern. XIV, 1869.) Der erste könnte hier ganz gut in der Schreibung Heberhardus gedacht sein. Diese Variante ist nicht nur überhaupt damals noch gebräuchlich (vgl. A. Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch. 1903, S. 12), sondern insbesondere in Österreich nicht befremdend, wo man noch 1170 im Schottenkloster zu Wien Hiernfridus schrieb; übrigens wird der Aussteller unserer Urkunde sogar in einer Kaiserurkunde, vom 4. Juli 1157, als dux Haustrie bezeichnet. — Allerdings ergibt sich kein weiterer Anhaltspunkt für meine Vermutung und ich schlage daher nur mit allem Vorbehalt die Auflösung vor: C[omiti] H[eberhardo] A[bensbergensi] et fratri eius A[ltmanno].

[2]) Fischer, Merkwürdigere Schicksale. II (1815), 148, Nr. 15.

[3]) Monumenta boica. IX, 566, Nr. 3.

[4]) Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I (1875), Nr. 511.

[5]) Titel bei beiden: H. dei gratia dux Austrie. — Adresse an Tegernsee: venerabili et dilecto amico suo R. abbati de Tegrinse sincere dilectionis affectum. Adresse an Admont: venerabili Admuntensi abbati G. et fratribus eius salutem et sincere dilectionis plenitudinem. — Tegernsee: Constat, ut estimo, vestre prudentissime discretioni, quod ecclesiam vobis commissam semper di-

Kastell gerichteten Briefes von 1162, der in Wien gegeben ist, feststellen. Zwar erinnert auch er an den Stil der vorausgegangenen Schreiben, aber bestimmtere Hinweise auf Identität des Diktators liegen nicht vor. Es muß uns jedoch auffallen, daß sowohl dieses Stück als die oben erwähnten Urkunden — die mit ihrer persönlichen Adresse aus dem Stil der übrigen Urkunden hervortreten — alle gerade von Wien datiert sind, und das regt uns an, auch noch die anderen aus Wien datierten Urkunden Heinrichs in einen Vergleich einzubeziehen. Diese Untersuchung bietet zunächst ein negatives Ergebnis. Bestimmte stilistische Übereinstimmungen in den Texten all dieser Urkunden sind keineswegs festzustellen, nicht einmal dort, wo ein gleichartiger Inhalt Gelegenheit böte, wie bei den Vogteiurkunden für Neustift und Admont von 1164 und 1169. Wohl bemerken wir da und dort Gleichklänge im Formular oder glauben sie zu bemerken [1], aber diese Übereinstimmungen scheinen mir nicht zureichend, um gleichen Diktator zu vermuten. Dagegen

---

lexi . . . Admont: Sed quia universitam fraternitatis vestre semper dilexi et diligo . . . Tegernsee: Quod ne faciatis, quam intime rogo. Admont: dilectionem vestram quam intime rogo.

[1]) So in den Korroborationen: der Klosterneuburger Urkunde von 1162 »Ut autem scripti huius tradicio rata et inconvulsa permaneat in perpetuum, sigillo nostro insigniri fecimus«, der Urkunde für Kastell von 1159: »Ut autem hec omnia omni evo sint rata et inviolata atque inconvulsa semper maneant, hanc inde paginam conscribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri,« der Urkunde für St. Peter in Salzburg von 1155: »Ut autem in nostra traditione et confirmatione apud successores nostros prefato monasterio omnem controversiam auctoritas nostra in perpetuum semoveat, paginam hanc inde conscribi et sigilli nostri impressione precepimus insigniri,« 1156 gleichfalls für St. Peter: »Ut autem hec nostra donatio stabilis in perpetuum et inconvulsum permaneat, paginam hanc inde conscribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri,« für Admont 1169: »Cartulam hanc illis exinde conscribi et sigilli nostri auctoritate firmari iussimus.« — Dann die Arengen von 1155 = 1156 für St. Peter: »Si de rerum terrestrium habundantia divinitus nobis concessa inopie pauperum Christo militantium subvenire studuerimus, centuplum in turribus Hierusalem nos ipsorum interventu a deo ditari confidimus. Hac ergo confidencia...«, und von 1169 für Admont: »Quia thronus principum iusticia firmatur, misericordiam in oportunitate offerimus, his tamen precique, qui voluntaria paupertate Christum sequentes seculo renunciaverunt, quorum meritis ante tribunal Christi tueri et premiis beari confidimus. Hac igitur freti fiducia...« 1159 für Kastell: »Heinricus divina facente clementia dux Austrie«, und 1171 für Göttweig: »Heinricus dei gratia dux Austrie. Quo divina favente clementia...«

herrscht eine gewisse Übereinstimmung in den früher besprochenen persönlichen Adressen der Urkunden von 1162, 1164 und 1169, und was das Frappierendste ist: alle in Wien ausgefertigten Urkunden zeigen zum Unterschied von den anderwärts datierten Herzogsurkunden dieser Zeit eine ausführliche Datierung, viele von ihnen noch dazu Anspielungen an die damals am Herzogshofe in Mode stehende Identifizierung Wiens mit dem römischen Favianum und an die aus Galanterie gegen die griechische Herkunft der Herzogin gebrauchte Namensform Windopolis.[1]) Dabei ist nicht zu übersehen, daß das große Privileg für das Kloster Kastell vom Jahre 1159 dank dem Umstande, daß es als Gründung der »Vorfahren« des Herzogs Heinrich bezeichnet wird, zu den wenigen Quellen zählt, welche einen Anhaltspunkt für die Abstammung der österreichischen Landesfürsten zu bieten scheinen.[2]) Jedenfalls waren dem Diktator die geneologischen Grübeleien wohlbekannt, die damals offenbar am Herzogshofe beliebt und daher auch in Otto von Freisings bekannter Babenberger-Theorie vertreten waren.

---

[1]) Kastell 1159: Data Windopoli manu ducis Austrie Heinrici III kal. aprilis, ind., incarnationis dominice anno, regnante glorioso rege Friderico, anno imperii eius . . . feliciter amen. Schotten 1161: in territorio Favie, que a modernis Wienna nuncupatur . . . Data Wienne anno ab incarnatione domini, decimo kal. mai. Klosterneuburg 1162: Dat. Wiene anno incarnationis domini, regnante imperatore Romanorum Friderico. Kastell 1162: Data Windopoli IV nonas aprilis, ind., anno domini. Neustift 1164: Acta sunt hec in civitate nostra Winne anno incarnationis dominice, regnante Romanorum imperatore Friderico. Admont 1169: Actum est ab incarnatione domini anno, ind., regnante Friderico imperatore, anno regni eius, imperii vero, in civitate nostra Favianis, que alio nomine dicitur Wienna, feliciter amen. Göttweig 1171: Acta sunt hec apud Wienne, anno incarnationis domini, imperatoris Friderici anno, ducatus nostri anno, Johannis abbatis anno, kal. maii.

[2]) Sie ist wohl auch eines der Motive gewesen, die Moritz zu seiner Ableitung der Grafen von Sulzbach von Herzog Ernst von Schwaben veranlaßten. Da jedoch der unbestimmte Ausdruck parentes sehr wohl auch auf eine Abstammung mit angeheirateten Zwischengliedern angewendet worden sein kann, ist jede weitere Verfolgung der Spur nahezu hoffnungslos. Witte (in Mitteilungen des Institus für österreichische Geschichtsforschung. V. Ergänzungsband, S. 361) will daher auch bestenfalls nur gelten lassen, daß die Reminiszenz auf Berta deute, eine der Erbtöchter des Babenbergers Otto von Schweinfurt, die mit dem Grafen Friedrich von Kastel verheiratet war. — Auf alten Familienbesitz der Babenberger in jener Gegend deutet auch die Ensdorfer Notiz von 1136 (Freyberg, Schriften und Urkunden. II, 188, Nr. 16).

Mit einem Worte: die meisten der seit 1155 ausgefertigten Urkunden des Herzogs Heinrich zeigen, sobald ihre Handlung oder Ausfertigung nach Wien weist, bei aller Verschiedenheit des inneren Textbildes eine Gleichmäßigkeit des äußeren Rahmens, die nicht zufällig sein kann. Erinnern wir uns nun, daß das 1155 gegründete Wiener Schottenkloster gewissermaßen als der berufene Träger der Favianumsage gilt und weisen wir darauf hin, daß die in Wien datierten Urkunden für Klosterneuburg aus den Jahren 1162 und 1182 mit positiver Sicherheit als Ausfertigungen der Schotten erkannt wurden [1]), so dürfte die Annahme berechtigt sein, daß alle diese mit Wien in Zusammenhang stehenden Urkunden Heinrichs zwar vom Empfänger vorbereitet worden sein dürften, daß aber an der Fertigstellung in irgendeiner Weise das Wiener Schottenkloster beteiligt war. An eine Art Kanzlei ist dabei nicht zu denken, aber wir lernen hier wohl die erste, mit der landesfürstlichen Residenz zusammenhängende »Gelegenheitsausfertigung durch einen Dritten« in größerem Stile kennen. Interessant ist, daß auch bei dieser Gelegenheit das öfter beschäftigte Kloster da und dort seinen Formenschatz aus der päpstlichen und aus der kaiserlichen Kanzlei entlehnt, wie die direkte Anrede, verschiedene Arengen und Korroborationsformeln, die Datierungen und z. B. die eigenartige Aushändigungsformel in der Urkunde für Kastell von 1159 beweisen »Data Windopoli manu ducis Austrie Heinrici«. Hier begegnet auch, 1161, die erste — unbedingt ursprüngliche — Anhängung des Siegels.

Ein außerordentlich gewandtes Diktat zeigt auch die zwischen 1149 und 1156 zu Enns gegebene Urkunde, in welcher Herzog Heinrich dem Adalbert die Vogtei über das Kloster St. Pölten entzieht und dem Bischof von Passau resigniert.[2]) Das Original dieses Stückes ist nicht mehr erhalten, nur eine Abschrift in dem bekannten Codex Lonsdorfianus, man darf also die Echtheit — da Vogteiurkunden immer mit großer Vorsicht aufzunehmen sind — nur mit einem gewissen Vorbehalt voraussetzen. Jedenfalls haben wir es hier mit Empfängerausfertigung zu tun und es würde uns

---

[1]) Vgl. oben, S. 260.

[2]) Felgel-Lampel, Urkundenbuch des Chorherrenstiftes St. Pölten. I (1885), 9, Nr. 6. — Vgl. Winter in: Blätter des Vereines für Landeskunde. XVII (1883), 429—431.

nicht überraschen, wenn der von L. Groß [1]) charakterisierte Schreiber, der in den Jahren 1144 bis 1159 für Passau tätig war, der Verfasser wäre. Allerdings erinnern an seinen Stil nur einige Details, wie die Grußformel und das Fehlen der Invokation und es ist immerhin zu beachten, daß die dem Bullenformular entlehnte Arenga »Iustis petentibus assensum prebere et ecclesiarum paci studere« in dem damaligen Urkundenvorrate des Hochstiftes Passau und seiner Klöster — soweit ich diesen zu überblicken vermag — nicht begegnet.

Ein interessantes Stück ist auch die Urkunde des Herzogs Heinrich, in welcher er bezeugt, daß er die Schenkung seiner Ministerialin Hailwig von Pirbaum an das Kloster Seitenstetten erlaubt und — im Beisein seiner Familie — das geschenkte Gut in die Hand des Grafen Konrad von Peilstein übergeben habe, worauf es dieser dem Kloster einantwortete.[2]) Diese Urkunde — welche auf den ersten Blick ganz unverdächtig erscheint — will von Herzog Heinrich von Österreich gegeben sein, trägt jedoch die Datierung »Gesta sunt hec anno dominice incarnationis MCLV«. L. Groß [3]) hat bereits auf die enge Verwandtschaft von Schrift und Formular hingewiesen, welche diese Urkunde mit dem übrigen Urkundenvorrat des Klosters, zuletzt mit Urkunden der Jahre 1188 aufweist. Dazu kommt, daß uns hier ein singulärer Siegeltypus, der oben beschriebene Stempel 16, entgegentritt. Würde man angesichts dieser Beobachtungen noch nicht von der Unechtheit dieses Heinricianums überzeugt sein, so verschafft uns doch die Tatsache Gewißheit, daß gerade zu jener Zeit das Kloster mit dem Bischof Otto von Bamberg um die Güter der Hailwig von Pirnbaum im Prozesse lag und daß die Urkunde dem Kloster den Prozeß gewinnen half. Wir finden schon in der Bulle Urbans II. vom 30. August 1186 unter dem bestätigten Besitz das »Predium, quod dedit vobis Hailwich matrona de Pirboum permissione et manu domini sui Einrici ducis Austrie per manum delegatoris Conradi comitis de Pilstein«. Die Urkunde selbst wird aber in der Entscheidung des Bischofs Diepold von Passau vom 5. Oktober 1188 erwähnt, worin dieser gegenüber den Ansprüchen des Bambergers die Güter der Hailwig dem Kloster Seitenstetten zuspricht »in

[1]) Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergbd., 529—534.
[2]) Fontes rerum Austriacarum. II, 33 (1870), 7, Nr. 5.
[3]) Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband, 517.

predictis bonis nullatenus debere ulterius inquietari, presertim cum et privilegium facte sibi donationis haberent et longe ultra triginta annos in possessione quieta usque in presens ab initio perdurassent«. Das sagt uns genug. Die Seitenstettener konnten ihr gutes Recht offenbar durch Zeugenbeweis erhärten, aber — und das ist eben sehr bezeichnend für das Aufkommen des schriftlichen Beweises — sie wollten vor dem geistlichen Forum auch eine Urkunde produzieren. Augenscheinlich bot ihnen eine Traditionsnotiz [1]) das sachliche Material, für die formelle Herstellung der Urkunde holten sie sich jedoch ein Muster aus dem Archive des Klosters Admont. Das geht mit voller Deutlichkeit aus einem Vergleich mit der im Jahre 1169 für Admont ausgefertigten Urkunde des Herzogs Heinrich hervor.[2]) Dem widerspricht auch keineswegs die Beobachtung, daß der falsche Stempel offenbar dem sonst nur an der Göttweiger Urkunde von 1171 begegnenden Typus 14 nachgeschnitten ist; im Gegenteil,

[1]) Über die Führung von Traditionsnotizen in Seitenstetten vgl. oben, S. 42.

[2])

1169, Admont:	1155, Seitenstetten:
Quia thronus principum iusticia firmatur, misericordia adornatur, iusticiam in iudicio pretendimus, misericordiam in oportunitate offerimus, his tamen precipue, qui voluntaria paupertate Christum sequentes seculo renunciaverunt et divinis se totaliter serviciis mancipaverunt, quorum meritis ante tribunal Christi tueri et premiis beari confidimus. Hac igitur freti fiducia ...	Quia thronus principum iusticia firmatur et misericordia adornatur, idcirco iusticiam in iudicio pretendimus et misericordiam in oportunitate offerimus, his tamen precipue, qui voluntarie seculo renunciantes deo propensiori studio deserviunt, quorum meritis et precibus ante tribunal Christi nos non minimum adiuvari confidimus. Hanc ergo immobiliter habentes fiduciam ...
Ut ergo secure et quiete sub principatu nostro degant et sub protectione nostra feliciter gaudeant, et ne aliqua successorum nostrorum violentia vel ignorantia perturbentur, cartulam hanc illis exinde conscribi et sigilli nostri auctoritate firmari iussimus et sub testimonio fidelium et ministerialium nostrorum corroboravimus, quorum nomina subter annotavimus.	Itaque cum dignitas nostre sublimitatis exigat, ut omnes sub nostro principatu secure vivant et sub nostra defensione feliciter gaudeant, hec que prelibata sunt, ne successorum nostrorum violentia perturbentur, in presenti carta describi et sigilli nostri auctoritate firmari iussimus et ad maiorem fidem faciendam nobilium ac ministerialium nomina, qui presentes fuerunt, subter annotari fecimus.

wir erhalten einen Hinweis auf die Geltungszeit dieses Stempels 14, der höchst wahrscheinlich auch an dem Admonter Privileg vertreten war. Die Seitenstettener Urkunde von 1155 ist also wohl eine formelle Fälschung aus der Zeit gegen 1188.

Aus dem Jahre 1171 sind uns fünf Urkunden des Herzogs Heinrich erhalten: zwei für Garsten, zwei für Zwettl und eine für Göttweig. Die Urkunde über die Vogtei des Garstener Klostergutes in der Riedmark und in Österreich ist bereits (S. 145—149) als eine vor 1235 hergestellte Fälschung besprochen worden. Dagegen erscheint die zweite Urkunde für Garsten bis auf wenige Worte unverdächtig. Hier bestätigt der Herzog dem Kloster dessen Besitz in der Riedmark. Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr erhalten, doch findet sich eine sehr alte Abschrift — aus dem Ende des 12. Jahrhunderts — in dem zweiten Traditionskodex des Klosters auf fol. 11—11'. Der Text derselben, der durch seine Korroborationsformel auffällt »manu nostra subter eam firmavimus«, ist bisher infolge eines eigenartigen Verhängnisses ungedruckt geblieben. Er bildet nämlich die Vorlage für die gegen 1235 hergestellte Fälschung und beide Texte lauten daher in den ersten Zeilen völlig identisch. Als das Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1852 im ersten Bande, S. 130, Nr. 16, beim Abdruck des Garstener Traditionskodex auch zu unserem echten Text gelangte, ward der Herausgeber offenbar durch den anfänglichen Gleichlaut irregeführt, hielt den im Traditionskodex gebotenen Text für den der falschen Vogteiurkunde und verwendete ohne weitere Nachprüfung den falschen Text für seinen Abdruck. So veröffentlicht das Urkundenbuch einen Text, der sich im Traditionskodex überhaupt nicht findet, während der gute Text übergangen und daher auch weiterhin übersehen wurde! Dieses Garstener Heinricianum bietet zum Unterschied von den anderen, meist in großem Rahmen gehaltenen Privilegien Heinrichs das Beispiel einer kurzen Ausfertigung und soll auch aus diesem Grunde hier bekanntgemacht werden:

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Hainricus dei gratia dux Austrię. Quia more torrentis transeunt tempora et cum temporibus memoria et quoniam ętas memoriam excludens oblivionem mentibus ingerit, ea sollicitudine inducti scriptis mandamus et notum facimus omnibus scire volentibus, tam futuris quam presentibus, qualiter nos rogatu fratrum Garstensium possessiones eorum quas

a temporibus pię recordationis fratris nostri Cǒnradi regis et de Agist Dietmar infra terminos Rietmarche usque od nostra libere possederunt diversis in locis, scilicet in Haselbach capellam <cum[1]) dote sua in Niderwinckel[1])> Franchenberge duo cortilia et sex hominum possessiones, Wicmannesdorf dimidium mansum, Spêdendorf dimidium mansum, prediola II° apud Nouum forum, Winchil dimidium mansum, in silva dimidium mansum, Lozberg mansum unum, Cholzdorf dimidium mansum, Cetheidorf mansum unum et dimidium, Chulm.[2]) III prediola, Witrach [dimidium mansum][3]), in Eich dimidium mansum auctoritate nostra sanccimus ab omni invasione perpetuo stabilitatis iure inconvulsas permanere. Et ut hęc nostrę concessionis auctoritas per futura tempora a cunctis nostris seu cęteris fidelibus verius credatur et diligentius observetur, manu nostra subter eam firmavimus et nostro sigillo assignari iussimus. Anno ab incarnatione domini M. C. L XX I^o^, indictione IIII.

Das Kloster Göttweig besaß nördlich der Donau einen ansehnlichen Besitz, der von dem Edlen Waldo geschenkt worden war. Den Nachlaß Waldos, der 1120 starb, zog Markgraf Leopold ein, das Kloster suchte sich jedoch das ihm entzogene »predium ad Grie« zu retten, und es gelang ihm auch dadurch, daß der Markgraf das Gut später seiner Schwester Gerbirg schenkte und diese es dem Kloster überließ.[4]) Markgraf Leopold hatte aber selbst mit Waldo prozessieren müssen, der zuerst dem Markgrafen »omnia sua predia infra Bawariam sita« zu Eigen übergeben hatte, dann eine Fränkin heiratete und von der ganzen Sache nichts wissen wollte. In einer Versammlung zu Gars erwies jedoch Leopold sein gutes Recht. Nach vielen Dezennien taucht nun plötzlich eine Tochter des Waldo auf. Diese Matrone rief den Schutz Kaiser Friedrichs I. an, welcher ihr den Grafen Friedrich von Hohenburg als Vogt mitgab und augenscheinlich in einem Mandate an Herzog Heinrich von Österreich für die Ansprüche der Dame eintrat. So kam sie mit ihrem Vogte nach Österreich und beanspruchte den Nachlaß ihres Vaters. Das Kloster Göttweig konnte nicht nur durch Zeugen den

---

[1]) Die Stelle »cum dote sua in Niderwinckel« im Traditionskodex (B) scheinbar von gleicher Hand und Tinte auf Rasur. Diese Verbesserung erweckt Verdacht; vgl. Handel-Mazzetti, Die Kapelle in Haselbach. (1908), 12.

[2]) B: Chulm mit Kürzungszeichen.

[3]) »dimidium mansum« fehlt B, ist jedoch nach dem Falsum zu ergänzen.

[4]) Vgl. oben, S. 184.

mehr als dreißigjährigen Besitz der beanspruchten Güter nachweisen, es besaß auch ein Diplom Heinrichs V. vom 6. September 1108, in welchem der König unter anderem »Chotanas et silvam quam Waldo dedit« bestätigt. Der Herzog mußte das Recht des Klosters anerkennen, doch wollte er augenscheinlich angesichts der Empfehlung des Kaisers auch die Dame nicht leer abziehen lassen »ne imperialis edicti videremur inmemores« und so riet er zu einem friedlichen Vergleich, welcher der Tochter des Waldo die Summe von 50 Pfund eintrug. Die hier geschilderten Vorgänge bilden den Inhalt des sehr interessanten Privilegs, das Heinrich dem Kloster Göttweig am 1. Mai 1171 zu Wien ausfertigte. Wie so viele Urkunden, so erzählt auch diese nicht alles, was sie sagen könnte. Vor allem scheint es doch, daß sich auch der Herzog selbst gegen die Ansprüche verteidigen mußte und daß es ihm daher sehr gelegen kam, daß wenigstens eine Entschädigung aus der Tasche eines Dritten gezahlt wurde. Dann wüßten wir auch gerne mehr von dem »edictum« des Kaisers, das doch offenbar als Mandat Friedrichs I. schriftlich ausgefertigt wurde. Auch wird uns nicht ausdrücklich gesagt, daß die Göttweiger bei diesem Prozesse das Diplom Heinrichs V. vom Jahre 1108 produzierten; da aber die Urkunde davon spricht, daß die Mönche den angefochtenen Besitz »per LXII annos quiete possederunt« ist nichts anderes zu vermuten. Interessant ist jedoch, daß uns die Urkunde dafür den Wortlaut einer Aufzeichnung über die vor 1120 stattgehabte Handlung zu Gars überliefert, welche das Kloster gar nicht unmittelbar betraf, sondern zunächst ausschließlich im Interesse des Markgrafen Leopold zu Pergament gebracht worden war. Möglich, daß diese Notiz in Göttweig überliefert war, aber wir könnten hier auch sehr gut ein besiegeltes Stück aus dem Archiv der Babenberger vor uns haben, das eben nur deshalb inseriert wurde, weil der Herzog in der Göttweiger Sache zugleich seine eigenen Interessen vertrat. Das Diktat dieser Herzogsurkunde ist übrigens völlig diplommäßig und überrascht durch seine ausführliche, in drei Absätzen gebotene Datierung: »Acta sunt hec apud Wienne anno incarnationis domini MCLXXI. Imperatoris Friderici anno XX, ducatus nostri anno XXXII. Iohannis abbatis anno XV, kalendis mai.« Auffallen muß uns, daß die Urkunde hier die Regierungsjahre Herzog Heinrichs unbedingt falsch zählt[1]), während die anni

[1]) Vgl. Fuchs in Fontes rerum Austriacarum. II, 51, Nr. 50.

regni des Kaisers — die mit dem 9. März 1171 eingesetzt hatten — völlig zutreffend berechnet werden! Das führt nun der Vermutung, daß eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. vorgelegen habe, ein neues Argument zu. Die Urkunde Heinrichs will übrigens auch äußerlich die Formen eines feierlichen Privilegs wahren; reichliche Kürzungen, Verschränkungen und Interpunktionen verraten einen gewandten Schreiber. An vielen Stellen ist der Familienname über dem Rufnamen der Zeugen geschrieben, eine Beobachtung, die zugunsten der Originalität des Stückes angeführt werden darf.[1]) Der Titel ist nicht in verlängerter Schrift, sondern in Majuskel geschrieben; es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß diese im heimischen Urkundenwesen der damaligen Zeit sehr seltene Erscheinung eben auch dem kaiserlichen Mandat nachgebildet ist.[2])

Auch das Kloster Zwettl hat im nämlichen Jahre 1171 von Herzog Heinrich ein großes Privileg erhalten.[3]) Der Landesfürst bestätigt hier dem Kloster die mit seiner Zustimmung erfolgte Schenkung des Gutes Albern durch Albero von Kuenring und weiters ausführlich und namentlich andere Schenkungen seiner Ministerialen und sonstiger Wohltäter. Er selbst überläßt dem Kloster im Tausche ein Eigengut zu Pölla. Also wieder eine Pancharte, bestimmt, eine Reihe von Schenkungen, welche bis dahin nur in Notizen aufgezeichnet waren, unter den Schutz des herzoglichen Siegels zu stellen! Das entspricht völlig dem schon mehrmals gekennzeichneten Aufkommen der Urkundenschätzung. Das Diktat der Urkunde ist übrigens nicht übertrieben feierlich, auch die Ausstattung ziemlich einfach; nur die Auszierung von Initialen fällt auf.[4]) Äußerlich läßt sich nichts entdecken, was bestimmt gegen die Echtheit der Aufzeichnung sprechen würde. Leider läßt sich auch der Inhalt der Urkunde trotz der reichen Daten weder in günstigem noch in ungünstigem Sinne beurteilen, bevor die Zwettler Urkunden in sachverständiger Weise herausgegeben

[1]) Vgl. oben, S. 28.

[2]) Vgl. das Mandat Friedrichs I. vom 25. Jänner 1183: Kaiserurkunden in Abbildungen. X, Tafel 16*b*.

[3]) Fontes rerum Austriacarum. II, 3 (1851), 57.

[4]) Der Passus »Divisit et medium« dicto monasterio steht auf Rasur. Da er aber eine Verbesserung zu ungunsten des Klosters darstellt, spricht er für die Authentizität. Ebenso der Umstand, daß das Original »Hainricus de Puchperg II (predia) in Isinhartstorf« erwähnt und in der Abschrift von 1330 — allerdings von dritter Hand — die Verbesserung in »tria« eingetragen wird.

sein werden. Ich folge daher eigentlich mehr einem subjektiven Eindruck, wenn ich diese Pancharte von 1171 vorläufig für echt halte. Damit entscheide ich mich zugleich auch für die Echtheit des zweiten Stückes Urkunde von 1171, in welcher Herzog Heinrich bezeugt, daß sein Kaplan Pfarrer Heinrich von Pölla unter seiner Zustimmung den Streit mit dem Kloster Zwettl über den Zehenten des Hofes zu Neunzen durch Vergleich beendet habe.[1]) Diese Urkunde zeigt nämlich nicht nur gleiche Ausstattung, sondern auch gleiche Hand mit der Pancharte.[2]) Das Thema ist allerdings ein heikles und ein solches, das unter den Urkunden der Zisterzienser, wie wir schon so oft sahen, genug verdächtige Zeugnisse entstehen ließ: die leidige Zehentfrage. Auch in diesem Falle war der Ausgleich kein definitiver, denn im Jahre 1232 wurde in derselben Sache ein neues Übereinkommen getroffen, wobei der Inhalt unserer Urkunde erwähnt wird, und auch dieses neuerliche Abkommen erforderte 1274 wieder eine Erläuterung.[3])

So hat sich denn aus der Untersuchung der Urkunden weder gegen die Echtheit des Göttweiger Siegels (Typus 14) noch gegen den in Zwettl zweimal begegnenden Typus 15 ein ausgesprochenes Verdachtsmoment ergeben und wir könnten uns demgemäß das Auftreten dieser verschiedenen Stempel des Herzogs Heinrich nur erklären, wenn wir entweder die Zwettler Stücke als Ausfertigungen aus späteren Jahren ansprechen oder einen Typarwechsel im Jahre 1171 selbst annehmen; in letzterem Falle wären die Zwettler Urkunden — die kein Tagesdatum tragen — der zweiten Hälfte des Jahres zuzuweisen.

57. Mit großem Nutzen für die Entwicklungsgeschichte des Urkundenwesens schließt auch die Untersuchung der ältesten Babenberger-Urkunden des Klosters St. Peter in Salzburg ab. Wir geraten da in ein Gemisch von Urkundenschätzung und altbayrischer Rechtsauffassung, das dem Urkundenwesen der nächst den Mauern Wiens angesiedelten Salzburger Mönche ein eigenartiges Gepräge

---

[1]) Fontes rerum Austriacarum. II, 3, 59.

[2]) Die Identität der Hand ergibt sich allerdings nicht auf den ersten Blick, da in der Pancharte die Schrift mit Absicht auf diplommäßige Ausstattung weiter auseinandergezogen erscheint, in der zweiten Urkunde dagegen enge zusammengedrängt ist und sich sehr der Buchschrift nähert.

[3]) Fontes, a. a. O. III, 110 und 277.

verleiht. Im Mutterkloster St. Peter wurde ja das Notizenwesen mit großer Vorliebe gepflegt — noch heute besitzen wir außer dem Fragment des ältesten Traditionskodex einen protokollarisch geführten des 12. Jahrhunderts und zwei kopiale des 13. Jahrhunderts.[1]) Aber auch an Urkunden des 12. Jahrhunderts ist das Stiftsarchiv keineswegs arm.[2]) Für die österreichischen Landesfürsten dieses Jahrhunderts bildete vor allem der bei Wien gelegene Besitz und das Streben des Klosters, denselben auszugestalten, wiederholt den Gegenstand von Verhandlungen und Vergabungen. Der schöne Besitz des Klosters an der — damals die Burg Wien unmittelbar begrenzenden — Als war schon im 11. Jahrhundert durch Schenkungen des berühmten Grafen Sighard oder Sizo[3]) begründet worden. Die Notiz über eine seiner Schenkungen, zwei Edelhuben, ist abschriftlich in einem Traditionskodex erhalten (Hauthaler Nr. 50); andere müssen wir wohl als verloren betrachten. Die Mönche vermochten jedoch — ein Beweis für die unsicheren Verhältnisse der Wiener Gegend im 11. Jahrhundert — den abgelegenen Besitz auf die Dauer nicht zu halten, denn im 12. Jahrhundert finden wir jene Edelhuben in der Gewalt des Markgrafen, anderes Land im Besitze des Grafen Gebhard von Burghausen »praedium videlicet quoddam ad Alsa situm, mons videlicet ex uno latere habens vineam, ex alio coopertus virgultis, quem quondam tradidit ad altare beati Petri bonae recordationis Sizo comes qui et Sigehard« (Nov. Chron. 233). Um die Wiederlangung des Entfremdeten bemühten sich für das Kloster die Kirchenfürsten von Salzburg, Passau und Gurk, zugleich als berufene Interpreten einer unmittelbar auf die Traditionsnotizen gestützten Vertrauensfrage.[4]) So wurden 1136 der Landesfürst, ebenso Gebhard von Burghausen zur Rückstellung veranlaßt und schon 1138 konnte Bischof Reginbert von Passau »capellam in loco, qui dicitur Als« einweihen, wobei er gleichzeitig die ihm von dem dortigen Besitze zustehenden Zehenten an die Kapelle schenkte »et decimas de praedio sancti Petri ad nos respicientes excepta

---

[1]) Jetzt vorzüglich bearbeitet von W. Hauthaler, Die Traditionskodizes des Benediktinerstiftes St. Peter. 1899. — Salzburger Urkundenbuch. I (1910).

[2]) Hiefür müssen wir leider noch immer (Seeauers) »Novissimum Chronicon antiqui monasterii ad sanctum Petrum Salisburgi«, 1772, benützen.

[3]) Vgl. Witte in Mitteilungen des Institutes. V. Ergänzungsband, S. 382. — Leider benützte Witte einen fehlerhaften Abdruck des oberösterreichischen Urkundenbuches.

[4]) Vgl. oben, S. 57.

parrochiani instititia ad consolationem fratrum ibi des servientium eidem capellae contulimus« (Nov. Chron. 226).

Es ist sehr bezeichnend, daß die Rückstellung des Landesfürsten, die mit der Schenkung eines anrainenden Berges verbunden wurde, damals — man verlegt wohl die Handlung mit Recht in den Februar 1136 — gleich durch das Siegel des Markgrafen Leopold für alle Zeiten bekräftigt wurde. Die feierliche Handlung fand in Anwesenheit der Kirchenfürsten und höchst wahrscheinlich im Kloster Neuburg statt und gleich hier ist dann — noch bevor die Delegation über dem Petersaltare in Salzburg erfüllt wurde — eine Urkunde zur Besiegelung vorgelegt worden, so daß die Eintragung im Traditionskodex des Klosters St. Peter (Hauthaler, Nr. 212 *a*) nur als eine Kopie der Urkunde gelten darf. Dieser Vorgang entspricht genau den Erfahrungen, die im Notizenwesen zu machen sind: fand die Handlung nicht über dem Titelaltar statt, so wurde eben auch die Notiz zuerst auf ein Einzelblatt aufgezeichnet und von demselben in den Traditionskodex kopiert.[1]) Auch sonst verrät ja das heute noch erhaltene Original (Noviss. Chron. 225) die nahe Verwandtschaft mit dem Notizenwesen. Wohl finden wir ein Kreuz und die Invokation in verlängerter Schrift vorgesetzt und auch eine kurze Siegelankündung fehlt nicht, in allem anderen aber unterscheidet sich die ganze. in objektiver Rede verfaßte und in Bücherschrift aufgezeichnete Urkunde durchaus nicht von einer gewöhnlichen Notiz[2]); sie entbehrt der Datierung und beginnt sogar mit einer wortwörtlichen Wiedergabe der aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden Aufzeichnung über die erste Schenkung des Grafen Sighard. Das interessanteste ist aber, daß hier unzweifelhaft die Besiegelung vor der Eintragung der Zeugenreihe stattgefunden hat: diese weicht nämlich dem Siegel aus und ist — wohl von gleicher Hand — mit dunklerer Tinte nachgetragen. Es kann somit nichts anderes angenommen

---

[1]) Vgl. oben, S. 8f.

[2]) Die Hand läßt sich übrigens mit Sicherheit als Salzburger Hand bestimmen: von ihr rührt nämlich auch die in ganz gleicher Ausstattung ausgefertigte, gleichfalls undatierte »Urkunde« für das Salzburger Domkapitel her, die auf Grund einer in Salzburg vorgenommenen Handlung des Markgrafen Leopold aufgezeichnet wurde (Meiller, Babenberger-Regesten. S. 17, Nr. 35) — Sehr nahe verwandt ist überdies die Schrift der Urkunde des Erzbischofs Konrad von Salzburg für Admont, 1147 (Zahn, Steiermärkisches Urkundenbuch. I, Nr. 258).

werden, als daß die Urkunde gleich nach der feierlichen Handlung im Kloster Neuburg vom Empfänger zur Besiegelung vorgelegt wurde und daß dann entweder die Zeugen der Besitzbegehung (dafür spricht die Teilnahme der Söhne des Markgrafen) oder erst die Zeugen der durch den Salmann vorgenommenen Schlußhandlung in Salzburg (dafür spräche eher die Ortszugehörigkeit der übrigen Zeugen) nachgetragen wurden.

Der äußere Entwicklungsgang, den wir hier annehmen dürfen, hat sich übrigens bei der nächsten Zuwendung des Landesfürsten an das Kloster — durch einen glücklichen Zufall können wir sie mit Sicherheit in das Jahr 1143 setzen — nachweisbar wiederholt. Herzog Heinrich delegierte damals im Einverständnis mit seiner Gemahlin Gertrud in feierlicher Handlung zu Wien oder Neuburg — der Ort wird nicht ausdrücklich genannt — als Schenkung ein weiteres Gut im Gebiete der Als und vollzieht tags darauf die Besitzbegehung; der Salmann, Graf Liutold von Plaien, erfüllt die Schenkung über dem Petersaltar in Salzburg. Über beide Handlungen wird im Traditionskodex mit ausdrücklicher Unterscheidung der zugehörigen Zeugen zusammenhängend berichtet (Hauthaler, Nr. 288); eine Beurkundung fand damals nicht statt.

Dagegen sind alle späteren Handlungen des Herzogs Heinrich zugunsten des Dornbacher Besitzes durch Urkunden beglaubigt worden; wir besitzen eine derselben mit dem Datum 1155 Wien nur mehr in Abschrift (Noviss. Chron. 236), die beiden anderen aber, aus den Jahren 1150 (ebenda 235) und 1156 (ebenda 235 bis 236) im Original. Es muß gleich jetzt betont werden, daß die Entwicklungsgeschichte des Besitzes der Salzburger in Dornbach noch keineswegs völlig klargestellt ist.[1] Die Bezeichnungen der Grundstücke sind in den verschiedenen Aufzeichnungen sehr schwankende und erschweren die Frage ungemein.[2] In der Notiz über die Schenkungen des Grafen Sizo im 11. Jahrhundert ist zunächst »de sua proprietate ad Alsam sita« die Rede. Diese restituierte bekanntlich Markgraf Leopold 1136, indem er als neue Gabe hinzufügte »de propria hereditate sua montem scilicet, qui antique possessoni beati Petri adheret ab uno

[1]) Vgl. Topographie von Niederösterreich. II (1885), 342—345.

[2]) Auch die ältesten erhaltenen Urbare des Klosters — eines derselben gehört dem Anfang des 13. Jahrhunderts an — bieten, so wertvoll sie sonst erscheinen, zur Lösung der hier folgenden Fragen keine sicheren Haltpunkte mehr.

latere usque ad aliud ex transverso montis per medium cacumen«. 1143 stellt sich dann wieder Herzog Heinrich mit einer Schenkung ein »predium quoddam Zemerǒprehttis dictum«. In seiner Urkunde von 1155 bestätigt der Herzog weiters die durch seinen Vater vollzogene »donationem predii Dornpach (mit Pertinenzformel)« und dazu eine neue Gabe »adiecimus pratum magnum in nemore nostro unacum particula sylva ad jugera octoginta duo taxtata«.

Der 1136 geschenkte, damals nicht benannte Besitz erscheint also jetzt unter dem zusammenfassenden Namen Dornbach. Augenscheinlich eine Wiederholung dieses Privilegs von 1155 — nur tritt jetzt das Einverständnis der Herzogin Theodora hinzu — ist die Urkunde von 1156, denn wieder wird erinnert »quod pię memorię pater noster Liupoldus marchio ... predium Dornpach dictum eis contulerit« und die große Wiesenschenkung scheint nun zwar nicht in ihrem Ausmaß, diesmal aber namentlich wiederholt zu werden »pratum quoddam proprietatis nostre Zemerůprehtis vocatum et predicto predio satis vicinum«. Nun kennen wir also sowohl ein predium Zemeroprehtis (1143) als ein pratum dieses Namens (1156). Hiezu tritt endlich die Urkunde von 1150, in welcher Herzog Heinrich schenkt »proprietatem quandam ... videlicet montem, quo quendam ministerialem nostrum Odalricum nomine aliquando inbeneficiavimus, situm inter duo predia Tornbach et Zemerǒprehtis«; nach einem Dorsualvermerk des 16. Jahrhunderts wäre dies nun der Exelberg, doch gehört der Exelberg in seiner heute bekannten Namensanwendung nicht zu dem Salzburger Besitz.

Mit einiger Vorsicht glaube ich annehmen zu sollen, daß das 1143 geschenkte predium Zemeroprehtis doch nicht identisch mit dem 1156 geschenkten pratum sei[1]), daß mit anderen Worten die Privilegien von 1155 und 1156 nicht eine nachträgliche Beurkundung der Handlung von 1143 darstellen. Ich glaube doch, daß die verschiedenen Aufzeichnungen auch verschiedenen Objekten entsprechen und daß der hier geschilderte Besitzwechsel eben ein Bild der allmählichen Arrondierung des Salzburger Besitzes bietet. Nur die Objekte der Urkunden von 1155 und 1156 halte ich für identisch; den inhaltlichen Unterschied zwischen

[1]) Hauthaler, Nr. 288, S. 406, ist dagegen geneigt, die Identität anzuerkennen und versteht darunter die heutige »Salzburgerwiese« bei Dornbach.

diesen beiden Privilegien erblicke ich darin, daß die Urkunde von 1156 den Namen des Grundstückes und das Einverständnis der Herzogin sowie die Grenzbegehung verbrieft.

Die Urkunde von 1156 (Herzog Heinrich schenkt im Einverständnis mit Herzogin Theodora das pratum Zemeruprehtis und setzt tags darauf die Grenzen fest) ist in Ausstattung und Diktat völlig gelungen. Chrismon, Invokation und Titel in verlängerter Schrift, Korroboration und Datierung in eigenen Absätzen erinnern an den merkbaren Aufschwung, den das Urkundenwesen des Hochstiftes Salzburg gegen das Ende der Fünfzigerjahre zeigt. Auch die Schrift, welche sich bemüht, zu zieren, weist — namentlich in der eigenartigen Verschnörkelung von us, die auch im Traditionskodex auffällt — sehr deutlich auf die Empfängerhand von St. Peter hin. Stilistisch vermissen wir gleichfalls nur wenige Eigenheiten der Urkunde: von der Arenga führt ein guter Übergang zur Narratio, der Schluß bringt eine förmliche Siegelkorroboration und der Aussteller spricht im Majestätsplural. Heinrich bezeichnet sich übrigens noch als dux Bawarie et marchio Austrie, so daß also die Ausfertigung der Urkunde noch vor die große Wendung des Jahres 1156 angesetzt werden muß.

Auf den ersten Blick erkennt man, daß mehrere Stellen dieses Originals auf Rasur stehen — deutlich unterscheidet man dabei noch einzelne Schäfte der früheren Schrift. Interessant ist, daß der neue Text zweifellos von der gleichen Hand eingetragen wurde und daß er wiederholt scheinbar nur formale Änderungen bietet. Zunächst finden wir wohl im Kernpunkte, der Nennung des Objektes, eine Änderung — die Worte [proprietatis nostre Zemerůprehtis] stehen auf Rasur —, doch war gerade zu Beginn derselben ein Z nur schwach getilgt worden, so daß wir wohl annehmen dürfen, daß just der Ortsname schon früher dastand. Ebensowenig scheint eine wesentliche Änderung dadurch stattgefunden zu haben, daß bei den Bitten des Abtes »precibus dilecti nobis abbatis Heinrici monasterii sancti Petri, quod Salzpurc situm est, inducti« nur die Worte mo[nasterii[1]) sancti Petri quod Salzpurc situm est] auf Rasur nachgetragen wurden. Rein formell erscheint auch der Beginn der Erzählung über die Grenzbegehung geändert. »Ne autem aliquam inposterum fratres ab heredibus vel successoribus nostris de terminis ... sustinerent controversiam«; da steht

[1]) mo bildet ein Zeilenende.

wieder nun [fratres ab heredibus vel successoribus nostris] auf geschabtem Pergament. Endlich ist auch noch der Schluß der Grenzbegehung gebessert worden »certos ipsius prati fines in presentia abbatis et fratrum eius designavimus, [per hoc eosdem fines certos facientes, quod abbati dedimus] potestatem extirpandi ligna . . .« Die hier in Klammern gesetzten Worte sind neu, verrenken wohl ein bischen das Satzgefüge, lassen aber auch keine wesentliche Veränderung vermuten. Zu der Frage nach dem Zweck und Charakter dieser Emendationen tritt als neues und wertvolles Moment die Beobachtung hinzu, daß eine ganz gleichartige Verbesserung auch im Traditionskodex des Klosters vorgenommen wurde. Auch in der protokollarischen Notiz über die Schenkung Herzog Heinrichs im Jahre 1143 stehen gerade die Worte, welche Objekt und Empfänger betreffen, auf Rasur »predium quoddam Zemerǒprehtis dictum monasterio sancti Petri«; sie wurden, wie Hauthaler S. 161 bemerkt, in zarteren Lettern (also vielleicht von anderer Hand) geschrieben. Gerade die beiden Originalaufzeichnungen, welche sich mit dem Wiener Besitz des Klosters beschäftigen, die Notiz von 1143 und die Urkunde von 1156, zeigen somit übereinstimmend die auffällige Erscheinung der Rasur. Wenn wir uns auch — dank der schlechten Drucke mit »Lemeroprehtis« lange um die Erklärung dieses Namens bemüht haben (heute ist wohl die Auflösung »zu dem Ruprechts« allgemein angenommen)[1], so dürfen wir doch wohl nicht vermuten, daß schon damals Geber und Beschenkte mit dem Namen nichts anzufangen gewußt hätten. Aber eine Unklarheit darüber, welches Objekt und in welcher Ausdehnung es mit diesem Namen bezeichnet wurde, könnte freilich bestanden haben. Doch damit allein wären die Rasuren noch keineswegs völlig begründet. Einerseits ist vielleicht auch die Zugehörigkeit zum Besitz des Landesfürsten in Frage gestanden, anderseits könnte wohl — und da glaube ich dem Kern der Sache näher zu kommen — in der Bezeichnung des Empfängers eine Präzisierung wünschenswert geworden sein. Ich möchte hier doch erinnern, daß einige Hinweise nicht zu übersehen sind, welche uns die Ansiedlung in Dornbach damals als eine Filiale von St. Peter mit einer gewissen selbständigen Stellung (wie sie etwa auch Wieting in Kärnten hatte) erscheinen lassen.

[1]) Es ist wohl kein Zufall, daß dieser aus der Kolonisation entspringende Name ein salzburgischer ist!

Bischof Reginbert von Passau schenkte z. B. 1138 seinen Zehnten der Petruskapelle an der Als »ad consolationem fratrum ibi deo servientium«. 1150 spricht der Passauer von der »cella in loco qui dicitur Dornpach« und noch 1159 erinnert er an die Zehnten »quas nos fratribus in episcopatu nostro constitutis in loco qui dicitur Tornbach sub regula beati Benedicti degentibus ... deposuimus«. Eine Tradition jener Zeit erfolgt sogar ausdrücklich »ad altare sancti Benedicti ad Alse, ubi monachi Salzpurgenses degunt« (Hauthaler, 418, Nr. 305).

Wenn es sich derart verhielt, so war die Zukunft dieser Filiale sehr in Frage gestellt, seitdem Herzog Heinrich an der Als, unmittelbar vor den Mauern seiner Burg, das Schottenkloster gegründet und damit sehr deutlich das Streben bekundet hatte, vor Wien eine in engster Abhängigkeit von ihm wirkende Klostergemeinde zu besitzen; ein mit dem Erzstifte Salzburg so innig zusammenhängender Stützpunkt, den eine weiter ausgebildete Klostergemeinde zu Dornbach gebildet hätte, konnte wohl auf die Förderung seiner Bestrebungen durch den Landesfürsten fürderhin nicht weiter rechnen. Die letzten großen Grundstückschenkungen an das Kloster St. Peter, die durch die Urkunden von 1155 und 1156 bekräftigt erscheinen, fallen genau in die Gründungsepoche des Schottenklosters und muten unter solchen Gesichtspunkten fast wie eine Entschädigung an. Dann wäre es aber auch erklärlich, daß von Seite des Landesfürsten und wohl besonders von St. Peter angestrebt wurde, die früher nicht ins Gewicht fallende Unterscheidung durchzuführen, ob die Schenkungen an die Dornbacher Mönche oder vielmehr an das Kloster St. Peter in Salzburg erfolgt waren. In der von St. Peter vorbereiteten Urkunde von 1156 war das vielleicht noch nicht genügend berücksichtigt, vielleicht war in derselben als Empfänger ursprünglich direkt die Dornbacher Kirche genannt, denn es fällt auf, daß hier, obwohl die Handlung zu Wien und Dornbach stattfand, der Ausdruck Delegation vermieden wird. Auch ist zu beachten, daß diese Vergabungen im Salzburger Traditionskodex des Klosters St. Peter nicht gebucht wurden. Mit dem Wunsche, als den Empfänger der Schenkung das Kloster St. Peter von der Dornbacher Kirche zu unterscheiden, könnten somit die zunächst mehr formell erscheinenden Verbesserungen im Original von 1156 und weiters in der Traditionsnotiz von 1143 erklärt

werden. Sie sind vielleicht schon gelegentlich der Besiegelung von 1156, aber kaum viel später vorgenommen worden.

Will man diese Annahmen einer Probe unterwerfen, so fragt man sich vor allem, ob die Erscheinungen, welche zu den vorstehenden Ausführungen Anlaß gaben, auch bei den restlichen Wiener Schenkungen an das Kloster, an den Urkunden von 1150 und 1155, beobachtet werden? Darauf ist wohl mit Nein zu antworten, aber zugleich muß betont werden, daß beide Texte nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt vorliegen. Von der Urkunde des Jahres 1155 besitzen wir nur eine späte Abschrift. Sie enthält wohl eine Stelle, die im Original des Privilegiums von 1156 auf Rasur gesetzt ist: »monasterii sancti Petri, quod in Saltzpurg est«, aber selbstverständlich läßt sich heute nicht mehr feststellen, ob diese Worte vielleicht auch in das verschollene Original dieser Urkunde hineingebessert waren.

Anders steht es mit der Urkunde von 1150, deren angebliches Original noch heute erhalten ist. Sie beurkundet, wie bereits erwähnt, die Schenkung eines — bis dahin einem Ministerialen Ulrich verliehenen — Berges »situm inter duo predia Tornbach et Zemerǒprhetis ad monasterium beati Petri Salzburch«. Das Stück ist in Diktat und Ausstattung eine förmliche Urkunde, ähnlich dem Privileg von 1156, sogar ein Chrismon steht an der Spitze. Die Herstellung durch den Empfänger ist hier durch den Umstand erwiesen, daß die Urkunden des Bischofs Konrad von Passau aus dem Jahre 1159 und des Erzbischofs Eberhard für St. Peter vom Jahre 1160 von gleicher Hand geschrieben sind. Bei genauer Besichtigung des Originals wird man gewahr, daß die ganze Zeugenreihe nicht in einem Zuge mit dem übrigen Text geschrieben wurde man sparte sich vielmehr zwischen der Zeugenankündigung und der Siegelkorroboration einen ziemlich großen Raum aus, in den dann von gleicher Hand die Zeugenreihe nachgetragen wurde trotzdem der Schreiber diesen Nachtrag in größern Zügen schreibt, ist der leere Raum nicht vollständig ausgenützt worden.

Während gerade dieses Merkmal des Zeugennachtrages der Urkunde den Stempel voller Originalität verleiht, enthält sie doch einen ins Auge springenden chronologischen Widerspruch: der Titel »Ego Heinricus dux Orientis« und das rechts unten eingehängte österreichische Herzogssiegel stehen in krassem Gegensatz zu der am Schlusse angebrachten lakonischen Datierung: »Anno ab

incarnatione domini MCL.« Man hat daher an der Datierung herumgebessert und unter anderem — wegen der Wiederkehr einiger Zeugen — auf 1155 geraten. Ich kann mich dagegen der Annahme nicht entziehen, daß hier doch offenbar die nachträgliche Beurkundung einer früheren Handlung vorliege. Der Nachtrag der Zeugen beweist erst recht, daß wir zwischen der ersten Handlung — die eben 1150 stattgefunden hätte — und der Beurkundung zu unterscheiden haben. Diese fand nach 1156 statt — daher »dux Orientis« — und die Zeugen sind nichts anderes, denn Beurkundungszeugen. Es ist eben das Pergamentblatt in Salzburg vorbereitet worden und wohl aus diesem Grunde finden wir auch statt des gebräuchlicheren Wortes Austria den dux »Orientis« im Titel und die Herzogin Theodora ist konsequent, wie in allen Salzburger Stücken, zu Dorothea umgenannt. Aus dem Umstande, daß wir es hier mit einer späteren Beurkundung zu tun haben, klärt sich schließlich auch der Widerspruch auf, daß zuerst die Urkunde von 1155 — nicht unser, nach der Datierung angeblich vorausgehendes Privileg — die Schenkung des Markgrafen Leopold von 1136 bestätigte.[1]) Den Zeitpunkt der nachträglichen Beurkundung werden wir übrigens nicht allzu weit hinter 1156 anzusetzen haben. Der Siegelstempel — der zweite der österreichischen Herzogszeit Heinrichs — begegnet in dem allerdings recht ärmlichen Vergleichsmaterial zuerst 1159, ein Datum, das den beiden Urkunden von 1159 und 1160 — welche von gleicher Hand wie unser Stück herrühren — sehr nahe rückt. Auch über den Anlaß der nachträglichen Beurkundung scheinen sich Anhaltspunkte zu ergeben. Entweder handelt es sich — im Sinne der früheren Auseinandersetzung über die Stellung der Dornbacher Kirche — um die Sicherung der teilweise unbeurkundet gebliebenen Rechte für das Kloster St. Peter oder die Urkunden wurden als Zeugnisse für einen Zehentstreit des Klosters benötigt. Wir erfahren leider über diesen Prozeß nur ganz wenig aus einer Urkunde des Bischofs Konrad von Passau

[1]) Weniger fällt jedoch ein anderer Ausdruck der Urkunde von 1155 ins Gewicht. Sie leitet nämlich von der Bestätigung zur Neuschenkung mit den Worten über: »et ne ipsi fratres etiam nostra careant donatione«. Das war wohl eine unbedachte Phrase, denn dem Herzog Heinrich verdankte das Kloster bereits die Schenkung von 1143. Wollte man den Ausdruck strenger fassen, so müßte man sich freilich der oben besprochenen Annahme anschließen, daß das Privileg von 1155 nichts anderes als eine nachträgliche Beurkundung der 1143 erfolgten Schenkung bedeute.

vom Jahre 1159.[1]) Der Bischof vergleicht hier das Kloster mit Chadold von Polheim wegen des Gutes Tauersheim. Erst zum Schlusse fügt er dann hinzu, daß vor denselben Zeugen ein zweiter Vergleich stattgefunden habe: »Ea quoque controversia super quibusdam decimis tam de vineis quam de agris, quae inter nobilem virum dominum Adalbertum de Perge et dictam ecclesiam diu habita est, sub tali termino compositionem optinuit, quod predictus Adalbertus acceptis X talentis decimas illas resignavit, quas nos fratribus in episcopatu nostro constitutis in loco qui dicitur Tornbach sub regula beati Benedicti degentibus in posterum omni remota retractatione quiete possidendas in proprietatem deposuimus.« Da Bischof Reginbert von Passau 1138 seine »decimas de praedis sancti Petri« ohne Beschränkung geschenkt hatte, war es wohl in dem Zehentstreite mit Adalbert von Berg nicht gleichgültig, welchen Umfang das Prädium von St. Peter seither angenommen hatte und so mag es erwünscht gewesen sein, über die Zuwendungen des Landesfürsten Urkunden zu erhalten. Vielleicht bildete gerade dieser Zehentstreit den Anlaß, daß in der Urkunde von 1155 das Ausmaß der geschenkten Gründe »ad iugera octoginta duo taxtata« angegeben und im folgenden Jahre durch eine Grenzbegehung ergänzt wurde, der eben auch Adalbert von Berg zugezogen war.

Meine Erörterungen führten mich also zu folgenden Schlüssen: Der dem Salzburger Kloster St. Peter gehörige Besitz bei Wien bildete seit der im Jahre 1138 erfolgten Einweihung der Kirche an der Als die Dotation einer vom Mutterkloster besetzten, jedoch insoweit selbständigen Klostergemeinde, daß Vergabungen unmittelbar an diese erfolgen konnten. So hat Herzog Heinrich der jungen Niederlassung zunächst 1143 das Gut »zu dem Ruprechts« überlassen und 1150 einen Berg zwischen diesem und dem Gut Dornbach hinzugefügt; über diese Schenkungen wurden zunächst keine Urkunden ausgefertigt. Im Jahre 1155, als Herzog Heinrich die Gründung des Wiener Schottenklosters in unmittelbarer Nachbarschaft der Salzburger Mönche in Angriff nahm, ergaben sich für die Entwicklung des »Klosters Dornbach« dauernde Schwierigkeiten,

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 297. — Original St. Peter, Stiftsarchiv, mit dem Rückvermerk des ausgehenden 12. Jahrhunderts »Privilegium Chunradi Pataviensis episcopi de predio Cumpoldi de Pollinheim et de decimis ad Alsa.«

für welche der Herzog das Kloster St. Peter alsbald durch Schenkung größerer Grundkomplexe entschädigte. Diese Schenkung wurde 1155 und — unter größeren Kautelen — 1156 beurkundet und nachträgliche Verbesserungen im Original von 1156 sowohl als im Traditionskodex sorgten dafür, daß ausdrücklich das Kloster St. Peter zu Salzburg als Empfänger der herzoglichen Schenkungen sichergestellt wurde. Entweder zu gleichem Zwecke oder in Hinblick auf einen Zehentstreit mit Adalbert von Berg wurde auch bald darauf — um 1160 — die Schenkung von 1150 verbrieft.

58. Es dürfte die Mühe lohnen, einige der Urkunden und Notizentexte, welche entweder laut eigener Datierung oder auf Grund von Annahmen in das Jahr 1156 zu setzen sind, einmal zusammenhängend zu besprechen. Zu den datierten Stücken zählt vor allem eine Urkunde des Herzogs Heinrich für das Kloster St. Peter in Salzburg; er schenkt diesem zu Wien in Gegenwart eines großen Gefolges eine Wiese bei Dornbach und nimmt tags darauf an Ort und Stelle die Grenzbegehung vor. Diese Urkunde, von welcher früher (§ 57) in anderem Zusammenhang bereits die Rede war, trägt nur das Jahresdatum; in dem Titel erscheint Heinrich noch als Herzog von Bayern und Markgraf von Österreich und das Siegel (Typus 11) gehört noch seiner bayrischen Zeit an, somit ist die Ausfertigung sicher noch vor die Septembertage zu setzen. Dann folgen genau datierte Stücke: am 15. August schlichtet der Herzog zu Klosterneuburg einen Streit zwischen den Johannitern und Kadold von Harras, vom 17. September und Regensburg datiert das große Privileg Friedrichs I. für Österreich und vom gleichen Tage ein zweites Diplom des Kaisers, in welchem er den Johannitern den oben erwähnten Vergleich bestätigt. Der Babenberger Heinrich hatte am 7. Juni unweit Regensburg die große Aussprache mit Kaiser Friedrich gehabt, in welcher der Ausgleich mit Heinrich dem Löwen endlich gelang; die Bedingungungen desselben waren damals gewiß schon festgelegt.[1]) Jasomirgott kehrte in seine Heimat zurück, um dann, anfangs September, wieder nach Regensburg zu kommen. Aber er bezog nicht die Stadt selbst, sondern schlug — wie wir von Otto von Freising wissen — in der Nähe sein Lager auf, während Barbarossa unweit in Donaustauf weilte. Der 8. September war dann der große

[1]) Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. I (1908), 430 f.

Tag des feierlichen Ausgleichs und am 17. September fertigte die kaiserliche Kanzlei das vielbesprochene Privilegium minus aus.[1]) Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die große Schar von Zeugen mit Markgraf Ottokar von Steyr an der Spitze, welche in dem Diplom für St. Peter erscheint, das Gefolge bedeutet, das Heinrich vor seinem Zug zum Regensburger Reichstag in Wien versammelte; diese Urkunde ist also etwa zwischen Mitte Juni und Mitte August, am wahrscheinlichsten wohl im August des Jahres 1156 ausgefertigt worden; am 15. August finden wir ja Heinrich in Klosterneuburg und er muß von dort wohl baldigst seine Reise angetreten haben. Aus dem Lager bei Regensburg hat uns der Traditionskodex des Klosters Ensdorf eine Episode überliefert, die — wie Simonsfeld bemerkte — nur auf diese Zeit bezogen werden kann: »in prato Barbingen« übergibt Heinrich, bereits als dux »Australium« bezeichnet, dem Kloster ein Gut »et sciendum, quod ad confirmandum huius rei testamentum coram augusto imperatore Fridrico in castro Tumstaufe hec iterata sunt«.[2]) Aber auch eine andere undatierte Notiz, die bisher gar nicht auf den Babenberger bezogen wurde, dürfte dieser Zeit angehören; sie betrifft einen Tausch, den das Kloster Baumburg »cum domino Hainrico strennuissimo duce« vollzog, indem es diesem ein Gut zu »Piscolfstorf« abtrat. Es handelt sich hier ohne Zweifel um Heinrich Jasomirgott, denn ein Besitz der österreichischen Landesfürsten zu Piscolstorf (Pysdorf, Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf) ist sichergestellt[3]) und viele der hier genannten Zeugen begegnen in den Zeugenlisten des Jahres 1156; wahrscheinlich fand also die Handlung auf dem Zuge nach Regensburg statt.[4]) Endlich dürfte auch

[1]) Ebenda. 467 ff. — Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. I² (1908), 191—194.

[2]) Der Traditionskodex des Klosters ist verloren, doch findet sich eine Abschrift dieser Aufzeichnung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts in einem Kopialbuch (München, Reichsarchiv; Ensdorf, Lit. 10, Fol. 21). Druck: J. Moritz in Freyberg, Sammlung historischer Schriften. II (1829), 218.

[3]) Vgl. Dopsch, Landesfürstliche Urbare. I, 119, Nr. 14.

[4]) In Abschrift aus dem Jahre 1204 überliefert im Traditionsbuch des Klosters Baumburg (München, Reichsarchiv; Baumburg, Lit. 1, 36 und 51). Druck: Monum. Boica. III, 58, Nr. 172 (zirka 1160). Die Sache wird in zwei verschiedenen Fassungen berichtet, von denen die zweite offenbar dem vor neuen Zeugen vorgenommenen Vollzuge des Tausches gilt. Der erste Text gehört unbedingt noch in die bayrische Zeit Jasomirgotts; daß im zweiten Heinrich nur mehr einfach als Herzog bezeichnet wird, mag ein Zufall sein, doch gehört die

eine in Regensburg erfolgte Handlung des »Heinrici ducis de Oriente« für Admont hier einzureihen sein [1]), während zwei andere, bisher dem Jahre 1156 zugewiesene Stücke, eines für Metten, das andere für Tegernsee, schwerlich herangezogen werden dürfen. Das Schreiben des Herzogs an den Abt von Tegernsee hat nämlich Simonsfeld mit guten Gründen dem Jahre 1157 zugewiesen [2]) und die undatierte Urkunde des Herzogs Heinrich von Österreich für das Kloster Metten ist nicht ganz vertrauenswürdig. Diese Schenkung ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur in einer aus dem Jahre 1407 herrührenden Abschrift im Chartular.[3]) Eine gleichzeitige Hand hat dieser Abschrift die Zahl MClVI beigesetzt und zwei der wenigen Zeugen würden diesem Ansatz nicht widersprechen, aber das Diktat erweckt in mir den Eindruck, daß es von einem an deutsche Urkunden des 14. Jahrhunderts gewöhnten Schreiber herrühre [4]), und deshalb muß ich zu der Annahme neigen, daß wir es hier mit einer — wahrscheinlich auf Grund einer echten Notiz — im 14. Jahrhundert hergestellten Fälschung zu tun haben.

Sowohl in der Datierungsfrage der hier erwähnten Notizen als auch in der weiter folgenden kritischen Untersuchung zweier Urkunden dieses Jahres spielen die Zeugen eine bedeutende Rolle. Ich hielt es daher für nützlich, wenigstens die charakteristischen Zeugen, so weit sie in dem großen Material der Listen wieder-

---

vollziehende Handlung doch wohl schon der österreichischen Herzogzeit an. Durch die Nennung des Abtes Adalbert von Kremsmünster schränkt sich die Grenze bis 1159 ein. Im Jahre 1157 war Heinrich bekanntlich in Bamberg; einige der hier genannten Zeugen treffen wir auch dort in der Umgebung des Herzogs. — Der Besitz zu Pysdorf war dem Kloster Baumburg übrigens nicht lange vorher zugefallen: »Adalrammus de Champ Ostrohouiensium advocatus peticione prepositi Truhtmari (gest. 1155) et fratrum suorum . . . tradidit ad altare sancte Margarete villicalem curiam in loco qui dicitur Piscolfstorf legitimo concambio«. (Traditionsbuch. 31. Mon. boica. III, 51.)

[1]) Eintragung in den 1856 verbrannten Saalbüchern des Klosters Admont. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark. I, Nr. 562 (zu 1174); Wichner, Geschichte des Klosters Admont. 1, 117 (zu 1156).

[2]) Jahrbücher Friedrichs I. 1, 5 6.

[3]) München, Reichsarchiv. Lit. 4, Fol. 8—8'. Druck: Monum. Boica. XI, 468, Nr. 33.

[4]) Das »noster proprietate servus« erinnert an »unser aygen chnecht«, »universum hoc predium« an »all das gut«, »quibus in locis situm est« an »wo das gelegen ist«, endlich »hoc in Pubilwis« an »das in P.«.

Wiederkehr charakteristischer Zeugen in den Listen des Jahres 1156.

	Urkunde Herzog Heinrichs für St. Peter, 1156 (Wien). Meiller, 37, Nr. 30	Urkunde Herzog Heinrichs für die Johanniter, 1156 August 15, Neuburg	Baumburger Traditionsnotiz s. d. (AB)	Ensdorfer Traditionsnotiz		Privilegium minus, 1156 September 17, Regensburg	Diplom Friedrichs I. für die Johanniter, 1156 September 17, Regensburg	Admonter Traditionsnotiz, Regensburg
				Handlung zu Barbing	Handlung zu Donaustauf			
Kaiser Friedrich I.	—	—	—	—	1	1	1	—
Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach	—	—	1	—	—	1	—	—
Pfalzgraf Otto von Wittelsbach	—	—	1	—	1	1	1	—
Adalbert von Berg	1	—	—	—	—	—	1	—
Graf Liutold von Plaien . . .	1	—	—	1	—	—	1	1
Dessen Sohn	1	—	—	1	—	—	1	—
Adalbero von Purkersdorf . .	1	1 (B)	—	1	—	—	—	—
Graf Egbert von Pitten	1	—	—	—	—	1	1	—
Heinrich von Zebing	—	1	—	1	—	—	—	—
Albero von Kuenring	1	1	—	1	—	—	1	—
Adalbero von Gumpendorf . . .	1	—	—	1	—	—	—	—
Hallgraf	1	—	—	—	—	1	1	—
Dessen Sohn	1	—	—	—	—	—	1	—
Adalbero von Horn	1	—	—	1	—	—	—	—
Adalbero Hutte	—	—	1	1	—	—	—	—
Markgraf Engelbert von Istrien	—	—	1	—	—	1	1	—
Wernhard von Julbach	1	—	—	1	—	—	—	—
Wernhard von Lanzendorf . . .	—	1	—	1	—	—	—	—
Walchun von Machland . . .	1	—	—	—	—	—	1	—
Markgraf Ernst von Mähren . .	—	1	—	—	—	—	1	—
Heinrich von Mistelbach . . .	—	1	—	1	—	—	1	—
Wernhard von Rabenstein . .	1	—	—	1	—	—	—	—
Heinrich Burggraf von Regensburg	—	—	—	—	—	—	1	1
Otto Burggraf von Regensburg .	—	—	1	—	—	—	1	—
Heinrich Graf von Schala . . .	1	—	—	—	—	—	1	—
Ulrich von Sievering	1	—	—	1	—	—	—	—
Ulrich von Stiven	1	—	—	—	—	—	—	1
Heinrich von Stauf	—	—	1	1	—	—	—	—
Gebhard Graf von Sulzbach . .	—	—	1	—	—	1	1	—

kehren, in der beigegebenen Tabelle zusammenzustellen. Dieses Material scheint übrigens auch unter einem anderen Gesichtspunkt Interesse zu verdienen. Bekanntlich ist es mehr als wahrscheinlich, daß das große Privileg vom 17. September auch in einem Exemplar für Heinrich den Löwen ausgefertigt wurde und Erben hat die Spuren desselben aufgezeigt [1]), aus welchen hervorgeht, daß augenscheinlich im bayrischen Exemplar auch drei Zeugen genannt wurden, die im österreichischen fehlen: Bischof Konrad von Eichstädt, Graf Berthold von Andechs und Markgraf Ottokar von Steyr. Nun hat die Überprüfung der Zeugenlisten des Jahres 1156 wohl für die erstgenannten keinen Beleg geliefert, aber Markgraf Ottokar finden wir tatsächlich an der Spitze des großen Gefolges, das Herzog Heinrich im August — wie wir vermuteten — in Wien zusammengezogen hatte; auch die zugunsten des Klosters Admont in Regensburg vollzogene Handlung scheint, wenn sie wirklich in dieses Jahr gehört, anzudeuten, daß der mächtigste steirische Prälat in der Begleitung Ottokars nicht fehlte.

Am 15. August 1156 brachte Herzog Heinrich zu Klosterneuburg einen Ausgleich zwischen dem Johanniterorden und Kadold d. J. von Harras, der auch von Mailberg und von Zogelsdorf hieß [2]), zustande. Kadold verzichtete auf seine Ansprüche an den von Kadold d. Ä. dem Johanniterspital geschenkten Besitz und erhielt dafür Weingärten in Grinzing und einige Kolonen. Die darüber ausgefertigte Urkunde des Herzogs Heinrich [3]) wurde zweifellos im Kloster Neuburg verfaßt, denn Arenga und Datierung sind offenkundig mit Benützung des Klosterneuburger Stiftbriefes entstanden.[4]) Die Urkunde wurde in zwei Exemplaren aus-

[1]) Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. 1902, S. 137—139.

[2]) Vgl. Topographie von Niederösterreich. VI, 29.

[3]) Druck: Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. I (1894), 184, Nr. 245.

[4]) Klosterneuburger Stiftbrief (vgl. hiezu S. 259 und 304): Quoniam negociis secularibus impediti deo per nos ad summam placere nequimus, eos quos illi placitos et maxime mundialibus studiis exemptos probamus, diligere, congregare, confovere ac modis omnibus eorum quieti providere debemus operam dare. Hoc enim modo fit, ut et presentis nobis vite incolomitas, temporum tranquillitas, pacis ac omnimode salutis prosperitas arrideat nobis et que ipsis in futuro sunt in celis reposita non usquequaque privabimur bonis. Igitur ego . . . Johanniterurkunde (A): Quoniam quidem dei favente clementia prospera succedunt nobis tempora, decet ut sibi famulantes diligamus et foveamus ac paci et quieti

gefertigt, die von verschiedenen Händen geschrieben erscheinen. Beide Stücke sind diplommäßig ausgestattet, aber das Exemplar A weist eine Schrift auf, die der einfachen Buchschrift nahe steht, während B eine in der Urkundenherstellung geübtere Hand verrät [1]; beide Exemplare zeigen übrigens eine Plika, obwohl das Siegel durchgedrückt ist. Vergleicht man den Text derselben, so wird man alsbald gewahr, daß hier wesentliche Abweichungen vorliegen. Während A nur von der Zurückstellung des Waldes von Mailberg an die Johanniter spricht »super possessione patrui sui Chadoldi senioris videlicet Mourberc cum omnibus pertinentiis suis«, besagt B, daß es sich auch um Zogelsdorf handle »super possessione patrui sui Kadoldi senioris videlicet villa Zochelestorp et silva Mourberg cum omnibus pertinentiis suis« und höchst überraschend betont dies B nochmals dort, wo von der Übergabe des Gegenwertes seitens der Johanniter die Rede ist; nach der Liste der rückgestellten Kolonen folgt nämlich der das Diktat störende, in A nicht vorhandene Zusatz »sine terra, quam in Zochelestorp possidebat, quę hospitali iure remanere debet, quam ipse Kadoldus de bonis suis ei restituere debet«. Das erscheint zunächst recht verdächtig, und um so mehr verdächtig, als in B ein Passus stehen blieb, der von dem Objekt des Streites in der Einzahl spricht »refutavit, quod prefatę possessioni intendebat« und noch ein letzter Zusatz von B, in der Absicht beigesetzt, bei dem Verzichte Kadolds auch der Nachkommen nicht zu vergessen, »nec ipse nec eius successores«, erinnert ziemlich bedenklich an die Art mancher Fälschungen. Da ist es uns denn sehr willkommen, daß in dieser Streitsache noch aus demselben Jahre ein bestätigendes Diplom Kaiser Friedrichs I. vorliegt. Dieses ist am gleichen Tage wie das große Privileg für Österreich ausgestellt, bezeichnet auch Heinrich bereits als dux Austrie und sein Land als ducatus.[2] Es verbreitet sich viel ausführlicher über die Angelegenheit und wir er-

---

eorum provideamus, quatenus et ipsius hic mereamur dona ampliora nec bonis privemur, quę beatis in futuro in celis sunt reposita. Divine igitur . . . — Stiftbrief: Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi MCXXXVI, indictione XV, III kal. octobris, hec in Christo feliciter acta sunt. Johanniterurkunde (A): Anno ab incarnatione domini MCIVI, indictione IIII, XVIII kal. sept., hec in Christo fideliter acta sunt Nivwenburch.

[1]) Für die Hand B sind die besonders langen Striche des e caudata charakteristisch.

[2]) Druck: Delaville le Roulx, a. a. O. I. 185, Nr. 246. — Stumpf, 3755.

fahren daher auch, wieso der Ausgleich vor den Kaiser kam. Die Johanniter wiesen dort nicht nur ein — heute verlorenes — Schutzprivileg Konrads III., sondern auch eine — gleichfalls verlorene — Urkunde Kadolds d. Ä. von Harras vor, laut welcher er den strittigen Besitz von Kaiser Lothar erhalten und den Johannitern geschenkt habe, und Friedrich bestätigt nun auf Bitten des Herzogs Heinrich von Österreich den Johannitern »possessiones quasdam in ducatu Austrie sitas, villam videlicet Zokelestorp et silvam de Mourberg«. Das Fridericianum behandelt also den Ausgleich nicht nur in der weiteren Fassung, in welcher ihn das Exemplar B des Heinricianums überliefert, sondern der Textvergleich ergibt auch mit voller Sicherheit, daß dieses Exemplar B dem Diplom des Kaisers zur Vorlage gedient haben müsse.[1]) Diese beiden Urkunden stehen und fallen also gemeinsam.

Das Diplom Kaiser Friedrichs liegt nicht mehr im Original vor, sondern in einer zu Ende des 15. Jahrhunderts durch Johannes Zak, Administrator des Erzbistums Prag, gemeinsam mit einem Notar ausgefertigten Beglaubigung. Fehlt uns demnach ein wichtiges Kriterium, so erscheint dieser Mangel durch die Diktatuntersuchung wettgemacht, welche Erben durchgeführt hat[2]) und welche es zweifellos erscheinen läßt, daß der Text von dem nämlichen Diktator herrührt, der das Privileg für Heinrich Jasomirgott und viele

---

[1]) 1156, August 15 A: Verum fratres pro succidenda lite et adipiscenda perpetuali pace duas ei tradiderunt vineas Grinzingen sitas, de familia vero a prefato Chadoldo sibi tradita dimiserunt ei Ottonem et Odalricum, Gerlohum et Woluoldum et duas sorores Regenwardi.

1156, August 15, B: Verum fratres pro succidenda lite et adipiscenda perpetuali pace duas ei tradiderunt vineas Grinzingen sitas, de familia vero a prefato Kadoldo hospitali tradita dimiserunt ei Ottonem. Gerloum, Wluoldum, duas sorores Regenwardi et Odalricum, sine terra, quam in Zochelestorp possidebat, quę hospitali iure remanere debet, quam ipse Kadoldus de bonis suis ei restituere debet.

1156, September 17: . . . pro succidenda tam eius quam omnium hominum infestatione vel lite et adipiscenda perpetuali pace tradiderunt ei duas vineas in Grincengen sitas, de familia vero a prefato Katholdo hospitali tradita dimiserunt ei Ottonem, Gerloum, Vlvoldum, duas sorores Regenwardi et Udalricum, sine terra quam in Zokelestorp possidebat, que hospitali iure remanere debet, quam ipse Katholdus de bonis suis ei restituere debet.

[2]) Das Privileg Kaiser Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich. S. 13, 22, 25 und 27.

andere Diplome der kaiserlichen Kanzlie verfaßt hat. Von großer Bedeutung ist auch die Zeugenliste der Kaiserurkunde: hier findet man so viele Persönlichkeiten vertreten, die in den verschiedenen Listen des Jahres 1156 belegt sind, die aber doch der — angenommene — Fälscher nicht allen möglichen Vorlagen entnommen haben konnte[1], daß an der Echtheit der Liste nicht gezweifelt werden kann. Es bliebe somit nur die Möglichkeit, daß das Fridericianum etwa gelegentlich der Herstellung des Heinricianum B interpoliert worden wäre. Untersuchen wir dieses, so will ich mich keineswegs auf die subjektive Meinung stützen, daß ich Schrift und Ausstattung für zeitgemäß halte, wohl aber darauf hinweisen, daß die Zeugenreihe dieses Exemplares um drei Namen mehr aufweist, als A: Ro̊bertus noster capellanus, Henricus Medelicensis castellanus und Adalbero de Burkardestorp. Den letztgenannten fanden wir bereits im Gefolge zu Wien und wir begegnen ihm dann wieder in Barbing. Der erste aber erregt unser besonderes Interesse, denn eine zu Regensburg gegebene Urkunde des Herzogs Leopold vom Jahre 1140 für das Kloster Prüfling war »per manum Rouberti canonici et capellani eiusdem ducis Liupaldi« ausgefertigt worden; es ist wohl zweifelhaft, aber keineswegs ausgeschlossen, daß wir jetzt denselben Mann vor uns haben. Jedenfalls steht die größere Zeugenreihe[2] in einem gewissen Gegensatz zur Annahme einer Fälschung, weil man denn doch annehmen müßte, daß sich ein Fälscher begnügt hätte, die Zeugenreihe des Exemplares A einfach nachzuschreiben. Und nun das Wichtigste. Die beiden Exemplare des Heinricianums tragen verschiedene Siegel. Das Exemplar A zeigt noch den auch anderwärts belegten bayrischen Herzogstempel Heinrichs, während B einen neuen Typus aufweist, der einzig und allein hier vertreten ist: ein Rundsiegel von zirka 80 *mm* Durchmesser, ein äußerer Schriftrand begrenzt die Legende: »† HEINRICVS · D̄I · GR̄A · DVX · AVSTRIE«; das Bild zeigt in den Details offenkundig eine Nachahmung des bayrischen Stempels — allerdings mit gemilderten »Glotzaugen« —, im Schild jedoch begegnet hier zum ersten Male der Adler! Mahnt das Vorkommen

---

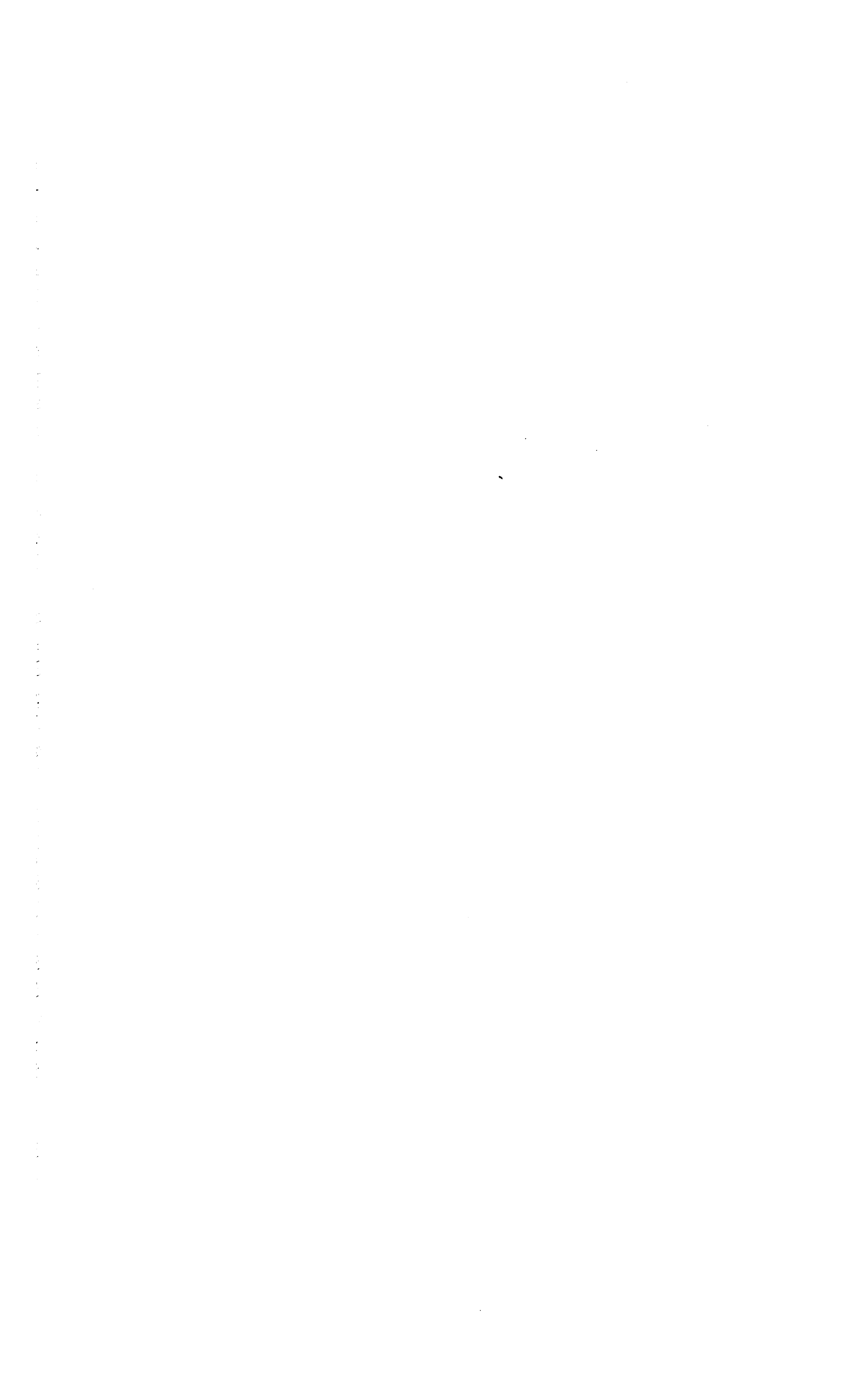
[1]) Z. B. Adalbert von Berg, Leutold von Plaien d. J., Graf Egbert von Pitten, der Sohn des Hallgrafen, Walchun von Machland, Otto und Heinrich Burggrafen von Regensburg, Heinrich Graf von Schala, Graf Gebhard von Sulzbach.

[2]) B fügt auch noch im Gegensatz zu A ein »et ceteri quam plures« hinzu.

eines nur einmal belegten Siegeltypus zur Vorsicht — freilich besitzen wir eben aus den nächsten zwei Jahren kein Original — und läßt der Umstand, daß im nächsten, vielfach belegten Stempel der Schild wieder leer bleibt, geradezu den Verdacht einer Fälschung aufkommen, so spricht meiner Meinung nach überwiegend zugunsten der Echtheit des Siegels die Erwägung, daß an dem Exemplar A das bayrische Siegel Heinrichs noch erhalten ist, welches ein Fälscher ohne Mühe auf das neue Exemplar herüberpraktiziert hätte, statt sich einen eigenen Stempel anzufertigen; wie denn überhaupt die Existenz von A sehr gegen die Erfahrung spricht, daß ansonsten die Fälscher ihre echte Vorlage verschwinden machen. Ich muß also das Heinricianum B für echt halten und erkläre mir die in melius vorgenommene Textveränderung dadurch, daß entweder das in der Hast der Augusttage ausgefertigte Exemplar von vorneherein unvollständig war oder daß eben erst in den Regensburger Tagen eine bereinigende Handlung stattfand, auf Grund deren sowohl das Heinricianum B als das Fridericianum ausgefertigt wurden.

Ich zweifle sohin nicht an der Authentizität des neuen, nur hier belegten Siegels und muß es demgemäß als das erste österreichische Herzogssiegel bezeichnen. Gleichzeitig mit der Erhebung Österreichs zum Herzogtum haben also die Babenberger den Kaiseradler als Wappen übernommen.[1] Aber noch ein Umstand verleiht dem ersten Auftreten dieses Siegels den Charakter einer besonderen Sensation. Nicht so sehr die Wahrnehmung, daß Heinrich im Titel der Urkunde noch als Markgraf, im Siegel schon als Herzog von Österreich erscheint — dies erklärt sich ja aus den besonderen Entstehungsverhältnissen der Urkunde —, wohl aber müssen wir uns nun erinnern, daß diese mit dem österreichischen Herzogssiegel versehene Urkunde bereits dem am 17. September ausgefertigten Kaiserdiplome vorlag. Da ein Siegel doch nicht von heute auf morgen hergestellt wird, läßt sich mit voller Sicherheit erkennen, daß der neue Stempel offenbar bei der feierlichen Erhebung Österreichs am 8. September schon fertig, also wohl bereits auf Grund der Abrede vom 7. Juni vorbereitet worden war. Diese Beobachtung löst noch eine weitere Erinnerung aus. Kaiser Friedrich I. war bekanntlich Ende Mai des Jahres 1154 nach Goslar gekommen, um hier den großen Prozeß zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott endlich

[1]) Vgl. hiezu Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark. 379—395.





Siegel Heinrichs des Löwen mit dem Titel eines Herzogs von Bayern an der Urkunde für das Stift Riechenberg, Goslar, 3. Juni 1154.



Siegel Heinrichs Jasomirgott mit dem Titel eines Herzogs von Österreich an der Urkunde für den Johanniterorden, Klosterneuburg, 15. August 1156 (Exemplar B, wahrscheinlich erst anfangs September in Bayern ausgefertigt).

zum Abschluß zu bringen. Der Welfe war erschienen, aber der Babenberger grollend ferngeblieben, doch ließ Friedrich von den anwesenden Fürsten ein Urteil fällen: sie sprachen Bayern dem Sachsenherzoge zu. »Heinrich der Löwe hatte erreicht, was er angestrebt, hatte endlich sein Erbrecht auf Bayern anerkannt gefunden.... Heinrich hatte auch nicht gesäumt, diesen seinen Sieg sogleich aller Welt zum Ausdruck zu bringen. Am 3. Juni stellte er eben hier zu Goslar für das in der Nähe befindliche Stift Riechenberg eine Urkunde aus, in welcher er sich nicht bloß als Herzog von Sachsen und Bayern bezeichnet, sondern auch auf dem aufgedrückten Reitersiegel die gleichlautende Legende anbringen ließ.«[1]) Auch Heinrich Jasomirgott hat sich beeilt, die Erhebung Österreichs zum Herzogtum in seinem Siegel zu verkünden, und so haben denn die beiden größten Ereignisse des Kampfes um Bayern in den Siegeln der Gegner ihren sichtbaren Ausdruck gefunden!

59. Das Schottenkloster zu Wien ist nach Aussage der österreichischen Annalen bereits im Jahre 1155 durch Heinrich Jasomirgott gegründet worden.[2]) Es entspricht vollständig den bei anderen Gründungen gemachten Erfahrungen, daß die Beurkundung — wohl im Anschlusse an eine abschließende feierliche Handlung — erst später erfolgte. Die älteste »Gründungsurkunde« — sie ist längst als nicht echt erkannt worden — trägt das Datum 1158.[3]) Ihr folgen drei Privilege aus dem Jahre 1161. Zunächst ein eigentlicher »Stiftbrief« (Hauswirth, Nr. 4), der die Tatsache der Gründung, die Einführung der Schottenmönche, die Mitwirkung der Kirchenfürsten von Salzburg und Passau, die Schenkung des Klostergrundes, die freie Abtwahl und, am Schlusse, auch das Einverständnis der herzoglichen Familie beurkundet. Diesem Stiftbrief steht eine »Dotationsurkunde« zur Seite (Hauswirth, Nr. 2), zum gleichen Tage datiert, jedoch mit anderen Zeugen. Auch diese berichtet über die Gründung und — in anderer Fassung — über die Einführung der Schotten, ihr hervorstechendster Inhalt ist jedoch

[1]) Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. I, 225. — Das Original der Urkunde Heinrichs des Löwen liegt im Staatsarchiv zu Hannover. Druck: Urkundenbuch der Stadt Goslar; Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. XXIX, 1, 258 ff. Über die Urkunde vgl. O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim. (1895) 26 ff.

[2]) Monum. Germ. SS. IX, 615, 723, 725.

[3]) Hauswirth in Fontes rerum Austriacarum. II, 18 (1859), Nr. 1.

die Aufzählung des vom Herzog geschenkten Besitzes, ebenso wird der Anspruch auf den Zehent aus der herzoglichen Küche und die Erwählung der Klosterkirche zur Erbgruft der herzoglichen Familie betont; kurz ein Privileg mit ungleich reicherem Inhalt, als das erste vom gleichen Tage. Dazu kommt eine dritte Urkunde, die zwar undatiert ist, sich jedoch durch gleiche Zeugen und gleiche Hand als Zwillingsschwester der Dotationsurkunde zu erkennen gibt (Hauswirth, Nr. 3). Der Herzog beurkundet hier, daß er zu Wien ein Kloster gegründet habe, welches er für immerwährende Zeiten den Schotten einräumt und wo er, alle seine Nachkommen und Hausgenossen begraben werden sollen, also ein »Erbgruftprivileg«. Von dem Gründer rührt dann noch eine vierte Urkunde, aus dem Jahre 1170, her: in dieser nimmt er das Vermächtnis des Pfarrers Berthold von Fischamend, welcher dem Schottenkloster zu Wien seinen gesamten Besitz vermachte, jedoch den Fruchtgenuß sich und seinem nächsten Nachfolger vorbehielt, im Einverständnis mit der Herzogin Theodora in seinen Schutz (Hauswirth, Nr. 5). Weiterhin besitzen wir erst eine Urkunde des Herzogs Leopold vom 1. September 1181, welche die Befreiung von gewissen landesfürstlichen Abgaben verbrieft.[1]) Herzog Leopold VI. folgt dann wieder mit einem großen Privileg (Hauswirth, Nr. 11). Am 28. Februar 1200 beurkundet er in namentlicher und ausführlicher Aufzählung den Kirchen- und Grundbesitz des Klosters, sowie den durch private Schenkungen zugewachsenen Besitz. Überraschend wirkt in dieser Urkunde der Schlußsatz: »Quoniam autem predictorum fratrum simplicitas antecessorum nostrorum secura presidio a prima fundatione redditus sibi collatos sub forma privilegii in scriptum redigere neglexerunt ... omnia que a pluribus quam XL annis a parentibus nostris et ab aliis collata in pace possederunt, eis presentis paginę indicio ... confirmamus«. Diese Bemerkung — zugleich ein deutlicher Hinweis auf die Führung von Traditionsnotizen (vgl. oben S. 44—45) — wirft sofort einen Keim des Mißtrauens in unsere Kritik: wir müssen uns fragen, ob denn diese Bemerkung berechtigt gewesen wäre, wenn damals die Dotationsurkunde von 1161 vorgelegen hätte? Dieser Schwierigkeit folgt rasch eine zweite. Das Klosterarchiv besitzt zwei sehr interessante Beglaubigungen, die bisher vollständig unbeachtet blieben. Fünf hohe Geistliche, Bischof Manegold von Passau, Patriarch Wolfger

[1]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden. Nr. 10.

von Aquileja, Propst Sighard von St. Pölten, Abt Wezilo von Göttweig und Propst Theodorich von Klosterneuburg beglaubigen durch einfache Anhängung ihrer Siegel eine Abschrift des (kürzeren) Stiftbriefes von 1161 und in ganz gleicher Weise eine Abschrift der Bulle des Papstes Cölestin III. vom 5. Dezember 1191. Durch die Mitwirkung Manegolds und Sighards ist die Ausfertigung beider Stücke auf die Jahre 1206 bis 1208 einzuschränken; da jedoch beide Beglaubigungen ohne Zweifel als Grundlage für eine Supplik dienten, auf welche hin die große Bulle des Papstes Innozenz III. vom 11. April 1208 (Hauswirth, Nr. 13) gegeben wurde, können die Stücke mit annähernder Sicherheit in das Jahr 1207 gesetzt werden. Warum, so fragen wir neuerlich, wurde damals, wo man doch zweifellos die wertvollsten Privilege des Archivs beglaubigen wollte, nicht lieber das Majus, die »Dotationsurkunde« von 1161 vorgelegt?

Diese fragliche Dotationsurkunde und das Privileg über die Erbgruft sind heute noch im Original erhalten. Hand und Ausstattung sind bei beiden gleich. Daß die Hand nicht mit dem zum gleichen Tage datierten Stiftbrief identisch ist, mag zunächst nicht auffallen, da ja die Verschiedenheit der Zeugen ohnedies auf einen Zeitabstand hinzudeuten scheint. Läßt man aber diese Beschwichtigung gelten, so fällt es doch wieder auf, daß auch die Herzogsurkunde von 1170, deren Zeugenreihe mit der unserer Dotationsurkunde identisch ist, auch eine andere Hand aufweist. Schrift und Zierstücke erscheinen in dem Majus sogar noch vorgeschrittener, als in der Herzogsurkunde von 1200. Es finden sich da nicht mehr die breiten Zwischenräume, wie in dem Stiftbrief und in den Urkunden von 1170 und 1200, die Schrift ist ausgeschrieben, rund, die Unterlängen reichlich gegliedert. Und vor allem eine überraschende Behandlung der Satzanfänge! Während diese im Stiftbrief nur durch eine Verdoppelung der Schäfte ins Auge fallen, während weiters 1170, 1181 und 1200 die Satzanfänge einfach durch dickschäftige Buchstaben markiert sind, begegnen in dem Majus regelrechte Initialen, wie wir sonst erst — nach dem Vorbild der päpstlichen Kanzlei — in unseren Urkunden aus den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts anzutreffen gewohnt sind. Es sind genau dieselben Initialen, welche wir beispielsweise in einem Diplom Kaiser Friedrichs II. (gleichfalls für das Schottenkloster) vom Februar 1237 — ein Faksimile in den Monumenta graphica,

V, 20 — vorfinden; und betrachtet man etwa die Initialen, mit welchen die Urkunde des Bischofs Gebhard von Passau für das Schottenkloster vom 17. Jänner 1222 geziert ist, so gleichen sie denen des Majus wie ein Ei dem andern. Zugegeben, daß in alledem zwei Augen irren können — ich erwähnte gar nicht, daß die Federführung auf mich einen gekünstelten Eindruck machte — so liegt gegen die Dotationsurkunde und deren Schwester, das Erbgruftprivileg, auch objektiv ein sehr beachtenswertes Argument vor: die Siegelbefestigung. An beiden Urkunden waren nämlich die Siegel mit farbigen Seidenfäden angehängt, einmal an grün-rot-violetten und dann an grün-rot-weißen. Die Verwendung bunter Seidenschnüre an einer Wiener Urkunde, die ins Jahr 1161 gehören will, gibt denn doch zu denken, und dies um so mehr, als es sich zufällig trifft, daß wir derselben grün-rot-violetten Seide an einer Schottenurkunde von 1209 (Hauswirth, Nr. 14) begegnen.

Ziehen wir nun auch die Bestätigungen zur Kritik heran, so ergeben sich noch einige wertvolle Erwägungen. Der Stiftbrief und die Bulle Cölestins III. wurden, wie wir sahen, im Jahre 1207 in einer für das rückständige Urkundenwesen unserer Lande bezeichnenden Weise beglaubigt oder besser »innoviert«. Zwei weitere Beglaubigungen stammen dann aus dem Jahre 1237, diesmal in aller Form durch die kaiserliche Kanzlei unter goldener Bulle ausgefertigt (Hauswirth, Nr. 25 und 26). Eine galt der Abgabenbefreiung von 1181 und die zweite bestätigte in feierlicher Weise — unsere Dotationsurkunde von 1161. Wir wissen also, welche Privilegien den Wiener Schotten im Jahre 1207 und welche ihnen im Jahre 1237 als die wertvollsten erschienen.

Die Zeit vor 1208 steht bereits unter dem Zeichen der bekannten Bestrebungen des Herzogs Leopold, in Wien ein Bistum zu errichten.[1]) Wie man weiß, scheiterte der Plan an dem Widerstande des Passauers. Allgemein ist auch die Annahme, daß auch das Wiener Schottenkloster, dessen Sitz der Herzog zur Einrichtung des Bistums zu verwenden gedachte, gegen die Absicht Stellung genommen habe; insbesondere wird die Ausfertigung der oben bezeichneten Bulle von 1208 als eine Schutzmaßregel in diesem Sinne gedeutet. Der Herzog wird vielleicht seine Absichten nicht

[1]) Darüber: Juritsch, Geschichte der Babenberger. 383 ff.; A. Mayer in Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. I, 470 ff.; Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. I, 406 ff.

fallen gelassen haben; jedesfalls übte er seine Vogtei tatkräftig aus, wie seine wiederholte Intervention bei Rechtsgeschäften der Schotten (1209, 1216, 1220, 1221) beweist. So schließt sich doch allmählich die Kette eines Indizienbeweises, daß bald darauf die beiden zweifelhaften Stücke des Datums 1161, die Dotationsurkunde und das Erbgruftprivileg, entstanden sind. Wie so oft, sind diese Fälschungen mehr defensiver als offensiver Natur. Der moralische und praktische Wert einer Urkunde des Stifters, in welcher gleich bei Gründung des Klosters der gesamte Besitz desselben namentlich angeführt und als unantastbares Eigentum erklärt wird, springt in die Augen; dazu die durch das zweite Privileg erhöhte Scheu, mit den Mönchen zugleich die getreuen Wächter der Familiengruft von einer geheiligten Stätte zu verjagen! Dabei traf es sich sehr gut, daß das Majus einen Namen verschwieg, den der Landesfürst in dem großen Streite als Losungswort brauchte und gebrauchte. Bekanntlich knüpfte Herzog Leopold bei der Verfechtung seines Lieblingsgedankens im Lateran an die berühmte Identifizierung des Sitzes des heil. Severin, Favianum, mit dem späteren Wien an — ein Gedankengang, der schon zu Jasomirgotts Zeiten sehr lebhaft erfaßt worden und wohl nicht ohne Absicht in dem echten Stiftbrief der Schotten zum dauernden Ausdruck gelangt war. Gerade in dem Majus fehlt aber der Passus »in territorio Fauie, que a modernis Wienna nuncupatur«. Das mag auch Zufall sein und vielleicht mit der noch zu erörternden Frage der Vorlagen zusammenhängen, wir dürfen aber bei alledem doch mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die Dotationsurkunde und das Erbgruftprivileg als Schutz gegen die Absichten des Herzogs in der Bistumsfrage gedacht waren. Nebenher mögen wohl auch schon die Spannungen mit dem Pfarrer von Wien hinsichtlich der Seelsorge bestanden haben, eine Sache, in der sich allerdings das Bistum Passau unter den Gegnern des Klosters befand. Charakteristisch ist es wohl auch, daß man gerade das brüchige Bollwerk der Dotationsurkunde bei erster Gelegenheit zu stützen versuchte und daß man dazu eben die Zeit der Ohnmacht des Landesfürsten und eine Kanzlei wählte, die weder ein Urteil über die Echtheit der Stücke besitzen konnte noch derartige Bestätigungen gerne versagte — genau so, wie später die Leute König Rudolfs, als dieser zum erstenmal in die Lande kam.

Das bedrängte Kloster hat sich übrigens bei der Herstellung der Urkunden einige Mühe gegeben. Vor allem darf dies von

der äußeren Ausstattung gelten. Ohne Zweifel nahm man sich die reich verschnörkelte Schrift der Privilegien von 1170 und 1181 zum Vorbild und leistete so in weitausgreifender Verzierung der Oberlängen mehr als zu viel, ja die Erscheinung, daß einzelne Worte nach dem Brauch des 12. Jahrhunderts in Majuskelbuchstaben gegeben sind, könnte einen fast an dem späteren Zeitansatz irre werden lassen, es sind dies aber eben dieselben Worte, die auch in der Urkunde von 1170 in Majuskeln ausgeschrieben wurden. Im Diktat war man schon bei weitem sorgloser. Zunächst wurde einmal — von der Invokation angefangen bis zur letzten landesfürstlichen Schenkung — wortwörtlich das Privileg Leopolds vom Jahre 1200 nachgeschrieben, und so geriet denn auch ein Satz herein, den der Herzog wohl im Jahre 1200, keineswegs aber zur Zeit der Gründung des Klosters gebrauchen konnte »precipue tamen eas (ecclesias) quarum fundatores ipsi (antecessores) exstiterunt, proposse manutenere et promovere intendimus, et si non plura eis conferendo, saltim ab antecessoribus nostris et aliis ipsis collata patrocinatus nostri deffensione eisdem conservando«. Für den Rest des Privilegs hielt man sich dann einfach an die Urkunde von 1170, welcher die Korroborationsformel und die ganze Zeugenreihe entnommen wurden; sprachlich äußert sich dabei die Verjüngung an den Namen Heberhardus und Hirimfridus, aus denen Eberhardus und Jrnfridus wurden. Nur das Einverständnis der Herzogin und die Datierung wurden dem echten Stiftbrief entlehnt.

So wäre denn der Text der unechten Dotationsurkunde in seiner großen Masse aus formellen wie sachlichem Material zusammengesetzt, das echten Urkunden entnommen ist. Dazwischen sind aber allerdings einige kleine Zusätze hineingeraten für deren Zuverlässigkeit keine ältere Urkunde bürgt; zu entscheiden, ob diese einem Gewohnheitsrechte entsprechen oder ob sie in schlechter Absicht eingeschmuggelt wurden, scheint da mehr oder weniger Ansichtssache zu sein. Diese Zusätze betreffen einmal die Besitzaufzählung, wo die St. Pankrazkapelle erscheint — die uns in dem echten Material erst 1265 begegnet — dann aber die Verleihung des Zehents aus der herzoglichen Küche und die Erbgruftbestimmung, für die, wie wir wissen, noch eine besondere Urkunde hergestellt ward.

Mit dem Küchenzehent hat es seine eigene Bewandtnis. Während die echten herzoglichen Privilege der Jahre 1161 und 1200

von ihm nichts wissen, erwähnt ihn erst die Bulle Gregors IX. von 1227 »Decimam totius coquine ducis Austrie, quando in expensis propriis est in Austria« (Hauswirth, S. 29) und hier fällt die Neuheit um so mehr auf, als die Bestätigung keineswegs eine langatmige Aufzählung aller Rechte des Klosters enthält, sondern eben nur wenige und darunter gerade dieses Zehentrecht betrifft. Das läßt doch sowohl einen Schluß auf die Unsicherheit dieses Rechtes als auch darauf zu, daß unsere Dotationsurkunde zu jener Zeit bereits vorlag. Später, in der Mitte des 13. Jahrhunderts kommt gar der falsche Stiftbrief von 1158 mit der unkontrollierbaren Behauptung, der Herzog habe den Zehenten von Klosterneuburg abgelöst »decimacionem coquine nostre, quam a capitulo Neunburgensis ecclesie cognoscimur absolvisse«. Als endlich König Rudolf 1280 den Schotten dieses vermeintliche Recht ablöste »cum venerabili abbati ecclesie sancte Marie Scotorum Wiennensium et fratribus ibidem militantibus summo patri a pie recordacionis principibus terre Austrie illa gracia sit concessa et a nobis postmodum confirmata, quod de omnibus victualibus, que ad coquinam principis deducuntur per totam Austriam, ipsis debeat decima elargiri« konnte er sich doch nicht enthalten, hinzuzufügen »licet eisdem quandoque eadem gracia non fuerit observata« (Hauswirth, S. 67). Und noch im 14. Jahrhundert war man sich wohl im Kloster der Unsicherheit dieses Rechtes bewußt, denn eine damals angefertigte Abschrift der Dotationsurkunde erhielt die Überschrift: »Hic dicit dux Hainricus de dote, quam dedit ecclesie sancte Marie, videlicet de decima ipsius coquine et duabus ecclesiis Pulka et Echendorf.«

Die Zeiten ändern sich. Aus dem Parteigänger Passaus in der Wiener Bistumsfrage sollte das Wiener Schottenkloster ein Lebensalter später in einem anderen Streite zu einem erbitterten Gegner des Bischofs und zu einem Freunde der Unabhängigkeitsgedanken des Landesfürsten werden. Es ist dies der bekannte Kompetenzkonflikt des Klosters mit dem passauischen Pfarrer von Wien über die Ausübung der Pfarrechte in der Stadt.[1]) Ein langwieriger Prozeß, bei dem ein gewaltiger Beweisapparat aufgeboten wurde und dessen Verlauf wir aus einer Unzahl von Urkunden kennen, zog sich da durch die Sechzigerjahre des 13. Jahrhunderts hindurch. Schon vor Austragung dieser Streitsache (zwischen 1252 und 1261) war als wirksame Waffe für dieselbe im

[1]) Vgl. A. Mayer in: Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. I, 465 f.

Wiener Schottenkloster der falsche Stiftbrief mit dem Datum 1158 geschmiedet worden. Durch einen besonderen Zufall sind wir sogar über die näheren Umstände seiner Entstehung ganz genau unterrichtet, besitzen wir doch nichts weniger, als ein Protokoll über das Eingeständnis des Mannes, der das wichtige Privileg geschrieben hat! Augenscheinlich hatte man in Passau von dem Vorgange Kenntnis erhalten und den Diktator und Schreiber des Machwerkes zur Rechtfertigung verhalten.[1]) Am 29. November 1261 sagte er vor einem geistlichen Auditorium unter anderem folgendes aus: »Ego Nycolaus illustris regis Boemie, ducis Austrie et Styrie, marchionis Moravie capellanus, profiteor me dictasse presens privilegium et in carta alia conscripsisse, nullius prescius aut conscius mali, quod exinde alicui posset emergi. Unde cum ipsum ad mandatum et doctrinam venerabilis viri domini Philippi abbatis Scotorum de Wienna conscriptum sub quodam sigillo, quod ignoro teste deo, qualiter fuerit appositum, viderem coram nobilibus Austrie in medium deductum, consciencia me mea in tantum memordit, ut premissa omnia ... ducerem profiteri.« Dieses von Gewissensbissen geleitete Geständnis mit den weiteren Bemerkungen des Protokolles ist ein wahres Kabinetstück aus der überreichen Fälschungsliteratur des Mittelalters! Interessant ist, daß die Schotten angebliche Gegenbriefe des Bischofs Konrad von Passau und des Pfarrers Eberger von Wien besessen und auf der Burg Starkenberg — bekanntlich ist dort zeitweise auch das Archiv der Babenberger verwahrt gewesen — deponiert haben wollten, wo sie dann verloren gegangen seien.

Diese Sachlage ermöglicht uns, über die Tatsache und den Zweck der Fälschung des großen Stiftbriefes von 1158 mit wenigen Hinweisen hinwegzukommen. Das angebliche Original, welches noch zu Ende des 16. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein muß[2]), liegt heute nicht mehr vor. Erst 1304 wurde es — gerade durch einen Bischof von Passau, Wernhard — beglaubigt. Nach der Bemerkung

---

[1]) Das interessante Protokoll, dessen Original heute noch im Münchener Reichsarchiv vorhanden ist, wurde mit einer entsprechenden Bemerkung schon 1831 in den Mon. Boica, 29, II, 434—438, Nr. 64, abgedruckt, blieb jedoch so ziemlich unbeachtet. Erst Richard Müller hat es in Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien, I, 241, eingehend gewürdigt.

[2]) Johann Rasch unterscheidet in seinem seltenen, 1586 erschienenen Buche »Stiftung und Prelaten unser lieben Frauen Gottshaus« ausdrücklich das Original und die Bestätigungen.

in einem neuerlichen Vidimus, vor 1461, scheint das angebliche Original besiegelt gewesen zu sein: »sigillo rotundo ipsius quondam ducis in pressula pergamenea impendente«. Der Text des Falsums nimmt mit geringen Änderungen den echten Stiftbrief von 1161 zur Vorlage. Interpoliert sind zunächst Zusätze, die schon in früheren echten oder unechten Privilegien begegnen: die Pfarren Pulkau und Eggendorf im Tale (zuerst 1200), die Kapellen Heiligenkreuz in Tulln (zuerst 1200), St. Koloman in Laab (zuerst 1200), St Peter in Wien (zuerst 1200), Maria am Gestade in Wien (1200 und in der Dotationsurkunde bloß »capella beate Marie« genannt, 1227 »sancte Marie super ripam«, hier zuerst mit der Bezeichnung »in littore«), St. Ruprecht in Wien (1200 und in der Dotationsurkunde capella beati Rudberti, 1227 und hier capella sancti Ruperti infra muros), St. Stephan in Krems (zuerst 1200), endlich St. Pankraz in Wien (zuerst in der Dotationsurkunde). Dazu käme dann weiters das Patronatsrecht der Pfarren Pulkau und Eggendorf. Von diesem ist bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht die Rede gewesen. Erst Papst Innozenz IV. bestätigt es dem Kloster in seiner Bulle vom 11. Mai 1254, indem er bemerkt, daß dieses angeblich nach Ausweis der Urkunden — bestand also schon der große Stiftbrief? — vom Gründer Herzog Heinrich überlassen worden und erst später das Einverständnis des Bischofs Roger von Passau (Rudiger 1233—1250) hinzugetreten sei: »prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri«. In dieser Bulle wird auch der Besitz des Klosters am Weihrauchberge an der Landstraße in Wien bestätigt.[1]) 1200 und in der Dotationsurkunde hieß es: »in Wirochperge XII mansus cum attinentibus«, diese Bulle von 1254 spricht zuerst von der villa und hier in dem großen Stiftbrief finden wir gleichfalls »villam in Weirochperge cum adiacentibus prediis.« Endlich noch der berühmte Küchenzehent, von dem schon hinreichend die Rede war. Die Zeugen schließlich sind dem echten Stiftbrief entlehnt, zwar fehlen hier einige Kapläne (Peter, Philipp, Heinrich von Haag, Dietrich von Mistelbach), dafür wurden jedoch wohlberechnend drei Äbte interpoliert: Johann von Göttweig, Heinrich von Heiligenkreuz und Erchenfried von Melk, auffälligerweise alle drei dem Jahre 1158 entsprechend. Ganz neu sind die Bestimmungen über die Pfarrechte und die Pfarrgrenzen

---

[1]) Darüber R. Müller in: Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. I, 242.

des Klosters; sie bildeten eben den casus belli zwischen diesem und dem passauischen Pfarrer von Wien. Einen Teil dieser Streitfragen stellte auch das Beerdigungsrecht dar. Waren die Ansprüche des Klosters auf die Erbgruft des herzoglichen Hauses schon im zweiten Dezennium des 13. Jahrhunderts durch die Mache der Dotationsurkunde und des Erbgruftprivilegs vorbereitet worden, so galt es nun, das Begräbnisrecht auf den ganzen herzoglichen Hof, auf die Klosterleute und die in Wien verstorbenen Fremden auszudehnen. Zweifellos ist damals auch zu diesem Zwecke eine Bulle des Papstes Lucius III. vom 11. Mai 1185, welche diese Rechte verliehen haben sollte (Hauswirth, Nr. 8), erfunden worden. Der päpstliche Legat Konrad ließ sich herbei, ein Vidimus dieser Bulle auszustellen, deren Original die Schotten dann angeblich »per quendam fratrem de ipsorum collegio ammiserunt« und so richteten im Jahre 1253 auf Grund einer einfachen Empfängerkopie der Abt von Melk und der Propst von Klosterneuburg eine Supplik an den Papst, in welchem sie um Bestätigung jener Bulle baten. Das Original dieser Supplik ist heute noch im Schottenarchiv erhalten; es trägt am Rücken eine Notiz der päpstlichen Kanzlei: »Petit abbas et conventus sante Marie Scotorum in Wienna Patauiensis diocesis consimiles litteras, quas habuerunt et fortuito casu amisse sunt.« Die Kanzlei muß aber doch wohl große Bedenken getragen haben, denn die Bestätigungsbulle Innozenz IV. vom 11. Mai 1254 erwähnt von diesem vorgeblichen Rechte nichts und die Supplik kam wieder nach Wien zurück.[1]) Erst König Ottokar hat dann das gewünschte Begräbnisrecht in einer besonderen Urkunde vom 12. Juni 1271 (Hauswirth, Nr. 44) bestätigt, er anerkennt es aber nicht nur auf Grund vorgelegter Privilegien, sondern insbesondere als Gewohnheitsrecht »huic consuetudini racionabili nostrum prebemus assensum«.

Der große Stiftbrief hat übrigens — dazu luden damals die unsicheren Verhältnisse des Landes besonders ein — auch wichtige landesfürstliche Zugeständnisse interpoliert: die Exemtion und das berühmte Asylrecht, dem heute noch in der Benennung des be-

---

[1]) A. Brackmann hat übrigens die angebliche Urkunde Lucius III. bereits auf Grund des Textes als sehr bedenklich erkannt: »Loca religioni obnoxia« ist eine singuläre Arenga, während das Formular aus einer echten Vorlage gekürzt erscheint.

kannten Wiener Platzes »Freiung« ein Andenken gewahrt wird.[1]) Beide Rechte wurden später von Herzog Albrecht, am 15. Jänner 1287, ausdrücklich bestätigt.[2])

Von den Siegeln der Spuria war bisher noch nicht die Sprache. Weder an der Dotationsurkunde noch an dem Erbgruftprivileg ist das Siegel nur halbwegs klaglos erhalten. An der einen ist heute nur, von färbigen Seidenfäden gehalten, eine Wachsschale vorhanden, das Siegelbild selbst ist abgefallen und nur einige Unebenheiten der Wachsfläche scheinen in Umrissen die Reiterfigur erkennen zu lassen. Merkwürdigerweise ging es dem Siegel des anderen Privilegs nicht besser, auch an diesem hängt heute nur mehr die Schale, doch wurden im Archive größere Bruchstücke der dünnen Wachsschicht, welche das Siegelbild trug, pietätvoll aufbewahrt und diese Fragmente genügen, um mit absoluter Sicherheit zu bestimmen, daß hier der von Sava unter Fig. 7 abgebildete Stempel abgedrückt war. Es ist dies derselbe, welcher an der Schottenurkunde vom Jahre 1170 in vorzüglicher Erhaltung begegnet und nach diesem Exemplar wiederholt abgebildet wurde.[3]) Dieser Stempel fällt gerade in eine Periode, aus welcher nur ganz

---

[1]) »Der Closterleut zum Schotten Freyhaitten« wurde dann zu einem vielbeachteten Schulbeispiel der Juristen. Im 16. Jahrhundert wurde das Privileg Herzog Heinrichs in eine offizielle Patentensammlung aufgenommen. Vgl. Strobl-Albeg im: Jahresbericht der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. 1908/09, S. 18, Nr. 135.

[2]) Neuestens hat sich auch P. Oßwald in seinem Buche über »Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich« (1907), S. 16 und 96—99, über die Urkunde von 1158 ausgesprochen; er gelangt selbständig — ohne jedoch das einschlägige Material völlig zu verwerten — zu dem Schluß, daß die Fälschung in die Zeit 1246—1282 falle. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß ihm ein sehr interessantes Material zur Entstehungsgeschichte der Dachtraufengerichtbarkeit infolge der etwas verunglückten Tomaschekschen Edition entgangen ist. Es ist das bekannte — angeblich auf Grund hundertjährigen Bestehens — von König Rudolf 1277 ausgefertigte Statut der Wiener »Hausgenossen«, in dem sich auch folgende Bestimmungen finden; »Item ex ampliori antecessorum gracia hanc et nos graciam eidem monete consortibus indulgemus, ne contra noxium aliquem vel innoxium, qui ad locum qui slachstub dicitur fugerit, postquam hostium accesserit, procedatur ulterius . . . Eandem quoque graciam omnibus monete consortibus et eorum domibus indulgemus.«

[3]) Bergenstamm, Versuch einer Lebensgeschichte Heinrichs Jasomirgott (1819). — Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten. (1871), Nr. 7. — Zimmermann, Geschichte der Stadt Wien. I (1897), Fig. 169 *d*.

wenige Originalurkunden erhalten sind, so daß die Frage der Echtheit eines Siegels verzeihlicherweise sehr wesentlich von der Meinung über die Echtheit der zugehörigen Urkunde beeinflußt wird. Während das Siegel an dem Stiftbrief von 1161 von einem Stempel herrührt, dessen Verwendung bei verschiedenen Empfängern nachweisbar ist (Sava, Fig. 5), gehören die Siegel an dem Erbgruftprivileg von 1161 und an der Urkunde von 1170 einem Stempel an, der eben nur im Schottenarchiv vertreten ist; er stimmt weder mit dem vorläufig bis 1162 gesicherten Stempel Sava 5, noch mit den in den Archiven von Göttweig (1171) und Zwettl vertretenen Typen überein. Dieser Umstand allein dürfte bei der Spärlichkeit der erhaltenen überlieferten Originale wohl kaum als Argument gegen seine Echtheit angeführt werden dürfen, verdächtigend wirkt aber seine Verwendung an dem unechten Erbgruftprivileg; und auch an der Zwillingsfälschung, der Dotationsurkunde, ist doch wohl derselbe Stempel vertreten gewesen. So käme mit einem Male auch die Urkunde Herzog Heinrichs vom Jahre 1170 in Verdacht. Aber mit Unrecht, wie gleich hier betont werden soll. Der Inhalt dieser Urkunde — sie gilt dem Vermächtnis des Pfarrers von Fischamend — bietet keinen Anlaß zu Verdacht, im Gegenteil, man müßte unter der Annahme einer Verfälschung mit Bestimmtheit erwarten, daß das Privileg redseliger wäre und uns über den testierten Besitz besser unterrichten würde; dazu kommt, daß es von gleicher Hand wie die landesfürstliche Urkunde vom 1. September 1181, deren Authentizität unzweifelhaft feststeht, geschrieben wurde. Untersuchen wir aber an dem Heinricianum von 1170 die Siegelbefestigung, so machen wir gleich eine auffällige Wahrnehmung: diese Urkunde besitzt eine Plika, doch ist das Siegel nicht etwa angehängt, vielmehr geht durch Plika und Urkunde eine Pressel durch; vorne hält diese einen mit dem Stempelabdruck versehenen Wachsklumpen, rückwärts wieder eine große, plattgedrückte Wachsscheibe. Das sieht ganz anders aus, als sonst ein eingehängtes Siegel des 12. Jahrhunderts, und man kann die Vermutung kaum abweisen, daß diese Befestigung eben nicht die ursprüngliche sei.

Auch über den echten Stiftbrief von 1161 muß noch einiges gesagt werden. Er ist nämlich in zwei Ausfertigungen erhalten. Beide Exemplare, von gleicher Hand geschrieben, zeigen auch gleichmäßig eine bewußt feierliche Ausstattung: großes Format,

breite Zwischenräume, erste Zeile in verlängerter Schrift, Satzanfänge hervorgehoben. Ein Exemplar (A) fällt jedoch sofort dadurch auf, daß am Schlusse die schöne, regelmäßige, auf blinde Linien gesetzte Schrift plötzlich aufhört und in eine flüchtigere, gedrängte, aber wohl von gleicher Hand herrührende, umsetzt. Leicht erkennt man auch, daß der ganze Schluß dieses Stückes auf Rasur steht; hier wurde sogar sehr kräftig geschabt, wie mehrere Löcher und das Zerfließen der Tinte beweisen. Der stehen gebliebene Text reicht gerade bis zu einem Zeilenende. Auf der Rasur folgt dann, mit »Si quis vero« beginnend, die kurze Pönformel, die Datierung, die Zeugenreihe und schließlich der Konsens der herzoglichen Familie: »Facta autem sunt hec Theodora venerabili ducissa favente annuentibus quoque filiis eius Lippoldo et Heinrico necnon et filia ipsius Agneta.« Auch die Siegelbefestigung wurde von der Veränderung betroffen: während das Siegel — es stammt vom echten Stempel Sava Nr. 5 — ursprünglich vielleicht eingehängt war (was heute nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist) blieb nunmehr kein genügender Platz, eine ganz schmale Plika wurde gefaltet und das Siegel an diese mit Pressel angehängt; es ist dabei wohl schon damals beschädigt worden und deutlich sieht man, dort, wo das Wachs abgefallen, daß die Pressel, bevor sie in das Wachs eingelagert wurde, zusammengeklebt ward. Das zweite Exemplar (B) ist dagegen völlig unversehrt, in prächtiger Erhaltung. Die Wahl eines noch größeren Pergamentfleckes (60:75) gestattete, auch den in A zusammengedrängten Schluß in gleichmäßig raumschwendender Schrift zu bringen. Hier blieb noch genügend Pergament zu einer breiten Plika und hier blieb uns auch die Siegelbefestigung originell erhalten. Das unverletzte Siegel (Sava, Nr. 5) ist — mit dem Gesicht nach unten — an einer breiten Pressel angehängt; diese ist durch drei (oben zwei, unten einen) Einschnitte der Plika gezogen und unmittelbar vor dem Eintritte in das Wachs kreuzen sich die beiden Enden. Es ist dies der erste Fall der Anhängung, den ich an einer echten Babenberger-Urkunde beobachten konnte. Das Exemplar B ist nahezu wortwörtlich gleichlautend mit A, nur fügt es im Titel das dei gracia hinzu und übersieht in der Zeugenreihe den Beisatz magistro beim Kaplan Peter.

Die enge Schrift auf der Rasur und die Verdrängung des Siegels im Exemplar A beweisen deutlich, daß der ursprüngliche Text erweitert worden ist. Sachlich kann jedoch nur die Datierung,

die Zeugenreihe und der Konsens der herzoglichen Familie verändert oder vielmehr ergänzt worden sein. Der Umstand, daß eben das Einverständnis der herzoglichen Familie — das man viel eher im Texte nahe dem Konsens der Bischöfe erwarten würde — so offenkundig später nachgetragen wurde, führt uns auf die einfachste Lösung der Frage: ohne Zweifel entspricht die Neuredaktion des Exemplars A einer zweiten feierlichen Handlung, der Zustimmungserklärung der von ihren Kindern begleiteten Herzogin; ohne Zweifel wurde nicht nur dieser Konsens nachgetragen — sonst hätte er eben ganz allein hinzugefügt werden können — sondern man hat wohl auch die Zeugen der neuerlichen Handlung aufnehmen wollen. Schon Meiller, der jedoch das Exemplar A nicht kannte, war 1850 auf dem Wege zu dieser Annahme. In der Note 221 der Babenberger-Regesten verbreitet er sich nämlich über den Widerspruch, der zwischen dem kindlichen Alter der Herzogskinder und der feierlichen Erwähnung ihres Einverständnisses besteht; da er überdies das Majus vor 1158 noch nicht völlig verwarf, erschien ihm der Widerspruch noch größer und er meinte: »Vielleicht wurde diese Zustimmung in den betreffenden Urkunden nachträglich eingerückt.« Sicher fiel die Eheschließung Heinrichs in das Jahr 1148, spätestens 1149.[1]) Die Contin. Claustroneob. II.[2]) behauptend daß Leopold erst 1157, Heinrich 1158 geboren sei, dürfte kaum um vieles irren. Herzogin Agnes, deren Eheschließung mit dem König Stephan von Ungarn sicher in das Jahr 1166 fällt, war ja wohl älter als ihre Brüder. Freilich halte ich die Frage, in welchem Lebensalter nach dem Brauche des damaligen Fürstenrechtes eine »Zustimmung« erklärt werden konnte, für nicht abgeschlossen, aber für das zarteste Kindesalter muß sie doch ausgeschlossen werden und in unserem Falle bemerke ich — soweit ich derzeit das Material überblicke — daß ein Einverständnis der Herzoge Leopold und Heinrich zuerst im Jahre 1168 urkundlich festgelegt wurde.[3])

Die Annahme, daß eben die Zustimmungserklärung der herzoglichen Familie den Gegenstand einer besonderen Handlung ge-

---

[1]) Vgl. Bernhardi, Konrad III. 1883, 655 f.

[2]) Monum. Germ. SS. IX, 615.

[3]) In einer Klosterneuburger Urkunde. Meiller, 47, Nr. 68. — In einer Baumgartenberger Urkunde vom Jahre 1240 (Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III, 87) wird das zwölfte Lebensjahr für die Zustimmungserklärung der Erben angesetzt.

bildet und dadurch die Ergänzung des ersten Stiftbriefes der Schotten veranlaßt habe, dürfte also wohl nicht abzuweisen sein. Vielleicht irre ich nicht, wenn ich vermute, daß diese Handlung noch vor dem Abgange der Herzogin Agnes, somit spätestens 1166 erfolgt sei. Nach 1168 trifft man die Zustimmungserklärung der herzoglichen Familie in den österreichischen Urkunden und Traditionsnotizen nicht so selten an.

Fassen wir diese Erörterungen zusammen, so ergibt sich im wesentlichen folgendes: Das Wiener Schottenkloster ist 1155 gegründet worden. Eine abschließende feierliche Handlung fand erst am 22. April 1161 statt; auf Grund derselben wurde ein Stiftbrief (Hauswirth, Nr. 4, Exemplar A) ausgefertigt. Nachträglich, spätestens 1166, erfolgte in feierlicher Weise die Zustimmung der Herzogin mit ihren heranwachsenden Söhnen; daraufhin wurde diese Erklärung, wahrscheinlich samt den Zeugen derselben, im Exemplar A des Stiftbriefes nachgetragen und vom gleichen Schreiber das zweite Exemplar B hergestellt. Zwischen 1208 und 1227 fertigte das Kloster — entweder als Schutz gegen die Absichten des Landesfürsten, der das Klostergut zur Dotation eines Bischofsitzes in Wien verwenden wollte, oder aus anderen Gründen, etwa wegen der Differenzen mit dem Pfarrer von Wien — die zum 22. April 1161 datierte »Dotationsurkunde« und das »Erbgruftprivileg« (Hauswirth, Nr. 2 und 3) an. Im Kompetenzstreite mit dem Pfarrer von Wien verfertigten schließlich die Schotten in den Fünfzigerjahren des 13. Jahrhunderts ihren großen Stiftbrief, den sie auf das Jahr 1158 zurückdatierten.

60. Man kann die Pfarrverhältnisse des mittelalterlichen Wien nicht besprechen, ohne die merkwürdige Gründungsurkunde der Pfarre St. Michael in Wien zu behandeln. Herzog Leopold von Österreich und Steyr stellt zu Wien, am Donnerstag vor St. Katharina des Jahres 1221, eine Urkunde aus, in welcher er bezeugt, daß er zunächst seiner »neuen« Burg eine Kirche zu Ehren des heil. Michael und dazu einen Pfarrhof gebaut habe. Zu dieser neuen Pfarre sollen gehören »al unser diener und all unser gsůnd, die in unser burg wonnen, und all die burger und all die dienstleut, die umher baut han und virist baun«. Der Pfarrer hat täglich Messe zu lesen und die Sakramente zu spenden »und soln die vorgenant pharrleut gebn dem pharrer dacz sand Michel di gebur

alz ander pharr recht ze Wienne«. Dem Pfarrer werden acht Pfund jährlich aus dem herzoglichen »Schatz« insolange ausgesetzt, bis ihm eine entsprechende Gülte angewiesen sein wird. Besondere Bestimmungen regeln schließlich die Wahl eines Kirchenmeisters durch die Pfarrleute, der jährlich unter Haftpflicht Rechnung zu legen hat und die Kirchengelder nach Befragung der Pfarrgemeinde »auf gut gult« verleihen darf. Der Text dieses interessanten Stiftbriefes wurde zuerst 1772 von Leopold Fischer in der zweiten Auflage seiner Brevis notitia urbis Vindobonae suppl. II, 115—117 veröffentlicht.[1]) Dieser schöpfte seinen Text »ex tabulario antiquae curiae urbanae, in turri, armario II, scrinio N. 45« und, wenn das »L. S.« zum Schlusse nicht gedankenlos hingesetzt wurde, hat er wohl ein besiegeltes Stück vor sich gehabt. Sein »Original« soll wohl im Archiv des alten Rathausturmes gelegen haben; so wenigstens wäre das Zitat auszulegen.[2]) Aber alle Mühe, seine unmittelbare Vorlage oder einen lateinischen Text oder überhaupt irgendeine archivalische Erwähnung im Archiv der Stadt Wien ausfindig zu machen, blieb vergeblich.[3]) So steht die Kritik vor einem Rätsel.

So viel ist ja sicher: ein Stiftbrief von 1221, noch dazu für einen geistlichen Empfänger, kann nur lateinisch abgefaßt gewesen sein. Wäre das »L. S.« nicht, so könnte man ohneweiters auf eine spätere deutsche Übersetzung, in einem Kopialbuch oder sonstwo, als Vorlage schließen. So aber müssen wir annehmen, daß Fischer seinen Text einer späteren Bestätigung entnommen habe. Gehen wir also davon aus, daß der durch Fischer überlieferte Text des Stiftbriefes eine im 14. Jahrhundert hergestellte[4]) Übersetzung einer

[1]) Nachdrucke bei Angerer, Von dem Ursprunge . . . der k. k. Hofpfarrkirche zu St. Michael (1782). — Geusau, Geschichte Wiens. II (1789), 44—46. — Don Ignaz Thomas, Beschreibung des Ursprunges . . . der Hofpfarrkirche zum heil. Michael. 1826. — Hormayr, Wien. I, 2 (1823), 185.

[2]) Vgl. Uhlirz in: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II, 1 (1898), Einleitung, S. 6.

[3]) Eine Aktenaufstellung, die der von Fischer angegebenen Signatur entsprechen würde, gab es damals im Rathause nicht. Das Repertorium 124, Nr. 12, von ca. 1770 hat wohl eine (Index-)Abteilung H, dort findet sich aber weder der Michaeler-Stiftbrief noch überhaupt ein gleichartiger Betreff. — Ich danke an dieser Stelle dem städtischen Archiv für seine entgegenkommenden Auskünfte.

[4]) So datiert Richard Müller in (Zimmermanns) Geschichte der Stadt Wien I (1897), 247; allerdings nennt er die Übersetzung schlecht wiedergegeben.

lateinischen Vorlage darstellt, so kann diese entweder das angebliche Original oder eine spätere Überlieferung desselben sein. Obwohl ich den vielleicht allzu subjektiven Eindruck habe, daß der deutsche Text der für Übersetzungen so charakteristischen ungelenken Redewendungen entbehrt, will ich Übersetzung annehmen und mich auf eine rein sachliche Kritik des Stiftbriefes beschränken.

Auffällig, aber nicht unbedingt verdächtigend, ist die Festdatierung und der Mangel von Zeugen (die Zeugenreihe könnte ja vom Übersetzer vernachlässigt worden sein). Ungewöhnlich erscheint mir auch, daß kein Pfarrer genannt ist. Die äußerst vage Begrenzung des Pfarrsprengels kann gut und schlecht ausgelegt werden; der Zeit von 1221 würde sie mit Rücksicht auf die damals gewiß schwach verbaute Umgebung der Kirche entsprechen, der Annahme einer Fälschung insoferne, als sie beim Grenzstreit eine Auslegung in melius offen ließ. Auch die detaillierten Bestimmungen über das Amt des Kirchenmeisters erscheinen für eine frühe Urkunde außerordentlich genau und böseren Bedenken gibt der Umstand Raum, daß die Einkünfte des Pfarrers aus dem »Schatz« des Herzogs angewiesen, nicht etwa auf einen bestimmten Besitz radiziert sind; in letzterem Falle hätten ja unberechtigte Ansprüche durch mündliches Nachbarzeugnis leicht zu Fall gebracht werden können. Wenn man die kirchlichen Verhältnisse des damaligen Wien kennt, so kann man schließlich kaum begreifen, daß der Pfarre St. Stephan und des Bischofs von Passau nicht mit einer Silbe gedacht wird! Deren Schadloshaltung und Einverständnis müßte doch unbedingt vorangegangen und im Stiftbrief — nach damaliger Gepflogenheit — erwähnt sein. Wohl gibt es auch dafür noch eine günstige Erklärung: die Ausstellung der Urkunde fällt gerade in die passauische Sedisvakanz nach dem Tode des dem Herzog unbedingt willfährigen Bischofs Ulrich, die Pfarrerrichtung könnte somit von Herzog Leopold eigenmächtig und mit Umgehung der passauischen, beziehungsweise der Ansprüche St. Stephans, vorgenommen worden sein.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts übrig, als den Inhalt der Urkunde den sicheren Nachrichten über die räumliche und kirchliche Entwicklung Wiens gegenüberzustellen. Der Herzog spricht ja von seiner »neuen Burg« und verordnet, daß die Pfarrleute dem Pfarrer Gebühren zu entrichten haben »alz ander pharr recht ze Wienne«. Damit geraten wir gleich in das Gebiet eines bedenk-

lichen circulus vitiosus. Die einzige Quelle, welche wir über den angeblichen Burgbau Leopolds VI. und über den gleichzeitigen Bau der Michaelerkirche besitzen, ist nämlich gerade unser fraglicher Stiftbrief [1]); auf diesem schwankenden Grund fußt die von der gesamten Literatur rezipierte Ansicht, daß Herzog Leopold VI. die »neue« Burg und die Michaelerkirche erbaut, überhaupt die zweite Stadterweiterung vorgenommen habe! Um zunächst von der »neuen« Burg zu sprechen: Kein zweiter Beleg verbürgt uns, daß sie tatsächlich so früh erbaut sei, es fehlen sogar für das spätere 13. Jahrhundert sichere Anhaltspunkte ihrer Existenz.[2]) So datiert z. B. die erste vollgültige Erwähnung der neuen Burgkapelle erst aus dem Jahre 1296, das älteste Privileg für dieselbe von 1298; ausdrücklich wird hier Albrecht I. als der Stifter der Kapelle bezeichnet.[3]) Auch für die im Michaeler Stiftbrief vorausgesetzte Ansiedlung der herzoglichen Ministerialen rings um die neue Burg findet man in der Topographie Wiens keinerlei Bestätigung; vielmehr begegnen wir in jenem Stadtteil noch durch das ganze 13. Jahrhundert vorwiegend Bürgern.[4]) Die St. Michaelskirche wird allerdings bereits 1275 genannt, aber erst im 14. Jahrhundert begegnen wir den Kirchenmeistern, deren Stellung im Stiftbrief so ausführlich behandelt erscheint. Außerordentlich beachtenswert erscheint mir endlich die Stelle der Urkunde, welche von den Pfarrgebühren spricht »alz ander pharr recht ze Wienne«. Das setzt doch ortsbekannte Zustände und die Existenz mehrerer Pfarren voraus. Welche Kirchen dürfen aber wohl 1221 als Pfarrkirchen bezeichnet werden? So sehr man auch den Begriff »Pfarre« wenden mag — kanonistisch oder vulgär auslegen — es dünkt mir unanfechtbar, daß man im Jahre 1221 in Wien nur von einer einzigen Pfarre sprechen konnte, eben von der »Pfarre Wien«, welche dem bekannten Vertrage von 1137 zwischen dem Passauer und dem Landesfürsten (vgl. oben, S. 288) ihre Ausdehnung verdankt.[5])

---

[1]) Vgl. R. Müller in: Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. I (1897), 247.

[2]) Vgl. Karajan in: Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertumsvereines. VI (1863), insbesondere S. 15.

[3]) Vgl. A. Mayer in: Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. II, 2 (1905), 895, und: Wolfsgruber, Die k. u. k. Hofburgkapelle. 1905, 2 ff.

[4]) R. Müller, Ebenda. II, 1 (1900), 109.

[5]) Vgl. hiezu: Topographie von Niederösterreich. II, 54, und: Mayer, a. a. O. II, 2, 906. — Die zu Beginn des 13. Jahrhunderts existierenden Betkirchen — z. B. die 1204 errichtete Dreifaltigkeitskapelle, 1214 die Katharinen-

Wohl hätte die Schottenkirche bereits im 12. Jahrhundert Pfarrrechte besessen, wenn der betreffende Stiftbrief authentisch wäre; aber im vorangegangenen § 59 wurde eben nachgewiesen, daß diese Urkunde erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts und offenbar gerade behufs Anfechtung der Rechte St. Stephans angefertigt wurde. Der Dritte im Bunde wäre dann St. Michael. Ohne Zweifel ist es auch dieser Kirche im Laufe des österreichischen Interregnums gelungen, in die Autonomie von St. Stephan Bresche zu legen. Die politischen Verhältnisse und die räumliche Entwicklung Wiens mußten die Zersplitterung befördern, denn die Gläubigen selbst drängten auf eine solche hin. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht eine Bemerkung in einer 1267 für St. Stephan ausgefertigten Urkunde des Bischofs Peter von Passau »nonnulli parrochiani de Wienna, matricem ecclesiam sancti Stephani non curantes, ecclesias alias et capellas, que ipsis viciniores existunt, consueverint frequentare.«[1]) Im Jahre 1275 begegnet uns dann die älteste[2]) zeitgenössische Erwähnung der »Pfarrkirche« St. Michael, zwar keine Urkunde, aber eine mit den lokalen Verhältnissen wohlvertraute chronikalische Nachricht[3]), aus welcher zu entnehmen ist, daß diese Kirche damals wenigstens im Volke als Pfarrkirche galt: die »Continuatio Vindobonensis« bespricht bei dem großen Wiener Brande vom 30. April 1275 das Schicksal der »barrochiales ecclesie sancti Stephani et sancti Michaelis et sancti Petri«. Daß hier eine ganz vulgäre Auffassung vorliegt, kann man schon aus der Nennung der Peterskirche entnehmen, denn diese war ja vollständig in die Pfarre St. Stephan aufgegangen. Aber auch die Michaelerkirche erscheint noch kurz vorher, 1267 und 1269, in der Hand des Pfarrers Gerhard von St. Stephan.[4]) In diesem Sinne

---

kapelle — genossen keinerlei Pfarrechte; ebensowenig das Heiligengeistspital, erst Cuspinian in seiner Austria (Ausg. Basel 1553), 615, legt das Privileg Herzogs Leopold von 1211 so aus, als ob der Herzog die St. Antonskirche zur Pfarre gemacht hätte. Vgl. hiezu übrigens noch unten, § 64.

[1]) Mon. boica. XXIX, 2, S. 467.

[2]) Vgl. Lind, Die St. Michaelskirche in Wien. Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertumsvereines. III (1859).

[3]) Mon. Germ. SS. IX, 707; vgl. dazu Uhlirz in: Blätter des Vereines für Landeskunde. XXIX (1895), 25.

[4]) Vgl. R. Müller in: Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien. II/1 (1900), 109. — Vgl. auch (Karl Höfer), Ad gerendam penes ecclesiam s. Stephani Viennae curam animarum adscripti. Wien 1884.

waren freilich die Kirchen von St. Peter und St. Michael auch »Pfarrkirchen«, aber der Pfarrer von St. Stephan hatte wahrhaftig keinen Anlaß, einer Filiale eine besondere Stellung einzuräumen oder dahinzielende Wünsche mit der Anfertigung eines »Stiftbriefes« zu befriedigen. Damals kann also der Michaeler Stiftbrief kaum entstanden sein, auch schiene es undenkbar, daß man zu jener Zeit so ganz auf Passau und St. Stephan vergessen hätte. Die ganze Diktion unserer fraglichen Urkunde führt mich vielmehr zur Annahme, daß sie in einer Zeit hergestellt sei, wo Passau längst aus seiner Stellung verdrängt war. Aber auffälligerweise findet sich auch späterhin in dem mir bekannten Material der Wiener Urkunden kein einziges Stück, aus welchen wir einen Anlaß zur Entstehung der Urkunde erraten könnten. Am ehesten würde man ja einen Kompetenzkonflikt mit der Hofburgkapelle oder mit den Schotten erwarten. Ohne daß wir jedoch Konflikte nachweisen könnten, erscheint die Michaelerkirche schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach Zeugnis zahlreicher Urkunden — herzoglicher und anderer — als Pfarrkirche mit einem Pfarrhofe.[1])

Wenn R. Müller die Stiftungsurkunde als »unkontrollierbar« bezeichnete und auf dem Wege war, ihre Authentizität anzuzweifeln[2]), so bin ich zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Fischerschen Text des St. Michaeler Stiftbriefes kein echtes Original von 1221 entsprechen kann. Welcher Zeit aber die Entstehung des Textes zuzuweisen sei — ein hervorragender Germanist, R. Müller, setzt den deutschen Text ins 14. Jahrhundert — darüber fehlen sichere Anhaltspunkte. Eine gelehrte Fälschung späterer Zeit erschiene mir nicht ganz ausgeschlossen. Während noch Lazens Vienna Austriae (Basel 1546)[3]) von einer babenbergischen Gründung der Pfarre St. Michael nichts weiß und die »neue« Burg als eine Schöpfung König Ottokars erklärt, findet sich 1553 in Cuspinians erster Ausgabe der »Austria« die Nachricht, daß Leopold VI. die Burg erbaut habe. Es ist aber höchst zweifelhaft, ob seine Behauptung auf den fraglichen Stiftbrief zurückgeht. Die späteren Historiker Wiens folgen bald dem einen und bald dem anderen,

[1]) Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 1, Nr. 282, 327; I, 3, Nr. 2984, 2989, 3231.

[2]) In: Geschichte der Stadt Wien. II, 1, S. 109.

[3]) Siehe insbesondere S. 128 und 129.

aber erst Fischer war es vorbehalten, durch seinen Fund im Rathausturme die alte Frage entscheidend aufzuklären. Seither hat niemand an dem hohen Alter der »neuen« Burg und der Michaelerpfarre gerüttelt. Schon im Interesse der wichtigen Frage nach der räumlichen Entwicklung Wiens im 13. Jahrhundert wäre es nun sehr wichtig, daß Fischers Vorlage endlich wiedergefunden würde. Wenn es heißt, daß das Archiv der Michaelerkirche unzugänglich sei, so ist nun beste Gelegenheit, durch Produzierung des angeblichen Stiftbriefes den starken Verdacht zu entkräften, der dem Fischerschen Texte entgegengebracht werden muß.

61. Bevor wir uns der Untersuchung des österreichischen Urkundenwesens nach dem Tode Heinrichs Jasomirgott zuwenden, erscheint es unerläßlich, auf einige unbekannte oder unbeachtete Babenberger-Urkunden des ausgehenden 12. Jahrhunderts hinzuweisen, die in den folgenden Untersuchungen eine Rolle spielen.

Ungedruckt und kaum beachtet ist meines Wissens eine 1185 zu Enns ausgestellte Urkunde des Herzogs Leopold für das Kloster Biburg.[1]) Der Herzog — welcher nach dem Tode des Burggrafen Heinrich von Regensburg dessen Bamberger Lehen übernommen hat — erklärt, die Vogtei über den Besitz des Klosters in Tangrindel zu übernehmen, und erläßt dem Kloster die dortigen Abgaben. Das Original der Urkunde ist nicht mehr erhalten, doch findet sich im Reichsarchiv zu München eine Abschrift in einer Sammlung von Notizen und Urkunden des Klosters »Liber fundationis, traditionum, oblationum et eleemosynarum monasterii Biburgensis, anno domini 1590 pro archivio serenissimi Bauuariae ducis fideliter descriptus«. Die auf Folio 170—171 kopierte Urkunde lautet:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Luipoldus dei gratia dux Austriae Johanni venerabili Bibenburgensium abbati et toti congregationi in perpetuum. Notum facimus cunctis tam futuris quam presentibus, quod nos post discessum cognati nostri Heinrici Ratisponensis burgravi beneficium, quod ille a Babenbergensi ecclesia habuerat, nos plenarie obtinuimus, in quo et advocatiam bonorum Bibenburgensis cenobii in Tangrindel

[1]) Vgl. Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis. II, 202; M. Mayer, Die Burggrafen von Regensburg. (1883), 56.

percepimus, quam solummodo pro remedio animae meae parentumque meorum scilicet et pro salute animae praenotati Heinrici manu nostra tenere volumus absque alicuius temporalis lucri emolumento. Proinde decimationes inibi de redditibus eorum vel quicquid reliquum iuris in bonis ipsorum habere videbamur sed et nemus quoddam de predio eorum quondam iniuste distractum abbati et fratribus Bibenburgensibus intuitu supernae recompensationis remittimus in perpetuum. Et ne posthac ab aliquo successorum nostrorum in his, quae á nobis pie illis sunt indulta, graventur, in charta describi et sigilli nostri impressione muniri iussimus ac testibus subternotatis corroboravimus, quorum nomina sunt haec: Gunzlinus comes de Groruch, Otto de Lengenbach, Liutoldus de Tutenperch, Conradus de Chinneberch, homines liberi, et nobiles Hadmarus de Chunringen, Alber de Tribwanswinchel, Laeutwinus de Sunneberch, Herrandus de Wildome et frater eius Richerus, Gundacher de Steir, Otto de Volchinstorf, Haertnidus de Orte, Otto et frater eius Engelscalcus de V̂ra et alii quam plures. Actum apud Ense anno incarnationis domini MCLXXXV, indictione quarta.

Mit dem Erbe der Burggrafen von Regensburg hängt weiters eine interessante Urkunde zusammen, welche zu der lückenhaften Geschichte des Persenbeuger Gebietes einen sehr willkommenen Beitrag liefert.[1]) Herzog Friedrich von Österreich schenkt dem Kloster Walderbach über Bitte der Landgräfin Richardis von Steffling alle — ihm durch den Tod des Burggrafen Heinrich zugefallenen — Rechte in Gottsdorf, Mößlitz und Hundsheim. Auch das Original dieses Stückes ist verschollen und wir kennen nicht einmal den Urtext. Abt Thymo von Reichenbach (1418—1431) hat jedoch dem Kloster Walderbach über eine Reihe von Urkunden ein Vidimus ausgefertigt[2]), welchem in deutscher Übersetzung die verschollene Urkunde des Herzogs Friedrich, dann eine des Ottokarschen Landrichters Friedrich von Lengbach, weiters eine des Landrichters und Hauptmanns ob der Enns Eberhard

[1]) Herrn Prof. Alfons Dopsch danke ich verbindlichst für den Hinweis auf das hier publizierte Fragment. — Zur Sache vgl. M. Mayer, Die Burggrafen von Regensburg. (1883), 34, 56, 67, und: Dopsch, Landesfürstliche Urbare. I, 46 f., Nr. 158, 159.

[2]) Über die Beziehungen der Äbte Thymo von Reichenbach und Johann von Walderbach vgl. Monumenta boica. XXVII, 421.

von Wallsee und endlich eine solche des Leutold von Kuenring inseriert waren. Bedauerlicherweise ist auch dieses Vidimus nicht vollständig auf uns gekommen, nur ein von einem Buchdeckel abgelöstes Fragment hat sich in der Wiener Hofbibliothek erhalten; die Texte der späteren Urkunden fehlen dort und selbst das Privileg des Herzogs Friedrich zeigt beträchtliche Lücken. Auch die Jahreszahl fehlt. Da jedoch nur zwei Jahre des Herzogs in Betracht kommen und in dem einen derselben der Herzog laut Ausweis der Urkunden an dem angegebenen Tag in Heiligenkreuz weilte, kann die verschollene Urkunde nur am 23. April 1197 zu Wien ausgefertigt worden sein. Der hier begegnende Besitz ging 100 Jahre später durch Kauf an das Kloster Aldersbach über und dieses führte im Jahre 1283 den Nachweis, daß Gottsdorf und Mößlitz schon zur Zeit der Schenkung an Walderbach Gerichts- und Steuerfreiheit genossen hätten. Hier folgt nun — ohne jeden Rekonstruktionsversuch — der gesamte Text des wertvollen Fragmentes, der uns auch über das Siegel unterrichtet:

Wir Thimo von gotes genaden abbt des closters zw Beychenwach Benediktinerordens, gelegen in dem bistumb zu Regenspurck. Bekennen offennlich mit dem brief allen d[en] . . .
geystlich herr her Johanns abbt zu Wallderwach Cytelerordens, in dem vorgenant bistumb zw Regenspurgk auch gelegen, mit fleyss gebeten hate, das wir ym såhen und . . .
fursten und herren von Oͤsterreich, sunderbar von dem hochgeboren fursten und herren herrn Friderichen herczogen in Oͤsterreich såligen, und das wir auch såhen die b[rief] . . .
herren herrn Friderichen druchsåczen, von herrn Eberharden von Waltsee lantrichter und haubtman ob der Ens, von herrn Lewtolden Chvͤnringen, den got genad. Die brief . . .
Oͤsterreich haben wir allsambt gesehen, gelesen und gegriffen, das die brief allsambt gancz gerecht und unvermailigt sind, noch an chainer irer stat gefelscht sind . . .
insigel, das insigel hanget an einer seyden snûer, dye snuer ist von grwͤenen und von roten seiden, das insigel ist schewblig, dar auf ist ein manspild, das siczet auf . . .
dei gra. dux Austrie. Der ander brief ist versigelt mit einem drewekketem langen insigel von weissem wachs, das insigel hanget an einer zedel, auf dem insigel ist ein . . .

insigel ist geschriben Sigillum Frider. dapiferis de Lengenbach. Der dritt brief ist versigelt mit einem scheubligem wachsein aus weissem wachs anhangendem insigel . . .
in dem ring des insigels ist geschriben S. Eberhardi de Wallsee. Der vierd brief ist versigelt mit einem wachsein aus weissem wachs schewblig anhangendem insigel da . . . . .
manspild auf einem ros in dem ring des insigels ist geschriben S. Leutoldi de Chvnringen iudicis in Austria. Der erst brief laut also: In dem namen der ungeschaiden . . .
herczog in Österreich allen gelewbigen cristen ewigklichen. Von der gebet wegen der hochgeporen fůrstin und frawen Richardis unser lieben mumen herczogin . . .
unsers lieben swagers lantgraven zu Steffnnigen und burgkgraffen zw Rietenburg eliche gemahel des gotzhaws ze Wallderwach stiffter und herren Ungarten des . . .
gutem willen haben angesehn und auch durch unsers lieben vatters herczog Lewpolds der egenanten unserer lieben mumen bruder säliger gedächtnůss sel hail willen und alle . . . .
dels gelůcksald willen dem obgenanten abbt und seinem gotzhaws und seinem convent brůdern willigklichen und gänczlichen gegeben haben und auch geben was wir rechtens gehabt h . . . .
demselben dorff gehörend ist und was in dem aygen zw Gotzdorff und auch zu Moczelicz und die weingärten zw Hunczheim das der durchlewchtig herr Hainreich burgkg . . . .
gotzhaws gegeben hat, das auch von erbschafft in unser bescherm-niss gehört hat. Wir haben auch das offtgenant gotzhaws in unsere besunderen und fleissigen bescherm . . . .
unsern die yeczund sein und von unsern nachkomen unczerbrochen beleib, haben wir die geschrifft haissen schreiben und mit dem zaichen unsers insigels besterken und . . .
bischolff zw Passaw, herr Hainrich von Modelische, graffe Dietrich von Wasserburch, Wernherus von Griespach, Crafto von Amzins-pach, Rapoto von Stain, Ha . . .
drucksäcz, Pertoldus von Arensteine, Hainricus von Imcemsdorff, Hugo von Molensdorff, Rudolff von Simaningen, Rudolff von Poten-dorff und sein bruder Herbordus, Ho . . .
wisen, Bachrann von Arca, Cunrad von Hochslinten, Irnfridi von Genauendorf. Geben zu Wyen mit der hant des schreibers genant Vlricus da man zalt von Crist geburt . . .

iar in der newnten kal. may. Der ander brief lawt also: Wir Fridrich truchsäczz von Lengenbach lantrichter geseczt von dem hochgeboren herren Ottokaro kůnig . . .
kunt allen den die den brief ansehent oder horen lesen. Wir haben von weysen lewten und gelerten vernummen, das aus dem mund des richters aller richter der da . . .
geystlichen und werltlichen richtern . . . .

Von großem Wert für die Geschichte des Donauverkehres und der Zollstätten ist ein bisher ungedrucktes Privileg des Herzogs Leopold für das Kloster Altaich. Der Herzog anerkennt dem Kloster auf Grund eines Zeugenbeweises das von seinen Vorfahren gewährte, jedoch von den Mauteinnehmern seines Vaters nicht beachtete Mautpauschale auf der Donau. Von diesem Stück hat sich glücklicherweise das Original im Münchener Reichsarchiv erhalten; an Pressel trägt es einen guten Abdruck des echten Siegelstempels 18*a* und demgemäß läßt sich die undatierte Urkunde mit Bestimmtheit den Jahren 1177—1180 zuweisen.[1]) Der anspruchslose, recht unbeholfen stilisierte Text dieses Mautprivileges — das der Urkunde des Herzogs Leopold von 1220 zur Vorlage diente — lautet:

Quandoquidem rerum gestarum recordatio futuris est profectus ac tuicio, quocirca conmonefactus de gracia ego Lvpoldvs dux Austrie Altahensium abbati iusticiam recognovi in mutua, que in diebus patris mei aliquantisper a mutuatoribus fuerat contra ius eorum disturbata, concessa et inbenenficiata eâdem illis iusticia, que ab avo et proavo meo ęcclesia Altahensis possedisse et habuisse attestatione Arnoldi mutuatoris et aliorum ministerialium meorum dinoscitur. Pensio autem et ius eorum LX^ta^ et IIII^or^ denarorium summa consistit et in superiori mutua transeuntes talentum piperis et duas pelves et duas ciratecas Mvthusen. Testibus istis infra scriptis: Adelber de Chunringen, Rŏdolf Stvbich, Rŏdolf de Droze. Ramunc de Legenvelt, Dietmar de Raehsendorf, Eberhart de Bae-

[1]) Der gleichfalls im Münchener Reichsarchiv aufbewahrte Altaicher Kodex 39 zitiert auf Folio 103' folgende österreichische Mautprivilegien des Klosters: »De iure mutarum in Austria multa habemus instrumenta, videlicet Friderici imperatoris et Livtpoldi, Friderici et Otakari ducum, que omnia tendunt ad unum, quod est novissimum et ex hoc optimum, cuius tenor talis est . . .« Folgt die Urkunde Ottokars, Neuburg 1251. Am Rande steht weiters die Urkunde Ottokars vom 13. Oktober 1274 kopiert.

beraren, Otto de Lengenbach, Otto de Asheim, Albewin et frater eius Ǒdelscalc de Chirheim, Cǒnrat de Hiserhouen, Egelolf de Swarzahe, Hermannus comes de Velburch, Fridericus comes de Ratispona, Otto de Rechperch, Ruodiger et frater eius Alher de Minnebach, Albret de Fafesteten, Alber de Tribanswinchil, Arnolt Crufel. Germunt de Nuenburc, Wichart de Sevelt, Vlrich de Stouze. Wichart de Arnestan, Hademarus de Chunringen.

Noch interessanter sind zwei Urkunden, welche die Mautbefreiung des französischen Klosters Clairvaux betreffen.[1]) Von beiden ist das Original erhalten.[2]) Beide sind undatiert, dürfen jedoch nach Ausweis der Siegel den Jahren 1177 bis 1180 zugewiesen werden. Auf diese Entstehungszeit weist auch die ganze Sachlage hin, welche die Ausfertigung der Urkunden veranlaßt hat; ohne Zweifel hängt nämlich die Mautbegünstigung mit den unter der Führung von Citeaux vorgenommenen Gründungen von Zisterzen in Ungarn zusammen. Im Jahre 1179 wurde Egres. 1184 St. Gotthard und Pilis gestiftet; das Kloster Bakony (Zircz) »Nova Clara Vallis« wurde 1182 unmittelbar von Clairvaux aus gegründet. Übrigens erhielten sie im Jahre 1183 — damals weilte der Abt von Citeaux mit seinen Leuten in Ungarn — auch von König Béla III. die Mautfreiheit.[3]) Die von Herzog Leopold erteilten Privilegien sind auch formell insoferne sehr interessant, als sie die ältesten Beispiele der knapp gehaltenen Mautbefreiungsurkunden und der ebenso knapp gehaltenen Mandate an die herzoglichen Beamten bilden. Die — ohne Zeugenlisten ausgefertigten — Urkunden haben nachstehenden Wortlaut:

L. dei gratia dux Austrię. Noverint omnes tam presentes quam hii, qui post futuri sunt, quod nos venerabilibus fratribus de Claraualle hanc in nomine domini in terra nostra libertatem indulsimus, ut quicumque ex eis pro necessitate iamdicti claustri terram nostram transierint, absque omni impedimento et sine theloneo, quod vulgari mŭta dicitur, libere vadant et veniant. Volumus itaque, quod nemo sit, qui eos euntes vel redeuntes in terra nostra aliquo modo offendat vel sub occasione thelonei quicquam ab eis exigat. Quod

---

[1]) Drucke bei D'Arbois de Jubainville, Les abbaies Cisterciennes. 1858, 395, Nr. 25 *a* und *b*.

[2]) In den Archives départementales de l'Aube zu Troyes.

[3]) Fejér, Codex diplomaticus. II, 202.

si quis in hoc nostre voluntatis interdicto contraire presumpserit, absque dubio se noverit nostre indignationis iram incursurum.

L. dei gracia dux Austrię universis fidelibus suis per terram suam constitutis salutem. Universitati vestre mandamus, ut absque detencione et absque ulla exactione presentium latores, monachos Clareuallensis ordinis, transire per terram nostram permittatis. Si quis itaque huius mandati nostri statutum temerarie presumpserit irritare, indubitanter nos offendisse sciat.

In diesem Zusammenhange wäre endlich auch der vielen Urkunden des Herzogs Leopold zu gedenken, deren einstige Existenz aus späteren Erwähnungen und Bestätigungen unzweifelhaft festzustellen ist. Aus der ziemlich großen Zahl dieser Deperdita sei jedoch nur eines besonders besprochen. In dem bekannten, um 1300 entstandenen Codex Fridericianus des Klosters Kremsmünster findet sich auf Fol. 66' eine Abschrift der auch im Original überlieferten Urkunde des Herzogs Leopold vom 4. Jänner 1189.[1]) Hier vermerkt nun eine Hand aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts am Rande »Hic debet sequi privilegium pro castro Albekk, quod est valde utile. Require in antiquo registro. Item de huiusmodi require in libro vite.« Da sich weiters in den gleichzeitigen Bernardi Cremifanensis historiae[2]) zur Regierungszeit des Abtes Manegold die Urkunden zitiert finden »Item privilegium de ponte in Wels. Item de castro Albekk. Item ecclesia in Vorhdorf« und da die erstzitierte vom 11. April 1189, die dritte aus dem Jahre 1196 datiert, schloß man mit Recht auf die einstige Existenz einer Urkunde, durch welche dem Kloster Ende des 12. Jahrhunderts die bei Lambach gelegene Veste Almeck verliehen wurde, und man vermutet, es sei dies eine Verfügung des österreichischen Herzogs gewesen.[3]) Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich in der Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen Siegelsammlung Smitmers im Wiener Staatsarchiv unter der Signatur c 49 ein Abguß des aufgequollenen und schlecht erhaltenen Siegels der Urkunde vom 4. Jänner 1189 findet. Ebenda begegnet uns aber auch der Abguß eines in ganz gleichem Zustande befindlichen

---

[1]) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster. 1852, 59, Nr. 46.

[2]) Monumenta Germaniae. SS. XXV, 672.

[3]) Pachmayr, Series abbatum. 1777, I, 97; Straßer, Kremsmünster aus seinen Jahrbüchern. 1809, 312; Pösinger in: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz. III (1906), 36.

Siegels des Herzogs Leopold — der nämliche Typus 19 — mit der Signatur *c* 50 und der Jahreszahl 1187. Aus diesem Jahre sind uns nur zwei Urkunden bekannt: eine für Heiligenkreuz vom 18. März und eine für Wilhering vom 23. Februar. Die letztere trägt deutlich die Jahreszahl 1188 und ist erst von Stumpf als einer früheren Handlung entsprechend angesehen worden, kann somit von Smitmer nicht gemeint sein. Mit dem Siegel an der ersteren — das dort ganz gut erhalten ist — stimmt wieder der Abguß nicht überein. Da also der Smitmersche Abguß augenscheinlich von einem heute verlorenen Original stammt, die Signatur unmittelbar auf die des Kremsmünsterer Siegels von 1189 folgt und beide Siegel die gleiche schadhafte Erhaltung aufweisen, liegt die Vermutung nahe, daß der Abguß *c* 50 von der Almeck-Urkunde herrühre. So ergeben sich ziemlich deutliche Anhaltspunkte, daß Herzog Leopold im Jahre 1187 dem Kloster Kremsmünster die Veste Almeck in einer besonderen Urkunde verliehen hat.

62. Mit der Regierungszeit des Herzogs Leopold (1177 bis 1194) gelangen wir endlich in eine Epoche des landesfürstlichen Urkundenwesens, in welcher sich sowohl die Siegelführung als das Diktat der Urkunden klar verfolgen läßt. Der Herzog hat bis zur Erwerbung der Steiermark nur zwei Typare geführt. Das erste — von Sava bereits eingehend beschriebene [1]) — (Typus 18 *a*) hat einen Durchmesser von zirka 86 *mm* und stellt sich als eine in der gut gelungenen Ausführung und in den meisten Einzelheiten übereinstimmende Fortbildung des an den Zwettler Urkunden von 1171 begegnenden Stempels 15 dar; in diesen beiden Stempeln reichen die Fahnenwimpel zuerst bis hinter den Kopf des Reiters zurück. Die Umschrift lautet hier:

† LEVPOLDVS . D I . G RA . DVX . AVSTRIE,

wobei zu bemerken ist, daß VS verschränkt sind und daß der Querbalken im A von gratia fehlt. Eine breite Öse ist ober dem Kreuz sichtbar. Dieser Typus ist in den Jahren 1177 und 1178 sechsmal vertreten. Später ist das Typar offenbar beschädigt worden, denn die nun begegnenden Abdrücke stammen zweifellos von dem alten Typar, doch gewahrt man, daß das runde E in Leupoldus verklopft und statt dessen ein eckiges eingeschnitten wurde;

[1]) Die Siegel der österreichischen Regenten. 1871, S. 79, und Fig. 9.

außerdem hat man nun den früher vergessenen Querbalken im A nachgebessert. Es kann somit nicht von einem neuen Stempel gesprochen werden [1]), sondern es handelt sich eben nur um einen neuen Zustand (Typus 18 *b*) des alten Typars. In diesem neuen Zustand ist der Stempel an Urkunden vom 1. September 1181 bis 31. Mai 1188 neunmal vertreten. Es folgt nun ein neuer, in der Ausführung weniger gelungener Stempel (Typus 19). Der Reiter trägt hier einen Topfhelm mit Nasal, kein Schwert; ein kurzer, abgerundeter Schild mit dem Adler bedeckt den ganzen Oberkörper. Das Banner, von welchem zwei Wimpel hinter den Kopf des Reiters zurückreichen, zeigt ein genetztes Fahnenblatt. Durchmesser zirka 80 *mm.* Die Legende ist von einem äußeren Schriftrand, welcher ober dem Kreuz eine Ausbuchtung zeigt, begrenzt; sie lautet: † LIVPOLDVS . DEI . GRA DVX . AVSTRIE. Eine breite Öse ober dem Kreuz.[2]) Dieser Stempel ist an Urkunden vom 4. Jänner 1189 bis 25. August 1190 siebenmal vertreten. Nach dem Anfall der Steiermark begegnet in den Jahren 1192 bis 1194 — einer Zeit, aus welcher sehr wenig Originale erhalten sind — ein neuer Stempel (Typus 20).[3]) Hier finden wir einen größeren Schild als früher, der gleichfalls den ganzen Oberkörper des Reiters überdeckt, der Kopf des Reiters ist en face geschnitten, die Bannerwimpel reichen noch weiter in das Siegelbild zurück und der Adler erscheint hier zuerst im Banner! Durchmesser zirka 77 *mm.* Die zwischen zwei Randleisten gestellte Legende [4]) lautet: † LEWP[OLD]VS DEI GRACIA DVX AVSTRIE ET STYRIE. Interessant ist, daß dieser Stempel unzweifelhaft von dem nämlichen Künstler herrührt, der später ein Typar für den Markgrafen Heinrich von Mähren geschnitten hat.[5]) Die sonst begegnen-

---

[1]) Sava behandelt ihn als einen solchen. S. 80, Fig. 11.

[2]) Sava, Fig. 10.

[3]) 1193 für Seitenstetten, 1192—1194 für Ardagger; auch das an dem Privileg für Regensburg vom 9. Juli 1192 hängende Siegel — ein schwacher, kaum erkennbarer Abdruck, tief in den Wachsklumpen eingedrückt — dürfte von diesem Stempel herrühren.

[4]) Ich kann Siegenfelds Beobachtung (Landeswappen der Steiermark. S. 39 f.), daß der Schriftrand das Siegelfeld wulstartig überrage, nicht unbedingt beipflichten und kann daher auch nicht die Vermutung teilen, daß hier »eine nachträgliche Abschleifung und Änderung der Legende im Sinne des nun doppelten Herzogtums« vorliege.

[5]) Siehe unter Nachträge.

den Siegel des Herzogs Leopold, wie das an der Gleinker Urkunde vom 7. Mai 1178 (Typus 21) und das — einem falschen Siegel Friedrichs II. sehr ähnliche — an der Gleinker Urkunde von 1192 (Typus 22) sind Fälschungen.[1])

Die Söhne des Herzogs Leopold teilten sich bekanntlich in die vom Vater hinterlassenen Herzogtümer. Herzog Friedrich von Österreich (1194—1198) übernahm einfach das oben besprochene Typar (20) seines Vaters und ließ nur die Umschrift abschleifen und neu schneiden, so daß sie im Abdruck das Siegelbild überhöht. Der derart neu geschaffene Typus 23 trägt die Umschrift: † FRIDERICVS . DEI . GRACIA . DUX . AVSTRYE. Anstatt des T scheint ursprünglich ein G geschnitten worden und dann erst ausgebessert worden zu sein, so daß ein ganz eigenartig verschnörkelter Buchstabe entstand.[2]) Dieser Stempel wurde übrigens von dem ältesten Typar des Herzogs Leopold (1198—1230) fast in allen Einzelheiten — nur der Abstand zwischen den Fahnenwimpeln ist im späteren Stempel größer und der Reiter trägt ein Schwert — sklavisch nachgeahmt.

Aus der steirischen Herzogszeit des Herzogs Leopold (1194—1198) ist uns leider überhaupt nur ein einziges Siegel — an der Heiligenkreuzer Urkunde vom 9. Dezember 1197 — erhalten. Dieses sehr interessante, von Siegenfeld zuerst eingehend beschriebene[3]) Siegel (Typus 24) zeigt im Schild den steirischen Panther und die älteste bisher überhaupt bekannte deutsche Umschrift: † HERZOGE LIU[POLT V]ON S[T]ŶRE.

Um den folgenden Untersuchungen den Weg zu ebnen, erscheint es vorteilhaft, gleich jetzt einige Stücke zu besprechen, die entweder Fälschungen sind oder durch nicht zeitgemäße Besiegelung auffallen.

Das von Graz, 1177, datierte große Privileg für das Kloster Garsten ist schon früher (S. 148 f.) als Fälschung besprochen worden. Diese Urkunde ist ein so dreistes Machwerk aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, daß es müßig wäre, Mutmaßungen über eine echte Vorlage, deren etwaige Datierung und deren Inhalt anzustellen. Sicher ist, daß die Arenga aus dem echten

---

[1]) Vgl. oben, S. 159 und 155.

[2]) Sava, Fig. 17.

[3]) Landeswappen der Steiermark. S. 40 und 146, Anm. 3. — Sava, S. 84.

Text der Garstener Urkunde von 1171 geschöpft ist. Ein Satz der Vogteibestimmungen stammt aus der gleich zu besprechenden Urkunde von 1177—1180, die Grenzbeschreibung aus dem Traditionskodex. Durch echte Urkunden erscheinen weiters die Absätze über die Vogtei, über die Gerichtsbarkeit und über die Zollfreiheit gedeckt; zweifelhaft und wahrscheinlich gefälscht sind dagegen die Absätze über die Handelsfreiheit, über die Ausdehnung des Gaflenzer Besitzes und den Wald bei Wilhelmsburg, ferner über die Salzschenkung und das Hofkaplanat des Abtes. Auch andere Garstener Urkunden dieser Zeit, gegen deren Echtheit keine zwingenden Einwände vorzubringen sein dürften, liegen in auffälliger Überlieferung vor. So besitzen wir ein Einzelblatt, auf welchem Herzog Leopold und Graf Konrad von Raabs zugunsten des Klosters der Vogtei über Gastern und Münichreut entsagen.[1]) Das Pergamentstück zeigt in der Mitte unten zwei Einschnitte, welche augenscheinlich zur Besiegelung dienen sollten, tatsächlich scheint das Stück aber nie besiegelt gewesen zu sein. Eine Abschrift davon findet sich im Traditionskodex des Klosters. Von der gleichen Hand rührt ein ebenfalls undatiertes Einzelblatt her, auf welchem Herzog Leopold dem Kloster Mautfreiheit für den Donauverkehr gewährt. Auch dieses Stück zeigt keine Spuren einstiger Besiegelung, wurde jedoch gleichfalls im Traditionskodex kopiert.[2]) Hier gedenkt der Herzog des »sepulchri domini nostri Iesu Christi, ad quod invisendum desiderabiliter propero«. Da nun die Urkunde an den am 21. Oktober 1182 verstorbenen Abt Konrad gerichtet ist, kann sie nur zur ersten Kreuzfahrt des Herzogs eingereiht werden. Ich vermute, daß sowohl dieses Stück als das eben besprochene Aufzeichnungen sind, welche auf Grund der ersten Willenserklärung des Herzogs vorbereitet wurden, damit sie der Herzog nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Land besiegle. Merkwürdigerweise entbehrt auch eine dritte Garstener Urkunde des angekündigten Siegels; doch dürfte da vielleicht eine andere Erklärung zutreffen. Es handelt sich um eine Messestiftung, welche — wohl im Jahre 1190 — Herzog Ottokar von Steyr errichtete.[3]) Das Original der Urkunde enthält die Korroboration »hoc privilegium precepto nostro conscriptum propria manu corroborantes

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 128, Nr. 14, und II, 351, Nr. 243.

[2]) Ebenda. I, 129, Nr. 15, und II, 377, Nr. 259.

[3]) Ebenda. I, 187, Nr. 212, und II, 426, Nr. 294.

sigilli nostri inpressione et Lvipoldi ducis Austrie nostri cognati iussimus insigniri«. Wohl trägt das Pergament das Siegel des Herzogs Ottokar, das rechts unten durchgedrückt wurde — und zwar vor Fertigstellung des Textes — aber von einem Siegel des Herzogs Leopold findet sich keine Spur. Auch überrascht in dem Original eine Bestimmung, die für den Empfänger keineswegs günstig lautet »Huius autem tradicionis advocatiam vel nobis vel alicui successori nostro quempiam inbeneficiare liceat«; sonst erbaten sich wohl die Klöster die Unveräußerlichkeit der Vogtei. Vergleicht man aber dieses Original mit dem Texte, den uns der Traditionskodex des Klosters bietet, so bemerkt man nebst einigen nicht unbedeutenden formellen Varianten auch zwei sehr wesentliche: erstens steht bei dem Vogteiabsatz statt liceat ganz richtig »non liceat« und dann heißt es in der Korroboration »sigilli nostri inpressione et consensu Liupoldi«. Die Abschrift im Traditionskodex ist also offenbar nicht nach dem Original, sondern wohl nach dem Entwurfe eingetragen worden; dieser sah überhaupt keine Mitsiegelung des Herzogs Leopold vor und wir erwarten diese nur infolge der Nachlässigkeit, die sich der Schreiber des Originals zu Schulden kommen ließ. Der Umstand, daß diese drei Garstener Urkunden auch im Traditionskodex begegnen, zeigt, daß sie mit den späteren krassen Fälschungen dieses Klosters nichts gemein haben; dabei ist die Beobachtung, daß die Eintragungen in den Kodex in allen drei Fällen nach den von der Partei vorbereiteten Texten und offenbar noch vor Besiegelung der Originale vorgenommen wurden, nicht uninteressant.[1])

Das Kloster Gleink hat gleich zwei falsche Urkunden des Herzogs Leopold hergestellt: eine angeblich vom 7. Mai 1178, die andere mit dem Datum Linz, 1192.[2]) In dieser schenkt der Herzog Besitz im Ennstale (bei Gumpenberg und Haus), übernimmt die unentgeltliche Vogtei über denselben und bestätigt, daß Udalschalk von Triebenbach seinen Hof in Triebenbach (Lehen des Bistums

[1]) Hier sei übrigens erwähnt, daß sich Job Hartmann Enenkel in seinem anfangs des 17. Jahrhunderts angelegten »Aufzeichbuch« — Handschrift 78 des niederösterreichischen Landesarchives — augenscheinlich eine kleine genealogische Fälschung geleistet hat; er bringt dort, I, 39, eine Abschrift unserer Urkunde nach dem Traditionskodex und interpoliert in die Zeugenreihe einen sonst nicht begegnenden »Dietericus Enenklen«.

[2]) Vgl. oben, S. 150 ff., § 37.

Bamberg) persönlich durch seine Hand dem Kloster übergeben habe. Diese Urkunde ist wahrscheinlich mit ausgiebiger Benützung einer echten Vorlage entstanden. Nach einer Notiz [1]) hatte Udalschalk seine Besitzungen in Triebenbach und im Ennstal verkauft und delegiert »cum esset in expedicionem iturus ad sepulchrum domini tempore imperatoris Friderici, qui iam erat similiter in procinctu«. Sehr bezeichnend für die Zeit der Verfälschung ist die Art, in welcher die Einkünfte von den 13 Lehen in Gumpenberg in den landesfürstlichen Urbaren behandelt werden. In dem — vermutlich 1220—1230 entstandenen — babenbergischen Urbar heißt es »In Gumpoltsperge de 13 beneficiis 6 marcas et 8 den.«; das 1265—1267 angelegte Ottokarsche Urbar wiederholt »Item in monte Gumpensperge 6 marcas«, jedoch mit dem deutlich auf Strittigkeit zurückweisenden Zusatz »sed recompensatio illarum fieri debet monasterio in Chleunich«.[2]) Von großem Interesse für die Landesgeschichte ist jedoch die meines Erachtens echte Gleinker Urkunde, durch welche Herzog Leopold den Wunsch des Herzogs Ottokar von Steyr vollzieht, der dem Kloster letztwillig ein Gut in Dietach vermacht, dem Österreicher jedoch die Ausführung der Verfügung überlassen hatte. Da nach dem Tode Ottokars auf den zum Besten des Landes in Graz abgehaltenen Landtag — wahrscheinlich im Juni 1192 — beschlossen wurde, die frommen Legate des Verstorbenen, falls es das Interesse der landesfürstlichen Ämter und Städte erfordere, durch andere und bessere zu ersetzen, übergibt Leopold dem Kloster auf einem neuen Tage zu Steyr statt des Gutes die Kirche von Dietach.[3]) »Acta sunt hec anno domini MCXCII, indictione X, data apud Styriam nonas aprilis.« Diese Datierung verursacht einige Schwierigkeit: die Steyrer Handlung kann sich nicht auf 1192, aber auch schwerlich auf das folgende Jahr beziehen, da nicht gut anzunehmen ist, daß der Herzog am 5. April 1193 schon von Speier zurückgekehrt sei. Angesichts der großen Fragen, mit denen Leopold unausgesetzt beschäftigt war, erschiene es allerdings nicht auffällig, wenn wir den Steyrer Tag erst zum 5. April 1194 setzen würden. Es ist aber zu beachten daß das Original der Urkunde nicht mehr erhalten ist und daß der

---

[1]) Vgl. Handel-Mazzetti, Waltenstein und Eppenberg. 1909, 57—59.

[2]) Vgl. Dopsch, Landesfürstliche Urbare. I, 2, Einl. XXXV, und 32, Nr. 3 125, Nr. 16.

[3]) Vgl. oben, S. 151—153.

Text nur in einer Mitte des 13. Jahrhunderts angefertigten Abschrift im Codex Pataviensis IV überliefert ist. Ein Versehen des Passauer Kopisten könnte also die Schwierigkeit verursacht haben. Vermutlich hat er ja auch genau so wie bei der Abschrift einer anderen Gleinker Urkunde — deren Original heute noch vorliegt[1]) — die Zeugenliste gekürzt. Da nämlich die zum 7. Mai 1178 gefälschte Herzogsurkunde offenbar ihre Zeugenreihe aus der Urkunde von 1192 übernommen hat, haben die dort scheinbar neu erscheinenden Zeugennamen wohl gleichfalls im verschollenen Original gestanden. Es sind dies, abgesehen von Ulrich und Liutold von Peggau, eine Reihe von Bürgern der Stadt Steyr; unsere Zeugenreihe bezieht sich also auf die Schlußhandlung zu Steyr.[2])

Mit den engen Beziehungen des steirischen und des österreichischen Herzogs hängt auch die Ausfertigung einer undatierten Urkunde für das Domkapitel des Erzbistums Salzburg zusammen.[3]) Herzog Ottokar verspricht diesem unter Zustimmung des gleichfalls siegelnden Herzogs Leopold testamentarisch die Rückstellung des bereits von seinem Vater, dem Markgrafen Ottokar — in der Urkunde vom 25. August 1162 [4]) — testamentarisch zugesicherten Gutes »Werchendorf« an der Drau. Die eigentliche Beweisstelle der damals produzierten Urkunde von 1162 ist nicht ganz unverdächtig. In jener Urkunde macht Markgraf Ottokar dem Domkapitel die Zusage, daß es für das vorenthaltene Werchendorf das Gut »Cidelarn« (Zeilern bei Halsbach in Bayern) erhalten solle, und zwar für den Fall, daß er ohne Leibeserben stürbe. »Si vero sobolem essemus habituri, curtis illa de predio Cidelarn, quam etiam in testimonium proprietatis eis contulimus, in perpetuum eis remaneret, Werchendorf [post mortem nostram canonicis ex integro redeat]. Et ut firmius totum constaret, partem utriusque predii in

---

[1]) Vom 12. Juli 1220.

[2]) In einer sehr fleißigen Sammlung oberösterreichischen Materialien, dem im 17. Jahrhundert geschriebenen Kodex 14.473 der Wiener Hofbibliothek und ähnlich bei Hoheneck, Stände des Erzherzogtums ob der Enns. I (1727), 196, findet sich zum Jahre 1201 die Nachricht »Gibt Hertzog Leopoldt dem Closter Gleinckh Tudic sub abbate pro villa Tadich, quam antea Otacherus marchio dederat monasterio in Glanich. Annales Crembsm. ducum Austriae«. Wenn hier eine gute Quelle benützt wäre, so bezöge sich das Jahr 1201 wohl auf eine Schlußhandlung, etwa veranlaßt durch den Tod des Pfarrers von Sierning; vgl. jedoch Mon. Germ. Scr. XXV, 624.

[3]) Zahn, Urkundenbuch der Steiermark. I, 708, Nr. 720.

[4]) Ebenda. I, 434, Nr. 469.

testimonium proprietatis ad presentem eorum usum relinquimus, de Cidelarn curtem quandam, de Werchendorf vero beneficium cuiusdam coloni.« Die in Klammern gestellten Worte stehen auf Rasur. Diese wäre wohl kaum bemerkbar, wenn nicht auch der zugehörige Teil der ursprünglichen Bleilinien mitradiert und nicht wieder ersetzt worden wäre. Sicher sind die Worte mit anderer Tinte geschrieben und knapper aneinandergestellt als der sonstige Kontext. Unmöglich ist es, zu entscheiden, ob die Worte auch von anderer Hand eingefügt wurden. Der Interpolator gehört zweifellos jenen Jahren an und hätte, falls er mit dem Schreiber der Urkunde nicht identisch wäre, dessen Schrift jedesfalls außerordentlich glücklich nachgeahmt. Übrigens enthält auch der Traditionskodex des Domkapitels (Wien, Staatsarchiv, Kod. 341) über diesen Gegenstand auf Fol. 13' eine gleichzeitige und unverdächtige Eintragung.[1]) Soweit diese bei ihrer ungewandten Stilisierung ein sicheres Urteil gestattet, hat Markgraf Ottokar tatsächlich dem Domkapitel für den Todesfall die Rückstellung von Werchendorf zugesichert. Im Jahre 1252 verpfändete der Erwählte von Salzburg Philipp »villam ecclesie nostre Werkendorf prope Marchpurch«.[2]) Es ist dies das heutige Zwettendorf an der Drau, östlich Marburg. Herzog Leopold hat also wie es scheint, nach dem Tode Ottokars die Bestimmungen der Urkunde erfüllt. Wann übrigens die in der Urkunde bezeugte Handlung zu Enns stattfand, wissen wir nicht bestimmt. Die Jahre 1191 und 1192 kommen wohl einerseits wegen der bekannten physischen Indisposition Ottokars, sich an einer Kreuzfahrt — von welcher hier die Rede ist — zu beteiligen, anderseits wegen der Abwesenheit Leopolds kaum in Erwägung. Dazu kommt, daß der an der Urkunde vertretene Siegelstempel Leopolds frühestens im Juni 1188 einsetzt. Es handelt sich also doch wohl um eine Verfügung, welche gelegentlich einer großen Zusammenkunft des Jahres 1190 getroffen wurde.

Im Archiv des Klosters St. Georgen-Herzogenburg findet sich eine völlig im Notizenstil gehaltene und undatierte Aufzeichnung, welche besagt »quod Lupoldus illustris dux Austrie duo mancipia ... ad censum quinque denariorum ... contradidit«.[3]) Der

---

[1]) Ebenda. I, Nr. 463.

[2]) Ebenda. III, 181, Nr. 114.

[3]) Bielsky in: Archiv für österreichische Geschichte. IX (1853), 265. — Meiller in: Notizenblatt der Wiener Akademie. 1851, 141.

Notizenstil des Stückes spricht für einen recht frühen Zeitansatz, so daß es Meiller, welcher darauf hinweist, daß 1181 statt des hier genannten Kalhoch bereits Wichard von Seefeld-Feldsberg als dapifer erscheint, wohl mit Recht in die Zeit zwischen 1177 und 1181 einstellt. An dem Pergamentblatt ist noch eine Pressel erhalten und um diese ist heute eine rot-gelbe Seidenschnur geknüpft, an welcher ein Siegel Leopolds VI. hängt. Selbstverständlich gehört das Siegel nicht zu dieser Urkunde und vermutlich wurde es von der 1221 für St. Georgen ausgestellten Urkunde Leopolds abgenommen. Das ursprünglich an der Pressel hängende Siegel hat sich jedoch auf der Rückseite der Urkunde abgedrückt, wo deutlich zweimal die Randleisten einer sehr schmalen Legende wahrnehmbar sind, welche auf einen Siegeldurchmesser von nur 60 *mm* hinweisen. Dieser Befund läßt uns nun vermuten, daß an diesem Stück überhaupt kein Siegel des älteren Leopold gehangen habe. Liest man die Aufzeichnung genau, so vermißt man tatsächlich eine Ankündigung des Herzogssiegels und es klänge daher gar nicht überraschend, wenn das Stück eben von einem Dritten durch Siegel beglaubigt worden wäre.

Ein ähnlicher Fall nicht origineller Besiegelung liegt bei einer undatierten Urkunde für das Hospital am Pyhrn vor, in welcher der Herzog die unentgeltliche Vogtei über das Hospital übernimmt und seinen Ministerialen erlaubt, dahin Schenkungen zu machen.[1]) In recht ungeschickter Weise wurde dieser Urkunde, welche Leopold als Herzog von Österreich und Steyr ausstellt, welche also in die Jahre 1192 bis 1194 fallen muß, an ungefärbten Seidenfäden ein Siegel des Herzogs angehängt, das den damals nicht mehr in Gebrauch stehenden Typus 18 *b* aufweist; außerdem ist dieses Siegel — wie alle an den ältesten Urkunden dieses Empfängers befindlichen — sehr schlecht erhalten und am Rande völlig abgerieben.

In einer undatierten Urkunde schenkt ein Herzog Leopold von Österreich und Steyer dem Kloster Melk unter Abt Konrad einen Wald.[2]) Als Zeugen sind nur überliefert »Fridricus filius ducis,

---

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 436, Nr. 298.

[2]) Hueber, Austria ex archivis Mellicensibus illustrata. S. 10 (zu 1178 bis 1204). — Auszug: Meiller, Babenberger-Regesten. 71, Nr. 59 (zu 1192—1194); Keiblinger, Geschichte Melks. I (1867), 313 f. (zu 1219, Oktober, bis 1224) und Anhang 5 (zu 1192—1194). — Vgl. auch Sava, Siegel der österreichischen Regenten. 81 f.

Hadamarus, Chraft de Inzingen«. Die Handlung fällt entweder in die Zeit des Abtes Konrad I. (1178—1204) oder in die Konrads II. (1218—1224); in der Epoche des ersten Abtes Konrad kämen wieder zwei Abschnitte in Betracht, während welcher ein Leopold, der Vater eines Friedrich war, als Herzog von Österreich und Steiermark regierte: 1192—1194 und 1198—1204. Die letztgenannten Jahre dürfen jedoch nicht in Kombination gezogen werden, da der jüngere Leopold erst 1203 geheiratet hat und daher dessen Sohn Friedrich — abgesehen von anderen Anhaltspunkten über ein späteres Geburtsjahr — damals nicht als Zeuge genannt werden konnte. So hätten wir zwischen 1192—1194 und 1218—1224 zu entscheiden. Das Original der Urkunde ist nicht mehr erhalten, doch hat Smitmer noch zu Ende des 18. Jahrhunderts einen Abguß des Siegels angefertigt [1]), der uns belehrt, daß hier mit »grauen Zwirnfäden« ein Siegel angehängt war, das von dem ersten Stempel Leopolds VI. — der von 1198 bis 1204 in Gebrauch stand — stammte.

Wie man sieht, stimmt das Siegel zu keiner der beiden möglichen Epochen. Wir werden also auch hier — die Echtheit des Stückes vorausgesetzt — nur eine nicht originelle Besiegelung oder eine nachträgliche Ausfertigung annehmen können. Die Handlung selbst gehört wohl nach den bereits von Meiller angeführten Argumenten den Jahren 1192—1194 an.

Auch die von 1195, Marburg, datierte Urkunde, in welcher Herzog Leopold von Steiermark der Karthause Seitz die von seinem Vater geschenkten Zehenten in genannten Dörfern bestätigt [2]), trägt an weiß-grünen Seidenfäden das eben besprochene Siegel des jüngeren Herzogs Leopold, das in den Jahren 1198 bis 1204 in Gebrauch stand. Gegen die Echtheit des Inhaltes wüßte ich nichts vorzubringen. Auf den hier genannten Besitz des Klosters — einige der Ortsnamen lassen sich heute nicht mehr identifizieren — beziehen sich doch wohl die Bestätigungen vom 29. Mai 1237 und 13. März 1257 und zweifellos gehörten auch diese Zehenten zur Dotation des Schenkenamts von Aquileja, das die Babenberger von den Traungauern übernommen hatten. Auch die originelle, rein phonetische Buchschrift der Aufzeichnung erweckt einen günstigen Eindruck, so daß ich lieber nachträgliche Aus-

[1]) Wien, Staatsarchiv. Signatur *c* 62 *b*.

[2]) Zahn, Urkundenbuch der Steiermark. II, 32, Nr. 11.

fertigung annehme, als etwaige Fälschung.[1]) Übrigens wird von dem Diktat des Stückes noch die Rede sein.

Für nachträgliche Ausfertigung vermögen wir ja aus der Regierungszeit Leopolds einige Beispiele anzuführen. So entspricht die augenscheinlich zum 23. Februar 1188 datierte Urkunde für Wilhering einer Regensburger Handlung des Jahres 1187[2]) und die oben S. 367 besprochene Schenkung von Almeck an Kremsmünster, ist — wenn sie wirklich zu 1187 datiert war — gleichfalls später ausgefertigt worden, da der dort vertretene Siegeltypus 19 wohl erst im folgenden Jahre — und zwar frühestens im Juni — einsetzt. Merkwürdigerweise liegen noch zwei weitere Fälle vor, in welchen derselbe Typus 19 in Widerspruch zu der Datierung steht: zuerst bei einem Exemplar des doppelt ausgefertigten Privileges für Heiligenkreuz vom 18. März 1187 und dann bei der Zwettler Urkunde vom 6. März 1188. Endlich muß hier erwähnt werden, daß Meiller an der Datierung des Mautprivileges für Aldersbach »Data est in Wiena in porticu Scottorum anno incarnationis domini MCXC, VIII kal. sept.« Anstoß nahm, weil der Herzog nach Ansbert Wien bereits am 15. August verlassen habe, also nicht am 25. August noch daselbst urkunden konnte.[3]) Die Zuverlässigkeit des Ansbert vorausgesetzt, müßte auch hier mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die zwei gleichlautenden Exemplare dieser Urkunde vielleicht erst nach der Rückkehr des Herzogs aus dem Heiligen Lande ausgefertigt wurden.

Auch Doppelausfertigungen begegnen nun häufiger als früher, einmal bei bilateralen Stücken, wie bei dem Vergleich der Klöster Heiligenkreuz und Melk vom 19. Juni 1178[4]), dann besonders bei Mautbefreiungen. Daß diese Urkunden in praktischem Gebrauch standen, zeigt deutlich die Beobachtung, daß die meisten Deperdita Mautprivilegien sind und daß diese immer wieder erneuert und oft gleich anfangs in zwei Exemplaren ausgefertigt

---

[1]) Vgl. Sava, Die Siegel der österreichischen Regenten. S. 85, und Siegenfeld, Landeswappen der Steiermark. 40, Anm. 4.

[2]) Vgl. Stumpf, Kaiserurkunden. Nr. 4474; Toeche, Heinrich VI. S. 92 f.; Meiller, Salzburger Regesten. S. 147, Nr. 29 und Nr. 8.

[3]) Babenberger-Regesten. 68, Nr. 49, und Note 276.

[4]) Das Heiligenkreuzer Exemplar dieses Privileges ist wohl von Heiligenkreuzer Hand geschrieben, doch zeigt der Text nicht die Eigenheiten des dort üblichen Formulares.

wurden. Auch die bei diesen Befreiungen besonders häufig begegnende doppelte Form der Beurkundung — als Privileg für den Empfänger und als Mandat an die Beamten — war, wie das Beispiel von Clairvaux zeigt, schon frühzeitig eingeführt. Oft ergibt sich die einstige Existenz eines zweiten Originales erst aus den Varianten der Kopialbücher.[1]) Interessant ist die Wahrnehmung, daß die beiden Mautprivilegien für Osterhofen, welche beide zum 25. März 1196 datiert sind, zwar an der wesentlichen Stelle, nicht aber im sonstigen Formular übereinstimmen. Das Eschatokoll und die Zeugenreihe dagegen sind bei beiden identisch, nur unterscheidet sich das eine der Stücke durch die Nennung der Mautner in Krems »Dietricus et Pernoldus mutarii et monetarii eo tempore de Cremis«. Besonders häufig finden wir — auch bei Privilegien anderes Inhaltes — die Doppelausfertigung im Kreise der Zisterzienser. So liegen die Heiligenkreuzer Urkunden vom Jahre 1177, vom 18. März 1187 und vom 31. Mai 1188 in je zwei Originalen vor. In zweien dieser Fälle sind die Zwillingsurkunden von gleicher Empfängerhand geschrieben, nur die beiden Stücke von 1187 zeigen — zwar verwandte, jedoch — verschiedene Hand und außerdem verschiedene Besiegelung (ein Exemplar trägt schon einen jüngeren Stempel) so daß nicht zu zweifeln ist, daß sie zu verschiedenen Zeiten ausgefertigt wurden.[2]) Sachliche Divergenzen sind nicht zu konstatieren[3]), dagegen finden wir einige formelle Varianten und Abweichungen in der Zahl und in der Aneinanderreihung der Zeugen. Ganz sicher sind diese Zwillingsurkunden unabhängig voneinander, und zwar auf Grund eines mehr oder weniger vollständigen Konzeptes ausgefertigt worden. Das zeigt nicht nur die Beobachtung, die wir bei dem Osterhofener Mautprivileg machen konnten, auch bei den Heiligenkreuzer Beispielen weist z. B. der sachlich übereinstimmende aber formell nicht gleichlautende Wortlaut der Grenzbeschreibung von 1188 auf eine skizzierende Vorlage hin, während die Divergenzen in den Zeugenreihen am ungezwungensten dadurch zu erklären sind, daß

[1]) Ein solcher Fall scheint z. B. bei dem Mautprivileg für Seitenstetten vom 4. Oktober 1196 vorzuliegen.

[2]) Das ältere Exemplar war überdies ursprünglich undatiert; eine kurze Datierung ist von anderer Hand auf die Rückseite der Urkunde gesetzt.

[3]) Nur bei der Waldschenkung von 1177 ließ ein Exemplar die Einschränkung aus »nec stabula peccorum aut apiaria illic collocentur«.

die Zeugennamen auf die Vorlage nicht in strenger Ordnung aufnotiert worden waren, etwa so, wie eben heute eine Präsenzliste entsteht.

Wenn wir zu den äußeren Merkmalen der Urkunden dieser Epoche — und auch gleich der Folgezeit — übergehen, so macht sich jetzt, wo die Zahl der Originale immer mehr zunimmt, der Umstand, daß diese in den verschiedensten Archiven zerstreut liegen, recht unangenehm fühlbar. Diesen Übelstand könnte nur ein so groß angelegtes Unternehmen, wie es Steinacker vorschlägt[1]), beseitigen. Vorläufig bleibt es bei allem Fleiße doch mehr oder weniger dem Zufalle überlassen, ob man in dem Archiv eines Empfängers mehrere Stücke von gleicher Hand, jedoch von verschiedenen Ausstellern findet, um eine Empfängerhand mit positiver Sicherheit feststellen zu können. Deshalb ist auch das Ergebnis unserer Untersuchungen vorwiegend negativer Art. Wir können eigentlich nur die eventuelle Wiederkehr bestimmter Hände in den Herzogsurkunden mit annähernder Sicherheit verfolgen und auf eine Ausstellerhand schließen, sobald sich diese in Urkunden für verschiedene Empfänger nachweisen läßt. Diese Fälle sind aber in der hier behandelten Zeit — ich berichte über meine Beobachtungen bis zum Jahre 1215 — sehr selten und betreffen nur ganz kleine Gruppen. Wir müssen uns daher meistens auf die Konstatierung beschränken, daß diese und jene Herzogsurkunde nicht von Ausstellerhand geschrieben sei. Dabei ist auch noch immer die Möglichkeit der Ausfertigung durch einen Dritten im Auge zu behalten. Eine große Gruppe dieser Art liegt auch in unserer Epoche bei den Urkunden vor, welche für die Zisterzienserklöster ausgestellt wurden; wir finden da nicht wenige, welche mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als Provenienzen einer Heiligenkreuzer Hand bezeichnet werden dürfen.[2]) Von sicherer Hand des Wiener Schottenklosters rühren die Urkunden vom 1. September 1181 für die Schotten und von 1182 für Klosterneuburg her, von anderer Schottenhand die durch Herzog Leopold nur besiegelte Urkunde des Pfarrers Hugo aus dem Jahre 1209. Eine

---

[1]) Mitteilungen des Institutes. 32 (1911).

[2]) Es sind dies: (1177) für Heiligenkreuz (zweimal), 1178 Heiligenkreuz-Melk, 1187 Heiligenkreuz (zweimal), 1188 Zwettl, 1188 Heiligenkreuz (dreimal), 1203 Heiligenkreuz, 1207 Heiligenkreuz, 1209 Baumgartenberg, 1209 Lilienfeld (zweimal), 1209 Heiligenkreuz, 1216 Heiligenkreuz-Melk.

nähere Schriftverwandtschaft zeigen auch das für die Regensburger Kaufleute ausgestellte Privileg von 1192 und das große Schottenprivileg vom 28. Februar 1200. Zu erwähnen wäre ferner Passauer Hand bei den Urkunden für Osterhofen vom 25. März 1196 und für das St. Ägid-Spital zu Passau vom 29. März 1200. Endlich schrieb ein Friauler Notar im Jahre 1202 eine Urkunde Leopolds für den Erzbischof Eberhard von Salzburg. Der großen Masse von Empfängerausfertigungen, welche in den meisten Fällen wahrscheinlich werden, stehen nur drei kleine Gruppen von Ausstellerhänden gegenüber: Von gleicher Hand (L I) stammen die Urkunden für Ardagger 4. Februar 1196, für Heiligenkreuz 23. April 1196, für Seitenstetten 4. Oktober 1196 und für Wilhering 26. April 1197. Eine andere Hand (L II) schrieb drei Urkunden: für das Kloster und die Stadt Zwettl vom 28. Dezember 1200 und für Formbach vom 17. Mai 1204. Von einer dritten Hand (L III) stammen endlich: 8. Juni 1202 für Berchtesgaden, 9. März 1203 für Reichersberg, 7. April 1203 für St. Nikolaus und vom Jahre 1203 für Seitenstetten.

Eine um vieles gleichmäßigere Entwicklung tritt dagegen bei der Besiegelung entgegen. Während die bisher übliche Form der Siegelbefestigung fast völlig verschwindet, wird jetzt das angehängte Siegel zur Regel; entweder hängt es an Pressel oder an Seidenfäden. Bei Verwendung der letzteren ist eine gewisse Stetigkeit insoferne festzustellen, als bis ins zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Farben Rot und Grün unbedingt vorherrschen.[1])

---

[1]) Durchgedrückt: 1177 Heiligenkreuz (zweimal), 1178 Heiligenkreuz-Melk, 1187 Heiligenkreuz (zweimal), 1188 Heiligenkreuz (dreimal), 1188 Baumgartenberg, 1203 Heiligenkreuz.

Eingehängt: 1182 Klosterneuburg, 1188—1190 Salzburg, 1203 Gurk, 1210 Reun.

Rote Seide: 1187 Wilhering, 1188 Wilhering, 1188 Zwettl, 1192 Regensburg, 1196 Admont, 1202 Viktring, 1204 St. Florian, 1207 Würzburg, 1211 Salzburg, 1212 St. Florian, 1214 Admont.

Grüne: 1193 Seitenstetten, 1196 Ardagger, 1196 Erla, 1196 Seitenstetten, 1207 Melk-Göttweig, 1215 St. Florian, 1215 St. Peter.

Rot-Grün: 1192—1194 Ardagger, 1197 Walderbach, 1200 Schotten, 1201 Seitenstetten, 1202 Wilhering, 1203 St. Florian, 1203 St. Nikolaus, 1203 Viktring, 1204 Tegernsee, zirka 1206 Göttweig, 1213 St. Florian.

Ungefärbt oder weiß: 1192—1194 Spital, 1195 Göttweig, 1196 Osterhofen, 1202 Salzburg, 1204—1212 Melk, 1207 Seitz.

Ungleich wertvoller sind jedoch die Ergebnisse einer Diktatuntersuchung, und kritisch um so willkommener, als sie — im Gegensatz zu den äußeren Merkmalen — leicht nachgeprüft werden können. Für diese Studien steht ja nunmehr ein immer reicheres Material zur Verfügung, da sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts selbst die Ausfertigungen, welche zur Gänze vom Empfänger herrühren, bemühen, ein urkundenmäßiges Diktat aufzuweisen. Die Stücke, welche das Gepräge der alten Zeit tragen, werden jetzt zur Seltenheit. Vereinzelt sind schon die in objektiver Form gefaßten Texte: dahin gehört das von Herzog Leopold und Bischof Diepold von Passau besiegelte, aus den Jahren 1177—1182 stammende Zeugnis über einen Ausgleich des Klosters Kremsmünster mit Gebhard von Schaunberg [1]) und ebenso die aus gleicher Zeit herrührende angeblich von Herzog Leopold besiegelte Urkunde für St. Georgen. [2]) Eine ganz einfache Textierung zeigen auch noch die bereits erwähnten Urkunden für Altaich und Garsten aus den Jahren 1177 und 1180 und die Urkunde des Herzogs Leopold über den im Jahre 1178 geschlossenen Vergleich der Klöster Heiligenkreuz und Melk; in diesem, vielleicht vom Kloster Melk vorbereiteten Text begegnen sogar noch »testes per aurem tracti«. Ansonsten finden wir mehr oder weniger formelreiche Ausfertigungen, die eine Diktatuntersuchung mit vielfach sicheren Ergebnissen ermöglichen.

Ganz deutlich läßt sich in vielen Urkunden Leopolds V. eine Gleichmäßigkeit des Formulars erkennen, die nicht zufällig sein kann und zweifellos auf das Diktat eines Mannes zurückgeht, der mit der Ausfertigung der herzoglichen Urkunden ständig beschäftigt war; obwohl man gerade bei Diktatunter-

---

Violett: 1200 Zwettl, 1202 Berchtesgaden.

Rosa: 1213 Seitz.

Verschiedene Mischungen: Rot-Grün-Violett: 1203 Reichersberg, 1209 Schotten. Rot-Weiß: 1210 Altenburg. Rot-Weiß-Grün: zirka 1210 Altenburg. Rot-Gelb: 1205 Garsten, zirka 1216 Göttweig. Grün-Violett: 1214 Zwettl, 1214 Kremsmünster. Grün-Weiß: 1214 Admont. Grün-Rosa: 1209 Lilienfeld. Grün-Gelb: 1214 Göß. Weiß-Violett: 1181 Schotten. Weiß-Gelb: 1212 Enns. Violett-Gelb: 1211 Spital a. S. Bunt: 1198 Ardagger, 1209 Lilienfeld.

Ausnahmen: Hanf 1202 St. Florian, rote Bändchen 1207 Dreifaltigkeitskapelle.

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 352, Nr. 244.

[2]) Vgl. oben, S. 375.

suchungen nicht genug Vorsicht üben kann [1]), beweisen dies meines Erachtens die im Anhang zusammengestellten Belege einwandfrei. Charakteristisch für diese Gruppe ist das einfache Protokoll »In nomine sancte et individue trinitatis. Liupoldus dei gratia dux Austrie«. Gewöhnlich begegnet in diesen Urkunden auch eine Arenga des Inhalts, daß es Pflicht des Fürsten sei, überhaupt die Ruhe und das Glück seiner Untertanen zu sichern, besonders aber auf das Gedeihen und den Frieden der Geistlichkeit bedacht zu sein. Auch die Korroborationsformel ist stetig, indem sie ungefähr, wie folgt gefaßt ist »ut ratum et inconvulsum permaneat, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri inpressione munimus testibus subnotatis, quorum nomina sunt hec«. Die Zeugenreihe ist dann fast durchgängig gegliedert, indem die Zeugen »de ordine liberorum« und »de ordine ministerialium« unterschieden werden. Endlich findet sich auch eine regelmäßige Datierungsformel »Acta sunt hec anno — regnante Friderico Romanorum imperatore — Datum Wienne.« In den sachlichen Bestandteilen vermissen wir die Übereinstimmung ebensowenig. Für die Mautbefreiung erscheint eine feststehende Formel verwendet, welche fast immer das Kommen und Gehen der begünstigten Transporte vorsieht: in adducendo sive in deducendo — sine vectigali, quod vulgo muta dicitur — libere veniant et libere recedant. Und genau so wiederholen sich bei den Vogteiurkunden immer wieder dieselben Ausdrücke: advocatiam manu tenere — solius divine remunerationis, non alicuius temporalis commodi respectu.[2]) Ich möchte diese Urkunden, welche die Jahre 1180 bis 1192 umfassen — in Hinblick auf den Ausstellort der meisten von ihnen — zunächst rein äußerlich als die Wiener Gruppe bezeichnen, zweifle jedoch nicht, derart auch auf die tatsächliche Provenienz des Diktats hinzuweisen. Wohl ist

[1]) Vgl. jetzt Redlich, Urkundenlehre. (1911), S. 132, Anm. 1.

[2]) Dieses Diktat zeigen folgende Urkunden (wobei in Klammer auf die Belegstellen des Anhanges verwiesen wird): 1180 für St. Egyd-Passau (1, 3 *a*, 4, 5, 6 *c*). — 1181, September 1, Schotten zu Wien (3 *a*, 4, 5). — 1181, Oktober 23, Metten (1, 4, 5). — 1182, Klosterneuburg (1, 3 *a*, 4, 5). — 1183, Neustift (1, 4, 5). — 1185, Biburg (1, 4, 6 *e*). — 1188, Februar 29, Wilhering (1, 4, 6 *c*). — 1190, August 25, Aldersbach (1, 4, 5, 6 *c*). — 1192—1194, Spital am Pyhrn (3 *a*, 6 *d*, 6 *e*). — 1192, Juli 9, Regensburger Kaufleute (1, 3 *a*, 4, 5, 6 *c*).

Wahrscheinlich gehören zu diesem Diktat auch: 1187, Februar 23, il-Whering (4, 5 ?). — 1188—1190, Salzburg (1, 4). — 1192, Gleink (das heißt die echte Vorlage; 5, 6 *e*).

uns kein Name überliefert, mit dem dieses in Verbindung gebracht werden könnte, aber der Zusammenhang mit dem Formelschatze, dessen Spuren schon in den Zeiten Heinrich Jasomirgotts am Herzogshofe verfolgt werden konnten [1]), läßt sich kaum übersehen. Auch in dieser Gruppe begegnen bisweilen die persönlichen Adressen der alten Wiener Gruppe — noch dazu in gleicher Fassung [2]) — dann die beliebte Anspielung auf die »pauperes Christi«, die Fürstenpflichtarenga, eine manchmal auffällige Übereinstimmung in der Korroboration [3]), sowie die Teilung der Zeugenreihe in Freie und Ministerialen. Da und dort überrascht uns gelegentlich das Interesse an der landesfürstlichen Familie [4]); auch in anderen Wiener Urkunden, wie beispielsweise bei solchen, welche mit dem bekannten Kämmerer Gottfried in Verbindung stehen. [5]) Vielleicht ist diese Übereinstimmung nicht auf eine bestimmte Persönlichkeit, sondern auf gewisse schriftliche Vorlagen zurückzuführen — davon wird noch gesprochen werden — jedenfalls hat auch das neue Wiener Formular eine ganze Reihe von gleichzeitigen und späteren Urkunden beeinflußt, deren Formelschatz sonst nicht an diese Gruppe erinnert, meist aber gerade an der wesentlichen Stelle unverkennbar an diese anknüpft. [6])

Unter Herzog Friedrich, der seinem Vater Leopold 1195 im Herzogtum Österreich folgte, tritt uns dann eine neue, umfangreiche Diktatgruppe entgegen, die auch über den 1198 er-

---

[1]) Vgl. oben, S. 312.

[2]) Man vergleiche 1182 Klosterneuburg mit 1162 Klosterneuburg und 1164 Neustift, 1185 Biburg mit 1169 Admont.

[3]) Vgl. z. B. 1170 Schotten und 1181 Metten.

[4]) Die Urkunde für Aldersbach von 1190 bietet sogar eine Zählung: tenente ducatum Austrie Liupoldo II!

[5]) So datiert eine Urkunde von 1204 für die von Gottfried gegründete Dreifaltigkeitskapelle zu Wien »sub Liupoldo duce Austrie ac Stirie, filio ducis Liupoldi, qui consobrinus fuit Bele regis Ungarorum« und eine Klosterneuburger Urkunde für Gottfried selbst aus dem Jahre 1206 »tempore Liupoldi ducis Austrie et Styrie, qui fuit sororius Bele liberi regis Ungarie«.

[6]) So 1177 bis 1180 für Clairvaux (6 *c*). — 1177 Heiligenkreuz (3 *d* vgl. mit 1182 Klosterneuburg). — 1179 für Klosterneuburg (6 *c*). — 1179 Admont (6 *e*). — 1182 Garsten (3 *a*, 6 *c*). — 1187 Heiligenkreuz (6 *b*). — 1188 Baumgartenberg (6 *e*). — 1193 Seitenstetten (6 *d*). — 1195 Göttweig (6 *b*). — 1196 Mariazell (6 *b*). — 1196 Osterhofen (5, 6 *c*). — 1196 Admont (mittelbar durch Vorlage). — 1209 Geirach (6 *d*). — 1212 Enns (vgl. 6 *f*).

folgten Tod Friedrichs und den Regierungsantritt seines Bruders Leopold hinüberreicht und sich bis zum Jahre 1212 verfolgen läßt. Sie ist zunächst durch eine ziemlich feststehende Titelzeile gekennzeichnet, welche folgenden Wortlaut hat: In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus (Liupoldus) dei gratia dux Austrie (et Styrie) omnibus (universis) Christi fidelibus (salutem) in perpetuum. Sehr charakteristisch ist auch die anfangs regelmäßig vertretene Seelenheilformel: »Pie intentionis intuitu et pro salute anime nostre«, weiters die in der Korroboration ständig begegnende Wendung: »subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri fecimus«, und endlich die einfache Datierung, die anfangs regelmäßig mit »Dat. aput«, seit 1204 mit »Dat. in« (oder dem Genitivus loci) eingeleitet wird; seit 1208 werden auch die Regierungsjahre Ottos IV. verzeichnet. Auch die Mautbefreiungsformel hat einen selbständigen Wortlaut, der — im Gegensatze zu dem der Wiener Gruppe — überhaupt die freie Passage der Transportgüter betont: ut bona aput thelonea liberam absque omni persolutione (exactione) habeant transitum.[1] Bei aller Selbständigkeit dieses Formulars läßt sich doch auch hier ein gewisser Zusammenhang mit der Wiener Gruppe nicht verkennen. Hier lebt die Fürstenpflicht-Arenga weiter, die Korroborationsformeln sind eng verwandt (identisch der Relativsatz: »quorum nomina sunt hec«) und auch die bekannte Teilung der Zeugenliste kommt wieder auf, bezeich-

---

[1]) Von diesem Diktat stammen: 1196, Februar 4, für Ardagger (1, 3 *b*, 4, 5, 6 *c*). — 1196, April 23, Heiligenkreuz (1, 3 *b*, 4, 5, 7). — 1196, September 3, Erla (1, 3 *b*, 4, 5, 6 *c*). — 1196, Oktober 4, Seitenstetten (1, 3 *b*, 4, 5, 6 *c*). — 1197, April 23, Walderbach (1, 4, 5) — 1197, April 26, Wilhering (1, 4, 5, 6 *c*, 7) — 1198 bis 1203 Baumgartenberg (4, 6 *c*). — 1198, August 17, Osterhofen (1, 3 *d*, 4, 5, 6 *c*). — 1198, August 18, Metten (1, 4, 5, 6 *c*, 7). — 1200, Februar 28, Schotten (1, 4, 5, 6 *a*). — 1200, Dezember 28, Kloster Zwettl (1, 4, 5, 6 *a*, 6 *c*?, 7). — 1200, Dezember 28, Stadt Zwettl (1, 4, 5, 6 *c*?). — 1202, Juni 8, Berchtesgaden (1, 5, 6 *c*). — 1202, Oktober 23, St. Florian (1, 3 *d*). — 1202, Dezember 15, Wilhering (1, 4, 5, 6 *c*). — 1203 Seitenstetten (1, 5, 6 *c*). — 1203, März 9, Reichersberg (1, 4, 6 *c*). — 1203, April 7, St. Nikolaus (1, 4, 6 *c*). — 1204, April 28, Tegernsee (3 *d*, 4, 5). — 1208, Oktober 15, St. Florian (5, 6 *c*). — 1208, November 4, Garsten (5, 7). — 1209, Jänner 31, Baumgartenberg (4, 5, 6 *c*; auf Heiligenkreuz weisen 1, 3 *c*). — 1209, April 7, Lilienfeld (4, 5, 6 *c*?; auf Heiligenkreuz weisen 1, 6 *b*, 6 *e*). — 1212 Stadt Enns (4, 5). — 1212 St. Florian (5). — Zweifelhaft sind: 1193 Seitenstetten (1). — 1196, März 25, Osterhofen (1). — 1197, Dezember 9, Heiligenkreuz (1, 5; auf Heiligenkreuz weist 7). — 1198 bis 1203 Garsten (6 *c*?). — 1204, April 23, Waldhausen (6 *c*?).

nenderweise zuerst in einem Privileg für die Schotten.[1]) Diese Diktatgruppe bleibt nicht mehr anonym. Die meisten der ihr angehörigen Urkunden bezeichnen sich als »per manum Vlrici notarii« gegeben. In diesem Notar Ulrich lernen wir nun einen Mann kennen, der zweifellos in der Ausbildung der landesfürstlichen Verwaltung und überhaupt in der österreichischen Geschichte um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert eine große Rolle gespielt hat.[2]) Man bezeichnete ihn als den Erzieher Leopolds VI. Tatsächlich stand er noch in Diensten des alten Herzogs Leopold, denn er ist wohl zweifellos mit dem Beamten identisch, welcher auf die Plika der Seitenstettener Urkunde vom Jahre 1193 eigenhändig den in der Entwicklung des Urkundenwesens der Babenberger einzig dastehenden Vermerk schrieb: »Ego Vlricus sillavi ex mandato domni Livpoldi ducis Austrie Styrieque presentem hanc paginam presente Hartungo camerario.«[3]) War bisher beobachtet worden, daß eine steirische Kanzlei mit dem Anfall des Herzogtums an die Babenberger zuerst sichtbar hervortritt[4]), und ist die Vermutung nicht ganz abzuweisen, daß die erste Anlage der landesfürstlichen Urbare schon unter Herzog Leopold V. (1177 bis 1194) erfolgte[5]), so begegnen wir in Ulrich wohl eben dem Manne, den Leopold zur Ausgestaltung seiner Verwaltung herangezogen hatte. Herzog Friedrich behielt ihn dann in der österreichischen Verwaltung und ebenso nach dessen Tod Herzog Leopold VI. Ulrich scheint übrigens noch bei Lebzeiten Friedrichs von Österreichs auch gelegentlich an der Ausfertigung einer Urkunde des Leopold als Herzogs von Steiermark beteiligt gewesen zu sein. Wenigstens zeigt die für Heiligenkreuz auf Grund einer Wiener Handlung vom 9. Dezember

---

[1]) Vom Jahre 1200; weiters 1202 Wilhering (wo eine Vorlage beeinflußt haben kann), 1203 St. Nikolaus (keine Vorlage), 1204 Tegernsee. — Teilung der Zeugenreihe in sonstigen Leopold-Urkunden dieser Zeit: 1201 Admont, 1204 Dreifaltigkeitskapelle, 1209 Schotten.

[2]) Vgl. Meiller, Babenberger-Regesten. 244, Note 296. — Krabbo im Archiv für österreichische Geschichte. CXIII (1905), S. 27 ff. und 30, Anmerkung 3.

[3]) Die Urkunde ist sicher echt, der Vermerk unbedingt von anderer als der Kontexthand und mit anderer Tinte geschrieben.

[4]) Vgl. Lampel in: Blätter des Vereines für Landeskunde. XXI (1887). 283 ff. und: Krones, Verfassung und Verwaltung der Steiermark. (1897) 86, 120 bis 122, 195.

[5]) Vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare. I (1904), Einleitung, S. 55 und II (1910), Einleitung, S. 35.

1197 ausgestellte Urkunde Einfluß seines Diktats. Merkwürdigerweise trägt diese Urkunde — was man bisher übersah — am Schlusse der Datierung ein »s(ub)s(cripsi)«. Vielleicht geht auch diese singuläre Erscheinung [1]) auf Ulrich zurück; hatte er doch schon 1196 begonnen, die von ihm verfaßten Urkunden mit einer persönlichen Aushändigungsformel zu schließen. Aber auch Stücke, welche seine Aushändigung nicht vermerken oder ihn bloß als Zeugen nennen [2]), weisen sein Diktat auf. In den Aushändigungsformeln bezeichnet sich Ulrich regelmäßig als notarius. Erst in der Urkunde des Bischofs Manegold von Passau vom 12. Juli 1214 für die von Ulrich gestiftete Katharinen-Kapelle wird er als prothonotarius bezeichnet. Anderseits weist die Urkunde des Bischofs Manegold für St. Pölten vom 19. Dezember 1213 [3]) vorgeblich eigenhändige Unterschriften des Kapitels auf, unter denen wir an letzter Stelle auch folgende finden: »Ego Ulricus scriba ducis Austrie et canonicus Pataviensis subscribo.« Auch in einigen Chronikstellen findet man unseren Ulrich als scriba bezeichnet, man wird sich aber immer vor Augen zu halten haben, daß diese Bezeichnung späterhin besonders dem mit dem Finanzreferat betrauten Kanzleibeamten zukommt. [4]) Unser Ulrich war aber doch Kanzleichef, sein Schicksal ein prächtiges Beispiel einer großen Beamtenlaufbahn. Der richtige »Clerc« — erst 1216 wurde er von Eberhard II. zum Priester geweiht — erlangte er im Dienste der beiden Herzoge Leopold eine einflußreiche Stellung und machte sich um sein Amt offenbar sehr verdient, da er 1204 im Besitze der Pfarre Falkenstein erscheint [5]) und wir ihm später als einem begüterten Manne

[1]) Ein Gegenstück zu der Seitenstettener Rekognition und zu dieser bildet die eigenhändige Unterschrift des bekannten Tageno auf der Urkunde des Bischofs von Passau vom 14. August 1188; vgl. Groß in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband VIII, S. 569.

[2]) Z. B. 1198 bis 1203 für Baumgartenberg. — Eine ähnliche Beobachtung konnte an Gurker Urkunden dieser Zeit gemacht werden; so oft der Notarkaplan Albert unter den Zeugen genannt wird, zeigen die Urkunden Stil- und Schriftgleichheit. Jaksch, Mon. duc. Carinthiae. 1, Einleitung 22.

[3]) Felgel-Lampel, Urkundenbuch von St. Pölten. 36, Nr. 24. — Das Original dieser Urkunde ist nicht erhalten.

[4]) Vgl. Dopsch in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XVIII, 284 ff., und: L. Groß, Ebenda. Ergänzungsband VIII, 571.

[5]) Diese gehörte dem Kloster Neuburg (vgl. Babenberger-Regesten. 16, Nr. 28). Der Notar muß aber später diese Pfarre an einen gleichnamigen Nachfolger übergeben haben, denn in der Urkunde des Pfarrers von Leiß für das

begegnen, der in Wien ein Haus und hinlängliche Mittel besitzt, um die Kapelle im Zwettlhofe zu erbauen und zu bestiften. Und als Bischof Manegold von Passau am 10. Juni 1215 gestorben war, gelang es dem Herzog Leopold, die Wahl seines Protonotars zum Bischofe durchzusetzen. Ulrichs Regierung bedeutet denn auch trotz ihrer Kürze — er starb auf der Heimreise von Ägypten am 31. Oktober 1221 — eine beträchtliche Schädigung der Interessen des Bistums zugunsten der österreichischen Landeshoheit.

Der stets wachsenden Bedeutung Ulrichs entspricht auch die Wahrnehmung, daß er — so eifrig er anfangs mit der Urkundenausfertigung beschäftigt ist — später immer seltener am Werke erscheint. Sogar die Passauer Bischofsurkunde vom 12. Juli 1214, die eine ureigene Angelegenheit des Notars — die von Ulrich erbaute Katharinen-Kapelle betrifft — steht seinem Diktat völlig fern.[1]) Hatte er schon früher für die Mundierung verschiedene Kräfte herangezogen, so wurde nun auch das Diktat von anderen besorgt. Zwei Leute, die wir da zu Beginn des 13. Jahrhunderts kennen lernen, die »Notare« Daniel und Hartung[2]), haben jedesfalls nur eine untergeordnete Rolle gespielt, dagegen rückt allmählich ein dritter in den Vordergrund, der Ulrich nachgerade völlig zu ersetzen scheint, der Notar Heinrich. Wohl wird er erst 1213 als Datar genannt, allein sein Stil verrät uns, daß er schon früher in der herzoglichen Kanzlei tätig war, vielleicht schon seit etwa 1204.

Schottenkloster aus dem Jahre 1209 erscheinen in der Zeugenreihe nebeneinander »Vlricus notarius curie« und »Vlricus de Valchenstein plebanus«. — Ganz sicher ist der 1215 genannte Ulricus canonicus Pataviensis et plebanus in Fischa nicht mit unserem Ulrich identisch, da der Fischauer Pfarrer Ulrich noch 1217 genannt wird (Zahn, Urkundenbuch der Steiermark. II, 219.)

[1]) Korroboration und Datierung würden vielleicht auf den gleich zu besprechenden Notar Heinrich als Verfasser schließen lassen, ebenso der Gedankengang der Arenga (Vorteil der Beurkundung), aber gerade der Wortlaut derselben: »Cum mens humana nihil capiat, quia illud deleat etas, est animi scriptura fidele sigillum« erweist im Zusammenhange mit der Hand die Urkunde zur Gänze als Passauer Fabrikat (vgl. Groß, a. a. O. 550 ff.).

[2]) Die Urkunden von 1203 für St. Nikolaus und St. Florian nennen als Aushändigenden Daniel (vgl. auch in der Gurker Urkunde vom 10. Juli 1202 den »Daniel presencium annotator«), aber eine Stilgleichheit ist nicht zu erkennen, die Urkunde für St. Nikolaus zeigt vielmehr unverkennbar das Ulrich-Diktat. — Der Notar Hartung begegnet als Datar nur in den beiden Heiligenkreuzer Urkunden vom 25. und 28. März 1203.

Heinrichs Diktat — das recht häufig an die Passauer Kanzlei erinnert — führt den gleichen Titel und die gleiche Invokation wie Ulrich, auch in allen sachlichen Ausdrucksformen ist er von diesem abhängig, aber trotzdem ermöglichen uns einige typische Formeln, seine Produkte sicher zu erkennen. Hiezu gehört vor allem die ganz spezifische Publikationsformel: per presentium continentiam transmittimus noticie modernorum et futurorum, dann die Arenga, in welcher Heinrich fast durchwegs und vielfach mit identischen Wendungen den Gedanken abwandelt, daß alles Irdische vergänglich und daß es daher notwendig sei, die Taten der Gegenwart durch die Schrift zu verewigen — eine Formel, welche das Aufkommen der Urkundenschätzung wie ein Schatten begleitet und gerade damals auch in den Passauer Bischofsurkunden vertreten war.[1]) Ziemlich beweglich ist der Text der Korroborationsformel, aber auch hier kehren gewisse Wendungen immer wieder, wie etwa die eigenartige Konstruktion: »Ut autem ista traditio non possit inposterum infirmari«, dann die Ausdrücke: »presens cedula« und »factum nostrum«. Auch die Datierung ist von der Ulrichs leicht zu unterscheiden; sie lautet typisch, oft mit Weglassung des Tagesdatums: Acta sunt hec — in domo (foro) nostro — Ind. — Tag. Erst im Jahre 1215 treten, unmittelbar durch die Nähe des Königs beeinflußt, auch die Regierungsjahre Friedrichs hinzu. Heinrich hat nicht nur eine Reihe von Urkunden verfaßt, die ihn gar nicht als Datar nennen — darunter einige Innovationen — er hat auch Urkunden verfaßt oder beeinflußt, welche die Aushändigungsformel Ulrichs tragen, und endlich zeigt auch der Text eines königlichen Diploms unverkennbar seinen Stil; es ist dies das Diplom Friedrichs II. vom 5. April 1215, in welchem Vogtei, Landgericht und Marchfutter von St. Pölten unter Zustimmung des Herzogs Leopold dem Bistum Passau zugesprochen werden. In dieser Königsurkunde wird »Heinricus Pataviensis canonicus et plebanus in Probstorf« als Zeuge genannt. Als Pfarrer von Propstdorf erscheint Heinrich schon kurze Zeit früher, in der Herzogsurkunde für Kremsmünster vom 26. März; in den Jahren 1213 und 1214 war er dagegen noch als Pfarrer von Retz bezeichnet worden.[2])

---

[1]) Vgl. Groß in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband VIII, S. 551.

[2]) Heinrichs Formular erscheint: 1195 (Innovation) für Seitz (2, 3 *e*, 5?). — 1198 (Innovation) für Ardagger (1, 2, 3 *e*, 4, 5). — 1201 (Innovation) für

Es hieße den Rahmen dieser Untersuchung allzuweit spannen, wollte man hier auch noch den Empfängerdiktaten nachgehen; gelegentlich wird da und dort ohnehin die Notwendigkeit eintreten, ausführlicher davon zu sprechen. Nur vorübergehend sei erwähnt, daß die Provenienzen der Heiligenkreuzer Gruppe[1]) zwar in vielen Teilen durchaus keinen einheitlichen Stil aufweisen, wohl aber eine stets wiederkehrende Invokation, die sie von allen anderen Herzogsurkunden unterscheidet: In nomine sancte et individue trinitatis pacem et quietem in perpetuum, oder: pax et exultatio multiplicetur. Wäre diese charakteristische Wendung nicht, so bliebe es bei manchem Stück fraglich, ob es nicht doch in der herzoglichen Kanzlei verfaßt sei. Bei den älteren Stücken unserer Periode äußert sich der Einfluß von Heiligenkreuz überdies dahin, daß das Siegel nicht angehängt, sondern aufgedrückt wurde.

Nachdem wir derart die Wirksamkeit der landesfürstlichen Notare seit ihrem Erscheinen durch mehrere Dezennien hindurch verfolgt haben, wird es, wie ich meine, klar, daß wir in dieser Epoche bei Beurteilung der Herzogsurkunden gerade der lebhaften Wechselwirkung zwischen Partei und Notaren besondere Aufmersamkeit zuwenden müssen. Diese kommt ja vor allem bei der Mundierung zum Ausdruck, die vorwiegend nicht kanzleimäßig ist, also wohl dem Empfänger oder einem Dritten überlassen blieb. Aber auch im Diktat darf sie nicht übersehen werden. In den Urkunden liegt uns zwar nur das fertige Ergebnis

---

Seitenstetten (1, 2, 3 *e*, 5). — 1207, Juli 29, Dreifaltigkeitskapelle (1, 3 *e*, 4, 5). — 1208 Flandrer zu Wien (3 *e*, 4). — 1209, September 10, Geirach (1, 2, 3 *e*, 5, 6 *d*?). — 1210 Formbach (3 *d*, 4, 5, 6 *c*). — 1210 Deutschorden (1, 3 *e*, 4, magister Vlricus Zeuge). — c. 1210 Altenburg (2, 3 *e*, 4). — 1210, Juli 26, Altenburg (3 *e*, 4, 5, Datar Ulrich). — 1213 Seitz (1, 2, 3 *e*, 5). — 1213 Mariazell (1, 2, 3 *e*, 4, 5). — 1215, März 26, Kremsmünster (1, 2, 3 *e*, 4, 5). — 1216 Passau (1, 2, 4, 5, 6 *c*). — Einfluß erkennbar bei: 1209, April 7, Lilienfeld (6 *c*, Datar Ulrich). — 1211 Salzburg (3 *e*). — 1211 Spital a. S. (3 *d*, 5, Datar Ulrich). — 1215, Juli 18, St. Peter (6 *c*). Kein Formular Heinrichs zeigt, obwohl dieser als Datar genannt wird, die Zwettler Urkunde von 1214.

[1]) 1187, März 18, für Heiligenkreuz (1, 4, 5, jedoch 6 *b* nach der Wiener Gruppe) — 1188, März 6, Zwettl (1, 3 *c*, 4, 5). — 1188, Mai 31, Heiligenkreuz (1, 4, 5). — 1188, Mai 31, Heiligenkreuz (1, 4, 5). — 1188, Mai 31, Baumgartenberg (1, 3, 4, 5, 7, jedoch 6 *e* nach der Wiener Gruppe). — Einfluß auf: 1177 Heiligenkreuz (1, 4). — 1197, Dezember 9, Heiligenkreuz (7). — 1203, März 25, Heiligenkreuz (1), — 1209, Jänner 31, Baumgartenberg (1, 3 *c*). — 1209, April 7, Lilienfeld (1, 6 *b*, 6 *e*)

des Beurkundungsvorganges vor Augen, aber immerhin lassen einige Beobachtungen auf die Art und Weise schließen, in welcher die Ausfertigung sich entwickelte. Wir haben seit der Mitte des 12. Jahrhunderts landesfürstliche Urkunden kennen gelernt, deren Inhalt nicht durchwegs gemeinsamen Stil erkennen, deren Rahmenformular jedoch Herkunft vom Herzogshofe vermuten ließ. Und jetzt begegnen uns wieder Stücke, die in ihrer formellen Einkleidung keinen gemeinsamen Charakter aufweisen, jedoch in ihren wesentlichen Bestimmungen durch ein Ausstellerformular überraschen. Das geht sogar so weit, daß beispielsweise die Mautbefreiung für Clairvaux aus den Jahren 1177—1180 neben den für die Mautprivilegien dieses Klosters typischen Worten des »ire und redire« das bekannte Wiener Formular führt, ja daß dieses sogar bei einer Mautbefreiung wiederklingt, die vielleicht gar nicht zur Beurkundung kam, sondern — im Jahre 1179 — bloß im Traditionskodex des Klosters Neuburg zur Aufzeichnung gelangte.[1]) Und gar die große Lilienfelder Urkunde von 1209 — die folgends den Gegenstand besonderer Untersuchung bilden wird — zeigt neben typischem Zisterzienserstil das Formular der herzoglichen Kanzlei, noch dazu mit individuellen Wendungen zweier verschiedener Notare. Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht auch die schon oben S. 378 besprochenen Doppelausfertigungen einiger Privilegien, besonders des Mautprivilegs für Osterhofen aus dem Jahre 1196. Alle diese Beobachtungen lassen den Schluß zu, daß die Beamten in gleicher Weise, wie sie der Partei zumeist die Mundierung überließen, ihr auch oft die völlige Fertigstellung des Diktats anvertrauten, indem sie dem Empfänger ein Konzept übergaben. Von der größeren oder geringeren Ausführlichkeit dieses Konzeptes hieng dann das stärkere oder schwächere Hervortreten des Kanzleistils ab. Umgekehrt ist es ja auch — namentlich in der älteren Zeit — offenbar üblich gewesen, daß die Partei einen Entwurf einreichte; dieser hielt sich wohl zumeist in der aus der Notizenführung übernommenen Fassung und erhielt eben erst in der »Kanzlei« den urkundenmäßigen Rahmen. Je sorgfältiger und ausführlicher aber so ein Parteientwurf abgefaßt war, desto weniger hatte dann die Kanzlei Gelegenheit, ihr eigenes Formular anzusetzen. So erklärt es sich, daß die Stücke, welche

[1]) Vgl. unten, S. 405.

von Ausstellerhand herrühren, — ich verweise beispielsweise auf die Gruppe des Jahres 1196 — zugleich in allen ihren Teilen Kanzleidiktat aufweisen (da eben der Notar gezwungen war, ein vollständiges Konzept anzufertigen) so erklären sich aber auch die Fälle, wo uns Ausstellerhand und fremdes Diktat entgentreten, wie bei der Formbacher Urkunde von 1204, die offenbar von der Partei in vollständigem Konzept vorgelegt worden war. Auch die stilistisch so unbeholfene Herzogsurkunde für Altaich aus den Jahren 1177—1180 ist eben nur dadurch zustande gekommen, daß man das von Altaich eingereichte Konzept kurzweg besiegelt hat. Ich meine, daß mit diesem Vorgang auch die Formel »datum per manus« in Zusammenhang steht; sie bezieht sich wohl auf den Notar, welcher der Partei das Konzept aushändigte.[1]) Den Schlußakt des Beurkundungsgeschäftes bedeutet natürlich die Besiegelung, die in unsere Epoche insoferne wieder einen einheitlichen Charakter aufweist, als bei Verwendung der Seidenschnüre zwei bestimmte Farben vorwiegen. Diktat und Mundierung durfte die Partei besorgen, aber die Verantwortung für die Besiegelung trugen naturgemäß ausschließlich die Notare: Ego Ulricus silgillavi ex mandato Liupoldi ducis Austrie Styrieque presentem hanc paginam presente Hartungo camerario.

Und noch ein Schlußwort über das Kanzleiformular. Obwohl es möglich war, in der hier behandelten Periode den individuellen Stil verschiedener Notare aufzuzeigen, war doch nicht zu verkennen, daß zwischen allen ein gewisser Zusammenhang, daß eine Tradition bestand. Gedankengänge und Wortwendungen, die als Eigengut oder angeeignetes Gut eines nicht mehr mit der Urkundenausfertigung beschäftigten Mannes zu erkennen sind, tauchen da und dort zwischen neuen Stilformen auf oder es begegnet in einer und derselben Urkunde der individuelle Wortschatz verschiedener Notare. Auch in der Kanzlei selbst ist Wechselwirkung nicht zu verkennen und ebenso leicht beobachten wir ein Bleibendes im Wechsel. Mit wenigen Worten: Hatte die päpstliche Kanzlei ihren Liber diurnus, die kaiserliche ihren Codex Udalrici, und ist es nur zu wahrscheinlich, daß in Passau bestimmte Vorlagen in

---

[1]) Über die verschiedenartigen Formen des Konzeptes und die damit zusammenhängenden Fragen vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. (1911) 56 bis 60, 137 und 142. Ebenda 138—140 über die Formel »Datum per manus«.

Gebrauch standen[1]), so gab es wohl auch am Wiener Herzogshofe schon im 12. Jahrhundert ein »Kanzleibuch«, das den Urkundenstil durch einige Zeit beeinflußte. Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts haben wir ja noch bestimmtere Anhaltspunkte für die Führung eines solchen Formelbuches.[2])

Anhang.

Übersichtstafeln zum Formular der Babenberger-Urkunden von 1177 bis 1215.

I. Protokoll.

a) Wiener Gruppe.

In nomine sancte et individue trinitatis. (Ego) Liupoldus dei gratia dux Austrie (et Styrie).

1180 St. Egyd, 1181 Metten, 1182 Klosterneuburg, 1183 Neustift, 1185 Biburg, 1188 Wilhering, 1190 Aldersbach, 1192 Regensburg.

Adresse: venerabili . . . preposito et successoribus suis in perpetuum (1182 Klosterneuburg; vgl. 1162 Klosterneuburg, 1164 Neustift) — venerabili . . . abbati et toti congregationi in perpetuum (1185 Biburg; vgl. 1169 Admont).

b) Notar Ulrich.

In nomine sancte et individue trinitatis. Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie omnibus Christi fidelibus in perpetuum, amen. 1193 Seitenstetten.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus (Liupoldus) dei gratia dux Austrie (et Styrie) omnibus (universis) Christi (in Christo) fidelibus (salutem) in perpetuum.

1196 Ardagger, Osterhofen (B), Heiligenkreuz, Erla, Seitenstetten; 1197 Wilhering, Heiligenkreuz; 1198 Osterhofen, Metten; 1200 Schotten, Kloster Zwettl, Stadt Zwettl; 1202 Berchtesgaden, St. Florian, Wilhering; 1203 Reichersberg, Seitenstetten, St. Nikolaus.

In dem namen der ungescheiden . . . herzog in Osterreich allen gelewbigen Christen ewigklichen. 1197 Walderbach.

c) Notar Heinrich.

In nomine sancte et individue trinitatis. Liupoldus divina gracia dux Tyrensis. 1195 Seitz (Innovation).

In nomine sancte et individue trinitatis. Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie omnibus (Christi) fidelibus in perpetuum, (amen).

1198 Ardagger (Innovation), 1201 Seitenstetten (Innovation).

In nomine sancte et individue trinitatis. Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie omnibus in Christo fidelibus salutem in perpetuum. 1207 Dreifaltigskeitskapelle.

---

[1]) Vgl. Groß in Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband. S. 552.

[2]) Vgl. oben, S. 138 und im Anhang das Formular VI *f*, VI *g*, sowie die in den vorhergehenden Ausführungen gegebenen Zitate über die Fortwirkung des Formulars der Wiener Gruppe.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus in perpetuum. 1209 Geirach.

Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie universis tam presentibus quam futuris in perpetuum. 1210 Deutsch-Orden.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Liupoldus dei gratia dux Austrie et Styrie universis Christi fidelibus in perpetuum.

1213 Mariazell, 1213 Seitz, 1215 Kremsmünster, 1216 Passau.

d) Heiligenkreuzer Gruppe.

L. divina favente clementia dux A. cunctorum Christi fidelium presenti universitati et future posteritati pacem et quietem in perpetuum (1177 Heiligenkreuz). — In n. summe et ind. tr. omnibus presentis etatis et future generationis hominibus pax et exultatio multiplicetur in perpetuum (1187 Heiligenkreuz). — In nomine sancte . . . L. dei gratia dux A. universis Christi fidelibus presentis etatis et future generationis in perpetuum (1188 Zwettl). — L. divina favente clementia dux A. cunctorum Cristi fidelium presenti universitati et future posteritati pacem et quietem in perpetuum (1188 Heiligenkreuz). — L. dei gr. dux A. omnibus Christi fidelibus tam presentis etatis quam future generationis pacem et exultationem in perpetuum (1188 Heiligenkreuz). — In n. s. et ind. tr. L. dei gratia dux A. omni presenti etati et future generationi in perpetuum (1188 Baumgartenberg). — In n. s. et ind. tr. Omnibus Christi fidelibus pax et exultatio multiplicetur in perpetuum (1203 Heiligenkreuz). — In n. s. et ind. tr. Omnibus presentis etatis et future generationis pax et exultatio multiplicetur in perpetuum (1203 Heiligenkreuz). — In n. s. trinitatis et individue unitatis. L. dei gratia dux A. et St. universis Christi fidelibus tam presentis etatis quam future generationis in perpetuum (1209 Baumgartenberg, 1209 Lilienfeld). — In n. s. et ind. tr. . . . universis Christi fidelibus presentis etatis et future generationis in perpetuum (B. Manegold von Passau 1209 für Heiligenkreuz).

II. Publikation.

Notar Heinrich.

testimonio scripti presentis noticie posterorum transmitti desidero (1195 Seitz, Innovation) — per presentium continenciam transmittimus noticie modernorum et futurorum (1198 Ardagger, Innovation) — memorie omnium commendare ac posteritati future transmittere curamus (1201 Seitenstetten, Innovation) — noticie tam presentium quam futurorum transmittere curavimus (1209 Geirach) — placuit presenti monimento posterorum memorie sollerter commendare (c. 1210 Altenburg) — placuit nobis per presentium continentiam transmittere notitie modernorum et futurorum (1213 Mariazell) — placuit per presentium continentiam modernis et futuris transmittere (1213 Seitz) — per presentium continentiam notitie modernorum et futurorum duximus transmittendum (1215 Kremsmünster) — placuit per presentium continentia notitie modernorum el futurorum transmittere (K. Friedrich II. für Passau 1215) — tam futurorum quam presentium memorie commendamus (1216 Passau).

III. Arenga.

Das Diktat wird nur dann bezeichnet, wenn sich die Zuweisung aus sonstigen Formeln derselben Urkunde mit annähernder Sicherheit ergibt.

a) Fürstenpflicht: Schutz und Glück der Unterthanen, insbesondere der Geistlichkeit.

Quia quisque quanto est altior, eo debet in timore et amore dei esse ferventior . . . 1159 Kastell.

Omnibus quidem ecclesiis in ducatu nostro constitutis debitores sumus, ut eis defensionis gratiam vigilanter . . . 1162 Klosterneuburg (Schotten).

Quo divina favente clementia iura ecclesiarum dei sub nostri tuitione principatus nulla patimur ratione violari, placuit sollicitudinem nostram in causis pauperum Christi . . . tum anime nostre saluti tum illorum prospicientes quieti et securitati. 1171 Göttweig.

Cum principum benignitatis omnibus prodesse, omnibus debeat opus pietatis impendere, maxime quidem cura ecclesias . . , efficaciter et clementer exaudire. Inde est, quod nos solita clemencia attendentes indigenciam Christi pauperibus . . . 1180 St. Egyd (Wiener Gruppe).

Cum protectionis nostre debito universaliter omnium ecclesiarum iniurias pro viribus nostris propulsare et paci ecclesiastice providere iure debeamus, specialiter tamen . . . amplius defensare et quieti ipsarum consulere dignum iudicamus. Inde est, quod nos . . . 1181 Schotten (Wiener Gruppe).

universis quidem generaliter bona desiderare, cunctis felicia provenire pauperes vero Christi . . . speciali cultu caritatis semper amplecti, consiliis et auxilio muniendo contra adversa manutenere prout possum . . . ut nostris armis protecti quieti et securi domino servire pervaleant. Hinc est quod . . . 1182 Garsten.

Cum universaliter omnium ecclesiarum . . . paci iure providere debeamus, specialiter tamen et ampliore debito quieti . . . consulere tenemur . . . 1182 Klosterneuburg (Wiener Gruppe).

Vitam religiosam eligentes et in secretiori quiete deo servire cupientes habundantiori principum sunt tuendi presidio, ne . . . auferat vel . . . infringat. Hinc est, quod . . . 1188 Heiligenkreuz (Heiligenkreuzer Gruppe).

Quoniam divine largitatis gratia omnium ecclesiarum Christi defensores constituti sumus, precipue tamen earum curam gerere debemus, quas caritas piissimorum hominum necessitati pauperum instituit . . . 1192 bis 1194 Spital am Pyhrn (Wiener Gruppe).

Glorie principis interest, propensius obsequentes ampliori affectione diligere et eorum utilitatibus curam adhibere efficacem . . . Inde est, quod . . . 1192 Regensburg (Wiener Gruppe).

Omnibus Christianis expedit, precipue hiis, quos deus principes populorum esse voluit et iudices fideles . . . bone conversationis homines et loca pia ac venerabilia summo affectu et devoto patrocinio beneficii amplecti . . . 1196 Osterhofen.

Benivolentiam, quam generaliter ad ecclesias . . . extendere debemus, ecclesiis ad nos spectantibus tanto promptius impendere tenemur . . . 1198 Metten (Ulrich).

In magnatibus vero et universis, quibus copia rerum et auctoritas agendi . . . hec eadem laudabilior est et maiorem habet efficaciam . . . Nobis igitur universisque principibus, quibus plus est commissum, ut et plus a nobis exigatur, ex-

pedit, ut bonam voluntatem . . . maxime tamen ad religiosos et monastice professionis viros . . . propensiori cura et benivolentia fovere debemus et amplecti. 1200 Schotten (Ulrich).

Quia inermium atque mansuetorum tranquillitas in defensorum maxime consistit providentia , . . 1200 Kloster Zwettl (Ulrich).

Quia universorum subditorum nostrorum profectum diligimus atque promotionem et in omnibus quieti et tranquillitati ipsorum providere intendimus . . . Stadt Zwettl 1200 (Ulrich).

Bonorum principum deumque timentium interesse dinoscitur ecclesiarum utilitatibus insudare et earum tranquillitati et paci diligentius providere. 1202 Viktring.

Divina suffragante misericordia ecclesiarum in ditione nostra constitutarum proventibus misericorditer annuere . . . defensare tenemur. 1202 Berchtesgaden (Ulrich).

Quia omnis potestas est a deo . . . nos et omnes, qui ab ipso maiorem inter homines potestatem accepimus . . . 1203 Seitenstetten (Ulrich).

Excellentia sublimitatis desuper nobis collate, ut ea que ad usum et provectum ecclesiarum conducunt et expediunt . . . 1203 St. Nikolaus (Ulrich).

Cum ea, que ad honorem dei et superne cultum pietatis expediunt... promovere ac sublimare summopere teneamur . . . 1203 Reichersberg (Ulrich).

si ad pacem ac defensionem ecclesiarum dei affectione pia efficaciter intendamus. 1208 St. Florian (Ulrich).

domino deo, cuius potentissima providentia nos, qui potestatibus presidemus, in sublimitate constitutos sublimi sue potentie fecit esse conformes . . . 1209 Lilienfeld (Ulrich).

Paci vero predictorum fratrum consulens ac perpetue ipsorum prospiciens libertati . . . 1209 Lilienfeld (Ulrich).

Quapropter inter alios dei famulos sub nostra ditione constitutos... quieti et securitati in posterum . . . providemus ac prospicimus . . . 1209 Baumgartenberg (Ulrich).

Gloria principum latius uberiusque per pacem et quietem subditorum elucescit, quando favore clementie et diligentia protectionis eorum extenditur in posteros . . . Hinc est, quod . . . providimus paci ac tranquillitati . . . 1212 Enns (Ulrich).

Cum omnibus sub nostra ditione consistentibus . . . defendere et manum protectionis porrigere debeamus, eis tamen qui secularibus exonerati negociis . . . largiori clementia quieti et in posterum securitati providere dignum existimamus. Hinc est, quod . . . 1214 Göß.

Cum divina disponente providentia in sublimitate constituti omnium paci prospicere ac communi cunctorum utilitati debeamus intendere, maxime tamen . . . quieti quam securitati in futurum providere tenemur. 1214 Zwettl.

Cum singularum ecclesiarum utilitatibus debeamus semper atque velimus prospicere . . . principaliter autem . . . 1216 Passau (Heinrich).

b) Seelenheil.

Pie ammonitionis intuitu necnon et pro remedio anime nostre . . . 1196 Erla (Ulrich).

Pie intentionis intuitu et pro salute anime . . . 1196 Heiligenkreuz (Ulrich), 1196 Ardagger (Ulrich), 1198—1203 Baumgartenberg (Ulrich).

pie intentionis intuitu et pro remedio anime . . . 1196 Seitenstetten (Ulrich).

grandia pro parvis et celestia pro terrenis nos sperantes adepturos . . . 1197 Heiligenkreuz.

ut recipiamus pro plus magna, pro terrenis celestia, pro temporalibus sempiterna . . . 1196 Osterhofen.

Quoniam divina aspirante gratia elemosinarum largitate deum nobis repropiciare cupimus . . . 1188 Heiligenkreuz (Heiligenkreuzer Gruppe).

Ad eterne vite beatitudinem . . . in hoc potissimum proficere credimus . . . 1204 Tegernsee (Ulrich).

Quia piorum studiorum premium et remunerator est deus, grande nos speramus meritum apud ipsum . . . 1208 St. Florian (Ulrich).

c) Weltliche Sorgen.

Quoniam quidem secularibus negociis multipliciter prepediti minus agere valemus, que nos auctori nostro reconcilient . . . opere precium videtur . . . quia mundanis tumultibus remoti deo liberius vacare et suis interventibus sicut credimus apud eum pro nobis possunt intercedere. 1188 Zwettl (Heiligenkreuzer Gruppe).

Quanto nos maioribus curis solium terreni principatus reddit sollicitos, tanto propensiori studio nos convenit circa pauperes Christi esse sollicitos, ut eos mereamur apud omnipotentem deum habere intercessores . . . 1193 Seitenstetten.

Quoniam mundanis occupationibus nos in diversa trahentibus minus . . . possumus intendere, meritorium nobis esse credimus . . . 1202 St. Florian.

Nimirum etsi multis magnisque dotenti negociis . . . 1209 Baumgartenberg (Ulrich).

d) Nachahmung der Vorfahren.

dignum arbitratus sum . . . quatinus paternam circa venerabilia loca et devotionem et liberalitatem in nobismet ipsis excolere et ad tam pie ac magnifice virtutis exemplar nos omnimodis informare studeamus . . . 1177 Heiligenkreuz (Heiligenkreuzer Gruppe).

nos paterne institutionis successores . . . paterne etiam pietatis sequi decet devotionem . . . 1181 Schotten (Wiener Gruppe).

quoniam nostre congruere non ignoramus dignitati id strenue agere, quod in nos piissimorum parentum transmisit devotio . . . 1188 Baumgartenberg (Heiligenkreuzer Gruppe).

religiose ac pie instituticionis ipsorum successores existere cupientes, sicut exemplis ipsorum informamur . . . 1182 Klosterneuburg (Wiener Gruppe).

Fidelium progenitorum nostrorum piam ac laudabilem devocionem prosequentes . . . 1192—1194 Melk.

Quoniam decens est et probabile paternam et avitam benignitatem nos in omnibus sectari . . . 1197 Heiligenkreuz (Heiligenkreuzer Gruppe).

parentum ac predecessorum nostrorum in bene actis vestigia sequi cupientes . . . 1198 Osterhofen (Ulrich).

cum et nos in bonis actibus eos imitari cupiamus . . . 1198 Metten.

pietatem parentum ac predecessorum nostrorum in hoc imitantes . . . 1200 Kloster Zwettl (Ulrich).

Pietatem itaque antecessorum nostrorum, quam circa ecclesias accurata sollicitudine iugiter intendere consueverunt, imitari cupientes . . . 1200 Schotten (Ulrich).

Antecessorum igitur nostrorum vestigiis inherentes . . . 1202 St. Florian.

Principum nobilitatem decet parentum suorum pia facta . . . conservare . . . 1203 Heiligenkreuz.

huius sancti principis in quantum possumus vestigia sequentes . . . 1204 Tegernsee (Ulrich).

Piorum tam preteriti quam nostri temporis principum laudabilem benignitatem . . . emulari cupientes dignum duximus . . . 1210 Formbach (Heinrich).

dignum fore arbitramur . . . ut dum laudabilia facta antecessorum nostrorum principum . . . 1211 Spital am Semmering (Heinrich).

e) Vorteil der Beurkundung.

Quoniam statuta, facta et dicta principum facile a memoria delentur humana, nisi testimonio litterarum confirmentur . . . 1187 Heiligenkreuz (Heiligenkreuzer Gruppe).

Omnia facta mortalium temporalem motum sequuntur . . . inde necesse est, ut . . . ab oblivionis interitu defendantur. 1195 Seitz, Innovation (Heinrich).

1198 Ne temporum labente curriculo . . . 1198 Ardagger, Innovation (Heinrich).

Quicquid antiquatur et senescit . . . 1201 Seitenstetten, Innovation (Heinrich).

Mundi labentis dignitas, cum sit temporalis, caduca et labilis . . . 1203 Heiligenkreuz.

Res gesta sub lapsu temporis non labitur, nisi . . . 1207 Dreifaltigkeitskapelle (Heinrich).

Labente tempore factum quodlibet a memoria labitur, nisi vetustati scriptorum perseverantia obvietur. 1208 Flandrer.

Quia nonnunquam temporum labente curriculo res geste oblivionis consueverunt . . . 1209 Geirach (Heinrich).

Res gesta labitur labente tempore et oblivioni traditur . . . Hinc est, quod . . . 1210 Deutsch-Orden (Heinrich).

Quia vita mortalium . . . queque ab ipsis gesta, nisi scripto mandata fuerint, oblivioni facile traduntur, ea que nostris temporibus . . . c. 1210 Altenburg.

Res gesta labitur cum lapsu temporis, nisi scripti memoria pernennetur. 1210 Altenburg (Heinrich).

Quoniam vita hominis cursu lubrico defluit et ex hoc gesta fidelium subtracta memorie de facili revocentur in dubium . . . 1211 Salzburg.

Ne vetustate pereat . . . vel deleatur. 5213 Mariazell (Heinrich).

Ne res gesta diuturno temporum fluxu hominum memorie subtrahatur . . . 1213 Seitz (Heinrich).

Ne res gesta fluxu oblivionis dispendia pati debeat vel detrimentum . . . 1215 Kremsmünster (Heinrich).

Quia res geste diffidentie periculum et oblivionis dispendia pati frequenter consueverunt . . . 1215 K. Friedrich II. für Passau (Heinrich).

IV. Korroboration.

a) Wiener Gruppe.

testibus adhibitis de ordine nobilium — de ordine vero ministerialium — de ordine capellanorum. 1161 Schotten.

et sub testimonio fidelium et ministerialium nostrorum corroboravimus, quorum nomina . . . liber et nobilis — de ministerialibus vero — 1169 Admont.

in presentia homiuum et ministerialium nostrorum . . . 1170 Schotten.

Ne quis ergo calumpniosa faccione hoc nostre libertatis factum infringere conetur aut postmodum aliquo ingenio infirmare presumat, hanc nostre concessionis paginam et sigilli nostri impressione munimus et adhibicione testium corroboramus, quorum nomine subscripta sunt — de ordine liberorum — de ordine vero ministerialium — 1180 St. Egyd.

Ne quis autem . . . presentis scripti nostri pagina, quod sigilli nostri impressione munivimus, interdicimus, testes etiam subscribentes tam liberos quam ministeriales . . . 1181 Schotten.

ut si quisquam . . . illud sue liberalitatis et delegacionis factum conetur infringere vel aliquo ingenio presumat infirmare . . . 1181 Metten.

ut ratum et inconvulsum omni evo permaneat, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione munimus et testium adhibicione corroboramus, qui sunt hii — de ordine liberorum — de ordine vero ministerialium . . . 1181 Metten.

subiunctis testibus, qui presentes erant, liberis et ministerialibus . . 1182 Klosterneuburg.

Et ut hec eis rata et inconvulsa permaneant, hanc eis inde cartam conscribi et sigilli nostri impressione confirmari fecimus testibus, qui aderant, subternotatis, quorum hec sunt nomina . . . 1183 Neustift.

Et ne posthac ab aliquo . . . in charta desribi et sigilli nostri impressione muniri iussimus ac testibus subternotatis corroboravimus, quorum nomina sunt hec — homines liberi et nobiles . . . 1185 Biburg.

Et sicut presentis scripti paginam . . . conscribendam accepimus, ita eam sigilli nostri impressione confirmamus et testium adhibitione corroboramus, quorum nomina subscripta sunt — de ordine episcoporum — de ordine liberorum — de ordine ministerialium . . . 1187 Wilhering.

Ut autem hoc nostre pietatis factum ratum et inconvulsum omni permaneat evo hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione munimus et testium adhibitione corroboramus, quorum nomina subscripta sunt — de ordine liberorum — de ordine vero ministerialium . . . 1188 Wilhering.

Ut autem hec nostra ... firma et stabilis omni iugiter evo permaneat, hanc cartam inde conscriptam ... insigniri et roborari fecimus. Testes quoque, qui interfuerunt, placuit conscribi, qui sunt hii ... 1188—1190 Salzburg.

Hoc autem, ne processu temporis obsolescat et ... oblivionem cadat, presenti pagine iussi inscribi et sigillo meo insigniri et corroborari. Huius rei testes sunt — de nobilibus — de ministerialibus ... 1190 Aldersbach.

et testamento huius scripti confirmantes sigilli nostri impressione subiunctis testibus roboramus. 1192—1194 Melk.

Ut autem iura prenotata ... permaneant, istud nostre benivolentie factum et sigilli nostri impressione munimus et testium adhibitione corroboramus, quorum nomina sunt hec — de ordine nobilium — de ordine vero ministerialium ... 1192 Regensburg.

b) Notar Ulrich.

Ut autem hec nostra concessio in perpetuum tam a presentibus quam a posteris inviolata permaneat, presentem paginam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, confirmari fecimus ... 1196 Ardagger.

ut in perpetuum tam a contemporanis nostris quam a posteris inviolata permaneat, presenti pagina sigillique nostri impressione et testium supscriptione, quorum nomina sunt hec, confirmari fecimus ... 1196 Heiligenkreuz.

Ut autem hec nostra traditio tam a presentibus quam a posteris irretractata permaneat, presentem paginam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium muniri fecimus, quorum nomina sunt hec ... 1196 Erla.

Ne autem hec nostra ... donatio vel a presentibus vel a posteris valeat disturbari, presentem paginam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri fecimus ... 1196 Seitenstetten.

unnsern die yeczund sein und von unsern nachkomen unczerbrochen beleib, haben wir die geschrifft haissen schreiben unnd mit dem zaichen unsers insigels besterken und ... 1197 Walderbach.

Ut autem hec nostra donacio inposterum inviolata permaneat, presentem paginam scribi sigillique nostri impressione subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, roborari fecimus. 1197 Wilhering.

Ne autem contra hoc ... presumat, sigilli nostri testificatione id ipsum confirmamus subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec ... 1198—1203 Baumgartenberg.

presenti pagina sigillique nostri impressione subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec ... 1198 Osterhofen.

Ut autem hoc ius nostre donationis stabile eis inposterum observetur, presentem paginam scribi sigillique nostri karactere roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri iussimus ... 1198 Metten.

presentis pagine indicio sigillique nostri impressione subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, confirmamus — de ordine liberorum — de ordine ministerialium . . . 1200 Schotten (vgl. Wiener Gruppe).

presentem super hoc paginam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, confirmari iussimus. 1200 Stadt Zwettl.

ipsam scribi sigillique nostri impressione roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri iussimus . . . 1200 Kloster Zwettl.

Ut autem hec nostra donatio inposterum inviolata permaneat, presentem paginam scribi sigillique nostri impressione subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, roborari fecimus: de ordine liberorum — de ordine ministerialium . . . 1202 Wilhering (vgl. Wiener Gruppe).

Ut autem hec liberalitatis nostre donatio . . . presenti pagina sigillique nostri karactere ac testium annotatione, quorum subscripta sunt nomina, roboravimus — Geistliche — de ordine liberorum — de ordine ministerialium . . . 1203 St. Nikolaus.

Ut autem hec liberalitatis nostre donatio . . . perseveret, presentem paginam sigilli nostri impressione testiumque subscriptione roborari iussimus, quorum nomina sunt hec . . . 1203 Reichersberg.

ut in futurum maiori firmitate solidetur, presentis scripti privilegio sigillique nostri impressione subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, communimus — liberi — ministeriales — capellani . . . 1204 Tegernsee.

Ut igitur cuncta hec rata inconvulsaque perenni stabilitate consistant, presentem paginam sigilli nostri impressione communiri fecimus testibus annotatis, quorum hec sunt nomina . . . 1209 Baumgartenberg.

Atque ut hec omnia rata, firma fixaque perenni stabilitate permaneant, hanc presentem paginam communiri feci per sigilli mei impressionem, testium conscriptionem, quorum hec sunt nomina . . . 1209 Lilienfeld.

Ut autem hec nostra donatio tam a nobis . . . rata et inviolata permaneat, presentem paginam super hoc scribi sigillique nostri karactere roborari subscriptioneque testium, quorum nomina sunt hec, muniri iussimus . . . 1212 Enns.

c) Notar Heinrich.

Unde etiam presentem paginam sigilli nostri fecimus munimine roborari et subscribi testes, quorum hec sunt nomina . . . 1198 Ardagger (Innovation).

Ut ratum et inconvulsum illud permaneat, presenti scripto et sigilli nostri impressione confirmamus. Huius rei testes sunt . . . 1201 Seitenstetten (Innovation).

Ut autem ista traditio non possit imposterum infirmari, sigilli nostri memoria subscriptis testibus concessimus roborari. Testes . . . 1207 Dreifaltigkeitskapelle.

Ut autem a nobis hec talis nostra traditio inposterum semper maneat inconvulsa, presenti cedule factum conscribi fecimus et subscripto curie nostre testimonio impressione nostri sigilli in tenacem memoriam roboramus. 1208 Flandrer.

Testes autem, qui in hac nostra presentes fuerunt donacione, subscribere studuimus . . . 1209 Geirach.

Ne igitur huiusmodi directa donatio ab aliquo possit violari inposterum, idem factum sigilli nostri testimonio roboravimus testibus qui tunc presentes fuerunt, in eiusdem cause patrocinium subnotatis. 1210 Deutsch-Orden.

Ne ratione ulla . . . possit . . . irritari, presentis cedule scripturam sigilli nostri impressione muniri volumus cum testium istorum subscriptione, quorum nomina sunt ista . . . 1210 Formbach.

Ut autem talis donatio inviolata maneat inposterum, presentem cedulam sigillo nostro subscriptis testibus in memoriam facti constituimus roborari. 1210 Altenburg.

Ne quisquam inposterum . . . nostri auctoritate sigilli subscriptis testibus confirmare decrevimus. Huius rei testes sunt . . . c. 1210 Altenburg.

Et notandum, quod testes fuerunt . . . 1213 Seitz.

Ut ita hoc factum nostrum in aevum ratum maneat et inconvulsum perseveret, presentem paginam sigillo nostro fecimus roborari et subscribi testes, qui presentes erant . . . 1213 Mariazell.

Unde et eiusdem cause et facti series non possit infirmari, paginam nostri sigilli munimine roboramus cum testium appositione. 1215 Kremsmünster.

Unde ne hec nostra donatio ab aliquo inposterum possit . . . infringi, presentem paginam sigilli nostri munimine cum horum, qui interfuerunt nominibus iussimus annotari . . . 1216 Passau.

V. Datierung.

a) Wiener Gruppe.

Dat. Wienne anno — Alexandro papa — Friderico feliciter imperante Romanis. 1180 St. Egyd.

Acta sunt hec anno — regnante domino nostro glorioso Romanorum imperatore Friderico — Datum Wienne — Tag. 1181 Schotten.

Acta sunt hec anno — regnante domino nostro glorioso Romanorum imperatore Friderico — Datum Wienne — Tag. 1181 Metten.

Acta sunt hec anno — in Wienna — regnante gloriosissimo imperatore Friderico, regni eius anno — principatus nostri anno. 1182 Klosterneuburg.

Quod et ita factum est . . . anno — regnante Friderico imperatore, feliciter amen. 1183 Neustift.

Acta sunt hec anno — Tag — ad curiam imperatoris Friderici. 1187 Wilhering.

Data est in Wiena in porticu Scottorum anno — Tag — Ind. — tenente ducatum Austrie Liupoldo II — feliciter amen. 1190 Aldersbach.

Data Wienne anno — Ind. — Tag — Heinrico feliciter imperante Romanis. 1192 Regensburg.

Datum apud — anno — Ind. — sub venerabili abbate — regnante domino nostro Ihesu Christo in eternum amen — Philippo, Friderici filio, Romanis imperante. 1192 Gleink (Fälschung).

Acta sunt hec anno — Ind. — in castro — Tag — regnante domino Heinrico invictissimo Romanorum imperatore et semper augusto, anno imperii eius — in nomine domini feliciter amen. 1196 Osterhofen.

b) Notar Ulrich.

Dat. est apud — anno — Tag. 1196 Ardagger.

Dat. est anno — Tag — in eadem domo — per manus Vlrici notarii. 1196 Heiligenkreuz.

Dat. aput — anno — Tag. 1196 Erla.

Dat. aput — per manum Ulrici notarii — anno — Tag. 1196 Seitenstetten.

Geben zu Wyen mit der hant des schreibers genant Vlricus da man zalt — Tag. 1197 Walderbach.

Datum apud — per manum Vlrici notarii — anno — Tag. 1197 Wilhering.

Actum est anno — Tag — in civitate Wienne. Subscripsi. 1197 Heiligenkreuz.

Datum per manus Vlrici apud — anno — Tag. 1198 Osterhofen.

Datum per manus Ulrici notarii apud — anno — Tag. 1198 Metten.

Datum apud — per manus Wdalrici notarii — anno — Tag — Ind. 1200 Schotten.

Dat. in — per manus Ulrici notarii — anno — Ind. — Tag. 1200 Kloster Zwettl.

Dat. apud — per manum Ulrici notarii — anno — Ind. — Tag. 1200 Stadt Zwettl.

Dat. apud — anno — Ind. — Tag. 1202 Berchtesgaden.

Datum aput — per manus Vlrici notarii — anno — Ind. — Tag. 1202 Wilhering.

Datum aput — anno — Ind. 1203 Seitenstetten.

Dat. in — per manus Vlrici notari plebani de Valchenstein — anno — Tag. 1204 Tegernsee.

Data Wienne per manus Vlrici notarii — anno — Tag — Ind. — anno vero imperii cesaris Ottonis primo. 1208 St. Florian.

Data Gaersten — anno — Ind. — Tag — regnante imperatore Ottone, primo imperii sui anno. 1208 Garsten.

Datum in — anno — Ind. — Tag — anno ducatus nostri in Stiria, in Austria — per manum Ulrici notarii. 1209 Lilienfeld.

Dat. in — anno — Ind. — Tag — per manum Ulrici notarii. 1209 Baumgartenberg.

Dat. in — per manus Vlrici notarii — Tag — anno — Ind. — sub tertio Innocentio papa — regnante Ottone IIII, anno imperii sui — 1212 Enns.

Acta in — data ibidem per manus Vlrici notarii — anno — anno vero cesaris Ottonis — Tag — Ind. 1212 St. Florian.

c) Notar Heinrich.

Actum apud — anno. 1195 Seitz (Innovation).

Acta sunt hec in domo nostra — anno — 1198 Ardagger (Innovation).

Acta sunt hec — anno — Ind. — 1201 Seitenstetten (Innovation).

Acta sunt hec — anno — Ind. — Tag — 1207 Dreifaltigkeitskapelle.

Acta sunt hec in foro nostro — anno — Ind. — Tag — 1209 Geirach.

Actum in — anno — Ind. — Tag — per manus Vlrici notarii (sic!). 1210 Altenburg.

Data in foro nostro Wienne anno — Tag. 1210 Formbach.

Acta sunt hec in — anno — Ind. — Tag — Dat. per manum Vlrici notarii (sic!). 1211 Spital am Semmering.

Acta sunt hec in foro nostro Wienne anno — Data per manum Heinrici plebani de Rezze tunc notarii. 1213 Mariazell.

Acta sunt hec apud — anno — data per manum Heinrici plebani de Rezze. 1213 Seitz.

Acta sunt hec anno — sub Innocencio papa et — rege Romanorum Friderico — Data in foro nostro Welse — Tag — per manum Heinrici plebani de Probstorf tunc notarii. 1215 Kremsmünster.

Acta sunt hec anno — regnante domino Friderico . . . Romanorum rege — 1215, K. Friedrich II. für Passau.

Acta sunt hec in — anno — Ind. — sub Innocencio tercio papa — regnante Friderico rege Romanorum et Sycilie — Data per manus Heinrici Pataviensis canonici tunc notarii. 1216 Passau.

VI. Inhalt.

a) Besitzbestätigung.

saltim ab antecessoribus nostris et aliis ipsis collata patrocinatus nostri defensione eisdem conservando donavit, quos in presenti pagina exprimi iussimus omnia, que . . a parentibus nostris et ab aliis collata in pace possederunt, eis . . confirmamus. 1200 Schotten.

in omnibus reditibus suis iam collatis et adhuc conferendis . . nostro patrocinatui reservamus — universa supradicto cenobio a ministerialibus nostris donata . . confirmamus et stabilimus — ut maiorem habeant firmitudinem in hiis, que sibi ministeriales nostri contulerunt, ea in presenti pagina exprimi iussimus . . . 1200 Kloster Zwettl.

b) Exemtion.

Porro si violentus raptor aut fur manifestus in eo loco deprehensus fuerit, cum vestitu suo cingulotenus complexo de villa educatur et iudici a villanis offeratur. 1187 Heiligenkreuz.

Quod si fur vel raptum faciens aut latro in possesionibus ipsorum deprehensus convictus fuerit, ad proximum locum, quo malefactores plectuntur, sicut est cingulo cinctus, puniendus tradatur. 1195 Göttweig.

et fur, qui si in locis monasterio subiectis deprehensus fuerit, cingulotenus iudici principis terrae reddatur. 1196 Mariazell (Regest).

Porro, si violentus raptor aut fur manifestus in ipsorum locis deprehensus fuerit, cum vestitu suo cingulo comprehensus de locis ipsis . . . educatur et iudici offeratur. 1209 Lilienfeld (vgl. 1187 Heiligenkreuz).

Über das Formular der Exemtionen von St. Florian vgl. oben S. 130.

c) Mautbefreiung.

hanc in nomine domini in terra nostra libertatem indulsimus, ut . . . sine theloneo, quod vulgari muta dicitur, libere vadant et veniant. 1177 bis 1180 Clairvaux.

ut navis ecclesie absque vectigali, quod mutam dicunt, libera ab omni exactione . . . ascendat. 1179 Klosterneuburg (Traditionsnotiz; vgl. Fontes rerum Austr. II, 4, 117, Nr. 540).

hanc ipsis in nomine domini libertatem contulimus, ut in adducendo sive in deducendo quidlibet sine vectigali, quod wlgari muta dicitur, libere veniant et libere recedant. 1180 St. Egyd.

ab omni exactione tributi vel thelonei in descensu et ascensu Danubii absolvo. 1182 Garsten.

quod nos in nomine domini nostri Ihesu Christi et . . . in redemptionem animarum . . . indulsimus ius nostrum, quod vulgari muta dicitur, ita videlicet, ut in adducendo sive in deducendo . . . eundi et redeundi habeant facultatem. 1188 Wilhering.

pro remedio anime mee . . . hanc libertatem indulsisse, ut bona sua . . . sine naulo, quod vulgo dicere possumus mutam, ad sua libere deducant et . . . reducant. 1190 Aldersbach.

De iusticia itaque nostra, que nobis solvebatur de rebus, quas in terram nostram venales adduxerunt sive inde reduxerunt, solita liberilitate partem ipsis remisimus. 1192 Regensburg.

quatenus respectu dei pro salute nostra . . . iusticiam nostram, que muta dicitur, in navibus victualia eorum portantibus remitteremus . . . 1196 Osterhofen.

muttam navium Danubii in ascensu et descensu . . . indulsimus. 1198 bis 1230 Klosterneuburg (Bestätigung).

ut bona illius ecclesie aput thelonea sive mutas nostras . . . liberum absque omni iuris persolutione transitum habeant. 1196 Erla.

ut bona . . . aput thelonearios tam per terram quam per aquam absque omni iuris persolutione liberum habeant transitum. 1196 Seitenstetten.

ut bona illius, que singulis annis ab Austria illuc ducuntur, ubique apud thelonea sive mutas nostras absque omni iuris persolutione . . . liberum habeant transitum. 1196 Ardagger.

ut bona . . . apud thelonearios suos liberum absque omni iuris exactione liberum habeant transitum. 1197 Wilhering.

ut bona ipsorum aput thelonearios nostros absque omni iuris persolutione haberent transitum. 1198 bis 1203 Baumgartenberg.

ut bona ubique apud thelonea sive mutas suas absque vectigali et eo, quod dicitur furvart, et penitus abque omni iuris persolutione libere ducerentur. 1198 Osterhofen.

apud mutam nostram, que dicitur furvart . ., liberum eis transitum concedimus. 1198 Metten.

ut bona . . . aput thelonarios suos liberum absque omni iuris persolutione habeant transitum. 1202 Wilhering.

divine remunerationis intuitu . . . liberum omnium rerum mobilium . . . omni vectigalium exactione penitus repulsa . . . transitum donavimus. 1202 Berchtesgaden.

libertatem per terras nostras omnium rerum suarum mobilium transitus omni vectigalium exactione semota contulimus. 1203 St. Nikolaus.

omnium rerum mobilium per terras nostras sine omni vectigalium aut pedagiorum exactione libertatem transitus eidem ecclesie contulimus et indulsimus. 1203 Reichersberg.

ut bona ipsorum sive per terram sive per aquam sine omni exactione liberum habeant transitum. 1203 Seitenstetten.

ut vinum atque alie res eorum apud omnes thelonearios nostros liberum habeant transitum. 1209 Baumgartenberg.

remisimus ac indulsimus omne vectigal sive per terram sive per aquam in regionibus nostris. 1198 bis 1203 Garsten.

in omnibus negociationibus suis per totam terram nostram apud omnia pedagia nostra ius nostrum remittimus et indulgemus. 1200 Kloster Zwettl.

omne ius . . . donamus et impendimus ubique . . . euntibus atque negociantibus. 1200 Stadt Zwettl.

nec de negociationibus vel de vectionibus venalium suorum ratione thelonei, quod maut vel zol dicitur, ab eis aliquit exigere. 1208 St. Florian.

remitto eis . . . mutam rerum suarum et annone . . . et transitum ipsis . . . tam sursum quam deorsum liberum et immunem ab omni censu sive tributo concedo. 1204 Waldhausen.

ab omni vectigalium seu thelonei solutione iuxta omnia pedagia mea liberos esse concedo. 1209 Lilienfeld.

liberum et absolutum omnium rerum suarum . . . ascensum absque omni telonario iure concessimus. Transitum etiam, quod in vulgari dicitur vurvart . . . perpetualiter indulgemus. 1210 Formbach.

in locis mutariis libertate perpetuam dedimus traducendi, muttam et theloneum ipsis sine aliqua vexatione perpetualiter indulgentes. 1215 St. Peter.

ut universa victualia sua sine muta et fuorvart et sine omni exactione . . . libere traducentur. 1216 Passau.

d) Freie Ministerialenschenkung.

Si quis etiam ministerialis noster superna inspiratione commonitus prefato hospitali aliquid prediorum suorum conferre voluerit, hoc faciendi liberam facultatem permittimus. 1192 bis 1194 Spital am Pyhrn.

ut ministeriales nostri . . . quicquid eis divinitus fuerit inspiratum, iberam habeant potestatem ad predictum monasterium . . . contradere. 1193 Seitenstetten.

ut omnes ministeriales nostri bona sua . . . eidem monasterio libere contradant. 1203 Seitenstetten.

si quis ministerialium nostrorum predia vel quevis alia . . . ei conferre voluerint, libere faciat. 1209 Geirach.

e) Vogtei.

advocatie, quam manu nostra tenere volumus, sine beneficii quoque iure vel concessione absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione, tantum et dei respectu et nostre dilectionis intuitu illos tueantur et defendant. 1179 Admont.

advocatiam, quam solummodo pro remedio anime . . . manu nostra tenere volumus absque alicuius temporalis lucri emolumento . . . 1185 Biburg.

ut solius divine remunerationis, non alicuius temporalis commodi respectu fratrum . . . antestet necessitatibus . . . 1188 Baumgartenberg.

advocatiam . . . ita nobis assumpsimus, ut omnia bona ipsius . . . omni iure iudicum et advocatie postposito sola spe divine retributionis tueamur. 1192 bis 1194 Spital am Pyhrn.

ius tamen advocatie in dictis possessionibus nobis . . . taliter duximus retinendum, ut easdem possessiones absque respectu totius commodi temporalis defensare fideliter atque protegere teneamur. 1192 Gleink.

ipsam advocatiam nos quoque . . . sine beneficii iure et alicuius concessione . . . solo timoris et amoris dei intuitu manu nostra volumus tenere . . . 1196 Admont (vgl. 1179 Admont).

advocatum nos esse cognoscentes et hoc solius divine retributionis intuitu et nullius . . . temporalis utilitatis vel exactionis questu . . . 1202 Admont (vgl. 1179 Admont).

ut nulli exceptis fratribus liceat in loco prefato ius sibi iudiciarum vendicare, solutiones, quas iudices et advocati exigunt, expetere vel alias quas omnino exactiones extorquere, munera seu donationes postulare . . . 1187 Heiligenkreuz und 1209 Lilienfeld.

f) Stadtrechtliche Bestimmungen.

1192 Regensburg:	1212 Enns:
Glorie principis interest . . .	Gloria principum latius . . .
Quodsi pecuniam solvere non poterit, iudex super cutem et crines eius iudicare potestatem habeat.	si vero denarios habere non poterit, verberetur et amittat crines et cutem coram iudicio.
Si quisquam servientem suum verberibus . . . corripuerit, iudici super hoc non respondebit.	Si quis vero servum vel ancillam suam manu percusserit . . . iudici propter hoc nullum dabit responsum.
Si vero quispiam verba contumeliosa alicui dixerit et filium meretricis appellaverit, quadraginta denarios dabit; quodsi filium canicule vel furem nominaverit . . .	Quicumque alteri dixerit fili meretricis, iudici dabit sexaginta denarios, de filio canicule . . .

g) Aufteilung von Ministerialen.

iure nostro delegavimus, eo tamen pacto, ut filii . . . ius feudi hereditarium et equam sortis distributionem . . . perhenniter habeant. 1207 Würzburg.

tradidimus . . . eo pacto, ut tam hii pueri . . . equalem et hereditarium necnon legitimam patrimonii portionem percipiant. 1216 Gurk.

VII. Einzelne Phrasen.

demonstraverunt, quod nos hereditario successionis iure eidem venerabili loco patrocinium exhibere debemus . . . 1188 Baumgartenberg.

ecclesiam sancte Crucis, cui patrocinium hereditario iure debemus . . . 1197 Heiligenkreuz.

Nos autem, quia idem claustrum eadem benivolentia qua et pater noster amplectimur et fovere ac redditibus ampliare intendimus ... 1196 Heiligenkreuz.

et ipsum eadem benivolentia, quem pater noster ... fovere intendimus ... 1197 Wilhering.

Metmensi ecclesie, quam ratione fundationis maiore delectationis affectu amplecti debemus ... 1198 Metten.

claustrum igitur in Zwetel, quod omnimodis defensare intendimus ratione fundationis ... 1200 Zwettl.

ecclesie G., huius commodis speciali iure scilicet ratione fundationis tenemur intendere ... 1208 Garsten.

63. Wer Gelegenheit gehabt hat, sich mit den reichhaltigen Urkunden des Klosters Lilienfeld zu beschäftigen, der kann nur bedauern, daß Chrysostomus Hanthaler sein Lebenswerk mit so vielen Kindern seiner Phantasie belebt hat und uns derart vergessen läßt, daß auch er der österreichischen Geschichtsforschung große Dienste geleistet hat.[1] Man ist aber angenehm überrascht, gerade im Lilienfelder Archiv fast durchwegs echte Stücke zu finden, obwohl im 13. Jahrhundert der sonst verdächtige Fall einer »Doppelausfertigung« sogar zweimal begegnet. Es sind dies Minus und Maius der Stiftungsurkunde des Herzogs Leopold — jenes zum 7., dieses zum 13. April 1209 — und die größere und kleinere Besitz- und Privilegienbestätigung des Herzogs Ottokar — beide zum 9. Mai 1257.

Die 1206 gegründete Zisterze Lilienfeld hat über den Besitz, der ihr von ihrem Stifter, dem Herzog Leopold, und dessen Sohn Friedrich zugewiesen wurde, eine recht stattliche Zahl von Urkunden ausgefertigt erhalten: sechs Herzogsurkunden (eine derselben ist verschollen), sechs päpstliche und eine Passauer Bischofsurkunde. Der erste Stiftbrief datiert vom 7. April 1209, der zweite vom 13. April desselben Jahres. In einer Bulle, die heute allgemein dem 4. Februar 1210 zugewiesen wird, bestätigt Papst Innozenz III. Gründung und Besitz des Klosters; dann folgt Bischof Manegold von Passau mit einer Urkunde vom 28. Juni 1212 und wieder Innozenz III. mit einer Bulle vom 13. März 1214. Von Honorius III. liegen gar drei Stücke vor: vom 17. Dezember 1222, 20. Jänner

[1]) Über Hanthalers Tätigkeit vgl. Zeißberg in Fontes rerum Austriacarum. II, 41 (1879) und M. Tangl in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XIX (1898), 1 ff.

und 9. Februar 1223. In Herzog Leopolds Epoche fällt schließlich auch noch die Bulle Gregors IX. vom 8. Mai 1230. Kurz nach Leopolds Tod folgt das große Privileg Friedrichs II. vom 30. November 1230; es ist auch seine einzige Urkunde für Lilienfeld, erst 1257 schliessen sich dann die beiden bereits erwähnten Privilegien Ottokars an.

Die allmähliche Entwicklung eines neugegründeten Klosters zeichnet sich an diesen Urkunden mit erwünschter Deutlichkeit ab. Gleich in den ersten Anfängen mußte ja den Zisterziensern wenigstens ein beschränktes Gebiet, sichere Einkünfte und eine entsprechende Menge von Arbeitskräften zur Verfügung gestellt worden sein. Schriftlich wurde diese allererste Dotation vielleicht nicht einmal in Traditionsnotizen festgehalten. Zu einer feierlichen Willenserklärung des Stifters kam es erst nach einigen Jahren der Entwicklung im Landtaiding, wo vor allem die Rechtssicherheit des Besitzes durch das Einverständnis der Umsassen gewährleistet werden sollte. Diese Willenserklärung Herzog Leopolds erfolgte tatsächlich am 6. April 1209 im Landtaiding zu Neuburg und tagsdarauf soll denn auch die erste Stiftungsurkunde unter Intervention des herzoglichen Notars Ulrich besiegelt worden sein.[1]). Trotz alledem war dieser erste Stiftungsakt nicht rechtskräftig: ein wesentlicher Bestandteil des Dotationsgutes war strittiger Besitz des Landesfürsten und wurde von den Herren von Altenburg, Leutold und Konrad — die unter den Zeugen des ersten Stiftsbriefes nicht erscheinen — angefochten. Wir erfahren nun aus der zweiten Stiftungsurkunde, daß der Herzog diesen Einspruch seiner Ministerialen zum Anlaß nahm, um mitten im strittigen Gebiete, in Wilhelmsburg, ein umfassendes Zeugenverhör anzustellen. Es ist für unsere Untersuchung zunächst belanglos, worauf die Herren von Altenburg ihre Ansprüche stützten[2]), und auch Erörterungen darüber, ob der Herzog bei den Zeugenaussagen wirklich so gut wegkam, wie uns der zweite Stiftbrief erzählt, wären müssig. Tatsache ist, daß sich Leopold bestimmt fand »mitius cum eis agere« und sich daher nicht nur zu einer Entschädigung herbeiließ, sondern auch von dem an das Kloster bereits übertragenen Forst »partem

[1]) Die Urkunde ist bisher vollständig noch nicht gedruckt. Auszug, mit den Zeugen, bei Meiller. 100, Nr. 74.

[2]) Vgl. Siegenfeld, Landeswappen der Steiermark. 224 ff.

quandam« an die Brüder von Altenburg abtrat. Damit war nun auch eine wesentliche Verringerung des Stiftungsgutes eingetreten, die der Herzog durch neue Zuwendungen ausgeglichen hat. Nach dem Wortlaute der Datierung des zweiten Stiftbriefes — er soll am 13. April wieder zu Neuburg ausgestellt sein — hätten sich nun diese ganzen Verschiebungen, das Verhör in Wilhelmsburg und die Feststellung der neuen Dotation, in dem knappen Zeitraume von sechs Tagen abgespielt. Möglich ist das immerhin, ich muß jedoch gestehen, daß mir ein späteres Datum wahrscheinlicher erschiene. Für die Sache selbst aber ist die Frage zunächst kaum von Belang, denn an der inhaltlichen Echtheit der neuen Stiftungsurkunde ist nicht zu zweifeln.

Es verlohnt sich, einmal ganz genau auf die einzelnen Beurkundungen des Klosterbesitzes einzugehen. Acht Urkunden bringen Besitzlisten, die wohl den Anspruch erheben, vollständig zu sein: zunächst die zwei Stiftsbriefe von 1209, dann der Innozenz III. von 1210, Honorius III. vom 20. Jänner 1223, Gregors IX. 1230, Herzog Friedrichs II. 1230 und der beiden Ottokare von 1257. Der Stiftbrief vom 7. April 1209 — er ist später, wie gesagt, durch den Einspruch derer von Altenburg ungültig geworden — nennt uns als erste Dotation: den Ort Lilienfeld mit dem umliegenden Wald, den aus dem Nachlasse der Grafen von Schala stammenden Forst, dann die sogenannte »Forsthube«, die Donauinsel Hagenau, Hainfeld mit seinem Wald, ein steuerfreies Haus mit drei Weingärten in Krems, ein steuerfreies Haus in Pfaffstätten, umfangreiche Gründe in Weinprechtsdorf, Weingärten in Wielands, ein steuerfreies Haus in Wien und den ganzen landesfürstlichen Besitz in und bei Wilhelmsburg. Kein Zweifel, daß der größte Teil Waldbesitz war und daß der Herzog den Mönchen eine gewaltige Rodungsarbeit zugedacht hatte. Inwieweit das Kloster dieser Aufgabe gerecht wurde, das zeigen namentlich die in den Urkunden von 1257 innerhalb der Forste neu auftauchenden Namen. Bei dem Umstande, daß die Bestimmungen der älteren Stiftungsurkunde alsbald in ihren wesentlichen Bestandteilen erneuert wurden, überrascht es uns nicht, dort nur weniges zu finden, das nicht auch später wiederkehren würde. Nur von dem Weingarten »Romenię« in Krems und von einer Mühle bei Neustadt ist weiterhin nicht mehr die Rede und auch eine wirtschaftsgeschichtlich nicht uninteressante Einzelheit wird später nicht mehr berichtet, daß nämlich

Herzog Leopold auch eine Geldsumme zur Verfügung gestellt habe, mit welcher dann die Mönche einige der genannten Besitzungen ankauften, z. B. die Häuser in Krems, Wien und Neustadt: eine willkommene Nachricht aus den über mehrere Jahre reichenden dunklen Anfängen des Klosters. Bei dem Ausgleiche mit den Altenburgern und — wenn das Datum des zweiten Stiftsbriefes vielleicht doch nicht zuträfe — durch spätere neuerliche Zuwendungen des Stifters hat sich der Klosterbesitz wesentlich vermehrt: wir finden nun in der Dotationsliste den Herzogshof in Krems, den Meierhof in Lengenfeld, den Wald Mülleck, die Insel Kapfenwörth, das Gut bei Pölla, die Rente in Weißenbach und umfangreichen Besitz von Kulturland in Pframa, Radlbrunn, Ratzersdorf, Stratzing, Weinprechtsdorf und Wielands; auch der Besitz von Lilienfeld selbst ist nun durch eine Grenzbeschreibung gesichert. Man vermißt von der im ersten Stiftsbriefe genannten Dotation nur eine einzige Post, die später wiederkehrt, nämlich die Insel Hagenau. Wenn wir von der Besitzbestätigung Innozenz III. vorläufig absehen, so gewahren wir, indem wir die Bulle Honorius III. vom 20. Jänner 1223 zur Hand nehmen, daß sich dieser Besitzstand des Klosters, trotzdem die Supplik — so scheint es — recht sorgfältig abgefaßt worden war [1]) in der Zwischenzeit von 14 Jahren nicht wesentlich geändert hat, eine Wahrnehmung, die wohl auch dafür spricht, daß die Ausfertigung des zweiten Stiftbriefes näher heraufzurücken wäre, als sein Datum zugeben will. Sicher fällt jedoch in die Zeit nach 1210 die Überweisung des Spitals in Krems mit seiner Dotation, die uns sowohl durch die Urkunde des Bischofs Manegold von Passau aus dem Jahre 1212 als durch besondere Bestätigungen eben des Papstes Honorius III. — vom 17. Dezember 1222 und 9. Februar 1223 — beglaubigt wird; von dieser Sache wird noch später die Rede sein. Neuer Besitz tritt uns wieder in der großen Bulle Gregors IX. vom 8. Mai 1230 entgegen. Auch sie nennt uns im allgemeinen die einzelnen Posten der Dotation genau so, wie der zweite Stiftsbrief

[1]) Daß nicht eine sklavische Nachschreibung des zweiten Stiftbriefes vorliegt, beweist die veränderte Angabe der Rente in Weißenbach: 60 solidi statt 3 Talente. Außerdem ist ja wieder die Insel Hagenau erwähnt, die dort — wie es scheint — vergessen worden war. Die Nichtnennung der Kapelle im Herzogshofe und des Waldes von Lilienfeld (Pertinenzen), die Weglassung eines halben Mansen in Pframa und von VI im Zahlzeichen vor Radlbrunn kann wohl auch dem päpstlichen Kopisten zur Last fallen.

und Honorius III.[1]), aber sie bestätigt zum ersten Male den Besitz zu Asparn bei Tulln und zu Eschenau, über dessen Provenienz noch zu sprechen sein wird. Noch im selben Jahre, am 30. November, erhielt das Kloster eine neue Besitzbestätigung in der großen Urkunde, welche Herzog Friedrich II. gelegentlich der Beisetzung seines Vaters in Lilienfeld ausgestellt hat. In dieser Liste vermissen wir wohl zunächst einige Posten, die wir nach der bisherigen Kenntnis des Besitzstandes erwarten würden, vor allem die ebengenannten Zuwendungen zu Asparn und Eschenau, dann wieder die Insel Hagenau, zwei Weingärten in Krems, ebenso viele in Pfaffstätten, drei in Wielands, und endlich das Spital in Krems mit der St. Stephanskapelle und der Pfarre Mäusling[2]); dagegen erscheinen neu: ein Meierhof in Deutschbach, eine Mühle in Haunoldstein, $7^1/_2$ Mansen in Neudorf, 2 in Propstdorf, ebensoviele in Raggendorf, einer in Schönau, 26 statt 20 Weingärten in Stratzing, $26^1/_2$ statt $21^1/_2$ Mansen in Weinprechtsdorf und endlich 35 Mansen und 2 »Inseln« in Witzelsdorf. Nach dem Wortlaute der Urkunde hält es sehr schwer, zu entscheiden, wieviel von diesen Zuwächsen noch der Gunst des Herzogs Leopold, wieviel schon der Friedrichs zuzuschreiben sei. Sicher ist der Besitz von Witzelsdorf, Neudorf und Raggendorf eine neue Schenkung, die Herzog Friedrich gemeinsam mit seiner Mutter Theodora machte. Was sonst von seiner Seite herrührte, ist schwer zu sagen, weil der Text von der bestimmten Stilisierung »unâ cum matre nostra contulimus ... Witzlinstorf ... Niwendorf ... Radgerstorf« in recht ungeschickter Weise auf die objektive Besitzaufzählung überspringt: »In Razlandorf XXVI mansos« u. s. w. und hier Posten aus der Zeit Herzog Leopolds bringt, die wieder von neu erscheinenden unterbrochen werden. Auch der hier zum ersten Male genannte Besitz zu Sierning — 3 Mansen, 1 Meierhof — ist nicht eine unmittelbare Schenkung des Herzogs Leopold, sondern identisch mit der curia und den tria feuda zu Sierning, welche die Gräfin Euphemia von Peilstein mit Erlaubnis des Herzogs

[1]) Nicht genannt ist die Insel Hagenau (fehlt im zweiten Stiftbrief, jedoch bei Honorius III.). Ebenso vermissen wir die Nennung der Kapelle im Herzogshofe und des Waldes zu Lilienfeld, ferner des Spitals in Krems und der St. Stephanskapelle. Aus dem Walde bei Mvlenecke hat die Supplik oder der päpstliche Schreiber einen bei Muzliche gemacht; auch, daß in Ratzersdorf nur 20 Mansen genannt sind, kann Irrtum sein.

[2]) Ein Versehen ist vielleicht die Nennung von 26 statt $26^1/_2$ Mansen in Stratzing.

Leopold und dann des Herzogs Friedrich dem Kloster geschenkt hat. Wir besitzen ja über die Schenkung der Gräfin eine eigene, noch im Original erhaltene Urkunde, ohne Datum, die jedoch — wie die identischen Zeugen ausweisen — unbedingt mit dem großen Privileg vom 30. November 1230 zusammenfällt. Übrigens hat sich auch Herzog Friedrich wieder mit den Altenburgern auseinandersetzen müssen und ihnen eine neuerliche Entschädigung — diesmal ohne Schmälerung des Klostergutes — zugestanden. Weiterhin hat Lilienfeld keine Pancharte des Herzogs erhalten, doch gestatten die Urkunden Ottokars den Schluß, daß auch Friedrich die Stiftung seines Vaters noch später mit Schenkungen bedacht habe.

Bei der *Doppelausfertigung der Privilegienbestätigung des Herzogs Ottokar* vom Jahre 1257 erinnert eine Erscheinung sehr an das Zwillingspaar des Stiftbriefes: sowohl der Inhalt als auch eine unmittelbare Bemerkung weisen darauf hin, daß die zweite ausführlichere Beurkundung nicht etwa eine Wiederholung auf Grund der ersten Handlung sei, sondern daß sie erst nach einer zweiten, anderwärts durchgeführten Verhandlung erfolgte. Während aber der zweite Stiftbrief Leopolds doch wenigstens ein um mehrere Tage verjüngtes Datum bringt, begnügt sich das Majus des Ottokarschen Privilegs mit einer Wiederholung des Tagesdatums und nur der Ort der zweiten Handlung wird ergänzend angefügt: »Acta sunt hec primo in Noua civitate, postea in Mynchendorf, anno domini M^{o} cc^{o} l vii^{o}, septimo idus maii, indictione XV^{a}«. Zu Leopolds Zeiten lag die Veranlassung zur zweiten Handlung klarer zutage als jetzt: nach Ausfertigung des ersten Stiftbriefes kam ja erst die Auseinandersetzung mit den Herren zu Altenburg, die eine recht beträchtliche Veränderung der Dotation zur Folge hatte. Diese Wunde war auch zu Ottokars Zeit noch nicht geheilt. Auch jetzt erschien das Kloster mit der Klage, daß die Erben der Herren von Altenburg die Herrschaft Wilhelmsburg gewaltsam besetzt hätten, und zum dritten Male mußte sich der Landesfürst dazu bequemen, die Altenburgschen Ansprüche zu befriedigen; diesmal allerdings mit der energischen Drohung einer landesfürstlichen Konfiskation, falls neuer Streit ausbräche. Dieser dritte Ausgleich bildete jedoch nicht den Grund zur Ausfertigung des Majus, denn diesmal ist er schon im Minus erschöpfend behandelt. Der Anlaß für die Sistierung der ersten Privilegienbestätigung vom 9. Mai 1257 wird wohl vielmehr in dem Umstande zu suchen sein, daß hier die

Besitzliste fehlerhaft wiedergegeben war. Wir finden hier zwar den Besitz zu Asparn, Eschenau und Hagenau und die beiden Weingärten zu Krems — in früheren Urkunden erwähnt, in der Bestätigung des Herzogs Friedrich von 1230 jedoch übergangen — wir finden auch eine Rente zu Krems und einen Reutacker bei Sierning (die bis dahin nicht erwähnt waren) und endlich 6 Weingärten und einen Mansen zu Wilhelmsburg, die einzig und allein in unserer Urkunde genannt werden. Dagegen vermissen wir den Mühlecker Wald, den Besitz zu Raggendorf, Schönau und insbesondere zu Witzelsdorf — durchwegs Posten, die nicht nur im Fridericianum von 1230 sondern auch späterhin bestätigt wurden — endlich auch den Meierhof zu Lengenfeld und Besitz zu Neudorf. Wesentlich anders sieht die Besitzliste aus, welche uns in dem zweiten Ottokarschen Privileg entgegentritt. Vergleichen wir sie mit dem Besitz, der in allen bis dahin gegebenen Urkunden ausgewiesen ist, so haben wir zunächst eine Reihe von — allerdings nicht umfangreichen — Zuwächsen festzustellen: Zu Aichau (1 Mansus, 1 Wiese), Erlbach (2 Mansen), Fischau (Weingärten), Heimdorf bei Deutschbach, Krems (augia cum pomerio), Lilienfeld (Besitz Vreitlos), Lindabrunn (Weingärten), Ofenbach (1 Mansus), Pfaffstädten (8 statt 2 Weingärten), Piesting (Rente von 6 solidi), Probstdorf (Pfarrzehent), Radlbrunn (20 statt 19 Mansen), Ratzersdorf (28 statt 26 Mansen), Sierning (zweiter Reutacker und 4 statt 3 Mansen), Wien (1 Weingarten), Witzelsdorf (36 statt 35 Mansen) und Zweinhoven (1 mageria). Ebenso vermissen wir aber auch da und dort Stücke, die früher begegnet waren: so zu Asparn (3 Höfe), Krems (Spital und 1 Weingarten), Lengenfeld (1 mageria), Neudorf ($7^1/_2$ Mansen), Pframa (13 statt $13^1/_2$ Mansen), Sierning (1 mageria), Stratzing (26 statt $26^1/_2$ Mansen, $^1/_2$ statt 1 mageria), Weinprechtsdorf ($23^1/_2$ statt $26^1/_2$ Mansen und 1 mageria), Weißenbach (30 solidi statt 3 Talente Rente) und Wilhelmsburg (Kirche, 6 Weingärten, 1 Mansus). Diese Abgänge verbürgen uns wohl die Zuverlässigkeit dieser Verzeichnisse und gestatten die Annahme, daß auch die Zuwächse den Tatsachen entsprechen. Dies um so eher, als uns der Anfall von zweien derselben durch besondere Urkunden beglaubigt ist: der ehemalige Besitz Vreitlos von Lilienfeld durch eine von Herzog Friedrich besiegelte Urkunde vom 22. April 1242 und der Pfarrzehent zu Probstdorf durch eine Bestätigung des Passauers vom 12. Juli 1247. Es ist kaum zu zweifeln, daß dieser Besitz-

bestätigung — die denn auch später wortwörtlich in die Urkunde des Königs Rudolf vom 26. September 1277 überging — entweder ein neu angelegtes oder ein gründlich revidiertes Urbar des Klosters zugrunde lag.[1]) War dieses vielleicht in Neustadt nicht zur Stelle? Das ist möglich, sogar wahrscheinlich, doch dürfte deshalb noch nicht angenommen werden müssen, daß es am zweiten Verhandlungsorte, in dem nahegelegenen Münchendorf produziert wurde. An diesem Orte mag wohl irgendeine ergänzende Zeugeneinvernahme oder Aussprache stattgefunden haben, aber das Urbar war doch wohl im Kloster geblieben und den Fährlichkeiten des Transportes nicht ausgesetzt worden. Nun muß man gar nicht so weit ausgreifen, um den weiteren Gang der Dinge zu vermuten: am 19. Juli 1257 weilte ja Ottokar in Lilienfeld selbst, er vidimierte dem Kloster an diesem Tage die Urkunde König Friedrichs II. von 1217 und damals ist ihm wohl auch der verbesserte Text seiner zu Neustadt gegebenen Privilegienbestätigung zur Besiegelung vorgelegt worden. In den zwei Monaten, die seit der Ausfertigung des Minus verstrichen waren, hatte man ja im Kloster reichlich Zeit zu gründlicher Umarbeitung. Jedesfalls entsprach die erste Ausfertigung nicht dem tatsächlichen Besitzstande des Klosters, und der Kopist, welcher wenige Dezennien später Minus und Maius in das ältere Kopialbuch eintrug, hatte sehr recht, letzteres als die »emendatio« zu bezeichnen.

Freilich entsteht auch nun wieder die Frage, ob tatsächlich der ganze dort verzeichnete Besitz Zuwendung der Babenberger war, ob insbesondere alles, was in dem Ottokarschen Maius als Zuwachs erscheint, der Gnade Herzog Friedrichs II. zuzuschreiben sei? Der Wortlaut der Urkunden spricht zugunsten dieser Annahme und wir können auch, so weit eine Probe aus dem Lilienfelder Urkundenmaterial möglich ist, keinen Einwand dagegen erheben. Sicher ist, daß Ministerialengut, welches mit landesfürstlichem Konsens an das Kloster vergabt worden war, später als unmittel-

[1]) Für die Abhängigkeit der Lilienfelder Besitzlisten von einem in Gebrauch stehenden Urbar scheinen folgende Posten zu sprechen: Ratzersdorf (1209 26 Mansen, 1223 26, 1230 8. Mai, 20, 1230 30. November, 26, ebenso 1257 Minus, dagegen 1257, Maius 28), Weinprechtsdorf (1209 Minus $19^1/_2$ Mansen, Maius $21^1/_2$; 1230 8. Mai, $21^1/_2$; 1230 30. November, $26^1/_2$; 1257 Minus $21^1/_2$; 1257 Maius $23^1/_2$), Rente zu Weißenbach (1209 Maius 3 Talente = 1230, 8. Mai, und 30. November = 1257 Minus; 1223, 20. Jänner, 60 solidi; 1257 Maius 30 solidi.

bare Zuwendung des Herzogs gebucht wurde, wie etwa Vreitlos Grundbesitz zu Lilienfeld; auch die Schenkung der Gräfin Euphemia von Peilstein wird ebenso behandelt, da die Sierninger Stücke zu dem Rest des Schala-Nachlasses gehörten, der nach dem Tode der Gräfin dem Landesfürsten heimfallen mußte.

Keineswegs geklärt ist dagegen die Angelegenheit des Kremser Spitales. Aus der Urkunde des Bischofs Manegold von Passau vom 28. Juni 1212 erfahren wir zunächst, daß Herzog Leopold dem Kloster Lilienfeld die Kirche in Wilhelmsburg überlassen hat. Ferner, daß Leopold ein Armenspital in Krems errichtet, demselben die St. Stephans-Kapelle in Krems und die Kirchen in Mäusling und Dresing zugewiesen und das ganze Institut dem Kloster übergeben habe. Der Passauer bestätigt nun unter Zustimmung seines Kapitels diese Zuwendungen, indem er seinerseits dem Abte von Lilienfeld das Präsentationsrecht in den genannten Kirchen zugesteht. Merkwürdig klingt demgegenüber die Ausdrucksweise der späteren Bestätigungen. Vor allem ist von der Kirche in Dresing später überhaupt nicht mehr die Rede. Papst Innozenz III. bestätigt dem Kloster in einer eigenen Bulle vom 13. März 1214 den Besitz des Spitales in Krems, ohne jedoch hiebei des Herzogs zu gedenken und ohne Kapelle und Kirchen zu erwähnen. Honorius III. behandelt die Angelegenheit wieder in einer separaten Bulle vom 17. Dezember 1222; nach dem Wortlaut dieser Urkunde — von Mäusling schweigt sie übrigens — hätte gerade der Passauer das Spital und die Kirche in Wilhelmsburg geschenkt, der Herzog jedoch nur das Protektorat über beide dem Kloster überlassen. In einer späteren Bulle, vom 9. Februar 1223, bestätigt Honorius weiters auf Bitte des Herzogs Leopold dem Kloster den Besitz der Kirchen von Wilhelmsburg und Mäusling und der St. Stephans-Kapelle in Krems, wieder ausdrücklich berichtend, daß diese Kirchen von Passau zugewendet seien und daß der Herzog Leopold nur das Patronatsrecht abgetreten habe. Darin mag wohl ein gewisses System kurialer Politik zum Ausdruck kommen, denn es ist auffällig, daß auch die Kapelle am Herzogshofe zu Krems in keiner einzigen päpstlichen Besitzbestätigung verzeichnet wird! Zu beachten ist aber, daß nach der Bulle des Jahres 1223 das Kremser Spital und die Kirche von Wilhelmsburg aus den Besitzbestätigungen, päpstlichen und herzoglichen, überhaupt verschwinden, ebenso wie schon früher die Kirche von Dresing verschwunden war. Dagegen

erscheinen in der Liste Gregors IX. 1230 die Kirche von Mäusling und die St. Stephans-Kapelle, ohne daß ihre Zugehörigkeit zur einstigen Spitalsstiftung irgendwie zum Ausdruck käme. Ich suche in den lokalhistorischen Werken über Krems vergeblich nach Anhaltspunkten [1]), es scheint mir aber aus dieser Sachlage doch wahrscheinlich zu werden, daß das Armenspital in Krems zwischen 1223 und 1230 entweder in Verfall geriet oder vielleicht eine selbständige Stellung erlangt habe. Ganz sicher ist aber die Kirche von Dresing aus der Spitalsstiftung oder wenigstens aus dem Besitze des Klosters Lilienfeld schon bald nach 1212 ausgeschieden [2]), während Mäusling und die Spitalskapelle noch weiterhin im Stiftsbesitze verblieben. Für die Vermutung, daß das Kremser Spital entweder aufgelassen wurde oder in andere Verwaltung überging, scheint mir übrigens sehr bestimmt der Umstand zu sprechen, daß die vom Herzog Leopold ausgefertigte Urkunde über die Spitalsstiftung — eine solche hat nach dem Wortlaute der Bestätigungen, insbesondere der Bulle Gregors IX. von 1230, bestimmt existiert [3]) — noch im Verlaufe des 13. Jahrhunderts aus dem doch so sorgfältig verwahrenden Lilienfelder Archiv verschwunden sein muß, da sie sonst wohl in das erste Kopialbuch eingetragen worden wäre. Wir wissen übrigens, daß im Jahre 1295 in Krems ein neues Bürgerspital gegründet wurde. [4]) Es ist sicher kein Zufall, daß sich das Kloster Lilienfeld genau in demselben Jahre von Bischof Wernhard von Passau die im Jahre 1212 gegebene Spitalsurkunde des Bischofs Manegold vidimieren ließ! [5])

Erst jetzt wollen wir uns mit der Besitzbestätigung befassen, die in dem ersten großen Privileg des Papstes Innozenz III. enthalten ist. Dieses ist am 4. Februar eines Jahres aus-

[1]) Kinzl, Chronik der Städte Krems und Stein. 1869. — Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. 1881. — Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems. 1885. — Topographie von Niederösterreich. V (1903), 429 ff.

[2]) Auch darüber ist in der Literatur nichts zu finden. Der Ort Dresing ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Besitze der Kuenringer; vgl. Topographie von Niederösterreich. II (1885), 353 bis 355.

[3]) »Insuper quicquid dux predictus habebat in Muslich, prout in autentico eiusdem ducis exinde confecto plenius dicitur contineri.«

[4]) Vgl. Strobl im: XVIII. Jahresbericht der Landes-Oberrealschule in Krems. (1881), 44.

[5]) Eingetragen im jüngeren Kopialbuch (des 15. Jahrhunderts), Hs. 58 des Wiener Staatsarchives. S. 47.

gestellt, das — nach dem Wortlaute des noch erhaltenen Originales — mit dem 12. Pontifikatsjahr, der 13. Indiktion und dem Inkarnationsjahr MCCVIII bezeichnet wird. Hanthaler hielt sich trotz der anderen widersprechenden Angaben an das Jahr 1208, das unter keinen Umständen zuträfe, weil die päpstliche Kanzlei damals nach dem Stilus Florentinus rechnete und daher jedenfalls das Jahr 1209 unserer Zählung gemeint wäre; aber auch dieses Jahr kann kaum zutreffen, weil das Pontifikatsjahr viel schwerer ins Gewicht fällt und übereinstimmend mit der Indiktion als Datum den 4. Februar 1210 ergibt. Überdies gerät die Bulle unter der Annahme dieses Datums gerade an das Ende einer größeren Gruppe von Bullen, welche damals die österreichischen Zisterzen Zwettl, Heiligenkreuz und Baumgartenberg in Rom erwirkten, während um die gleiche Zeit des Jahres 1209 für diese Zisterzienser oder überhaupt für österreichische Empfänger in Rom keine einzige Urkunde ausgestellt wurde. Bereits Potthast weist daher unsere Lilienfelder Bulle dem 4. Februar 1210 zu, Tangl schließt sich ihm an und erklärt die solchem Zeitansatz widersprechende Zahl des Originals MCCVIII dadurch, daß der Schreiber — die römische Kanzlei bediente sich des Inkarnationsjahres damals bekanntlich nicht so häufig — ein einfaches Zahlzeichen I vergessen habe, was tatsächlich oft genug vorgekommen ist.[1]) Vergleichen wir nun aber unsere Bulle — unter der Annahme, sie sei am 4. Februar 1210 ausgestellt — mit den beiden Stiftsbriefen vom 7. und 13. April 1209, so ergibt sich in der Besitzbestätigung ein eigenartiges Mißverhältnis. Ich setze voraus, daß der Abt von Heiligenkreuz — denn vermutlich hat er die Bullen für die österreichischen Zisterzienser damals persönlich erwirkt — für die Besitzbestätigung eine vollständige Liste vorgelegt hat und auch bedacht war, daß diese Liste (in dem ersten päpstlichen Privileg für Lilienfeld!) möglichst vollständig wiedergegeben werde. Trotzdem vermissen wir eine große Reihe auch belangreicher Posten, welche in den beiden Stiftbriefen bereits ausgewiesen sind: die Insel Kapfenwörth, den Herzogshof und die Weingärten zu Krems, den Wald bei Lilienfeld (der jedoch in der Pertinenzformel untergegangen sein mag), den Mühlecker Wald, die Mühle bei Neustadt, die Rente zu Weißenbach und den Grundbesitz zu Lengenfeld, Pfaffstätten, Pframa, Pölla, Radlbrunn, Ratzersdorf,

---

[1]) Tangl in: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XIX (1898), 41, 42.

Stratzing und Wielands. Von diesen Posten stehen nur einige Weingärten (zu Krems, Pfaffstätten und Wielands) bereits im ersten Stiftbrief, die übrigen Posten dagegen erst im zweiten. Während man sich die Vernachlässigung jener Weingärten als minderwichtiger Titel erklären könnte, sind die übrigen — im Vergleiche mit dem zweiten Stiftbriefe abgängigen — Posten doch viel zu bedeutend und, wie z. B. der Herzogshof, so figurant, daß wohl kaum anzunehmen ist, daß sie alle vom päpstlichen Schreiber übergangen worden wären, wenn sie in seiner Vorlage gestanden hätten. Kurz gesagt, ich kann nicht glauben, daß bei Ausfertigung der Bulle vom 4. Februar 1210 eine Besitzliste vorgelegen hat, die der in dem zweiten Stiftbrief enthaltenen entsprochen hätte. Vollends überzeugt werde ich noch dadurch, daß die Bulle die Häuser in Übereinstimmung mit dem ersten Stiftbriefe in der Reihenfolge Krems, Wien, Neustadt nennt, während der zweite Stiftbrief und alle späteren Besitzlisten die Reihenfolge Wien, Neustadt, Krems beobachten.

Wir dürfen nicht länger zweifeln: schon nach dem Vergleiche der Besitzlisten erscheint es ausgeschlossen, daß der zum 13. April 1209 datierte Stiftbrief wirklich vor der Bulle Innozenz III. ausgefertigt worden wäre. Steht also etwa die Bulle zwischen Minus und Maius des Stiftbriefes? Bevor wir darauf antworten, müssen wir beachten, daß die Bulle allerdings durch die Reihenfolge der Häuserliste und durch die Nennung der Donauinsel Hagenau dem Minus näher steht als dem Maius; dagegen ist nicht zu übersehen, daß die Bulle weder von den Weingärten zu Krems, Pfaffstätten und Wielands — die im Maius wiederkehren — noch von der Mühle bei Neustadt spricht, die nur im Minus aufscheint. Streng genommen ergäbe sich also die größere Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß unsere Bulle den allerersten Zustand der Besitzliste darstellt, daß somit beide Stiftbriefe nach der Bulle vom 4. Februar 1210 ausgefertigt wurden.

Sehen wir uns nun nach anderen Kriterien um, so geraten wir vor allem an die Kremser Spitalsstiftung, über die wir leider wegen des Verlustes der darüber von Herzog Leopold ausgestellten Urkunde nicht genügend unterrichtet sind. Es geht nicht an, diese Stiftung, beziehungsweise die Urkunde des Passauers vom 28. Juni 1212, etwa für die Entstehungszeit der Stiftbriefe als untere Grenze deshalb zu betrachten, weil die Stiftungsurkunden vom Spital »noch

nicht« reden. Das Kremser Spital war doch — so scheint es mir — vorerst eine ziemlich selbständige Stiftung, über die denn auch selbständige Urkunden ausgefertigt wurden. Man darf daher aus dem Umstande, daß das Spital in einer Dotationsliste des Klosters nicht erscheint, noch keine Schlüsse ziehen; wir vermissen es doch z. B. auch in der Besitzbestätigung Honorius III. vom 20. Jänner 1223, obwohl — oder vielmehr weil — dieser den Lilienfeldern am 17. Dezember 1222 den Besitz des Spitals in einer besonderen Bulle bestätigt hatte. Auch die Hand, welche die beiden Stiftbriefe schrieb — sie rührt, wie früher erwähnt [1]), von einem formgewandten Zisterzienser her — bietet für den Zeitansatz der beiden Stiftungsurkunden keinen sicheren Stützpunkt, da sie für das ganze Dezennium 1210 bis 1220 ausgewiesen erscheint. Erst der Blick auf die Siegel dieser Urkunden vermittelt uns eine genauere Zeitgrenze. Beide tragen das gleiche Münzsiegel, und zwar das oftzitierte, welches Sava unter Nr. 24 und 25 abbildet. Nach meinen bisherigen Erfahrungen ist der Gebrauch dieses Münzsiegels erst in dem Jahre 1214 nachzuweisen; in den Jahren 1209 und 1210 stand dagegen das Münzsiegel Sava 21 + 22 und um 1210 bis 1212 das Münzsiegel 19 + 20 in Gebrauch. Wir sind also zu der Annahme gezwungen, daß die beiden Stiftbriefe frühestens 1213 besiegelt worden sind.

Es ist nun Gelegenheit, die Zeitdifferenz zwischen den beiden Urkunden untereinander ins Auge zu fassen. Der erste Stiftbrief endet mit dem »Datum in Niwenburc anno ab incarnatione domini $M^{o}CC^{o}VIIII^{o}$, indictione XII^{a}, VII id. aprilis, anno ducatus nostri in Stiria XVI°, in Austria XI°, per manum Ulrici notarii«. Es kann da kein Zweifel sein: in Neuburg ist wirklich am 7. April 1209 unter Intervention des Notars Ulrich eine Aufzeichnung über die am Vortage vollzogene feierliche Landtagshandlung vorgenommen worden. Auch die Zeugenreihe, welche uns das Minus überliefert, entspricht sicher dem Landtaiding von 1209: der an erster Stelle genannte Graf Friedrich von Hohenburg war am 26. Juli 1210 bereits verstorben, Wichard von Zebingen erscheint in den Meillerschen Listen nur bis 1210, Otto von Lengenbach wird noch als puer bezeichnet, Ulrich Streun als iunior und Dietrich von Liechtenstein erscheint hier zum letzten Male. [2]) Aber ebenso wahrscheinlich,

[1]) Siehe oben, S. 286.

[2]) Vgl. Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein. I (1868), 23 und 27.

ja sicher ist es auch, daß das heute vorliegende, zum 7. April 1209 datierte Minus mit jener Aufzeichnung nicht identisch ist. Darauf hatte uns ja ein Vergleich mit der Besitzliste in der Bulle von 1210 bereits hingewiesen und das Münzsiegel hat es uns bestätigt. Offenbar ist die Fertigstellung des heute vorliegenden Minus erst später erfolgt; man hat da Zeugen und Datierung genau von der Neuburger Aufzeichnung übernommen, in der Besitzliste jedoch wahrscheinlich Posten eingefügt, die erst später hinzugekommen waren (ebenso jene, die in der Bulle von 1210 noch nicht angeführt sind). Wissen wir nun aus der Geltungszeit des Siegels, daß dieses Minus frühestens 1213 ausgefertigt wurde, so ist anderseits der terminus ad quem durch die Entstehungszeit des Maius gegeben.

Daß der Ausfertigung des Maius neue Handlungen vorausgegangen sind, besagt sein eigener Wortlaut: es war ja von den Herren von Altenburg gegen die Stiftungsdotation protestiert und ein umständliches Feststellungsverfahren in Wilhelmsburg durchgeführt worden. Die Datierung lautet genau so wie im ersten Stiftbrief, doch fehlt vor dem »id. apr.« das Zahlzeichen VII, und so erweckt der zweite Stiftbrief den Anschein, als ob er sechs Tage später ausgefertigt worden wäre, weil eben in die Zwischenzeit die Verhandlung von Wilhelmsburg gefallen wäre. Ich habe schon früher erwähnt, daß mir eine so rasche Abwicklung der Dinge und eine plötzliche Unterbrechung des Landtaidings nicht wahrscheinlich sei. Jetzt, wo wir wissen, daß schon der erste Stiftbrief zurückdatiert war, halte ich es für viel wahrscheinlicher, daß auch der zweite Stiftbrief auf denselben Tag zurückdatiert werden sollte und daß der Ingrossator einfach die Zahl VII vergessen hat. Zwischen der Klosterneuburger Handlung, über welche das Minus berichtet, und der Wilhelmsburger, die den Anlaß zur Ausfertigung des Maius bot, lag offenbar nicht eine Spanne von sechs Tagen, sondern eine weit größere. Es ist ja nicht zu übersehen, daß die beiden Handlungen nur 13 Zeugen gemeinsam haben (das Minus bringt selbständig deren 32, das Maius 29), und zwar durchwegs solche, die im Gefolge des Herzogs immer wieder begegnen; es wäre außerdem überraschend, wenn z. B. Otto von Lengenbach in der ersten Aufzeichnung als puer bezeichnet wird und sechs Tage später als Ratisponensis advocatus. Schließlich ist auch die Tatsache nicht ganz zu übergehen, daß Gottschalk von Neidberg und Erchenger von Landeser nach 1266 eidlich behaupten, bei der (erst im Maius

überlieferten) Grenzbegehung des Herzogs Leopold anwesend gewesen zu sein [1]), eine Behauptung, deren Wahrscheinlichkeit wächst, je später die Wilhelmsburger Handlung angesetzt wird. Am schwersten fällt aber eine Beobachtung in die Wagschale, die wohl schon früher in der Literatur besprochen worden wäre, wären Meillers Regesten in diesem Punkte ausführlicher gehalten: im Minus vollzieht der Herzog die Schenkungen nur im Einverständnisse mit seiner Gattin Theodora, im Maius dagegen wird an der nämlichen Stelle schon der Konsens der Kinder des Herzogs hervorgehoben! [2]) Da Leopolds Ehe mit Theodora, wie wir sicher wissen, erst im Jahre 1203 vollzogen worden war, wären seine Kinder 1209 erst im zartesten Alter gestanden. Wir sehen: die Wilhelmsburger Handlung und ihre Beurkundung muß sogar um viele Jahre später als die Neuburger erfolgt sein. Die im Maius genannten Zeugen — sie begegnen fast alle wiederholt während des Dezenniums von 1210 bis 1220 und darüber hinaus — würden der Kombination über die Zeit der Wilhelmsburger Handlung einen ziemlich weiten Spielraum gewähren, wäre nicht einer darunter, dessen Lebenszeit wir ziemlich genau kennen und dessen Nennung uns daher einen wertvollen Anhaltspunkt bietet. Hadmar von Kuenring, der im Minus nur in Begleitung seines gleichnamigen Sohnes, im Maius dagegen mit seinen Söhnen Hadmar und Heinrich erscheint, wird urkundlich zuletzt am 15. Mai 1217 genannt und ist in diesem Jahre als Kreuzfahrer gestorben. [3]) Die Wilhelmsburger Handlung ist also nach allen vorstehenden Erwägungen in die Zeit 1213 bis 1217 zu setzen. Beachten wir aber, daß die Neuburger Handlung frühestens erst 1213 beurkundet wurde, so werden wir die Tagung von Wilhelmsburg lieber möglichst nahe zu 1217 zu setzen haben. Ich vermute, daß in diesem Falle auch die Ausfertigung des Stiftbriefes nicht allzu lange aufgeschoben wurde, und es erscheint mir recht wahrscheinlich, daß dieser ausgefertigt wurde, als Kaiser Friedrich II. dem Kloster Lilienfeld am 14. Juni 1217 nicht nur seinen

---

[1]) Vgl. Hanthaler, Fasti Campililienses. I, 2, S. 1044 bis 1045.

[2]) Erster Stiftbrief: »omnia inquam fratribus monasterii mei perpetua stabilitate mansura eidem monasterio per presentem paginam annuente contectali mea Theodora delego«; zweiter: »omnia inquam hec fratribus monasterii nostri perpetua stabilitate mansura per presentem paginam annuentibus liberis nostris donamus.«

[3]) Auch der alte Wichard von Feldsberg erscheint in den Meillerschen Regesten nur bis 1217.

Besitz, sondern auch die von Herzog Leopold erteilte Befreiung vom weltlichen Gerichte bestätigt.[1]) Diese Erwägungen zusammenfassend, können wir wohl mit einem großen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der erste, zum 7. April 1209 datierte Stiftbrief erst 1213 oder bald danach, der zweite, zum 13. April 1209 datierte erst 1217 ausgefertigt worden ist. Wahrscheinlich wurde die Neuausfertigung auch durch die Beschlüsse des lateranensischen Konzils in der Zehentfrage angeregt.

Mit der Streitfrage der Altenburger steht übrigens noch eine andere Lilienfelder Urkunde Herzog Leopolds in Zusammenhang, die gleichfalls eine Untersuchung erfordert. Sie besagt, daß der Herzog von Hartneid von Ort das Gut Eschenau erworben und dieses teils zur Entschädigung der Herren von Altenburg, teils zu einer Schenkung an das Kloster Lilienfeld verwendet habe.[2]) Das Original dieser Urkunde ist verschollen und eine Abschrift des ausgehenden 13. Jahrhunderts bietet als Datierung: »Acta sunt hec anno domini MCCXVIIII, indictione XI, non. octobris. Datum in Wienna per manum Vlrici notarii«. M. Tangl hat nun darauf verwiesen, daß — abgesehen davon, daß die Indiktion für 1219 nicht zutreffe — die Zeugenreihe eine auffallende Verwandtschaft mit der zweiten Stiftungsurkunde vom 13. April 1209 und mit einer St. Florianer Urkunde vom 15. Oktober 1209 aufweise; er hat daher auf einen Kopistenfehler geschlossen und die Urkunde dem Jahre 1209 zugewiesen. Auch nach Überprüfung des Materiales, das Tangl noch nicht zugänglich war, ist es sicher, daß hier ein chronologischer Widerspruch vorliegt, denn der unter den Zeugen genannte Hadmar von Kuenring (und wahrscheinlich auch Wichard von Feldsberg) waren 1219 nicht mehr am Leben. Dazu kommt, daß die Indiktion XI weder dem Oktober 1219 noch 1209 entspricht. Leider sind auch die Personen, welche den genannten drei Urkunden gemeinsam sind, solche, die in den Zeugenlisten des Herzogs ziemlich häufig, fast regelmäßig wiederkehren, und am erschwerendsten erscheint, daß die Urkunde offenbar das Ergebnis zweier verschiedener Handlungen zusammenfaßt, eine Wahrnehmung, auf welche ebenfalls

---

[1]) Es würde dann diese neuerliche Ausfertigung ein Analogon zu den St. Florianer Gerichtsbefreiungen bilden. Vgl. oben, § 35.

[2]) Druck und Erläuterung: Michael Tangl in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XIX (1898), 43, 44 und 51, 52.

bereits Tangl hingedeutet hat. Damit sind der Kritik die wichtigsten Waffen entwunden. Betonen möchte ich aber, daß die Verschiedenheit der Handlung offenbar auch in der Zeugenreihe zum Ausdruck gelangt: sie scheidet sich scharf in eine österreichische und in eine steirische. Die österreichische scheint mir tatsächlich nichts anderes als ein Auszug aus der Zeugenreihe der Wilhelmsburger Handlung zu sein, die nach den vorausgehenden Erörterungen doch erst gegen 1217 stattgefunden haben dürfte. Die steirische Zeugenreihe dagegen erhält gleich an ihrer Spitze eine Nennung, die arge Bedenken wachruft: »Leutoldus de Peccach et frater eius Vlricus de Pfanneberch.« Schon K. Tangl hat sich mit dieser Stelle in seiner Geschichte der Grafen von Pfannberg beschäftigen müssen[1]): er konstatierte, daß Ulrich sonst immer nur von Peckau genannt wurde und erst seit 1237, nachdem Pfannberg zur Grafschaft erhoben worden war, von diesem den Namen führte. Eine reale Grundlage für die Bezeichnung Ulrich von Pfannberg dürfte wohl überhaupt erst vorhanden gewesen sein, als nach dem Tode des Vaters die Erbteilung eingetreten war, und Liutold, der Vater der beiden Brüder, ist frühestens 1213 gestorben! Werfen wir nun noch einen Blick auf die in den Urkunden enthaltenen Besitzlisten des Klosters, so wird die Frage erst recht verwickelt, denn die 32 Mansen in Eschenau sind in der Besitzbestätigung Honorius III. vom 20. Jänner 1223 noch gar nicht angeführt, sondern erscheinen erst in der Gregors IX. vom 8. Mai 1230. Auf dieser Grundlage müßte man — immer unter der Annahme einer nicht einheitlichen Datierung — die Urkunde gar erst in die Jahre 1223 bis 1229 verweisen und, solange der Kopistenfehler nicht allzu grob angenommen werden soll, entweder auf M CC XX IIII oder M CC XX VIIII raten. Wenn nun K. Tangl Recht hat, so kann auch in diesen Jahren ein Ulrich von Pfannberg noch nicht genannt werden. Gehen wir aber weiter, so fällt uns auf, daß die Schenkung von Eschenau in der großen Besitzbestätigung Herzog Friedrichs II. vom 30. November 1230 fehlt, dagegen erst 1257 in den beiden Besitzbestätigungen des Herzogs Ottokar Klostergut zu Eschenau (ohne Angabe einer Mansenzahl) verzeichnet wird, wobei die ältere Urkunde diesen Besitz allerdings als käuflichen Erwerb des Landesfürsten bezeichnet: »Preterea quicquid ab Haertnido de Orte et ab aliis pecunia sua conparaverunt, videlicet Eschenowe et Asparn prope Tvlnam, dicto

[1]) Archiv für österreichische Geschichte. XII (1857), 246 und 248.

monasterio [Liupoldus et Fridericus duces Austriae][1]) contulerunt.« Diese Erscheinungen bieten wohl den Schlüssel zur Lösung der Frage. Es scheint mir sicher zu sein, daß Herzog Leopold dem Hartneid von Ort Eschenau abgekauft und einen Teil den Lilienfeldern geschenkt hat. Ob dies aber nicht vielleicht mit der ausdrücklichen Bestimmung geschah, daß das Kloster damit den ständig drängenden Altenburgern eine Entschädigung gewähre? So konnte das Kloster Eschenau wohl als Schenkung Herzog Leopolds buchen und der Papst als solche bestätigen, tatsächliche Besitzer jedoch wären die Altenburger gewesen und Herzog Friedrich hatte keinen Grund, Eschenau in der Besitzliste anzuführen. Aber bekanntlich waren die Herren von Altenburg und deren Nachkommen unruhige Nachbarn und unermüdlich in ihren Ansprüchen auf das Dotationsgut des Klosters. Da mag dann auch Eschenau strittig geworden sein oder Lilienfeld beabsichtigt haben, den Altenburgern, die ihnen Wilhelmsburg besetzt hatten und vor Herzog Ottokar zum dritten Male mit ihren Ansprüchen erschienen, einen Gegenzug zu bieten. So ist also vielleicht unsere fragliche Urkunde mit Benützung einer älteren Aufzeichnung in dem für solche Maßnahmen gewiß günstigen Dezennium 1246 bis 1256 entstanden und die chronologischen Widersprüche und insbesondere die Nennung Ulrichs von Pfannberg würden derart ihre Erklärung finden. Aber solange das angebliche Original nicht vorliegt, können solche Annahmen kaum bekräftigt werden und so wird diese Frage, da ja das Original offenbar schon frühzeitig verloren ging, wohl niemals endgültig zu entscheiden sein.

Im Lilienfelder Materiale ist endlich noch eine scheinbare chronologische Schwierigkeit zu besprechen, die mit der Frage zusammenhängt, wann die Königin Margarete gestorben ist. Es handelt sich da erstens um die Urkunde der Königin, mit welcher sie dem Kloster Lilienfeld, wo sie sich ihre Grabstätte erwählt, das Gut Grafenberg bei Eggenburg schenkt; dann aber um die Urkunde Ottokars, in welcher er diese Schenkung bestätigt. Die Urkunde Ottokars ist im Original erhalten und dieses trägt unzweifelhaft das Datum: Laa, 19. Jänner 1267; zu diesem Jahre wurde

---

[1]) So wäre zu ergänzen, wenn man die am Beginne der Urkunde einsetzende Diktion strenge auch auf diese Stelle anwenden würde, doch kann hier nur Leopold gemeint sein, weil auch Asparn schon am 8. Mai 1230 bestätigt wird.

denn auch die Urkunde sowohl von Lorenz[1]) als von Emler[2]) eingereiht. Nun gilt aber in der Literatur allgemein der 29. Oktober 1267 als Todestag der Königin[3]) und Ottokar spricht schon am 19. Jänner desselben Jahres 1267 von Margarete als »felicis memorie«! Lorenz und Emler haben diesen Widerspruch offenbar übersehen, Hanthaler dagegen hat ihn bemerkt, denn er reiht das Ottakarianum zu 1268 ein[4]) und vielleicht war es eben seine Hand die in der Abschrift im älteren Kopialbuche zu dem VII noch eine Einheit hinzubesserte. Das Original hat aber unzweifelhaft 1267 und wenn auch Ottokar seine einstige Gattin in späteren Urkunden vollständig zu ignorieren pflegt, so ist doch nicht anzunehmen, daß er sie als verstorben bezeichnet, solange sie noch am Leben war. Außerdem ist es ganz unmöglich, seine Urkunde etwa erst dem Jänner 1268 zuzuweisen, weil damals Ottokar von seinem Zuge gegen Preußen noch nicht zurückgekehrt sein und also nicht in Laa urkunden konnte.[5])

Als Todestag wird vom Klosterneuburger und Lilienfelder Nekrolog übereinstimmend der 29. Oktober bezeichnet; als Todesjahr nennen die Annales Zwettlenses (Mon. Germ. SS. IX, 679) 1266, die Melker Annalen dagegen 1267. Eben weil als Tag der 29. Oktober gesichert ist, mußte als Todesjahr 1267 angenommen werden, da die oben besprochene Urkunde der Königin Margarete von der Literatur unter dem Datum: Krumau, 1. November 1266 geführt wird.[6]) Dieses Datum ist jedoch falsch und durch einen Kopistenfehler verursacht. Das wohlerhaltene Original schließt nämlich mit den Worten: »Actum et datum in castro nostro Chrumbenowe anno domini M CC lXVI, VI kl. novembris.« Die Schenkung Grafenbergs ist also schon am 27. Oktober 1266 erfolgt, war eine Verfügung auf dem Sterbebette — von Ottokar ganz zutreffend als »legatio testamenti« bezeichnet — und so schwindet jeder Zweifel, daß Königin Margarete am 29. Oktober 1266 zu Krumau gestorben ist.

---

[1]) Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. I (1863), 460 bis 461

[2]) Regesta Bohemiae et Moraviae. II (1882), Nr. 534.

[3]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii. V, 3, S. 1047.

[4]) Fasti Campililienses. I, 2 (1747), 1050.

[5]) Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. I, 268 und 269.

[6]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii. V, 2 (1882), Nr. 5565.

64. In diesem Zusammenhange sei schließlich noch einer anderen von Herzog Leopold unterstützten Gründung gedacht, des Heiligengeistspitals in Wien, welches in der mittelalterlichen Geschichte dieser Stadt eine große Rolle spielte.[1]) Meister Gerhard, Pfarrer von Felling, hatte mit Erlaubnis des Herzogs vor den Mauern Wiens (vor dem Kärntnertor) eine Kapelle erbaut und diese den Zwecken des Antoníterordens zu Rom (Sta. Maria in Sassia) zugewiesen; als er im Jahre 1208 als Bevollmächtigter Leopolds an der Kurie erschien, um einen letzten Versuch zur Errichtung eines Bischofssitzes in Wien einzuleiten, nahm Papst Innozenz III. die neue Gründung in seinen besonderen Schutz. Ein großer Stiftbrief des Herzogs vom 27. Mai 1211 belehrt uns weiters, daß Leopold an der Ausgestaltung der Stiftung zu einem Spitale wesentlichen Anteil hatte; in dieser Urkunde dotiert der Herzog das neue Heiligengeistspital unter Feststellung der Grenzen und befreit es — mit Ausnahme des Blutgerichtes — von der städtischen Gerichtsbarkeit.[2]) Durch Dezennien erfahren wir dann von den Schicksalen der Gründung nichts[3]), bis im Jahre 1240 Herzog Friedrich einem Vertreter des Spitales ein Beglaubigungsschreiben ausfertigt, damit dieser sicher und gegen falsche Mitwerber geschützt, Almosen einheben könne.[4])

---

[1]) Vgl. Juritsch, Geschichte der Babenberger. 394; Richard Schuster in: (Zimmermanns) Geschichte der Stadt Wien. I (1897), 192, und Anton Mayer, ebenda 475 f.

[2]) Druck: Hormayr, Wien II. (1825) 4, Heft I, 52—55, Nr. 308.

[3]) Die von Mayer a. a. O., 475, angezogene Schenkung K. Friedrichs II. vom 21. April 1215 (richtig 1214) bezieht sich nicht auf das Heiligengeistspital in Wien, sondern auf das St. Antonsspital in Vienne; vgl. Böhmer-Ficker, Regesta imperii. V, Nr. 730.

[4]) Regest in: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I, 2 (1896), Nr. 1258. Da diese Urkunde bisher ungedruckt ist, gebe ich hier ihren vollen Wortlaut nach einem Insert in der unausgefertigten Pancharte K. Maximilians I. vom 10. Dezember 1513:

Fridericus dei gracia dux Austrie, Stirie, dominus Carniole universis fidelibus per districtum dominii sui constitutis salutem. Ad salutem anime vocantur corda fidelium, cum ad communes orationes eorum elemosina requiritur conferenda. Inde est, quod honestati vestre latorem presencium, fratrem de domo sancti Spiritus, diligenter committimus, monentes et rogantes in domino, ut per eum elemosinam nostram ad enutriendum hospitale in Wienna curetis inpartire, quod quondam dilectus cappellanus patris nostri pie memorie, magister Gerhardus, cum adiutorio patris nostri ad honorem sancti spiritus et sancti Anthoni auctoritate domini pape incepit plantare, et dignum est, ut ad salutem multorum per mul-

Drei Jahre später, am 4. Februar 1243, verleiht Herzog Friedrich dem Spital für den Bedarf seiner Armen Mautfreiheit zu Wasser und zu Lande. Später erfreute sich die Stiftung ebenso der Gunst Ottokars. Dieser wiederholt ddo. Wien, 18. Februar 1253, die Mautbefreiung, ddo. Wien, 12. März 1266, das oben besprochene Beglaubigungsschreiben und weiters stellt er zu Wien, am 22. August 1272, ein großes Privileg aus, in welchem er den Stiftbrief des Herzogs Leopold von 1211 inseriert und bestätigt. Endlich bestätigt Ottokar ddo. Klosterneuburg, 18. Mai 1274, summarisch alle Rechte und Freiheiten und alle Besitzungen und schärft allen Amtleuten in Österreich die Wahrung derselben ein.

Das Archiv des Heiligengeistspitales kam bei der im Jahre 1529 erfolgten Auflassung zugleich mit dem Besitz an das Bistum Wien und befand sich gewiß noch zu Ende des 18. Jahrhunderts im erzbischöflichen Archiv, ist jedoch seither verschollen.[1]) So verdanken wir die Kenntnis der vielen interessanten Urkunden dieses Spitals zum Teile dem Umstande, daß sich im allgemeinen Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien eine unausgefertigte Pancharte K. Maximilians I. aus dem Jahre 1513 erhalten hat, ganz besonders aber dem Fleiße Franz Paul von Smitmers, welcher sich mit der Geschichte des Spitals eingehendst beschäftigt und nach den Originalen des erzbischöflichen Archivs und anderer Wiener Archive handschriftlich ein Urkundenbuch des Heiligengeistspitals zusammengestellt hat.[2])

---

toriam elemosinam consumetur. Cum itaque ecclesiis et religiosis personis loco patris nostri defuncti teneamur in domino providere, hinc est, quod confidentes de vestra caritate sigillum nostrum cum litteris sibi dedimus, ut ipsum intuitu nostri eo benignius recipiatis et in nostro conductu securum ire et redire ipsum cum suis sociis minime dubitetis; monentes nos diligencius, ut si alii petitores (Vorlage: peticiores) de alia domo sub nomine sancti Anthoni collectam petiverint, ipsos nullatenus recipiatis, nisi super recepcione sua nostras valeant litteras exhibere. Datum Wienne anno domini M° CC° xl.

[1]) Ich danke an dieser Stelle Herrn Prälaten Ferdinand Wimmer für seine vielfältigen, aber leider erfolglosen Bemühungen.

[2]) Bildet Bd. VI seines »Codex diplomaticus Austriacus«, Handschrift 99 des Wiener Staatsarchivs. Dieses Urkundenbuch bietet rund 200 Texte (darunter 31 aus dem 13. Jahrhundert), die meisten nach den Originalen im erzbischöflichen Archiv, einige aus dem Archiv des Bürgerspitals, aus dem Stadtarchiv und aus Baumgartenberg. Smitmer kennt auch Urbare des Heiligengeistspitals von 1391 und 1433, die damals im erzbischöflichen Archiv unter der Signatur »Lit. 2 E« lagen. — Ein Abguß des Herzogssiegels an der Urkunde von 1243

Mit dem ganzen Archiv ist auch das Original des Stiftbriefes vom 27. Mai 1211 verschollen. Eine Abschrift desselben findet sich in dem eben genannten Urkundenbuche Smitmers und ein Insert in der erwähnten Bestätigung Ottokars aus dem Jahre 1272; selbstverständlich ist heute auch das Original dieser Bestätigung abgängig.[1])

Smitmer behauptete 1787, daß er das Original des Stiftbriefes vor sich gehabt hätte.[2]) Es bleibt aber doch immerhin zweifelhaft, ob er damit nicht vielmehr das Original der Bestätigung gemeint habe; die Varianten bieten diesbezüglich keinen entscheidenden Anhaltspunkt und die Wahrnehmung, daß 1513 in die Pancharte nur die Ottokarsche Bestätigung von 1272 aufgenommen wurde, scheint eher dafür zu sprechen, daß das Original des Stiftbriefes bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts verloren war.

Wir stehen sohin wieder einmal vor der keineswegs beneidenswerten Aufgabe, unser Urteil an der Hand einer unzureichenden Überlieferung bilden zu müssen. Dies ist um so bedauerlicher, als sich gegen den Stiftbrief vom 27. Mai 1211 schon bei flüchtiger Untersuchung schwere Bedenken einstellen. Erstens ist das Prädikat »dominus Carniole« im Titel des Herzogs Leopold absolut unmöglich und zweitens muß man als höchst auffällig den Mangel einer Zeugenreihe bezeichnen, ein Umstand, der mit einem Privileg solchen Inhalts zu Beginn des 13. Jahrhunderts fast unvereinbar erscheint, und der nur an dem Stiftbrief von St. Michael, den wir eben als Fälschung erkannt haben, ein Analogon besitzt.

---

findet sich in Smitmers Sammlung unter der Signatur *c* 67. Zahlreiche Siegel sind übrigens auch in der ebenerwähnten Handschrift abgebildet. — »Nachricht von denen Spitälern u. Häusern des Ordens von dem hl. Geiste in Österreich. Gesammelt von F. H. P. S[mitmer]. Anno 1787« in Handschrift 100 des Wiener Staatsarchivs, Bd. VII, Fol. 92—131.

[1]) Eine Abschrift der Bestätigung von 1272 findet sich in der mehrmals zitierten Pancharte von 1513; eine spätere vom niederösterreichischen Regimentssekretär Christian Holl, ddo. Wien, 25. Oktober 1666, vidimierte Abschrift ist im Archiv des Oberstjägermeisteramtes zum Vorschein gekommen. Nach Angabe der Beglaubigungsklausel fehlte damals bereits das Siegel Ottokars. Die Urkunde muß überhaupt schon in schlechtem Zustande gewesen sein, denn die Pancharte las noch als Datum das Jahr 1272, während Holl und später Smitmer unabhängig voneinander jeder 1262 lasen, was unmöglich zutreffen kann. — Woher Hormayr seinen Text nahm, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

[2]) Handschrift 100, Bd. VII, Fol. 116'.

Wären wir überzeugt, daß Smitmer tatsächlich das Original des Stiftbriefes vor sich gehabt hat, so müßten diese zwei Argumente genügen, um die Authentizität der Urkunde a limine abzuweisen. Wir müssen jedoch im Auge behalten, daß auch Smitmer seinen Text vielleicht nur aus der Ottokarschen Bestätigung genommen habe. Trifft die letztere Annahme zu, so würden wir heute den Wortlaut des Stiftbriefes eben überhaupt nur durch Vermittlung der Ottokar-Urkunde von 1272 kennen und müßten also mit der weiteren Möglichkeit rechnen, daß der »dominus Carniole« von dem an den Titel Ottokars gewöhnten Schreiber gedankenlos hinzugefügt, die Zeugenliste aber vielleicht mit Absicht als überflüssig weggelassen wurde. So drängen die Umstände zu einer eingehenderen Erwägung der sonstigen Verdachtsmomente.

Der Inhalt des Stiftbriefes stellt eine Begünstigung des Spitals dar, die nach zwei Seiten recht bedeutend in fremde Interessensphären eingreift. Zunächst einmal gegenüber der Pfarre St. Stephan in der Festsetzung der Grenzen des Dotationsbesitzes[1]; noch dazu erscheint der Wortlaut der Urkunde vielfach derart unklar, daß beispielsweise Cuspinian glauben konnte, durch das Privileg wäre die Spitalskapelle des hl. Anton zur Pfarre erhoben worden.[2]) Dann aber bedeutet die Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit eine nicht unbedeutende Schmälerung der Jurisdiktion des Stadtgerichtes. Ich habe den Eindruck, daß die Vorbedingungen für alle diese Begünstigungen eher durch die Zustände des Interregnums als zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegeben erscheinen.

In Ottokars Tagen war für die Passausche Pfarre St. Stephan eine böse Zeit angebrochen. Da und dort waren Ein-

[1]) Die Abgrenzung des Spitalterritoriums gegen St. Stephan erheischt namentlich auch wegen einer negativen Wendung des fraglichen Stiftbriefes besondere Aufmerksamkeit »in arenam maioris cursus fluminis predicti et non illius cursus aque, que ducit intra terminos ad molendina.« Nun ist es recht auffällig, daß im Jahre 1290 ein Besitz- und Grenzstreit zwischen dem Spital und der Pfarre St. Stephan — der wohl gerade das mit jener Wendung gemeinte Gebiet betrifft — vor dem Landesfürsten verhandelt und »visis eorum litteris ac munimentis ac multorum . . . virorum . . . testimoniis« zugunsten des Spitals entschieden wurde. (Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I/2, Nr. 1266.) Dazu kommt, daß das nach Prozeßsiegen von Fälschungen nicht seltene Symptom des immer neu erwachenden Streites auch hier eintrifft, denn im Jahre 1302 inseriert und bestätigt Herzog Rudolf jenes Urteil »ad precavendum futuris litibus«.

[2]) Vgl. oben, S. 358, Anm. 5.

griffe in ihr Seelsorgerecht via facti erfolgt, das Schottenkloster stützte seine Ansprüche durch falsche Urkunden und drang damit durch, wie die Bestätigung des Beerdigungsrechtes in dem Privileg König Ottokars vom 12. Juni 1271 beweist.[1]) Kurz darauf kam es bekanntlich zu einem Konflikt zwischen Passau und dem Landesfürsten, da der Bischof als Nachfolger des im Juli 1271 verstorbenen Pfarrers Gerhard von St. Stephan den Bernhard von Prambach nominierte, während Ottokar seinen Protonotar Magister Ulrich einsetzte.[2])

Weiters ist zu beachten, daß die Exemtion des Heiligengeistspitals einen Einbruch in die Kompetenz des Stadtrichters bedeutet, welche mit den Verhältnissen zu Zeiten Leopolds kaum in Einklang zu bringen ist[3]), um so weniger, als die Ausdrucksweise auf eine entwickelte städtische Gerichtshoheit hinzudeuten scheint; der Herzog spricht hier nicht etwa, wie im Flandrerprivileg des Jahres 1208, von dem »officium iudicis nostri in Wienna«, sondern eben von dem »iudicium civitatis Wiennensis«. König Ottokar hat sich — anders als Leopold — nicht gescheut, gelegentlich zugunsten der Geistlichkeit gegen das großgewordene Bürgertum vorzugehen[4]); so ist z. B. das Privileg vom 14. September 1272, worin den Bürgern von Wien, Neustadt und Krems verboten wird, die Weinausfuhr des Stiftes Lilienfeld durch Aufschläge zu hemmen, zweifellos gegen die städtischen Interessen gerichtet. Und gerade damals hat das Heiligengeistspital den fraglichen Stiftbrief zur Bestätigung unterbreitet.

Noch eines. Der Stifter der St. Antonskapelle, Gerhard, kam — wie eingangs erwähnt wurde — im Jahre 1208 an die Kurie, um einen letzten Versuch zur Errichtung des Bistums Wien zu unternehmen[5]), und es ist kaum zu verkennen, daß die geplante Unterordnung der Stiftung unter eine römische Zentrale einen Antrag ad captandam benivolentiam bedeutete. Die ganze Unternehmung zeigt gewissermaßen einen konditionellen Charakter,

[1]) Vgl. oben, S. 350 und 359.

[2]) Vgl. darüber A. Mayer in: (Zimmermanns) Geschichte der Stadt Wien. I, 469.

[3]) Vgl. Heinr. Schuster in: (Zimmermanns) Geschichte der Stadt Wien. I, 361 f.

[4]) Vgl. Richard Schuster, Ebenda. I, 200 f.

[5]) Vgl. Krabbo in: Archiv für österreichische Geschichte. XCIII, 25.

denn selbst die Schutzbulle Innozenz III. betraut zunächst Gerhard mit der Leitung, bis der Meister des römischen Spitals oder ein Abgesandter das Weitere in Wien selbst veranlassen werde. Hätte dann der Meister die päpstliche Bewilligung zur Errichtung des Bistums überbracht, so würde uns eine munifizente Begnadung der von Rom abhängigen Stifung nicht überraschen; da aber der Konsens ausblieb, erschiene es gar nicht so unwahrscheinlich, wenn die Ausgestaltung der jungen Stiftung völlig ins Stocken geraten wäre.[1]) Eine solche Annahme fände auch eine Stütze in der Tatsache, daß die nach den Worten des fraglichen Stiftbriefes von 1211 mit so großer Liberalität geförderte Gründung weiterhin durch drei Jahrzehnte überhaupt keine Urkunde und keinen landesfürstlichen Gnadenbrief empfing. Das oben abgedruckte Empfehlungsschreiben des Herzogs Friedrich von 1240 deutet vielmehr auf eine Sache, die noch sehr der Unterstützung bedurfte, und besonders auffällig ist es, daß eine so große und gemeinnützige Stiftung erst nach Jahrzehnten, 1243, Mautfreiheit erhielt. Und nach dem Wortlaut des Ottokarschen Empfehlungsschreibens von 1266 ist noch damals zum Ausbau des Spitals gesammelt worden! Eben zu jener Zeit erstanden dem Heiligengeistspitale zwei Rivalen: das Wiener Bürgerspital war zwischen 1253 und 1257 gegründet worden und Pfarrer Gerhard von St. Stephan errichtete 1267 in unmittelbarer Nähe des Heiligengeistspitals das bekannte Spital zum Klagbaum. Scheint es da nicht, als ob das alte Heiligengeistspital gerade damals dringend einer urkundlichen Stütze bedurfte? Der Politik Ottokars entspräche es wohl, daß er den ihm produzierten Gnadenbrief des Herzogs Leopold ohne Zögern bestätigte.[2])

Übrigens ist die chronologische Reihenfolge der Ottokarschen Bestätigungen keineswegs zu übersehen. Sie begannen nicht etwa mit dem großen Privileg Leopolds; zunächst ward 1253 die Mautfreiheit bestätigt, 1266 wurde das Empfehlungsschreiben

[1]) Wirklich hielt Schrötter-Rauch, Österreichische Geschichte, II (1780), 377—379, die Stiftung Gerhards, für welche 1208 der päpstliche Schutzbrief gegeben wurde, nicht für identisch mit dem 1211 von Herzog Leopold begnadeten Spital.

[2]) »Gegenüber den Begünstigungen, die das Heiligengeistspital durch ihn erfuhr, ist es vielleicht kein bloßer Zufall, daß wir die erste ausführliche Kunde über die von der Bürgerschaft selbst geschaffene humanitäre Anstalt, das Bürgerspital, gleichfalls aus den Tagen seiner Herrschaft erhalten.« So R. Schuster, a. a. O. I, 200 f.

wiederholt und erst 1272 folgte die große Bestätigung des Privilegs von 1211, dessen Original dann frühzeitig aus dem Archiv des Spitals verschwunden zu sein scheint! So verdichten sich die verschiedensten Erwägungen zu dem Verdachte, daß der Leopoldinische Stiftbrief des Heiligengeistspitals, wenigstens in der heute überlieferten Form, nicht lange vor 1272 hergestellt wurde.[1])

65. Schließlich sei hier noch einer, gleichfalls zur Zeit des österreichischen Interregnums hergestellten Fälschung gedacht, die — an sich weniger interessant — wegen ihres Zusammenhanges mit einer anderen Fälschungsgruppe unsere Beachtung verdient. Es handelt sich um die im Jahre 1222 zu Wels gegebene Urkunde des Herzogs Leopold für das Kloster Lambach.[2]) Der Herzog beurkundet da, daß er seinerzeit »de consilio magnorum nostrorum« mit dem Kloster Lambach ein Abkommen getroffen habe, laut welchem er diesem eine Jahresrente von zwanzig Pfund anwies, die Lambacher dagegen auf alle ihnen zukommenden Zoll- und Gerichtseinkünfte in Wels zugunsten des Herzogs verzichtet haben.[1]) Später sei das Kloster mit der Bitte um Vogteifreiheit an ihn herangetreten; er habe diese unter der Bedingung zugesagt, daß die Lambacher auf jene Jahresrente von 20 Pfund verzichten »quod et ipsi in presentia nostrorum nobilium faciebant«.[3]) Er erlasse daher nunmehr dem Kloster alle dem Landesfürsten aus dem Titel der Vogtei zukommenden Einkünfte, behalte bloß sich und seinen Nachkommen den unübertragbaren Titel des Vogtes vor und außerdem eine Jahresrente von 30 Pfunden »exceptis triginta talentis usualis monete nostre camere singulis annis

---

[1]) Ganz auszuschließen ist es nicht, daß der Fälschung irgendeine echte Vorlage zur Verfügung stand. Zwei Stellen des Textes weisen Wendungen auf, welche an das oben (S. 389) charakterisierte Diktat des Notars Heinrich erinnern: die Publikationsformel und die Arenga über den Wert der Beurkundung. Die erstere lautet hier »memorie tam presentium quam futurorum perpetue comittimus«, während die letztere, falls sie einer echten Vorlage entnommen ist, jedenfalls vom Fälscher für seinen Zweck umstilisiert wurde, so daß daraus ein sinnloses Gefüge wurde »Quomodo litere sunt signa rerum, necesse est propter abilem memoriam hominum, que turbe rerum non sufficit, ut res, que perpetuande sunt <liberali beneficio> muniantur.«

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II (1856), 639, Nr. 441.

[3]) Über den 1206—1207 erfolgten Ankauf von Wels durch Herzog Leopold vgl.: Dopsch, Landesfürstliche Urbare. I, 211, Nr. 343, und Mon. boica. XXXVII, 210.

de cetero persolvendis.« In gleicher Sache hat für das Kloster zehn Jahre später auch Herzog Friedrich geurkundet.[1]) Sein am 26. September 1232 zu Wien ausgestelltes Privileg gibt sich ausdrücklich als Bestätigung der Verfügungen seines Vaters. Der Herzog erneuert hier den Verzicht auf die Einkünfte aus der Vogtei des Klosters unter Vorbehalt einer Jahresrente von 30 Pfunden; ebenso verspricht er, stets nur den Titel eines Vogtes zu führen und die Vogtei niemals weiter zu vergeben. Dafür habe aber auch das Kloster die 20 Pfund Jahresrente, welche es seinem Vater für diese Freiheit zugestanden hatte, weiterhin zugestanden und bestätigt »Sed et XX talentorum redditus, quos patri nostro donavit predictum monasterium pro huiusmodi libertate, abbas et conventus ipsius monasterii nobis donavit similiter et etiam confirmavit«. Aus dieser Bestätigung Friedrichs geht vor allem das Wesen der früheren Abmachungen deutlicher hervor: die Vogteiabgaben waren eben einfach mit 30 Pfund Jahresrente pauschaliert und die eigentliche Vogteifreiheit mit einer Jahresrente von 20 Pfund erkauft worden. Aber gerade bezüglich dieser Rente von 20 Pfund äußert sich das Fridericianum wesentlich anders als das Leopoldinum. In der Urkunde von 1232 ist nur von einer Verpflichtung Lambachs die Rede, während in der Urkunde von 1222 der Vorgang so dargestellt ist, daß der Zahlungspflicht des Klosters eine gleich hohe Forderung an den Herzog gegenüberstand, so daß zur tatsächlichen Zahlung an die herzogliche Kammer lediglich jener Betrag von 30 Pfund resultiert hätte. Das Fridericianum setzt also die Verpflichtungen des Klosters konform mit dem Leopoldinum fest, während es auffallenderweise keinen wie immer gearteten Hinweis auf die Gegenforderung Lambachs enthält! Das mahnt zur Vorsicht.

Das Siegelbild der Urkunde von 1232 ist zwar abgefallen, aber andere Kriterien bürgen uns für die Authentizität des Stückes. Vor allem der Umstand, daß es von bekannter Hand geschrieben ist. Unzweifelhaft rühren von derselben Hand andere landesfürstliche Urkunden für verschiedene Empfänger her, wie die Privilegien des Herzogs Leopold für die Kremser Stiftshöfe, 18. Dezember 1226, für Waldhausen, 4. Juni 1227, und für Ottensheim 22. Oktober 1228.[2]) Interessant ist, daß dieser herzogliche

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns. III (1862), 8, Nr. 7.

[2]) Meiller, Babenberger-Regesten. 137, Nr. 206; 140, Nr. 217; 144, Nr. 238.

Schreiber früher in der Passauer Kanzlei tätig gewesen war und in den Jahren 1216 bis 1224 zahlreiche Bischofsurkunden für die verschiedensten Empfänger mundiert hatte.[1]) Die Urkunde des Herzogs Friedrich erscheint überdies bereits 1251 in einer Bestätigung des Herzogs Ottokar und in einer Bestätigung König Rudolfs vom 3. April 1277 inseriert.[2]) Die Urkunde Ottokars ist wohl von Empfängerhand geschrieben — darauf werden wir bald zurückkommen — aber das einwandfrei befestigte Siegel ist echt und zeitgemäß.[3])

Von dem Fridericianum besitzen wir übrigens noch einen zweiten Text, der gar nicht uninteressant erscheint. Er steht auf einem unbesiegelten Pergamentblatt und lautet wortwörtlich so wie das besiegelte Original, doch fehlt das im Original vorfindliche Chrismon sowie die — dort in verlängerter Schrift gegebene — Invokation; beachtet man zugleich, daß das Pergament offenbar schon ursprünglich — gleich einer littera clausa — auf ein Minimalformat zusammengefaltet war, so wird man diesen zweiten Text, den eine dem Original gleichzeitige Hand geschrieben hat, doch wohl nicht als eine Abschrift, sondern vielleicht eher als Parteientwurf anzusprechen geneigt sein.

Im Gegensatz zu dem Fridericianum erweist sich die Hand der fraglichen Urkunde von 1222 schon bei oberflächlicher Prüfung als unzeitgemäß und gekünstelt. Sieht man näher zu, so erkennt man, daß die mit viel Mühe und wenig Glück verstellte Schrift sicher mit der Hand der Urkunde Ottokars für Lambach von 1251 identisch ist und überdies zwei falschen Herzogsurkunden des Klosters Garsten, von 1204 und 1241 [4]), recht bedenklich nahe

[1]) Vgl. Groß in: Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband, 554. — Nebenher bemerkt, ist die Schrift einer Urkunde König Heinrichs VII. für Salzburg vom Hoftage zu Nürnberg — auf welchem auch Passau vertreten war — ddo. 23. Juli 1224 (Böhmer-Ficker, Regesta imperii. V, 2, Nr. 3927) sehr ähnlich.

[2]) Urkundenbuch, a. a. O. III, 178, Nr. 184, und 463, Nr. 503.

[3]) Gustav Friedrich schreibt mir darüber: Das Siegel dürfte echt sein, denn es stimmt mit anderen Siegeln Ottakars aus dieser Zeit genau überein. Schlimmstenfalls könnte es ein genauer Abklatsch eines echten Siegels sein ... Der Durchmesser des vollständigen Exemplars mißt 7·5 *cm*. Die Legende lautet: »† S. Premiz filii reg. Boemor. et marhionis Moravie«.

[4]) Urkundenbuch u. s. w. II, 496, Nr. 345, und III, 108, Nr. 103. — Vgl. oben, S. 150. — Beide Garstener Stücke fallen ebenso wie das Lambacher durch den Mangel einer Plika auf!

steht. Auch das Siegel, welches an rot-gelben Seidenfäden hängt, erkennt man nur zu bald als Fälschung. Es ist zwar ein Münzsiegel, aber vielleicht wurde für beide Seiten der nämliche falsche Stempel verwendet. Die Vorderseite — welche die österreichische wäre — zeigt ein fast unkenntliches Siegelbild und die Ränder mit der Legende sind total verdrückt; wohl in weiser Absicht, denn Fingerabdrücke sind deutlich sichtbar. Die steirische Seite dagegen ist leidlich gut erhalten und läßt uns keinen Zweifel, daß der Abdruck von dem nämlichen falschen Stempel genommen wurde, der bei den Garstener Stücken von 1204 und 1241 und bei dem Majus der Herzogsurkunde für Gleink vom 14. Juni 1224 entgegentritt.[1]) Interessant ist, daß bei diesem Gleinker Exemplar sogar ganz ähnliche »Deformationen« auffallen; das Siegelbild ist dort ziemlich gut erhalten, aber — fast scheint es, wieder absichtlich — der Schild verdrückt und die Umschrift nur bis GRA lesbar, der übrige Rand weggebrochen. Endlich wäre zu erwähnen, daß die nämlichen rot-gelben Seidenschnüre, welche an dem fraglichen Lambacher Leopoldinum von 1222 hängen, auch an der Garstener Urkunde von 1204 und im Jahre 1255 an Urkunden verschiedener Aussteller für das Kloster Lambach begegnen. Es bleibt kein Zweifel, daß sich die Klöster Lambach, Garsten und Gleink bei der Herstellung falscher Urkunden gegenseitig unterstützt haben; den meisten ihrer Machwerke ist auch die gegen die Macht des Landesfürsten gerichtete Tendenz gemeinsam.

In unserem Falle war es den Lambachern augenscheinlich darum zu tun, die jährliche Zahlung von 20 Pfunden abzuschütteln. Ob diese zur Gänze an die herzogliche Kammer gingen, bleibt fraglich.[2]) Meines Erachtens konnte die »Entvogtung« nur unter gleichzeitiger Entschädigung des oder der Untervögte durchgeführt und aufrecht erhalten werden. Aus diesem Grunde dürfte hier eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, am 15. Juli 1277 zu Wels ausgestellt, besondere Beachtung verdienen. Heinrich beurkundet hier, daß Gundacker von Starhemberg gegen eine Entschädigung der Vogtei über das Kloster Lambach entsagt habe und daß derart der langjährige Streit um die Vogtei »tam diu habita contro-

---

[1]) Siehe oben, S. 159.

[2]) In den landesfürstlichen Urbaren des 13. Jahrhunderts findet sich dafür kein Anhaltspunkt.

versia« beendet worden sei.[1]) Das führt uns auf die Vermutung, daß vielleicht die Starhemberge Bezugsberechtigte eben jener 20 Pfunde gewesen seien, daß das Kloster dann die Wirren des Interregnums benützt habe, um die Zahlungen einzustellen[2]), wogegen der Starhemberger wieder Ansprüche auf die effektive Vogtei erhob. In diesen Konflikten war wohl die Urkunde von 1222 »umgearbeitet« worden.

Da die aus gleicher Mache hervorgegangenen Garstener und Gleinker Urkunden um 1260 entstanden, muß auch das Lambacher Falsum dieser Zeit angehören. Möglicherweise ist es aber doch als solches erkannt worden, denn Gundacker mußte 1277, wie wir sahen, trotzdem entschädigt werden und König Rudolf vidimierte im gleichen Jahre nicht das falsche Leopoldinum, sondern das Privileg des Herzogs Friedrich. Noch im 13. Jahrhundert fertigte sich dann Lambach auf einem Einzelblatt eine deutsche Übersetzung der interpolierten Urkunde an und Herzog Friedrich inserierte sie bestätigend in einem zu Wels, 17. Dezember 1313, ausgefertigten Privileg.

[1]) Urkundenbuch u. s. w. III, 473.

[2]) Vor Abt Bernhard II. befand es sich übrigens in höchst ungünstigen Verhältnissen; vgl. Schmieder in: Brunners Benediktinerbuch. S. 184.

Zusätze und Berichtigungen.

Zu S. 2. Vgl. jetzt: Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. 1911.

S. 7. Traditionsbücher. — Der Tegernseer Traditionskodex (München, Tegernsee, Litt. Nr. 7) ist größtenteils protokollarisch; eine Abschrift desselben, im 12. Jahrhundert angefertigt, ist Kodex Nr. 8. — Interessant ist die an der Hand des Salbuchs im 14. Jahrhundert verfaßte Reimchronik des Klosters Kastel (Freyberg, Historische Schriften. II, 456 ff.). — Charakteristisch ist die Stelle zu Beginn des Traditionskodex von S. Castulus in Moosburg, Fol. 1', »Tamen habentur nomina testium, qui sunt huius inscriptionis solidamentum libro testificationis omnia confirmante.«

S. 10. Zeugen im weitestem Sinne. — Juden in einer Urkunde des Abtes Eberhard von St. Emmeram in Regensburg aus dem Jahre 1210. — In einer zu Regensburg 1147 ausgestellten Urkunde (Zahn, Codex dipl. Austr. Frising. I, 101) erfolgt zur Zeugenreihe der Zusatz »Porro eorum testium, qui huic negotio familiariter interfuerunt, haec nomina sunt«.

S. 12. Begriff »landeskundig«. — Über die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Ministerialennennung in Salzburger Urkunden vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs. I (1907), 235.

S. 12, Anm. 1. Verschiedene Zeugenreihen. — »Testes sunt adaucti« Nachtrag in einer Urkunde des Klosters Altenburg vom 29. März 1237 (Fontes rerum Austr. II, 21, S. 10). — Bei verschiedenen Objekten vgl. Urkunde um 1260 in Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II, 276. — Bei einer Mehrzahl von Erklärenden: vgl. Traditionskodex des Klosters Aspach. I (12. Jahrhundert), Fol. 25'—26.

S. 13. Verlautbarung. — So verlas Altmann von Passau die päpstlichen Bullen »coram omni frequentia cleri et populi ascendit in ambonem et publice recitavit apostolicae epistolae tenorem« (Mon. Germ. SS. 12, 232).

S. 17. Ohrziehung der Zeugen. — »Norico more« zu St. Emmeram in Regensburg 1143—1149; vgl. Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte. I, 80. — »pro consuetudine iuris auribus tracti testes«. Ebenda, zu gleicher Zeit vgl. Pez, Thesaurus. I, 3, col. 145. — »auriculatim tracti«. Ebenda. I, 3, col. 155. — Eine sehr späte Erwähnung von »testes . . . astantes more Wawarico tracti auribus« in einer Urkunde des Abtes Berthold von St. Emmeram von 1224 (München, Reichsarchiv. Litt. 8, Fol. 10).

S. 20. Termine. — Taiding »Testes huius rei sunt coloni nostri, qui ad placitum prepositi convenire consueverunt«. Ende des 12. Jahrhunderts im Traditionskodex von S. Castulus in Moosburg. — Über Schenkungen für Kinder-

erziehung vgl. Frieß, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden. 1880, Heft 2, 104. — Viele Schenkungen »pro alenda filia« im Material des Nonnenklosters Geisenfeld.

S. 22. Chronikalische Notizen. — Die merkwürdigste Vermischung chronikalischer Angaben mit Traditionsnotizen im Kodex von Ottobeuren (München, Reichsarchiv, Litt. 1), 12—13. — Hinweis auf den Kreuzzug vgl. Mon. boica. III, 540.

S. 24. Publikationsformel. — Die reichhaltigste Verschiedenheit derartiger Adressen, und zwar in absichtlicher Variation, zeigt wohl der Traditionskodex von Tegernsee.

S. 24. Theologische Erörterungen in der Urkunde des Bischofs von Regensburg für das Kloster Weltenberg aus dem Jahre 1128; vgl. Ried, Cod. dipl. Ratisponensis. I, 185.

S. 38. Über die Salzburger Traditionsbücher vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs. I (1907), 177 ff.

S. 40. Über die Admonter Traditionsbücher vgl. jetzt Richard Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. I (1911), 26 ff. — Über die Notizen des Klosters Kremsmünster vgl. B. Pösinger in: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz. III (1906), 21, 35—36.

S. 45. Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn. Beiträge zu einer kritischen Ausgabe. Von K. Schiffmann. Archiv für die Geschichte der Diözese Linz. V (1908).

S. 46. Wertschätzung des Siegels. — Im Traditionskodex des Klosters Ebersberg heißt es, Fol. 17: »His ita perpetratis idem Adalpero prefatum monasterium prediis donatum dedit in manum tertii Heinrici regis Francorum, qui per cartam more regio sigillatam illi libertatem concedens statuta ipsius Adalperonis imperatoria auctoritate confirmavit« (1040). — In einer Gleinker Urkunde von 1192 findet man den Ausdruck »sigilli nostri viva impressio«.

S. 47. Über die Besiegelung und deren rechtliche Bedeutung vgl. Richard Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. I (1911), 51—111.

S. 47. Über das Verhältnis des bischöflichen Bannes zur Sendgerichtsbarkeit vgl. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland. I (1907), 85 ff.

S. 52. Zeugen- und Urkundenbeweis in geistlichen Kreisen. — Sehr interessant, auch wegen der eingehenden Schilderung des Vorganges, sind eine Altenburger Urkunde von 1200—1204 (Fontes rer. Austr. II, 21, S. 2—4) und ein nur von Angehörigen des Klerus geführter Prozeß aus dem Jahre 1224. Monum. boica. XI, 192, Nr. 60.

S. 53. Bulle Innozenz III. für Lilienfeld, 1210 Febr. 4. — Der Absatz über die Zeugenführung ist nicht als Eigenheit dieser Bulle zu werten; vgl. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen. S. 230.

S. 54. Zeugen- und Urkundenbeweis in weltlichen Kreisen. — 1186 bedingen sich die Steiermärker im Georgenberger Vertrag (an Stelle des Zweikampfes) die Zeugenaussage. — Über die Art der Erwerbung der niederen Gerichtsbarkeit durch die weltlichen Grundherren in Niederösterreich wissen wir schon wegen der Abneigung gegen schriftliches Zeugnis nichts Bestimmtes; vgl. Dopsch in: Mitteilungen des Instituts. XXIX (1908), S. 598 f. — Urkundenbeweis ist vorgesehen im Artikel 25 des Judenprivilegs des Herzogs Friedrich II. von

1244. — Wie Reinbot von Turns Dichtung »Der heil. Georg« beweist, nahm man im 13. Jahrhundert in ritterlichen Kreisen allmählich alles Geschriebene für wahr; vgl. Riezler, Geschichte Bayerns. II, 233.

S. 57. Beweisvermittelnde Tätigkeit der geistlichen Würdenträger. — 1267 schreiben zwei Äbte und 1268 das Domkapitel von Salzburg an König Ottokar über einen berechtigten Anspruch des Stiftes St. Peter-Salzburg »Vidimus et legimus in registro monimentario prediorum monasterii sancti Petri, quod vulgo salpůch dicitur.« — Köstlich ist die lebhafte Schilderung, wie 1176 dem Herzog Heinrich dem Löwen zu Enns ein Kaiserdiplom vorgelesen wird; der herzogliche Kaplan bleibt aber stecken, weil ihm die dort vorkommenden Ortsnamen fremd sind (im Reichersberger Traditionskodex; Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I, 348).

S. 57. Dekretale Alexander III. über die Pflicht der Beurkundung. — Man beachte die Stelle in den Historiae des Bernhard von Kremsmünster »Alexander III. . . . statuit, ut prelati nichil ardui sine consensu capituli sui agant. Et forte extunc conventus propria sigilla habere ceperunt« (Monum. Germ. SS. XXV, 672).

S. 58. Beweisvermittelnde Tätigkeit der Geistlichen. — Ein weiterer Fall aus Graz, 1265, bei: Muchar, Geschichte der Steiermark. V (1850), 309.

S. 59. Eine merkwürdige Übergangsform zum Insert bietet die Passauer Bischofsurkunde für Michelstetten (1138—1149); vgl. Mitteilungen des Instituts. XXIX (1908), 323—325.

S. 60. Besiegelung in eigener Sache begegnet ab 1155 sehr häufig im Zisterzienserkloster Wilhering unter Abt Gebhard II.

S. 60, Anm. 5. Vorwurf falscher Zeugenaussage. — Die Arenga »quia res . . . iniqua falsariorum assertione aboleri solet« gebraucht schon Bischof Egbert von Bamberg für Prüfling, 1207; vgl. Mon. boica. XIII, 198.

S. 61, Anm. 1. Vgl. Kantorowicz, Schriftvergleichung und Urkundenfälschung, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. IX.

S. 63, Anm. 4. Notizen über Deponierung von Urkunden finden sich auch im Traditionskodex des Klosters Aspach (I, Fol. 37—37', Ende des 12. Jahrhunderts) und im Traditionskodex von Aldersbach (S. 57, Mitte des 12. Jahrhunderts) »Eiusdem delegationis testes idonei inveniuntur scripti in privilegio, quod continetur Bauenberch et Patavię«.

S. 64. Beweiskraft der Traditionsbücher. — Der Traditionskodex von Ebersberg wurde 1478 durch den Vikar des Bischofs von Freising als authentisch erklärt (Notiz in demselben am Schlusse des Index).

S. 65, Anm. 1. Ein sehr spätes Beispiel einer zweiseitig beschriebenen Urkunde ist die des Ulrich Eiczinger vom 7. April 1446 (Brünn, Mährisches Landesarchiv).

S. 66. Wegen einseitiger Darstellung des Empfängers wurde 1277 eine Kaiserurkunde für ungültig erklärt; vgl. Redlich, Regesta imperii. VI, Nr. 894.

S. 72. Cyrographierung. — Sehr häufig sind im 13. Jahrhundert die Abcedarien in Ungarn. — Auch die Urkunde des Herzogs Friedrich von Böhmen für Zwettl, Kamyk, 16. Juni 1186 (Friedrich, Codex dipl. regni Bohemiae. I, Nr. 311) ist ein cyrographum bipartitum. — Sehr selten begegnet derartiges in der königlichen Kanzlei. Ein Beispiel ist die Urkunde Friedrichs II., Nürn-

berg, 22. Oktober 1218, eine Vertragsbestätigung. Vgl. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildnngen. VI, 12.

S. 73. Beglaubigung durch Unterschrift. — Vgl. hiezu Groß, in: Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband, 590 ff.

S. 74. Beglaubigung durch Unterschrift. — Über die angeblichen Autogramme von Laienfürsten und durchziehenden Pilgern des 8. bis 10. Jahrhunderts im Evangeliar von Cividale vgl. Bethmann im Archiv der Gesellschaft. XII, 680. — Die Königin von England schwört 1193 dem Kaiser den Treueid »et privilegio exinde facto propria manu subscripsit«. Annales Salisburg. Mon. Germ. SS. XIII, 240. — In der Urkunde des Heinrich von Zebing für die Malteser, Akkon, 31. März 1229, heißt es: . . . »Ego . . . signum crucis feci.« — Über die Bedeutung von »hantgemal« als wurzeltreue Übersetzung für »cyrographum« vgl. Ph. Heck, in: Mitteilungen des Instituts. XXVIII, 1—51, und Th. Ilgen, Ebenda. XXVIII, 561—576.

S. 76. Beglaubigung durch wiederkehrende Abgaben. — In dem angeblichen Original des Bischofs Engelbert von Passau (zu dem Datum des 12. November 1046, Monum. boica. XXVIII, 2, 99) wird eine jährliche Abgabe »causa scilicet testimonii« festgesetzt. — Im Prüflinger Traditionskodex heißt es gelegentlich (II, Fol. 4') »Ad huius negotii testimonium ipsa Gerbirch dedit publice de ipso predio censum V nummorum«.

S. 83. Die Aufzeichnung zum 11. Oktober 1228 ist eine Notiz, keine Urkunde.

S. 91. Die Altmann-Urkunde für St. Nikolaus-Passau erweist Steinacker, in: Mitteilungen des Instituts, XXXII (1911), 396, als diplomatische Fälschung. Ebenda schließt er sich gegen Heuwieser (Die stadtrechtliche Entwicklung Passaus) — der das Majus bereits in den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegen will — meinen Ausführungen an.

S. 96 und 99. Das Minus der Altmann-Urkunde für St. Nikolaus-Passau entstand — wie jetzt Groß, in: Mitteilungen des Instituts, VIII. Ergänzungsband, 631, nachweist — zwischen Ende 1138 und 30. Mai 1139.

S. 104. Bullen für St. Florian. — Vgl. hiezu Brackmann, Germania pontificia. I, 1 (1910), 216.

S. 108. Über die Schreibtätigkeit im Kloster St. Florian vgl. Groß, a. a. O. 518—520.

S. 115. Befestigung der Bischofsiegel. — In Straßburg werden die Siegel bis etwa 1156 aufgedrückt, 1141—1143 erscheint das erste Hängesiegel, das — wie noch auf lange hinaus üblich — an geflochtenen, meist zweifarbigen Woll-(Seiden)fäden befestigt ist und seit 1160 fast ausschließlich vorkommt; vgl. Wentzke, in: Mitteilungen des Instituts. XXIX (1908), 565, Anm. 1. — 1142 beginnt Otto von Freising mit einem (an Hanfschnur) mehr aufgedrücktem als angehängtem Siegel. Striedinger ist geneigt, dies auf französische Beispiele zurückzuführen und diesbezüglich auch einen Einfluß Ottos auf die übrigen deutschen Kanzleien anzunehmen; vgl. Archivalische Zeitschrift. XI (1904), 271 ff.

S. 117. Über die Urkunde des Bischofs Reginbert vom 24. Juni 1141 vgl. jetzt Groß, a. a. O. 618—622.

S. 119. Folgen des Lateranensischen Konzils. — Über das Provinzialkapitel in Salzburg 1216 (die Prälaten kommen nicht und werden exkommuniziert) vgl. Monum. Germ. SS. IX, 780. Ebenda, 782, über das Provinzialkapitel von 1220.

S. 120. Das Bistum Passau unter Ulrich II. — Vgl. Fischer, Geschichte von Mariazell. 26 f.

S. 138, § 36. Vgl. V. Melzer, Zur ältesten Geschichte der Benediktinerabtei Garsten. In: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz. IV (1907), 3—46.

S. 144. Bulle Alexanders III. für Garsten vom 5. April 1179. — Die Worte »(Beh)eimberch« und »pro parrochia Garsten in quo monasterium fundatum est et pro« sind hier von späterer Hand auf Rasur geschrieben.

S. 145. Vgl. Handel-Mazzetti, Die Kapelle in Haselbach und ihre Mutterpfarre Tauersheim (Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum. 1908) und Strnadt, in: Archiv für österreichische Geschichte. XCIX (1908), 116.

S. 150. Bamberger Bischofsurkunden; vgl. die Prüflinger Fälschungen, dargestellt von Hirsch, in: Mitteilungen des Instituts. XXIX (1908), 43 ff.

S. 159. Gegenseitige Verweisungen in Fälschungsgruppen. — Ebenso schwer ist z. B. bei den Prüflinger Fälschungen das gegenseitige Verhältnis zu bestimmen; vgl. Hirsch, a. a. O. 9.

S. 164. Über das »castrum domine Helchin« vgl. Handel-Mazzetti in der »Linzer Tagespost« (Unterhaltungsbeilage). 2., 9. und 15. August 1908, und »Neue Freie Presse« vom 17. Oktober 1909.

S. 177, § 42. Über die Göttweiger Spuria vgl. jetzt Fuchs, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. 1911, 1—99. Er gelangt zu folgenden, von meinen Studien abweichenden Ergebnissen: die Stiftungsurkunde Altmanns entstand erst 1160—1170, die Vita Altmanni prior 1132—1135; U α und U β entstanden vor R α und R β und bilden die Vorlagen für diese.

S. 180. Die Urkunde des Bischofs Ulrich über die Pfarre Kilb (Fuchs, Nr. 14) U γ ist vom Empfänger geschrieben; vgl. Groß, in: Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband, 515.

S. 196, Anm. 3. Das Eindringen päpstlicher Vorbilder in die Kaiserurkunden durch Vermittlung der Empfängerausfertigung zuerst betont von M. Tangl, Schrifttafeln. Text S. 44.

S. 215. Statt »das Privilegium des Herzogs Ernst für das Kloster Melk« lies: . . . des Markgrafen Ernst.

S. 217. Gegen meine Ansicht über die Entstehungsgründe des falschen Ernestinums für Melk vgl. Uhlirz, in: Göttingische gelehrte Anzeigen. 1909, S. 727 f.

S. 218, § 46. Vgl. hiezu Fuchs, in: Jahrbuch für Landeskunde. 1911, 89—94.

S. 227, § 47. Vgl. jetzt Groß, in: Mitteilungen des Instituts. VIII. Ergänzungsband, 611—615.

S. 229, § 48. Vgl. Groß. Ebenda. 579 ff.

S. 369. Gemeinsamer Siegelstecher für mährische und österreichische Siegel. — Zwei Typare des Markgrafen Heinrich (Vladislav) von Mähren (1198 bis 1222) rühren zweifellos von einem Stecher her, der für die Babenberger gearbeitet hat: so das Typar, von welchem ein Abdruck an der Johanniterurkunde von 1204 (Codex dipl. Moraviae. II, 22, Nr. 17) hängt, und dann wieder das Typar, welches an den Urkunden vom 31. Dezember 1213 und 8. Juni 1216 (Ebenda. II, 69, Nr. 61, und 86, Nr. 70) vertreten ist. — Über die mährische Kanzlei dieser Zeit vgl. G. Friedrich, O kanceláři a listinách markrabí moravských Vladislava a Přemysla (1198—1239), in: Věstník kral. české společnosti náuk. 1896.

REGISTER.

Chronologisches Verzeichnis der besprochenen Urkunden.

I. Urkunden österreichischer (bayrischer) Landesfürsten.

Zitiert nach Meillers »Regesten der Babenberger« unter Beibehaltung des dort gegebenen Zeitansatzes.

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
(1074)	Melk	Meiller, 9, Nr. 11	215—18, 442
1115 Juni 9	St. Florian	» 14, » 15	113, 243/4, 245/46
(zirka 1122)	Göttweig	» 15, » 22	319
(1125)	Salzburg, Domkapitel	» 17, » 35	247, 323, A. 2
1128	St. Nikolaus	» 18, » 39	246
(zirka 1132)	Göttweig	» 18, » 42	246/7
(zirka 1133)	St. Peter	» 19, » 47	247, 248, 323/4
1136	St. Nikolaus	» 21, » 55	246
1136 Febr. 2	Mariazell	» 21, » 56	12, 248/9
1136	Heiligenkreuz	» 22, » 57	244, 270—282
1136 Sept. 29	Klosterneuburg	» 23, » 61	244, 353—359, 304/5, 336
1137	St. Florian	» 25, » 4	290
(1139 April bis 1140 Febr. 14)	Heiligenkreuz	Ined.	281
(1140)	Alderbach	Meiller, 27, Nr. 12	290/1, 295—299
1140 Okt. 23	Prüfling	» 27, » 16	292/3, 296—299
1141	Baumgartenberg	» 27, » 18	301—305
1141	Reichersberg	» 28, » 24	293—299
(1143 vor April 18)	St. Peter	Hanthaler, 1, 161, Nr. 288	324—332
(1150)	Heiligenkreuz	Meiller, 34, Nr. 21	271—273
(1150)	St. Pölten	» 35, » 22	314—315
(1155)	St. Peter	» 36, » 28	324—332
1156	St. Peter	» 37, » 30	324—332
1156 Aug. 15	Johanniter	» 37, » 31	332—341
(1156)	Baumburg	Mon. boica, 3, 58, Nr. 172	333/4
(1156)	Admont	Meiller, 38, Nr. 33	334
(1156)	Metten	» 38, » 35	334
(1156)	Mariazell	» 39, » 36	310
(1156)	Tegernsee	» 39, » 37	310
(1157)	Tegernsee	» 41, » 43	334
(1158)	Admont	Wichner, 1, 288, Nr. 49	310

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1158	Schotten	Meiller, 41, Nr. 46	348—351
1159 März 29	Kastell	» 42, » 47	313
1161 April 22	Schotten	» 43—44, Nr. 51 bis 53	260, 341—355
1162 April 2	Kastell	Meiller, 45, Nr. 56	310/1
1162	Klosterneuburg	» 45, » 57	258—260
(1168)	Zwettl	» 47, » 70	12, 309
1169	Admont	» 48, » 71	316/7
1170	Schotten	» 48, » 72	260, 341—355
(1170)	Seitenstetten	» 48, » 73	315—317
1171	Garsten	» 49, » 77	317/8
1171 Mai 1	Göttweig	» 50, » 80	318—320
1171	Zwettl	» 50, » 81/82	320/1
(1176)	Heiligenkreuz	» 52, » 91	282—284
(1177—1181)	St. Georgen	Notizenblatt für 1851, 141	375/6
(1177—1180)	Altaich	Ined.	55, 392
(1177—1180)	Clairvaux	D'Arbois de Jubainville, 395, Nr. 25 *a*, *b*	366/7, 384, 391
(1177)	Heiligenkreuz	Meiller, 55, Nr. 2	379, 380, A. 2, 384, A. 6, 390, A. 1
(1177)	Garsten	» 55, » 3	371
1178 Juni 19	Melk-Heiligenkreuz	» 55, » 5	277, 378, A. 4, 380, A. 2, 382
1179	Kremsmünster	» 56, » 7	382
1179	Admont	» 58, » 11	384, A. 6
1179	Klosterneuburg	» 58, » 12	384, A. 6, 391
1180	St. Egyd	» 58, » 13	383
1181 Sept. 1	Schotten	» 59, » 15	380, 383
1181 Okt. 23	Metten	» 59, » 17	383
1182	Klosterneuburg	» 60, » 19	260, 380, 383, 384, A. 2
(1182)	Garsten	» 60, » 20	371, 384, A. 6
1183	Neustift	» 60, » 23	383
1185	Biburg	Ined.	361/2, 383, 385, A. 2
(1187)	Kremsmünster	Deperd.	367/8, 378
1187 März 18	Heiligenkreuz	Meiller, 64, Nr. 34	271—273, 378, 379, 380, A. 2, 384, A. 6, 390, A. 1
1188 Febr. 24	Wilhering	» 64, » 35	378, 383
1188 Febr. 29	Wilhering	» 64, » 36	383
1188 März 6	Zwettl	» 65, » 37	288, 378, 380, A. 2, 390, A. 1
1188 Mai 31	Heiligenkreuz	» 65, » 38	379, 380, A. 2, 390, A. 1
1188 Mai 31	Baumgartenberg	» 66, » 40	303—305, 384, A. 6, 390, A. 1
(1190)	Salzburg	» 67, » 47	383
1190 Aug. 25	Alderbach	» 68, » 49	378, 383

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
(1192)	Garsten	Meiller, 69, Nr. 53	148—150, 155, 370
(1192)	Gleink	» 70, » 55	152—161, 373/4
(1192)	Gleink	» 71, » 56	155—161, 372—374
(1192)	Spital a. P.	» 71, » 57	376, 383
(1192)	Melk	» 71, » 59	376/7
1192 Juli 9	Regensburg	» 71, » 60	369, A. 3, 381, 383
1193	Seitenstetten	» 74, » 67	384. A. 6, 385, 386
1195	Göttweig	» 77, » 1	384, A. 6
1195	Seitz	» 80, » 1	377, 389, A. 2
1196 Febr. 4	Ardagger	» 77, » 4	381, 385
1196 März 8	Admont	» 80, » 2	384, A. 6
1196 März 25	Osterhofen	» 78, » 5	379, 381, 384, A. 6, 385
1196 April 23	Heiligenkreuz	» 78, » 6	381, 385
1196 Sept. 3	Erla	» 78, » 7	385
1196 Okt. 4	Seitenstetten	» 79, » 8	379, 381, 385
1197 April 23	Walderbach	Ined.	362—365, 385
1197 April 26	Wilhering	Meiller, 79, Nr. 9	381, 385
(1197)	Mariazell	» 79, » 12	384, A. 6
1197 Dez. 9	Heiligenkreuz	» 81, » 3	385, 386/7, 390, A 1
1198 Aug. 17	Osterhofen	» 81, » 5	385
1198 Aug. 18	Metten	» 81, » 6	385
(1198—1203)	Garsten	Inedit.	385
(1198)	Baumgartenberg	Meiller, 82, Nr. 7	385
1198	Ardagger	» 82, » 8	389, A. 2
1200 Febr. 28	Schotten	» 83, » 13	381, 385
1200 März 29	St. Egyd	» 83, » 15	381
1200 Dez. 28	Stadt Zwettl	» 84, » 19	381, 385
1200 Dez. 28	Kloster Zwettl	» 85, » 20	381, 385
1201	Seitenstetten	» 85, » 21	389, A. 2
1202	Salzburg	» 86, » 26	381
1202 Juni 8	Berchtesgaden	» 87, » 31	381, 385
1202 Okt. 23	St. Florian	» 88, » 33/34	109—111, 132, 135, 385
1202 Dez. 15	Wilhering	» 89, » 37	385
1203	St. Florian	» 89, » 38	388, A. 2
1203 März 9	Reichersberg	» 90, » 40	381, 385
1203	Seitenstetten	» 90, » 41	381, 385
1203 März 25	Heiligenkreuz	» 90, » 42	271—273, 380, A. 2, 390, A. 1
1203 April 7	St. Nikolaus	» 91, » 44	381, 385, 388, A. 2
1204 April 22	Waldhausen	» 93, » 50	385
1204 April 26	Tegernsee	» 93, » 51	385
1204 Mai 17	Formbach	» 93, » 52	381, 392
1205 Juli 2	Garsten	» 93, » 53	141
1207 März 11	Heiligenkreuz	» 95, » 61	286/7, 380, A. 2

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1207	Würzburg	Meiller, 95, Nr. 62	72
(1207)	Melk	» 96, » 63	208 9
1207 Juli 29	Dreifaltigkeitskapelle	» 97, » 65	389, A. 2
(1207)	Gleink	» 97, » 66	155—161, 372 bis 374, 383
1208	Flandrer	» 98, » 67	389, A. 2
1209 Jänner 31	Baumgartenberg	» 100, » 73	286 7, 304, A. 1, 380, A. 2, 385, 390, A. 1
1209 April 7 u. 13	Lilienfeld	» 100, Nr. 74/75	287, 380, A. 2, 385, 389, A. 2, 390, A. 1, 391, 408—423
1209 Sept. 10	Geirach	» 102, » 80	384, A. 6, 389, A. 2
1209 Okt. 7	Lilienfeld	Mitt. d. Instituts, 19, 43/44 u. 51/52	423—425
1209 Okt. 15	St. Florian	Meiller, 103, Nr. 82	124—138, 385
1209 Nov. 5	Garsten	» 103, » 83	133, 385
1210 Juli 26	Altenburg	» 104, » 85	288, 389, A. 2
(1210)	Altenburg	» 104, » 86	389, A. 2
1210	Formbach	» 106, » 90	389, A. 2
1210	Deutschorden	» 106, » 91	389, A. 2
1211 Mai 27	Heiligengeistspital	» 106, » 92	427—433
(1211 Juli)	Salzburg	» 106, » 93	389, A. 2
1211	St. Peter	» 107, » 95	74
1211 Juli 18	Spital a. S.	» 107, » 96	389, A. 2
1212 April 22	Enns	» 109, » 99	384, A. 6, 385
1212 Aug. 8	St. Florian	» 110, » 103/4	111, 124—138, 385
1213 Juni 16	St. Florian	» 111/12, Nr. 108 und 109	111, 113, 125 bis 138
1213	Mariazell	Meiller, 112, Nr. 111	389, A. 2
1213	Seitz	» 112, » 112	389, A. 2
1213 Dez. 31	Garsten	» 112, » 113	148—150
1214	Zwettl	» 113, » 116	389, A. 2
1215 März 26	Kremsmünster	» 114, » 121	389, A. 2
1215 Juli 18	St. Peter	» 115, » 125	389, A. 2
1216	Passau	» 116, » 129	389, A. 2
(1216)	Garsten	» 117, » 134	148—150, 159 435/36
1216 Nov. 11	Melk-Heiligenkreuz	» 118, » 138	279, 287, 380, A. 2
1217 Febr. 5	Kremsmünster	» 119, » 141	138
1220 Juli 12	Gleink	» 126, » 164	152—161, 374
1221 Nov. 18	St. Michael	» 128, » 171	355—361, 429
1222	Lambach	» 131, » 180	433—437
1222 Dez. 7	St. Florian	» 132, » 181	109
1224 Juni 14	Gleink	» 134, » 192	154—161, 436
1225 Juni 6	K. Andreas	» 136, « 200	260—270
1226 Dez. 18	Kremser Stiftshöfe	» 137, » 206	434
1227 Juni 4	Waldhausen	» 140, » 217	434

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1228 Okt. 22	Ottensheim	Meiller, 144, Nr. 238	434
1230 Nov. 30	Lilienfeld		412/13
1232 Sept. 26	Lambach	» 150, » 13	434—437
1233 Mai 1	Gleink	» 151, » 16	153—161
(1233) Juni 2	Gleink	» 151, » 17	154—161
(1233) Sept. 6	Gleink	» 152, » 18	155—161
1233 Okt. 28	Deutschorden	» 152, » 19	138
1234 Juni 28	St. Florian	» 153, » 23	109
1234 Okt. 23	Zwettl	» 154, » 24	111
1240	Heiligengeistspital	Ined.	427, A. 4
1241 Jän. 18	St. Florian	Meiller, 165, Nr. 73	125—138
1241	Heinrich von Molln	» 169, » 94	150, 435/36
1243 Febr. 4	Heiligengeistspital	» 174, » 116	428, A. 2
1243 Dez. 8	St. Florian	» 176, » 126 und Ludewig, Reliquiae manuscriptorum, IV, 221, Nr. 5	111, 113, 114, A. 2, 125 bis 138
1251 Dez. 7	Altaich	Erben, 1, 593, Nr. 1281	365, A. 1
1251	Lambach	» 1, 593, » 1283	435
1256 März 27	St. Florian	Emler, 2, 36, Nr. 93	125—138
1257 Mai 9	Lilienfeld	» 2, 62, » 157	408—423
1258 Febr. 1	St. Florian	» 2, 70, » 176	113, 125—138
1267 Jänn. 19	Lilienfeld	» 2, 207, » 534	425/26
1271 Juni 12	Schotten	» 2, 294, » 749	350
1272 Aug. 22	Heiligengeistspital		428—433
1272 Sept. 14	Lilienfeld	» 2, 320, » 795	431
1274 Okt. 13	Altaich		365, A.
1277 Juli 15	Lambach	U.-B. des Landes ob der Enns, 3, 473	436/37

II. Bischöfe von Passau.

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
(1019—1045)	Angebliche Carta in Gars		86—90
1056	Lambach	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 94, Nr. 74	168—170, 237
1067	St. Nikolaus	Ebenda, 2, 105, » 79	90—100, 106 bis 123, 237 bis 239, 441
1071 Juni 25	St. Florian	» 2, 95, » 75	100—123, 237 bis 239
1074 Juli 27	St. Florian	» 2, 101, » 77	100—123, 237 bis 239
1074	St. Nikolaus	» 2, 109, » 80	90—100, 106 bis 123, 237 bis 239

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1082	Garsten	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 116, Nr. 81	139 ff., 157, A., 236
1083	Göttweig	Font. rer. Austr., II, 51, 6, Nr. 1	64, 177—190, 235 f., 442
1088 Juli 19	Gleink	U.-B. des Landes ob der Enns, 2, 117, Nr. 82	151—161, 237
1108 Okt. 10	Melk	L. Groß, Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh., Nr. 1	205—215
1110 Sept. 28	»	Groß, Nr. 3	205—215
1111 Aug. 23	St. Florian	» » 4 und 5	100—123, 165, 191, 231
1111 Okt. 5	Pfarre Meisling	» » 6	218—227
1112 Aug. 18	St. Georgen	» » 7	92, 103, 190 bis 203, 231
1113 Juni 26	St. Florian	» » 8	100—123
1113 Okt 13	Melk	» » 9	182, 203—215
1114	»	» » 10	208
1115 Febr. 10	»	» » 11	205—215
1116	Seitenstetten	» » 12	227 28, 231
1120 Jänn. 7	Melk	» » 13	206—215
s. d.	Göttweig	» » 14—17	180—190, 231 bis 233, 442
s. d.	St. Nikolaus	» » 18	90-100, 103, 191, 230
s. d.	Garsten	» » 19	139 ff.
s. d.	Formbach	» » 21	228/29
1122 März 18	St. Florian	» » 24 und 25	100—123
1122 März 22	» »	» » 26	100—123
1125	» »	» » 28	113
1135	Markgraf Leopold	» » 30	260—270
1136	Heiligenkreuz	» » 31	270—282
s. d.	Göttweig	» » 32 und 33	65, 180—190, 231, A.
1139 Mai 30	St. Nikolaus	» » 36	65
1139	Klosterneuburg	» » 39	255
1141 Juni 24	St. Florian	» » 42	114—117, 441
1141	Göttweig	» » 43	233, A. 1
1142	Seitenstetten	» » 46	233, A. 1
(1143—1147)	Ministerial Marquard	Arch. f. österr. Gesch., 9, 257	221
1145 Nov. 24	St. Florian	Groß, Nr. 55	233, A. 1
1147 Mai 16	Waldhausen	» » 56 und 57	161—168
1147 Dez. 26	Vöcklabruck	» » 58	107, 157, A. 1
1147	Waldhausen	» » 59—61	161—168
1147	Domkapitel Passau	» » 62	166, A. 2
1147	Pfarre Fischamend	» » 63	162
1150	St. Georgen	» » 71	13
1151 Mai 22	Erla	» » 74	74, 170/71, 242, A.
1151 Juli 26	St. Florian	» » 75	114
1154 Juni 22	Baumgartenberg	» » 77	302 03

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1155	Seitenstetten	Groß Nr. 83	235, A. 5
1157 Nov. 28	Meisling	» » 85	219—227,235, A. 4
1158	Seitenstetten	» » 89	235, A. 5
1158	Waldhausen	» » 90	223
1159	St. Florian	» » 96	114
1159	St. Peter	» » 99	329, 331
1162 Dez. 1	St. Florian	» » 110	166, A. 2, 235, A. 4
1163 Okt. 3	Heiligenkreuz	» » 112	74, 235, A. 4
1188 Okt. 5	Seitenstetten	» » 137	315 16
1194 März 11 bis Dez. 25	Waldhausen	» » 157	162, 303
(1207)	Schotten	Ineditum	58, 342—43
1209 April 22	Baumgartenberg	Groß, Nr. 200	287
1209 April 22	Heiligenkreuz	» » 201	287
1212 Juni 28	Lilienfeld	» » 219	287, 416 17
1213 Dez. 19	St Pölten	» » 224	387
1214 Juli 12	Katharinenkapelle	» » 225	387, 388
1220 Febr. 6	St. Nikolaus	» » 246	93
1220 Juli 30	St. Florian	» » 250	111
1222 Jänn. 17	Schotten	» » 256	344
1230 Febr. 28	St. Florian	» » 285	109
1236	Heiligenkreuz	» » 307	280 81

III. Deutsche Kaiser und Könige.

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
Arnulf 890 Nov. 20	Salzburg	B.-Mühlbach., Nr. 1801	194 95
1002 Nov. 1	Markgraf Heinrich	Stumpf, Nr. 1328	260—270
(1024 Juni 10 bis 1035)	» Adalbert	Deperd.	263
1025 Dez. 4	Passau	Stumpf, Nr. 1900	89, 263, A. 3
1035 Juni 10	Markgraf Adalbert	» » 2067	260—270
1043 Dez. 1	» »	» » 2255	260—270
1044 April 8	Riziman	» » 2259	260—270
1045 März 7	Markgraf Sigfried	» » 2272	260—270
1045 Juli 15	» »	» » 2279	260—270
1048 April 21	Markgraf Adalbert	» » 2349	260—270
1051 Nov. 12	» »	» » 2416	260—270
1058 Okt. 1	Markgräfin Frowiza	» » 2561	260—270
1058 Okt. 4	Markgraf Ernst	» » 2563	260—270
1074 März 22	» »	» » 2774	260—270
1076 Juli 27	» Leopold	» » 2793	260—270
(1106—1125)	Melk	Deperd.	203, A. 3
1108 Sept. 6	»	Stumpf, Nr. 3031	13, 180—190
1111 Juni 24	Passau	» » 3065	195
1111 Juni 25	St. Nikolaus	» » 3066	90—100, 195

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
(1 138—1152)	Johanniter	Deperd.	338
1140 Sept.	Prüfling	Stumpf, Nr. 3415	292/93
1147 Febr. 24	Klosterneuburg	» » 3534	258, 274, A. 2
1147 Juni 4	Waldhausen	» » 3550	161—168
1156 Sept. 17	Herzog Heinrich	» » 3753	260—270, 307, 332—341
1156 Sept. 17	Johanniter	» » 3755	338—341
(1171)	Göttweig	Deperd.	319/20
1179 Juli 1	Österreich-Böhmen	Stumpf, Nr. 4284	268, A. 1
1193 April 28	Springiersbach	» » 4810	287
1212 Mai 15	Deutschorden	Böhmer-Ficker, Nr. 479	133
1212 Mai 21	St. Florian	» » » 480	124—138
1213 Febr. 14	St. Florian	» » » 688	124—138
1214 April 21	St. Antonspital	» » » 730	427, A. 3
1215 April 5	Passau	» » » 790	389
1224 Juli 23	Salzburg	» » » 3927	435, A. 1
1228 Aug. 24	Österreich	» » » 4113	265
1237 Febr.	Schotten	» » » 2219	344/45
1237 Febr.	St. Florian	» » » 2224	125—138
1245 Juni	Herzog Friedrich	» » » 3482	265
1277 Sept. 26	Lilienfeld	Böhmer-Redlich, Nr. 865	415
1280 Juni 6	Schotten	» » 1202	347
1282 Dez. 27	Haus Habsburg	» » » 1743	268
1493 Febr. 22			268, A. 3
1500 Dez. 21			268, A. 3
1513 Dez. 10	Heiligengeistspital		427/28
1517 Aug. 30	Geisenfeld		174

IV. Papsturkunden.

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1073 März 3	St. Nikolaus	Jaffé-Löwenf., Nr. 4767	90—100
1075 März 24	St. Nikolaus	Jaffé, Nr. 4945	90—100
1099 März 26	St. Paul	» » 5784	13
1110 April 16	Melk	» » 6263	209/10
(1135 März)	Klosterneuburg	Deperd.	259/60
(1135) März 30	Markgraf Leopold	Jaffé, Nr. 7679	260—270
(1137) Jänn. 8	Markgräfin Agnes	» » 7817	260—270
1140 Febr. 26	Zwettl	» » 8079	284/86
1140 Febr. 26	Heiligenkreuz	» » 8080	284/86
(1171) März 14	Herzog Heinrich	» » 11.886	260—270
1179 April 5	Garsten	» » 13.361	442
1185 Mai 11	Schotten	» » 15.424	350
1187 April 3	Heiligenkreuz	» » 15.962	276
1191 Dez. 5	Schotten	» » 16.768	343
(1198—1216)	Wilhering	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 464, Nr. 319	287
1210 Jänn. 31	Heiligenkreuz	Potth., Nr. 3899	276

Datum	Empfänger	Zitat	Besprochen Seite
1210 Febr. 4	Lilienfeld	Potth., Nr. 3910 *a*	410, 417/19, 439
1214 März 13	Lilienfeld	» » 4903 *b*	416
1217 Sept. 1	Herzogin Theodora	» » 5600, 5601	260—270
1220 April 15	St. Nikolaus	» » 6225	152
1220 Mai 22	St. Florian	» » 6255	107
1220 Mai 29	Garsten	Deperd.	144
1222 Dez. 17	Lilienfeld	Potth., Nr. 6901 *a*	416
1223 Jänn. 20	Lilienfeld	» » 6945 *a*	411
1223 Febr. 9	Lilienfeld	» » 6965 *a*	416
1230 Mai 8	Lilienfeld	» » 8547	411/12
1254 Mai 11	Schotten	» » 15.360	349
1256 April 4	Heiligenkreuz	» » 16.321	225/26

V. Sonstige Urkunden.

Datum	Aussteller	Zitat	Besprochen Seite
(985—995)	Passauer Placitum	U.-B. St. Pölten, 3, Nr. 2	83—86
(vor 1065)	Otto von Machland	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 86, Nr. 67	170/71, 242, A.
1103 April 23	Eginhard, Bischof von Würzburg	Ebenda, 2, 124, Nr. 87	169
1128 Jänn. 1	Otto I., Bischof von Bamberg	» 2, 169, » 113	156
1133 Juli 9	Graf Sigebot	Meiller, SR., 25, Nr. 146	48/49
1137	Konrad I., Erzbischof von Salzburg	Ebenda, 32, Nr. 179	294, A. 1
(1141)	Otto von Machland	Ineditum	300
1142 Jänn. 20	Heinrich, Bischof von Regensburg	Reg. boica, 1, 162	73/74
1143	Markgraf Ottokar	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 208, Nr. 142	32, A. 4, 68, 143, 146 bis 149
1147	Konrad I., Erzbischof von Salzburg	Zahn, U.-B., 1, 266, Nr. 258	323, A. 2
1148	Otto von Machland	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 247, Nr. 164	300
1154 Juni 3	Herzog Heinrich der Löwe	Gesch.-Quell. d. Prov. Sachsen, 29, 1; 258	340/41
(1156—1158)	Bischof Otto von Freising	Font. rer. Austr., 31, 102	222—227
1160	Eberhard I., Erzbischof von Salzburg	Meiller, SR., 89, Nr. 164	329
1162 Aug. 25	Markgraf Ottokar	Ebenda, 101, Nr. 220	374/75
1163	» »	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 327, Nr. 224	148—150
1168 Aug. 30	Konrad II., Erzbischof von Salzburg	Meiller, SR., 113, Nr. 36	65, A. 3

Datum	Aussteller	Zitat	Besprochen Seite
1173 Jänn. 31	Pilgrim, Patriarch von Aquileja	Rubeis, col. 556	68, A. 3
(1177)	Markgraf Ottokar	U.-B. d. Landes ob der Enns, 1, 116, Nr. 3	57, 139 40, 142
(1190)	Herzog Ottokar	Zahn, U.-B., 1, 708, Nr. 720.	374/75
(1190)	Herzog Ottokar	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 426, Nr. 294	371 2
1202	Eberhard II., Erzbischof von Salzburg	Meiller, SR., 173, Nr. 17	74
1209	Hugo, Pfarrer von Leis	» BR., 103, » 81	380
(zirka 1210)	Hugo, Pfarrer von Katzenberg	U.-B. St. Pölten, 33, Nr. 23	27, A. 1
1219 Dez. 5	Eberhard II., Erzbischof von Salzburg	Meiller, SR., 224, Nr. 236	287
1220 Sept. 23	Herzog Ludwig von Bayern	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 620, Nr. 420	134, 156
1221	Propst Heinrich von St. Georgen	Archiv f. öst. Gesch., 9, 285, Nr. 28	376
1225 Juni 16	Herzog Ludwig von Bayern	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 655, Nr. 453	156, A. 2
1226	Herzogin Theodora	Meiller, BR., 137, Nr. 207	261
(zirka 1230)	Propst von St. Florian	U.-B. d. Landes ob der Enns, 2, 694, Nr. 486	109, 144 45
(1230 Nov.)	Gräfin Euphemia von Peilstein	Hanthaler, I, 2, 786	413
(zirka 1240)	Eberhard II., Erzbischof von Salzburg	Meiller, SR., 277, Nr. 496	74
1240 Dez. 1	Gundacker von Steinbach	U.-B. d. Landes ob der Enns, 3, 84, Nr. 80	111
1266 Nov. 1	Königin Margarethe	Böhmer-Ficker, Reg. imp., V, 2, Nr. 5565	426

